AMTSBLATT DER REGIERUNG MINDEN

Minden (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1. Minden, den 3. Januar. 1868.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

1. Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten conservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln

im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

2. Das Stück Nr. 123 enthält:

Nr. 6931. Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Nr. 6932. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867.

Nr. 6933. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht incorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

Nr. 6934. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disciplinar-Strafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Nr. 6935. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, (Gesetz-Samml. 1862, S. 213). Vom 29. November 1867.

Nr. 6936. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. December 1867.

Das Stück 124 enthält.

Nr. 6937. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

Nr. 6938. Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thalern II. Emission. Vom 18. November 1867.

Nr. 6939. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufactur am Schnorrenfeld entlang bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzeren. Vom 2. December 1867.

Nr. 6940. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern.

Das Stück 125 enthält:

Nr. 6941. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6942. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

Nr. 6943. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

Nr. 6944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond“. Vom 7. December 1867.

Nr. 6945. Allerhöchster Erlaß vom 14. December

1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Das Stück 126 enthält:

Nr. 6946. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. December 1867.

Nr. 6947. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heimsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre; 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nr. 6948. Allerhöchste Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

3. [3] Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 362), werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präclusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister v. Roon.

Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

4. Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. Js. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

5. Die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Eickel, Hermann Hennecke, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahl, in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. November 1867.

Königl. Consistorium.

6. Die Seitens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht erfolgte Berufung des Candidaten Carl Alexander Wilhelm Jäger aus Erbach zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu Berleburg, Diöcese Wittgenstein, hat die landesherrliche Zustimmung erhalten.

Münster, den 23. December 1867.

Königl. Consistorium.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

7. Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Dyckhoff zu Coesfeld ist zum Rector des Progymnasiums zu Rietberg ernannt worden.

Münster, den 18. December 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

8. Die Verbesserung der Vorfluth-Verhältnisse in der Provinz Westfalen ist von landwirthschaftlichen Vereinen und Zeitschriften in letzter Zeit mehrfach als ein dringendes Bedürfniß hingestellt worden und hat sich die Königliche Regierung zu Münster in Folge der Anträge des dortigen landwirthschaftlichen Haupt-Vereins veranlaßt gesehen, zur Herstellung einer geregelten Vorfluth in den Wasserläufen unterm 24. Juli d. J. eine im Wesentlichen auf den Grundsätzen der bisher erlassenen Fluß-Polizei-Reglements beruhende Vorfluths-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Münster zu erlassen. Nachdem die Nothwendigkeit eines derartigen Erlasses auch für unseren Verwaltungsbezirk von uns einer eingehenden Erörterung unterworfen und nach dem fast übereinstimmenden Gutachten der Kreislandräthe und Kreisbaubeamten anerkannt worden ist, halten wir es, obgleich für Regelung der Vorfluthverhältnisse in unserem Verwaltungsbezirk durch die bestehenden 33 Fluß-Polizei-Reglements schon in ausgedehntem Maaße gesorgt ist, für zweckmäßig, diese Bestimmungen, welche mit den Anordnungen unserer Fluß-Reglements größtentheils übereinstimmen und auf viele den beiderseitigen Verwaltungsbezirken gemeinsamen Wasserläufe Anwendung finden müssen, auch auf unseren Verwaltungsbezirk, soweit dies angänglich ist, auszudehnen.

Da nun auf diese Weise im Verwaltungswege für die Herstellung einer geregelten Vorfluth in sämmtlichen, sowohl von Natur fließenden als künstlich hergestellten Wasserläufen Sorge getragen ist, so dürfen wir voraussetzen, daß die Interessen der Grundeigenthümer und der Mitglieder der Schau-Commissionen in einander greifen und sich zu gemeinsamem Wirken für die Landes-Kultur vereinigen werden.

Auch erwarten wir, daß die landwirthschaftlichen

Vereine eine Einwirkung mehr, als dies bisher geschehen sein dürfte, auf die Grundbesitzer zur selbstthätigen Mitwirkung bei der Beschaffung guter Vorfluth ausüben und ihnen namentlich vorstellen, daß die Behörden neue Entwässerungspläne ohne solche Mitwirkung und Beantragung durchzuführen, gänzlich außer Stande sind.

Wir haben bereits in unserer Instruction zu §. 5 des Reglements vom 2. Januar d. J. wegen Instandhaltung der von den Landgemeinden des Regierungsbezirks zu bessernden öffentlichen Wege im §. 7 hervorgehoben, daß die Anlegung möglichst tiefer Gräben mit gehöriger Abzugsfähigkeit neben den öffentlichen Wegen ganz besonders auch aus dem Grunde in's Auge fassen und überall da, wo die Lokalität es erfordert und gestattet, in's Werk zu setzen sei, weil dieselben neben den Vortheilen für die Trockenlegung der Wege selbst, auch noch zur Entwässerung der angrenzenden Grundstücke dienen, jedenfalls mindestens als Recipienten für Entwässerungsdrains aus denselben benutzt werden können. Im Interesse der Landes-Kultur nehmen wir bei dieser Gelegenheit Veranlassung, die Grundbesitzer, Schau-Commissionen und Polizeibehörden wiederholt auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Um unsererseits als Oberaufsichtsbehörde, welcher ebenso die Sorge für geordnete Wege, wie für eine gute Vorfluth obliegt, Nichts zu versäumen, was die Berücksichtigung der Vorfluthsinteressen bei Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege betrifft, haben wir heute sämmtliche Kreislandräthe und Kreisbaubeamte beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege das Interesse der Wegebaupflichtigen mit dem Interesse der Grundbesitzer wegen Gewährung und Beschaffung der Vorfluth Hand in Hand gehen und daß daher die Straßengräben, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wegebauinteresses angeht, zur Benutzung für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke offen gehalten werden, wogegen andererseits auch erwartet werden muß, daß die Grundbesitzer ihrerseits den Wegebau-Interessen sich nicht hinderlich zeigen.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vorfluths-Polizei-Ordnung

für den Regierungs-Bezirk Minden.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir:

§. 1. In jeder Gemeinde werden zur polizeilichen Aufsicht über alle im Bezirke derselben liegenden Wasserläufe eine oder, wo es das Bedürfniß erfordert, mehrere Schaukommissionen gebildet. Dieselben bestehen auf dem Lande aus dem Amtmann des Amtes, zu welchem die Gemeinde gehört, als Vorsitzendem, aus dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher und aus 2 bis 3 Abgeordneten, welche die Gemeindeversammlung nebst 2 Stellvertretern auf 3 Jahre zu wählen hat, in Stadtbezirken aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer entsprechenden Zahl von der Gemeinde-Vertretung gewählter Mitglieder. Dem Amtmann resp. Bürgermeister bleibt es überlassen, im Falle der Behinderung ein anderes Mitglied der Commissionen mit seiner Vertretung bei den Schauen zu beauftragen.

Die Verrichtungen der Schaukommissionen sind unentgeldlich.

Die Schaukommissionen sind dem betreffenden Kreislandrathe untergeordnet. Derselbe hat über die Ausführung dieser Verordnung, insbesondere die regelmäßige und gewissenhafte Abhaltung der Schauen, denen er namentlich in den ersten Jahren so oft als möglich selbst beizuwohnen hat, mit besonderer Sorgfalt zu wachen und sich mit den Landräthen der anstoßenden Kreise, welche die betreffenden Wasserläufe etwa ebenfalls berühren, in beständiger Verbindung zu halten. Den Gemeinden oder den Kreisversammlungen bleibt es freigestellt, den Schaukommissionen periodisch oder nach Bedürfniß einen besonderen Sachverständigen zuzuordnen, welcher namentlich zur Ermittelung der erforderlichen Normaltiefen und Breiten der Wasserläufe den Flußschauen beizuwohnen hat. Die mit unserer Genehmigung festgestellten Normalbestimmungen sind demnächst in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 2. Die Schaukommissionen haben die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung aller Hindernisse des Wasserlaufs die zum Zwecke einer guten Vorfluth, d. h. eines ungehemmten, Sommer und Winter hindurch gesicherten Wasser-Ausflusses nothwendige Breite und Tiefe, sowie ein ausreichendes Gefälle erhalten. Sodann haben sie darauf zu halten, daß durch Instandsetzung und geeignete Befestigung der Ufer insbesondere durch Abböschung und Berasung Seitens der Verpflichteten die Wasserläufe ein Bett erhalten, welches sowohl den Bedingungen der Vorfluth entspricht, als auch den zerstörenden Uferangriffen der Strömung hinreichenden Widerstand zu leisten vermag.

Als Anhaltspunkte hierbei dienen die demnächst zu veröffentlichenden Normalbestimmungen. Wo solche nicht bestehen, beziehungsweise bis dieselben veröffentlicht sind, entscheiden die Schau-Kommissionen nach bestem Ermessen.

§. 3. Die Räumung erfolgt jährlich ein- oder zweimal in den Monaten Mai bis September. Die betheiligten Landräthe, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, setzen die Räumungstermine für jedes Amt und jede Stadt, die Amtmänner für jede Gemeinde und jeden Wasserlauf fest. Dieselben können auch außerordentliche Schauen anordnen.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist, binnen welcher dieselben in den einzelnen Gemeinden ausgeführt werden müssen, erfolgen Namens des betreffenden Amtmannes beziehentlich des Bürgermeisters der betreffenden Stadt, im Wege der hergebrachten ortsüblichen Veröffentlichung.

§. 4. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen

ist, haben die Schaukommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Flußschauen vorzunehmen. Ueber die Termine haben die betreffenden Beamten sich zeitig zu verständigen und die Schautermine für jede Gemeinde in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Dies kann auch bei Gelegenheit der Aufforderung zur Räumung (§. 3) stattfinden.

Da, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Gemeinden bildet, treten die beiderseitigen Schaukommissionen zusammen und nehmen die Schau gemeinschaftlich vor, wobei der Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, der auf dem rechten Ufer gelegen ist, die Leitung der Verhandlung übernimmt.

In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. Ueber den Befund sind von den Kommissionen Verhandlungen aufzunehmen. Zur Beseitigung der bei diesen Schauen vorgefundenen Mängel bestimmen die Kommissionen den Erschienenen eine angemessene Frist, mit der Verwarnung, daß bei fruchtlosem Ablauf derselben eine Strafe verhängt oder nach dem Ermessen der Polizeibehörde sofort mit der Beseitigung der annoch vorgefundenen Mängel vorgegangen werden würde. Sobald diese Frist abgelaufen ist, hat, wenn die betreffende Kommission es nicht für angemessen erachtet, in ihrer Gesammtheit eine Nachschau vorzunehmen, der betreffende Amtmann (Bürgermeister) festzustellen resp. feststellen zu lassen, ob die Räumung in der festgestellten Frist ausgeführt ist, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und danach entweder die angedrohte Strafe einzuziehen und eine anderweite Frist festzusetzen oder aber sofort die noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen beseitigen und die Kosten, welche aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden können, durch den Gemeindeempfänger beitreiben zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die etwa gereichte zweite Frist fruchtlos abgelaufen ist. Bei denjenigen Grundbesitzern, welche in dem Schautermine nicht erschienen oder vertreten gewesen sind, ist ohne Weiteres mit der zwangsweisen Räumung vorzugehen. Hält eine Kommission größere Arbeiten für erforderlich, so sind diese in der Verhandlung näher zu bezeichnen und dem Betheiligten schriftlich bekannt zu machen, auch dafür ein angemessener Beendigungstermin zu bestimmen. Ebenso werden bei Gelegenheit der Schaubereisungen von Seiten der Kommissionen nicht nur die Anträge der Betheiligten auf Veränderung der bestehenden Wasserläufe, auf Ausführung besonderer Corrections- und anderer Bauten in den Flußbetten, auf Anlegung von Stauwerken, auf Verlegung der Flußbette, Anlegung neuer Entwässerungsgräben &c., überhaupt alle Wünsche, welche auf Herbeiführung einer besseren Vorfluth abzielen, entgegengenommen und in der Verhandlung aufgeführt, sondern es werden den betreffenden Grundbesitzern auch Vorschläge unterbreitet, wie sie durch zweckmäßige Vorkehrungen und Einrichtungen auf ihren Besitzungen, namentlich auch durch Einverständniß und gemeinsames Vorgehen mit ihren Nachbarn eine bessere Vorfluth herbeiführen können. Auch Anträge auf Drain- und Bewässerungs-Anlagen bleiben hierbei nicht ausgeschlossen, wie es überhaupt die Schaukommissionen sich angelegen sein lassen werden, die Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen aller Art auf ihren Gütern anzuregen und denselben dabei mit sachkundigem Beirath an die Hand zu gehen. — Soweit sich die Ausführbarkeit einer beantragten Melioration sofort übersehen läßt, haben die Kommissionen sogleich im Schautermine darüber Entscheidung zu treffen, sonst aber den Antrag mit ihrer Begutachtung dem Kreislandrath zur weiteren Veranlassung, durch die Hand des Amtmannes resp. Bürgermeisters zu unterbreiten.

§. 5. Die betreffenden Landräthe entscheiden in erster Instanz über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Schaukommissionen. In den Fällen, wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Kreise bildet und die Beschwerde gegen die betheiligten Schaukommissionen gerichtet wird, hat derjenige Landrath, dessen Kreis auf dem rechten Ufer gelegen ist, diese Entscheidung. Wo ein Wasserlauf die Grenze des Regierungsbezirks bildet, behalten wir uns die weiteren Bestimmungen vor.

Die Entscheidungen in 2. Instanz erfolgen durch uns. Die Festsetzung von Strafen und die Ausführung von Zwangsräumungen dahingegen auf Antrag und Grund der Entscheidungen der Schaukommissionen gebührt (nach §. 4) dem Amtmann (Bürgermeister) desjenigen Bezirks, in dem das betreffende Grundstück belegen ist. Beschwerden darüber sind an die vorgesetzten Behörden desselben zu richten.

§. 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Unterhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als: eingefallenes Holz und Laub, Steine, Sand und Schlamm, sowie aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, Rohr, Schilf, Wurzeln &c. Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig, mindestens drei Fuß vom oberen Uferrande, auszuwerfen. Die Uferbesitzer haben dieselben, soweit sie nicht zu Befestigung der Ufer gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten und einzuebenen oder zu entfernen.

§. 7. Die Schaukommissionen haben zu bestimmen, welche Böschungen den Ufern zu geben sind, sowie in welcher Ausdehnung dieselben von Sträuchern und Bäumen frei zu halten sind, damit der Lauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung und Räumung nicht gehindert werde. Auf eine größere Entfernung als bis

auf 6 Fuß vom oberen Uferrande darf diese Beseitigung des Strauchwerks nicht ausgedehnt werden. Wo Pflanzungen und Deckwerke zur Befestigung nöthig sind, da können die Schaukommissionen die Art derselben vorschreiben und unregelmäßige Pflanzungen und Vorkehrungen beseitigen.

§. 8. Den Mitgliedern der Schaukommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern, so viel als möglich nach Wegräumung aller Hindernisse zu gestatten.

§. 9. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner gehalten, während der Räumung und zwar binnen der von der Orts-Polizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämmtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen.

§. 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Zeche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn in der Regel zwei Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig oder eine größere Höhe für nothwendig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige danach eingerichtet werden. Die Schaukommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten entweder durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

§. 11. Waschbänke sollen künftig nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

§. 12. Die Anlegung von Fischhaltern, Aufstauwehren, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheile der Schaukommission die Vorfluth gehindert wird. Verboten ist es, Thierhäute, Leinen, Garn, Flachs und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in ein Flußbett zu hängen, oder krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in den Ufern gestattet um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Bette selbst nicht gemacht werden dürfen.

§. 14. Das zum Betriebe von Gerbereien, Färbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Fluße oder Bache zugeleitet werden, wenn dadurch nach dem Urtheile der betreffenden Schaukommission der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung der Nachbaren oder des Publikums herbeigeführt wird.

§. 15. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der betreffenden Schaukommission kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 14 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 16. Bei neuen Mühlenanlagen oder bei erheblichen Aenderungen der vorhandenen wird bei der Concessionsertheilung jedesmal die Setzung von Merkpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Triebwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§. 17. Die Färbereibesitzer dürfen nur an denjenigen Stellen und zu den Zeiten waschen, welche von der Schaukommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkörper oder sonstige Farbereste in ein Flußbett zu schütten; sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welchen sie die gedachten Abfälle aufbewahren und sich niederschlagen lassen können. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in den Fluß abgelassen und weggeführt werden.

§. 18. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die betreffende Wiesenanlage ausgeführt werden soll und nach Maßgabe eines von dem Unternehmer beizubringenden Gutachtens eines Königlichen Bau-Beamten in Ausführung gebracht werden.

§. 19. Wasserleitungen aus den Flußbetten, insbesondere zur Wiesenbeflößung dürfen nur mittelst fester, verschließbarer Schleusen, z. B. Kastenschleusen vorgenommen werden. Dieselben sind so anzulegen, daß dem Bache für den unteren Theil der nöthige Wasserschatz erhalten bleibt. Die privatrechtlichen Beschränkungen, welche der §. 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, die Benutzung der Privatflüsse betreffend (G.-S. S. 43) festgesetzt hat, werden hiervon nicht betroffen.

§. 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet. Die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich 1) auf sämmtliche von Natur fließende Wasserläufe unseres Bezirks. Wie weit die Schauen derselben, sowie deren Reinigung bis zu deren Quellen hinauf ausgedehnt werden sollen, haben die Schaukommissionen zunächst selbst zu bestimmen. Die in der Anlage bezeichneten erlassenen besonderen Flußpolizei-Verordnungen bleiben vorbehaltlich der Ergänzung auch ferner in Kraft, wie wir uns auch vorbehalten, wegen einzelner Flüsse ähnliche besondere Verordnungen zu erlassen; 2) auf die künstlich angelegten Wasserabflüsse, in soweit aus der Vernachlässigung der

A.

Reinigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner, entsteht.

§. 22. Die Landräthe und alle übrigen Ortsbehörden unsers Bezirks haben innerhalb ihres betreffenden Amtsbezirks sofort mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgsamen Vorfluthspolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Anlage A.

Nr.	Kreis.	Fluß.	Datum des Reglements.	Amtsblatt. Seite.
1.	Minden.	Rottbach.	30. August 1853.	253.
2.	〃	Oesper.	30. August 1853.	257.
3.	〃	Gehle.	8. April 1854.	158.
4.	〃	Ils.	8. April 1854.	153.
5.	〃	Bastau.	21. August 1863.	243.
6.	Lübbecke.	Gewässer im nördlichen Theile des Kreises.	26. Februar 1857.	80.
7.	Bielefeld.	Butterbach (Wesergebiet).	19. April 1854.	176.
8.	〃	Butterbach (Emsgebiet).	19. April 1858.	172, 304.
9.	〃	Windweh.	8. August 1859.	289.
10.	〃	Johannisbach.	3. Februar 1860.	64, 221.
11.	Halle.	Fotenbach und die 7 Bäche der Gemeinde Steinhagen.	22. December 1858.	491.
12.	〃	Hesselbach.	25. Mai 1859.	192.
13.	〃	Alte und neue Hessel und Anbach.	4. December 1866.	435.
14.	Wiedenbrück.	Dalkebach.	25. October 1853.	413.
15.	〃	Wapelbach.	12. März 1854.	110.
16.	〃	Oelbach.	12. März 1854 und 31. October 1860.	117. 357.
17.	〃	Haußenbach.	2. März 1855 und 24. Februar 1856.	92. 72.
18.	〃	Niedergasselsbach.	16. Februar 1855.	92.
19.	〃	Ems.	14. December 1856 u. 1865.	190, 389.
20.	〃	Sennebach.	16. October 1856.	396.
21.	〃	Rodenbach.	16. October 1856.	401.
22.	〃	Menkebach.	16. October 1856.	404.
23.	〃	Kriestewirthsbach.	8. Februar 1857.	45.
24.	〃	Schwartejägersbach.	8. August 1860.	261.
25.	〃	Gewässer der Beleler und Maßholter Niederung.	28. März 1860. 16. September 1861,	119. 311.
26.	Paderborn.	Krollbach.	9. Juli 1855.	297.
27.	〃	Rothebach.	9. Juli 1855.	309.
28.	〃	Thunebach.	9. Juli 1855.	316.
	〃	Sennebach.	cf. Nr. 20.	
		Schwartejägerbach.	cf. Nr. 24.	
		Hausterbach.	cf. Nr. 17.	
		Ems.	cf. Nr. 19.	
29.	〃	Lippe.	26. Juli 1858.	
30.	〃	Gunnebach.	20. December 1860.	2. (1861)
	〃	Gewässer der Bokeler und Maßholter Niederung.	cf. Nr. 25.	
31.	〃	Nethefluß.	16. October 1864.	216.
	〃	Pader, große und kleine.	3. März 1866.	73.
	Büren.	Lippe.	cf. Nr. 29.	
32.	〃	Hederfluß.	27. Mai 1863.	213.
33.	Höxter.	Nethefluß.	16. October 1864.	216.

Minden, den 17. December 1867.

9. Die erfolgte provisorische Berufung des Lehrers Ernst Ludwig Gressel aus Brockhagen zum Lehrer einer städtischen Unterrichts-Anstalt hierselbst, Seitens des hiesigen Magistrats, ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 2. December 1867.

10. Die durch Abberufung der Lehrerin Maria Walpurga Meyer erledigte Schulstelle an der 2. Classe der katholischen Mädchenschule zu Brakel haben wir heute einstweilen der Schulschwester Maria Aloysia Aßmuth übertragen.

Minden, den 18. December 1867.

11. In Folge der sehr günstigen Resultate, welche von dem Herrn Thierarzt I. Klasse Schlüter zu Brakel durch die Impfung der Lungenseuche erzielt worden, empfehlen wir bei etwaigem Ausbruche dieser Seuche die Impfung der gesunden Thiere, bemerken jedoch, daß selbige nur dann einen guten Erfolg verspricht, wenn sie mit Vorsicht, guter Lymphe, in zweckmäßiger Weise von einem Sachkundigen Thierarzt ausgeführt und die Nachbehandlung gehörig geleitet wird.

Minden, den 20. December 1867.

12. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Stöwener erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Ströhen im Kreise Lübbecke, dem Lehrer Heinrich Friedrich Bosse zu Borgholzhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1867.

13. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Horstkotte erledigte evangelische zweite Schulstelle zu Lexten, dem Lehrer Friedrich Stöwener zu Ströhen im Kreise Lübbecke, einstweilen übertragen.

Minden, den 22. December 1867.

14. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt Dr. Fischer zu Lippspringe den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Minden, den 23. December 1867.

15. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Hoffmann aus Predel, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. December 1867.

16. Dem Maurer-Meister August Scharte aus Hochbauschwitz, Regierungs-Bezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß auch als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. December 1867.

17. Dem bisherigen Maurergesellen Ernst Schmidt aus Selchow, Regierungsbezirks Bromberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. December 1867.

18. Dem bisherigen Maurergesellen Ernst Müller aus Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. December 1867.

19. Wir bringen hiermit zu Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1868 erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auf den bei dem Verleger der Arznei-Taxe erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlich Preußischen Arznei-Taxe“ und die „Tabelle zum Umsetzen des bisherigen Medicinal- (Unzen) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen) Gewicht“ aufmerksam.

Minden, den 20. December 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

20. Für den mit Tode abgegangenen Auctionscommissar Lohhoefener ist der Steuerinspector a. D. Johannes Jüngerich zu Brackwede zum Schiedsmann für den Bezirk Brackwede-Brock im Kreise Bielefeld gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 16. December 1867 bis dahin 1870 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Gadderbaum-Sandhagen bestellt worden.

Paderborn, den 21. December 1867.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

21. [2] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

16 Stück über 500 Thaler jede:
206, 582, 654, 815, 831, 988, 989, 1281, 3286, 3498, 5428, 6125, 7412, 8464, 8592, 8936.

13 Stück über 400 Thaler jede:
1879, 1942, 2021, 2116, 2635, 2844, 3135, 3553, 5592, 5967, 6296, 7421, 8892.

10 Stück über 300 Thaler jede:
232, 1779, 3587, 4344, 4656, 5277, 5525, 5662, 6221, 8677.

15 Stück über 200 Thaler jede:
164, 2357, 3314, 3798, 4391, 4437, 4780, 4890, 6117, 6870, 6882, 7566, 7808, 8296, 9164.

22 Stück über 100 Thaler jede:
39, 123, 712, 1856, 3150, 3251, 3477, 3929, 4053, 4493, 4554, 4853, 5036, 5180, 5418, 5666, 7136, 7180, 7319, 7454, 7479, 7728.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuld-

verschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1868 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit demselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1868 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

22. Zu Höxter im Regierungs-Bezirk Minden wird am 1. Januar k. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 20. December 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector Richter.

23. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1867 (einschließlich) bis zum 18. November 1868 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1844 bis 1867 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte												
zu Paderborn	2	25	10	2	9	5	1	20	3	1	—	4
zu Bielefeld	2	26	7	2	4	4	1	25	7	1	1	11
zu Minden	2	24	7	2	2	11	1	22	1	1	1	1
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg a	2	25	10	2	9	5	1	20	3	1	—	4
b	2	21	6	2	5	11	1	17	9	—	28	10
2) für den Kreis Wiedenbrück a	3	1	—	2	8	9	1	27	3	1	4	11
b	2	26	5	2	5	4	1	24	5	1	3	2
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld a	3	—	1	2	6	11	1	29	6	1	4	9
b	2	25	7	2	3	7	1	26	6	1	3	—
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle a	2	26	7	2	4	4	1	25	7	1	1	11
b	2	22	3	2	1	1	1	22	10	1	—	4
5) für den Kreis Herford a	2	24	10	2	4	4	1	24	6	1	1	—
b	2	20	7	2	1	1	1	21	9	—	29	5
6) für den Kreis Minden a	2	24	7	2	2	11	1	22	1	1	1	1
b	2	20	4	1	29	9	1	19	6	—	29	6
7) für den Kreis Lübbecke a	2	27	1	2	2	11	1	24	2	1	2	8
b	2	22	9	1	29	9	1	21	5	1	1	—
II. Im Jahre 1867 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte												
zu Paderborn	4	3	6	3	10	10	2	8	—	1	8	—
zu Bielefeld	4	8	1	3	6	—	2	15	5	1	11	—
zu Minden	4	6	8	3	9	2	2	16	3	1	14	2

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1867 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	ℛ	Sgr	₰
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	3	10	10
2) für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Prozent	3	9	10
3) für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	[illegible]	9	10
4) für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	3	6	—
5) für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	3	3	—
6) für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	3	9	2
7) für den Kreis Lübbecke desgl.	3	9	2

Münster, den 20. December 1867. Königl. General-Commission. Jonas.

24. Oeffentlicher Lohrinden-Verkauf
in der Königlichen Forstinspection Schaumburg.

Montag, den 3. Februar 1868, sollen die in den nachverzeichneten Oberförstereien der Forstinspection Schaumburg und zwar in den Königlichen Staatswaldungen für das Wirthschaftsjahr 1868 zu erwartenden Eichen-Lohrindenerträge im Wege des Höchstgebots verkauft werden, als in der

1) Oberförsterei Haste:
320 Klafter Rauh- und Heisterlohe,
21 " Klopflohe;
2) Oberförsterei Obernkirchen:
152 Klafter Rauh- und Heisterlohe,
5 Schock Glanzlohe.

Die Zusammenkunft findet in Nenndorf im Gasthause zur Stadt Cassel, Vormittags 10 Uhr statt, woselbst die Verkaufsbedingungen vor dem Ausgebote bekannt gemacht werden. Auch können solche vorher in der Registratur der Königlichen Regierung zu Minden eingesehen werden.

Sollten Kaufliebhaber die betreffenden Schläge vorher zu besichtigen wünschen, so wollen dieselben sich bei den Herren Oberförstern Cornelius zu Haste und Mehlburger zu Obernkirchen melden.

Minden, den 18. December 1867. Kgl. Regierung.

25. Oeffentlicher Lohrinden-Verkauf
in der Königlichen Forstinspection Schaumburg.

Freitag, am 7. Februar 1868, sollen die in den nachverzeichneten Oberförstereien der Forstinspection Schaumburg und zwar in den Staatswaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1868 zu erwartenden Eichen-Lohrinden-Erträge im Wege des Höchstgebots verkauft werden, als in der

1) Oberförsterei Rumbeck:
45 Klafter Rauh- und Heisterlohe;
2) Oberförsterei Zersen:
15 Klafter Rauh- und Heisterlohe.

Die Zusammenkunft findet in dem Gasthofe Stadt Bremen zu Rinteln, Vormittags 10 Uhr statt, woselbst die Verkaufsbedingungen vor dem Ausgebote bekannt gemacht werden; auch können solche vorher in der Registratur der Königlichen Regierung zu Minden eingesehen werden. Sollten Kaufliebhaber die betreffenden Schläge vorher zu besichtigen wünschen, so wollen dieselben sich bei den Herren Oberförstern Nobiling zu Rumbeck und Wachs zu Zersen melden.

Minden, den 18. December 1867. Kgl. Regierung.

26. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 eine Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 298.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 299.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. December 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Koppelung für Wellenleitungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. December 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. December 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 300.)

Minden, den 21. December 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2. Minden, den 10. Januar. 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

27. [2] Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons, vom **1. December d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der bezeichneten Schuldverschreibungen der Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 18. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

28. Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da."

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Ausbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblick ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehn, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon dies Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso, wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

29. Aufruf.

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbst-Monate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise dem Armen geradezu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat in's Leben gerufenen und geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Communal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung, — zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, derjenigen zahlreichen Klasse von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten, auf Anregung und unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

Hülfsverein für Ostpreußen

zusammengetreten.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors richten wir an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Corporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen. In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem Vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hülfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hülfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Berlin, den 20. December 1867.

gez. Freiherr von Patow, Vorsitzender. Unter den Linden 6.
Georg von Bunsen, Schriftführer. Regentenstraße 1.
H. Zwicker (Firma Gebr. Schickler), Schatzmeister. Gertrautenstraße 16.

Indem ich den vorstehenden Aufruf hierdurch zur Kenntniß der Bewohner des Regierungsbezirks bringe, gebe ich mich gern der Hoffnung hin, daß auch bei uns der in der Provinz Preußen entstandene große Nothstand recht viele mitleidige und hülfreiche Herzen finden möge.

Ich verkenne nicht, daß die so oft bewährte Mildthätigkeit der Bewohner des Departements namentlich in letzterer Zeit in nicht geringem Grade in Anspruch genommen ist, — ferner, daß selbst in einigen Kreisen unsers Bezirks in Folge wiederholter Miß-Erndten eine Theuerung in den allernothwendigsten Lebensbedürfnissen eingetreten, so daß hier und da nicht minder äußere Hülfe nothwendig gewesen ist und es auch ferner noch sein wird; — es steht aber der Umfang dieser unserer eigenen Noth, Gott sei Dank! zu dem Nothstande in der genannten Provinz in keinem Verhältniß; dort vermögen nur vereinte Kräfte einigermaßen Linderung und Abhülfe zu schaffen.

Ich wende mich daher auch im vorliegenden Falle mit Vertrauen an den erprobten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner des Bezirks mit der recht dringenden Bitte, zur Linderung der großen Noth unter den Bewohnern

der Provinz Preußen nach Kräften ihr Scherflein beitragen zu wollen.

Wir werden dabei der Noth unter uns und in unserer unmittelbaren Nähe nicht vergessen.

Die Herren Landräthe, sowie die Herren Bürgermeister in den größeren Städten, werden sich die Bildung von Vereinen, sofern sich dies etwa im Anschluß an die bereits vorhandenen mildthätigen Vereine empfehlen möchte, sowie die Empfangnahme der in ihrem Kreise resp. Stadtbezirke aufgekommenen Beiträge und deren Ablieferung hierher angelegen sein lassen.

Minden, den 2. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

30. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 29. Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. October 1867.

Nr. 30. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. December 1867.

Nr. 31. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

31. Das Stück Nr. 127 enthält:

Nr. 6949. Gesetz, betreffen die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. December 1867.

Nr. 6950. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts-Kotten.

Das Stück Nr. 128 enthält;

Nr. 6951. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nr. 6952. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wohlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken, 4) von Piplin am Timber-Kanal über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla am großen Friedrichsgraben über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wohlau.

Nr. 6953. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nr. 6954. Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Directionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

32. Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thier-Heilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militairärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;

c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d. am 21. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e. bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staats-Prüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarzt-Schule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß, soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Commandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungs-Papiere,
b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß;
c. des Schulzeugnisses,
d. des Schmiede-Attestes,
e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Commando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizeiverwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Commando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ult. Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Ver-

hältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, eventuell Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre;

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Apprebriation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866.

Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

33. Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. December 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeigen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
a) zum inländischen Absatze,
b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und
c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein und dürfen nur eine Thür haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber, (nach §. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist dem Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Local übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Anweisung
zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französischen Karten von mehr als 32 Blättern;

b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlagen ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den

abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuer-Satze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit andern Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichnenden Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann, von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarockkarten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. December 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Johann Heinrich Bult zu Büttendorf ist am 10. August

1866 mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Bulk in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **6. Februar 1868**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1867.

35. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.

Nr. 10. Vom 30. November 1867.

Nr. 254. Verfügung, die Ertheilung resp. die Uebertragung von Concessionen zur Bereitung und zum Verkauf von Heilmitteln durch Privatpersonen betreffend, vom 12. October 1867.

Nachdem die Bestrebungen, durch Angreisung von an sich werthlosen Substanzen und Gemischen als Geheimmittel gegen eine Schaar von Krankheiten sich ein gesetzlich nicht erlaubtes Einkommen zu verschaffen, neuerdings eine fast bedenkliche Verbreitung genommen haben, finde ich mich veranlaßt, diesem Uebelstande im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles mit um so größerer Strenge entgegen zu treten.

Es müssen daher nicht allein sämmtliche Gesuche um die Concession zur Bereitung und zum Verkauf aller auch der als unschädlich nachgewiesenen Heilmittel durch Privat-Personen grundsätzlich zurückgewiesen, sondern auch diesfällige, in früheren Zeiten ausnahmsweise ertheilte Concessionen mit dem Ausscheiden der Personen, welchen dieselben ertheilt waren, derart als erloschen angesehen werden, daß deren Uebertragung auf Andere nicht mehr gestattet wird.

Berlin, den 12. October 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

J. V.: gez. Lehnert.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. December 1867.

36. Dem bisherigen Maurergesellen Caspar Tenge aus Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. December 1867.

37. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Ernst Remmers aus Hüpede, Provinz Hannover, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 23. December 1867.

38 Da seit dem 19. October c. in Holland kein Fall von Rinderpest mehr vorgekommen, so ist uns Veranlassung gegeben, unsere Polizei-Verordnung vom 8. Februar c. über die Verhütung der weiteren Verbreitung der Rinderpest hiermit außer Kraft zu setzen, sowie auch die Fortdauer der bisherigen Beschränkung des Grenzverkehrs fernerhin nicht mehr für erforderlich zu erachten.

Die Einfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, von Lumpen und gebrauchtem Lederzeug aus dem Königreich der Niederlande über die Grenzen der Kreise Ahaus und Borken, ist jedoch von der Königlichen Regierung zu Münster auch jetzt noch gänzlich untersagt.

Minden, den 23. December 1867.

39. Die bisher in der Nähe des Oberntheres der Stadt Bielefeld auf der Bielefeld-Werther'schen Communalstraße bestandene Chausseegeld-Empfangstelle wird am 1. künftigen Monats in die Wohnung des Kleinhändlers Brakensiek im Canton I der Bielefelder Feldmark verlegt werden.

Minden, den 30. December 1867.

40. Das durch den Tod des Pfarrers Koch zu Warburg zur Erledigung gekommene Amt eines Bezirksschulinspectors für die evangelischen Kirchengemeinden im Kreise Warburg, Herlinghausen, Peckelsheim und Warburg haben wir dem Pfarrer Cramer zu Peckelsheim übertragen.

Minden, den 2. Januar 1868.

41. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 — Amtsblatt pro 1836, pag. 17 — setzen wir hierdurch den Termin für Schluß der durch unsere Bekanntmachung vom 13. August v. J. eröffneten niederen Jagd für den ganzen Regierungsbezirk auf den 15. dieses Monats fest.

Minden, den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

42. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1867.

Ernannt ist der Appellationsgerichts-Referendar Hülbrock hierselbst zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind der Kreisrichter Bachmann zu Bünde an das Kreisgerichts-Collegium zu Herford und der Gerichts-Assessor Wichmann aus dem hiesigen Bezirke in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

Pensionirt sind der Kreisgerichtsbote u. Executor Lotz zu Minden und der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Herzhoff zu Bielefeld, dem Letzteren ist zugleich der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses sind die Kreisgerichtsboten und Executoren Krömer und Jahrmann zu Lübbecke.

Paderborn, den 2. Januar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

43. Oeffentlicher Lohrinden-Verkauf in der Königlichen Forstinspection Schaumburg.

Montag, den 3. Februar 1868, sollen die in den nachverzeichneten Oberförstereien der Forstinspection Schaumburg und zwar in den Königlichen Staatswal-

bungen für das Wirthschaftsjahr 1868 zu erwartenden Eichen-Lohrindenerträge im Wege des Höchstgebots verkauft werden, als in der

1) Oberförsterei Haste:
320 Klafter Rauh- und Heisterlohe,
21 " Klopflohe;

2) Oberförsterei Obernkirchen:
152 Klafter Rauh- und Heisterlohe,
5 Schock Glanzlohe.

Die Zusammenkunft findet in Nenndorf im Gasthause zur Stadt Cassel, Vormittags 10 Uhr statt, woselbst die Verkaufsbedingungen vor dem Ausgebote bekannt gemacht werden. Auch können solche vorher in der Registratur der Königlichen Regierung zu Minden eingesehen werden.

Sollten Kaufliebhaber die betreffenden Schläge vorher zu besichtigen wünschen, so wollen dieselben sich bei den Herren Oberförstern Cornelius zu Haste und Mehlburger zu Obernkirchen melden.

Minden, den 18. December 1867. Kgl. Regierung.

44. Oeffentlicher Lohrinden-Verkauf
in der Königlichen Forstinspection Schaumburg.

Freitag, am 7. Februar 1868, sollen die in den nachverzeichneten Oberförstereien der Forstinspection Schaumburg und zwar in den Staatswaldungen für das Forstwirthschaftsjahr 1868 zu erwartenden Eichen-Lohrinden-Erträge im Wege des Höchstgebots verkauft werden, als in der

1) Oberförsterei Rumbeck:
45 Klafter Rauh- und Heisterlohe;

2) Oberförsterei Zersen:
15 Klafter Rauh- und Heisterlohe.

Die Zusammenkunft findet in dem Gasthofe Stadt Bremen zu Rinteln, Vormittags 10 Uhr statt, woselbst die Verkaufsbedingungen vor dem Ausgebote bekannt gemacht werden; auch können solche vorher in der Registratur der Königlichen Regierung zu Minden eingesehen werden. Sollten Kaufliebhaber die betreffenden Schläge vorher zu besichtigen wünschen, so wollen dieselben sich bei den Herren Oberförstern Nobiling zu Rumbeck und Wachs zu Zersen melden.

Minden, den 18. December 1867. Kgl. Regierung.

45. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller
und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 23. December 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

46. Den Herren Thode u. Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. December 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Satz- und Ablege-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 304.)

Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. December 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 306.)

Minden, den 31. December 1867.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3. Minden, den 17. Januar. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

47. Das Stück Nr. 13 enthält:
Nr. 28. Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. December 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

48. Das Stück Nr. 1 enthält:
Nr. 6955. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.
Nr. 6956. Allerhöchster Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direction zu Emden.
Nr. 6957. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. December 1867.

Anstalten zur socialen Hülfe.

49. I.

Preußen und das übrige Deutschland.

1. Staats-Anstalten.

a) Gewerbliche Unterstützungskassen. In den älteren Preußischen Provinzen sind Handwerksgesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter gesetzlich zur gegenseitigen Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit verpflichtet. Bereits durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wurde den Gemeinden die Befugniß ertheilt, durch ortsstatutarische Bestimmungen alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehülfen den bereits bestehenden Unterstützungskassen ihrer Genossen zuzuweisen. Nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 wurden auch die Fabrikarbeiter derselben Verpflichtung unterworfen und sollten sämmtliche Arbeitgeber — Fabrikbesitzer und selbstständige Handwerker — zu den Beiträgen bis zur Hälfte des Beitrages der Arbeitnehmer herangezogen werden dürfen. Durch Gesetz vom 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen, wurden die Gemeinden zur zwangsweisen Bildung derselben durch ortsstatutarische Vorschriften und event. die Bezirks-Regierungen zum Erlaß der bezüglichen reglementarischen Bestimmungen ermächtigt. Mit der Verordnung vom 9. Februar 1849 wurde den Gemeinden gleichzeitig die Befugniß übertragen, durch Ortsstatut alle selbstständigen Gewerbetreibenden zum Eintritt in die Hülfskasse der Innungen zu verpflichten und ist diese Verpflichtung durch das Gesetz vom 3. April 1854 auch in Bezug auf die aus freiem Willen der Gewerbegenossen hervorgegangenen Unterstützungs-Kassen ausgedehnt worden. Von diesem Zeitpunkte ab haben diese gewerblichen Kassen, welche sich im Wesentlichen auf die Unterstützung im Falle der Erkrankung und auf die Zahlung eines Sterbegeldes beim Todesfalle beschränkt haben, durch die rege Unterstützung der Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen überraschenden Aufschwung genommen. Während 1854 nur 230 Hülfskassen für unselbstständige Arbeiter, von denen nur 60 durch die Arbeitgeber unterstützt wurden, existirten, hat sich die Zahl jener Vereine im Zeitraum von 10 Jahren bis 1864 auf die Höhe von 3308 gehoben, von welchen mehr als 1000 Zuschüsse von den Arbeitgebern erhalten.

Die Zahl der Mitglieder betrug 457,635, der Jahresbeitrag der Arbeitnehmer rc. 917,838 Thlr., der der Arbeitgeber 247,255 Thlr., das Kassenvermögen 1,327,399 Thlr. Davon bestanden für die Fabrikarbeiter 966 Kassen mit 248,712 Mitgliedern, 593,604 Thlr. Jahres-Beitrag der Arbeitnehmer, 221,946 Thlr. Beitrag der Arbeitgeber und 1,056,037 Thlr. Kassenvermögen. Außerdem bestanden 901 Kassen für selbstständige Gewerbetreibende mit 152,636 Mitgliedern, 182,573 Thlr. Jahresbeitrag und 769,188 Thlr. Kassenvermögen. Die Mehrzahl dieser Unterstützungskassen befinden sich im Rheinland, Westfalen und Schlesien.

b) Sparkassen. Die erste Sparkasse in Preußen wurde in Berlin im Jahre 1818 gegründet. Ende 1861 bestanden bereits 478 Sparkassen, darunter 355 städtische und 123 Kreis-Sparkassen mit einem Guthaben von 58,350,674 Thlr.

c) Genossenschafts-Gesetz vom 27. März 1867. Es wurde hierdurch den Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, die Rechte einer juristischen Person beigelegt. Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und zwar bis zwei Jahre nach ihrem Austritt oder nach Auflösung der Genossenschaft verpflichtet.

d) Coalitionsgesetz. Für Preußen ist der Ent-

wurf zu einem Gesetze über die Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Ausarbeitung begriffen.

2. Privat-Anstalten.

a) Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außer den gesetzlich eingeführten Unterstützungs-Kassen der Arbeitnehmer mit Betheiligung der Arbeitgeber für Krankheits- und Todesfälle, haben sich in Preußen und dem übrigen Deutschland nach dem bei den französischen entwickelten Systeme, Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verbesserung der socialen Lage der letzteren gebildet, von denen insbesondere nachstehende hervorzuheben sind.

1) Die Eisengießerei von Friedrich Krupp in Essen. 7500 Arbeiter. Schwarzbrot-Bäckerei mit 12—15 Prozent ermäßigten Preisen. Bierhalle. Consumverein. Große Häuser für die unverheiratheten Arbeiter mit Logis und Kost für 6 Sgr. täglich. 66 einzelne und 46 Häuser in der Arbeiter-Colonie, welche den Arbeitern zu 5 Prozent des Einkommens vermiethet werden. Unterstützungskassen, gebildet durch Lohnabzüge von 3%. Der Fabrikbesitzer trägt 50% bei. Im Krankheitsfalle erhalten die Arbeiter 40 bis 50% ihres Lohnes. Gratificationen für gute Aufführung und Arbeit zur Unterstützung in Nothfällen. Invaliden-Pensionen: Jeder Arbeiter, welcher 20 Jahre gearbeitet hat, erhält die Hälfte seines letzten Lohnes. Nach 35 Jahren ist die Pension dem Lohne gleich. Die Kasse wird wie die zuletzt erwähnte unterhalten. Der verstümmelte Arbeiter oder dessen Wittwe erhalten ⅔ des Lohnes. Man beabsichtigt mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft in Verbindung zu treten, um die Wittwen und Waisen vor Armuth zu schützen. Von Zeit zu Zeit wird einem Arbeiter, mit dem man zufrieden ist, ein Gewinnantheil am Geschäft bewilligt.

2) Seiden- und Sammetfabrik des Baron von Diergardt in Viersen. Schule von 24 jugendlichen Arbeitern. Unterstützungskasse, gegründet 1816 durch freiwillige Beiträge der Arbeiter, Strafgelder und Unterstützung des Fabrikherrn. Invalidenkasse mit ca. 10,000 Thlr. Beitrag des Fabrikherrn. Die jährlichen Pensionen betragen 16 bis 72 Thlr. Die Kasse wird von den Arbeitern selbst verwaltet und aus den Strafgeldern für schlechte Arbeit erhalten.

3) Bergwerks-Gesellschaft zu Eschweiler. 2500 Arbeiter. 650 Thlr. Zuschuß zur Kommunalschule für den unentgeldlichen Unterricht der Söhne der Bergleute. Subvention für die höhere Ausbildungsschule der Bergleute, Klasse für die Erwachsenen. Werkstätte. Mühle und Bäckerei mit ermäßigten Preisen zur Theuerungszeit. Freibier im Bergwerk. 300 Miethswohnungen für die Arbeiter. Großes Logier- und Kosthaus zu mäßigen Preisen für die unverheiratheten Arbeiter. Kleine Miethegärten. Unentgeldliche ärztliche Pflege für die erkrankten und beschädigten Arbeiter. Kleines Hospital. Die beschädigten Arbeiter und deren Wittwen erhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Pensionen. Gratifikationen für die Arbeiter, welche ihre Ersparnisse in der Sparkasse niederlegen.

4) Spinnerei von Schoeller, Mevissen und Bucklers zu Düren. 800 Arbeiter, darunter 73 Mädchen. Fabrikschule. Pensionen, welche von den besseren Arbeiterfamilien für die Knaben und die Mädchen über 14 Jahre gehalten werden.

5) Eisengießerei zu Neuenkirchen von Gebrüder Stumm bei Trier. Subvention von 250 Thlr. an den evangelischen Pfarrer, Kirche, Diakonissin aus Kaiserswerth. Untere und höhere Fabrikschulen für Knaben und Mädchen. Wohnung für Lehrer. Speisesaal, wo ein billiges und gutes Essen verabreicht wird. Project zur Errichtung einer Bäckerei und eines Waarenladens zum Verkauf zu Selbstpreisen. 91 Häuser zu billiger Miethe. Große Schlafsäle. Billige Verpachtung von Gemüsegärten und Wiesen. Gegenseitige Unterstützungs-Kasse. Diakonissenpflege. Unterstützungs-Kasse für die Familien während der Mobilmachung. Invalidenkasse. Projekt zur Gründung eines Wittwen-Asyls unter einer Diakonissin. Sparkasse. Vorschüsse von 4 Prozent zum Haus- und Landerwerb.

6) Georg-Marienhütte, Eisengießerei, Aktiengesellschaft. 1285 Arbeiter. Bibliothek. Lesezimmer, periodischer Unterricht. Unentgeldlicher Schulunterricht mit 2 Lehrern. Sonntagsschule. Arbeitssaal. Consumverein. Gebäude mit 214 Logis und kleinen Gärten zur Miethe von 36 Thlr. jährlich. Außerdem werden an Familienväter kleine Felder für die ersten 5 Jahre ohne Pacht überlassen. Hospital und Apotheke mit besonderem Arzt. Unterstützungskasse, zu welcher die Gesellschaft jährlich 1000 Thlr. giebt. Invalidenkasse. Vorschüsse mit 4 Prozent, welche durch monatliche Gehalts-Abzüge eingehalten werden.

7) Ravensberger Flachsspinnerei-Gesellschaft zu Bielefeld. 1500 Arbeiter. Sparkasse. Invalidenkasse. Prämienkasse der Arbeiterinnen. Das Nähere ist Nr. 55 des vorjährigen Amtsblatts mitgetheilt.

8) Portland-Cement-Fabrik von Quistorp zu Leblin auf der Insel Wollin bei Stettin, gegründet 1857. 850 Arbeiter. Unentgeldlicher Schul-Unterricht für die Kinder. Arbeiter-Gesangverein. Bibliothek. Kirche. Bäckerei und Waarenlager mit guten Einnahmen, an welchen die Arbeiter Theil haben, wenn sie Aktionair werden. Billiges Bier. Billige Miethe von 19 einzelnen Häusern mit Gärten. Große Erleichterung Hauseigenthümer zu werden. Unterstützungskasse durch Lohn-Abzüge. Unterstützung der Wittwen, wenn die Arbeiter 5 Jahre gearbeitet. Jedes Jahr erhalten die Arbeiter 2⅔ bis 27 Thlr. Antheil vom Gewinn des Unternehmens.

9) Woll-Spinnerei von Lehmann zu Boringen bei Roßwein in Sachsen, gegründet 1835. Weberei, Färberei 2c. 6000 Bobinen. 765 Arbeiter. Lehrzimmer. Bibliothek. Milch, Brod, Bier und Krämerwaaren zu billigen Preisen. Arbeiterwohnungen zu miethen und zu kaufen. Gelegenheit zu Landpacht. Unterstützungskasse von 334 Mitgliedern, mit wöchentlichen Lohnabzügen, welche bei Männern das

Doppelte betragen. 4 Krankenbetten. Die Arbeiter sind gegen Feuer versichert. Es giebt auch Lebens-Versicherungen.

10) Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf. Sparkasse seit 20 Jahren mit Bestand von 11743 Thlr. im Jahre 1864.

11) Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Landeshut. Sparkasse seit 1845 mit 4734 Thlr. Bestand 1964.

12) Fabrik von Gauschwitz in Neusalz a/O. Sparkasse seit 1852. Bestand 3654 Thlr. im Jahre 1864.

13) Werggarn-Spinnerei zu Suckau bei Sprotten. Sparkasse.

14) Gevers-Schändt'sche Tuch-Appretur und Walk-Anstalt zu Leschwitz-Posottendorf. Sparkasse seit 1854. Bestand 7063 Thlr.

15) Decker'sche Papierfabrik zu Eichberg. Sparkasse seit 1850. Bestand 4118 Thlr. am 1. Januar 1865.

16) Tuchfabrik des Commerzien-Rath Förster in Grünberg. Alters-, Versorgungs- und Hülfskasse Bestand 6272 Thlr.

17) Kramsta'sche Maschinenspinnerei zu Nieder-Märzdorf. Sparkasse seit 1847. Bestand 12567 Thlr. Ende 1864.

18) Kapphahn'sche Fabrik zu Sprottau. Alter-Versorgungskasse.

b) Der Arbeitnehmer. Der Allgemeine Deutsche Cigarrenarbeiterverein zu Leipzig, welcher die auf Gegenseitigkeit gegründete Unterstützung in Fällen der Arbeitslosigkeit bezweckt und seinen Sitz nach Berlin zu verlegen beabsichtigt, zählt ca. 9000 Mitglieder, darunter 400 in Berlin. Die Unterstützung besteht in Geldprämien und unentgeldlichem Arbeitsnachweis. Eintrittsgeld 1/3 Thlr., Beitrag wöchentlich 1/2 Sgr. 12 Thlr. Wartegeld beim Todesfalle der Ehefrau. Jedem Mitgliede, welches außer Arbeit getreten, wird vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an 1/2 Thlr. für den Tag ausgezahlt und kann dieser Betrag in außerordentlichen Fällen vom Ausschuß erhöht werden, sobald ihm nicht sofortige annehmbare Arbeit nachgewiesen wird. In Fällen, wo über 10 oder sämmtliche Mitglieder eines Ortes ihre Beschäftigung verlieren, haben dieselben sofort, womöglich vorher Anzeige an das Directorium zu machen, welches bestimmt, an welchem nächstgelegenen Orte zur Prüfung der Verhältnisse eine Commission zu wählen ist.

c) Des Handwerker- und kleinen Gewerbestandes. (Vorschuß- und Credit-Vereine.) Während in Frankreich und England fast ausschließlich die unselbstständigen, von ihrem Meister oder Fabrikherren abhängigen Arbeiter mit vereinten Kräften durch Productivgenossenschaften oder Consumvereine zur wirthschaftlicher Selbstständigkeit sich emporzuarbeiten trachten, ist es in Deutschland wesentlich das selbstständige Kleingewerbe, der Handwerke und seine Genossen, welche sich vereinigen, um die Voraussetzungen und Bedingungen eines lohnenderen Gewerbebetriebes dem großen Kapital gegenüber sich zu verschaffen. Die Vorschußkassen sind von Schultze-Delitzsch seit 1850 zu Delitzsch, Eckenburg 2c. zuerst angeregt und haben sich über ganz Deutschland, Rußland, Belgien, Italien und selbst nach Frankreich verbreitet. Sie beruhen auf der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder für die zum Behufe von Darlehen aufgenommenen Summen. Es entwickelten sich die nachstehenden einzelnen Arten der Genossenschaften zu einem geschlossenen System:

1) Die Vorschuß-, Credit-, Darlehns-Vereine, Volksbanken, welche den Bedarf ihrer Mitglieder an Baarschaft und Credit vermitteln; Ende 1859 bestanden 183, Ende 1865 961 Vereine (darunter 517 in Preußen, 122 in Deutsch-Oesterreich), von welchen letzteren sich 538 dem allgemeinen Verbande angeschlossen hatten. Nach den Abschlüssen von 515 Vereinen waren 173,511 Mitglieder mit mehr als 4 1/2 Mill. Guthaben und 1/2 Mill. Reservefonds, also 5 Mill. Vermögen, 13 1/2 Mill. Darlehen und 400,000 Thlr. Reingewinn mit nur 20,566 Thlr. Ausfall vorhanden. 1866 wurden den Mitgliedern 69 1/2 Mill. Thlr. Vorschüsse gewährt.

2) Die Rohstoff-Vereine, in denen Handwerker und Arbeiter derselben Branche zu gemeinschaftlichem Bezuge der Rohstoffe im Großen und zu gemeinsamer Anschaffung von Maschinen und kostspieliger Arbeitsvorrichtungen zusammentreten. Im Jahre 1859 waren 67 und 1865 bereits 143 Rohstoff-Genossenschaften vorhanden. Mehr als die Hälfte derselben, nämlich 78, gehören dem Schuhmachergewerk an, 30 dem Schneidergewerk; die übrigen vertheilen sich auf die Gewerke der Schmiede, Tischler, Weber, Buchbinder, Bauhandwerker, Korbmacher und Gerber. Schuhmacher-Associationen zu Delitzsch (114 Mitglieder) und Wismar (53 Mitglieder). Neuerdings hat sich das Bedürfniß einer engeren Verbindung der verschiedenen Rohstoff-Associationen geltend gemacht. Die Norddeutschen Schuhmacher-Genossenschaften haben sich bereits zu einem solchen Verbande mit dem Sitze in Berlin vereinigt und zu einer ähnlichen Verbindung der Schneider-Genossenschaften sind die einleitenden Schritte geschehen.

3) Die Consum-Vereine, in denen man sich zum Ankauf nöthiger Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse vereinigt, um sich ebenfalls die Vortheile des Großbezuges zu sichern. 1861 bestanden etwa 21 Vereine, darunter der 1852 in Zürich gegründete Consum-Verein und die 1856 zu Hamburg gestiftete Gesellschaft zur Vertheilung von Lebens-Bedürfnissen. 1865 bestanden bereits 157 Vereine und wird die Zahl der in Deutschland bestehenden Vereine jetzt sogar auf 3 bis 400 mit 40—50,000 Mitgliedern geschätzt. Berlin hat 20 Consum-Vereine mit 12—16,000 Thlr. monatlichem Verbrauch.

4) Die Magazin-Vereine zum gemeinschaftlichen Handel mit den Arbeits-Erzeugnissen der Mitglieder, welche von diesen in ihren eigenen Geschäften verfertigt und im Vereins-Magazin für ihre Privatrechnung verkauft werden. Sie sind zum Theil mit Rohstoffvereinen

verbunden. Namentlich sind es Tischler, Stuhlmacher und Schneider, welche sich zur Errichtung von Möbel- resp. Kleider-Magazinen vereinigt haben. 1865 bestanden etwa 50 Vereine mit ca. ½ Mill. Thlr. Umsatz, darunter 13 Tischler- und Stuhlmacher-Associationen, 10 Kleider-Magazine, 6 Gewerbehallen und ein Waffen- und Gewehr-Magazin.

5) Die Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe (Productiv-Associationen), in welchen die Production mit dem Verkauf der Arbeitserzeugnisse auf Rechnung und Gefahr der Gesammtheit geschieht. Verunglückter Versuch der Association Berliner Châlesweber von Petri und Genossen 1862—1865. 1865 bestanden 26 deutsche Productiv-Genossenschaften. Association der Uhrmacher in Freiburg in Schlesien.

Die Bildung des zum Vereinsgeschäft erforderlichen Fonds geschieht durch baare Einlagen der Mitglieder, welche durch fortlaufende Beisteuern und Zuschreibungen der auf die einzelnen fallenden Gewinnantheile allmälig zu Geschäftsantheilen von entsprechender Höhe gebracht werden müssen, wie es Umfang und Risiko des Unternehmens, die Vermögensverhältnisse der Mitglieder bedingen.

Im Jahre 1860 geschah die Organisation des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der durch das auf dem Vereinstage zu Mainz im August 1864 angenommene Organische Statut seine jetzige Gestalt erhielt. Der Zweck des Verbandes besteht in der Ausbildung und Förderung des Genossenschaftswesens, Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen. 1866 waren 21 Provinzial-Unterverbände organisirt. Einsetzung der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften, welcher ein aus den Directoren der Provinzial-Unterverbände bestehender engerer Ausschuß in der Leitung des Genossenschafts-Wesens zur Seite steht. Gründung der deutschen Genossenschaftsbank in Berlin, eine Commanditgesellschaft auf Actien, vorläufig mit 270,000 Thlr. Capital dotirt, wovon ¾ von den Genossenschaften und deren Mitglieder aufgebracht sind. Dieselbe soll den Genossenschaften für den Fall des Bedürfnisses bankmäßigen Credit gewähren und ihnen, soweit thunlich, den Großbankverkehr eröffnen, sodann aber auch Ab- und Zufluß der den Genossenschaften selbst zu Gebote stehenden Capitalien im gegenseitigen Interesse regeln helfen.

d) Gemeinnützige Bau-Gesellschaften. Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, gegründet 1848, mit dem Zweck, in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in den verschiedenen Stadttheilen Berlins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Lokale zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermiethen und die bebauten Grundstücke den Miethern, welche zu diesem Behufe einzelne Genossenschaften bilden, 30 Jahre nach dem Zusammentritt einer jeden betreffenden Genossenschaft als freies Eigenthum zu übergeben. Nach Erreichung dieser Aufgabe beabsichtigt die Gesellschaft einen entsprechenden Theil des Reservefonds zu anderen für die Miethegenossenschaften ersprießlichen Zwecken zu verwenden, z. B. zu Anlage von Bädern, namentlich für Kinder, zur Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, zur Beschaffung von Kleinkinderbewahr-Anstalten und Spielplätzen ꝛc. Die Gesellschaft gewährt Stube, Kammer, Küche u. s. w. und da, wo sie größeren Raum hat, noch besondere Gärtchen (Bremerhöhe), Handwerkern giebt sie eingerichtete Arbeitsräume. Sie hat auch einen Versuch mit dem System der Einzelwohnungen gemacht (Bremerhöhe), scheint jedoch jetzt mehr dem Kasernirungssystem zu huldigen.

e) Gemeinnützige Wasch- und Bade-Anstalten. Gesellschaft der Berliner Wasch- und Bade-Anstalten, gegründet 1843 durch den General-Polizei-Director von Hinckeldey mit einem Grundkapital von 200,000 Thlr. und 4 Anstalten, welche dem Publikum zu geringeren als bisher üblichen Preisen zugänglich sein sollten.

II.
Frankreich.

1. Staats-Anstalten.

Die bisherigen Versuche der französischen Staats-Regierung zur selbstständigen Hebung des Arbeiterstandes durch directe Staatsunterstützung haben keinen Erfolg gehabt. Die durch die provisorische Regierung im Jahre 1848 errichteten National-Werkstätten wurden nach der Junischlacht durch Decret der National-Versammlung vom 15. September 1848 wieder abgeschafft. Ebenso wenig wurde durch die Bewilligung eines Credits von 3 Millionen Francs an Produktiv-Associationen von Arbeitern kein nennenswerthes Resultat erzielt.

Errichtung der Arbeiterstadt in Paris 1849.

Gesetz zur Verbesserung ungesunder Wohnungen 1850.

Bildung von Genossenschaften zu gegenseitiger Unterstützung durch Bürgermeister und Pfarrer in allen Gemeinden, für welche der Präfect nach dem Gutachten des Gemeinderaths es als nützlich erkannt hat, gemäß Decret vom 26. März 1852, deren Zahl jetzt 6000 mit beinahe 1 Million Mitgliedern und 40 Millionen Frcs. Vermögen beträgt.

Bewilligung von 600,000 Frcs. für Errichtung öffentlicher Bade- und Waschanstalten durch Gesetz vom 3. Januar 1851.

Bewilligung von 10 Millionen Frcs. zur Verbesserung der ungesunden Arbeiterwohnungen in den großen Fabrikstädten, 1852. Subventionen für die Gesellschaften zur Beschaffung gesunder Arbeiterwohnungen, besonders für die Gesellschaft der Arbeiterstädte zu Mühlhausen, welche 300,000 Frcs. erhielt. Bau von Modellhäusern zu Vincennes und in der Nähe des Marsfeldes und der großen Industrie-Ausstellung zu Paris 1866 und 1867.

Gesellschaft des Kronprinzen zum Ausleihen von Geld für die Beschaffung von Arbeitsgeräthen, 26. April 1862.

Landes-Meliorationen in den Landes und in der Sologne.

Gesetz über die Genossenschaften 1864.

2. Anstalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

a. Anstalten der Arbeitgeber. Der Arbeiter ist indirect betheiligt an den Vortheilen, welche ihm durch den Wohlthätigkeitssinn des Arbeitgebers geboten werden. Dergleichen Anstalten finden sich meist bei einzeln gelegenen Etablissements.

b. Gemeinschaftliche Anstalten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Begünstigung des Sparens und der Lohnzahlung, welche sich hauptsächlich in Gegenden vorfinden, wo Concurrenz herrscht.

c. Anstalten der Arbeitnehmer ohne Betheiligung des Arbeitgebers, welche an Stelle der Herrschaft des Lohnes die Vortheile und Gefahren der Selbstverantwortlichkeit setzen.

In den großen Städten, wie Paris und Lyon nehmen diese Anstalten von Tag zu Tag mehr überhand.

In manchen Gegenden treten die Arbeitgeber in gar keine Beziehung zu den Arbeitnehmern, sondern bedienen sich dazu der Vermittelung von Unterhändlern.

Die angesessenen Arbeiter sind auf dem Lande zerstreut und das Gewerbe, welches sie treiben, ist nicht ihr einziges Existenzmittel. Die Arbeiter gehen von einer Werkstatt zur andern, je nachdem sich die Gelegenheit oder Hoffnung zu einem besseren Lohn bietet. Die Lage dieser Leute ist den Gefahren jeder Krise ausgesetzt. Im amerikanischen Kriege mußten die Baumwollen-Fabrikarbeiter der unteren Seine ihre Arbeiten einstellen, während die Arbeiter zu Mühlhausen, durch weise Einrichtungen geschützt, der Krise widerstanden und ihre Fabrikation fortsetzten. Mit Unterstützung der Gesellschaft des Kronprinzen mußte die Baumwollenfabrikation in Wollenfabrikation umgewandelt werden.

In den einzeln gelegenen Etablissements ist der Arbeitgeber frei von Concurrenz, so zu sagen Herr des Lohnes. Dagegen ist es schwierig, das Arbeiterpersonal zu beschaffen und nothwendig, es zu behalten. Er ist also in seinem eigenen Interesse darauf hingewiesen, Schutzanstalten für die Arbeit einzurichten. Die Unterstützungskassen mit Beiträgen der Arbeitgeber, Magazine von Lebensmitteln, aus denen der Arbeiter zu ermäßigten Preisen sich versorgen kann, Sparkassen, wo er seine Ersparnisse zu einem höheren Zinsfuße als in den mehr entfernten Sparkassen niederlegen kann, die Vortheile, welche ihm für den Erwerb von Land oder für den Bau eines Hauses zum Zwecke, ihn an den Boden zu fesseln und sein Schicksal an das der Fabrik, welche ihn und seine Familie leben läßt, zu haften, das sind die hauptsächlichsten Titel des gegenseitigen Contractes, welcher die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einander verbunden hat. Diese Schutzanstalten begründen für die Arbeiter eine indirecte Theilnahme, einen Gewinnantheil ohne Risiko an den Vortheilen eines Unternehmens. Denn es ist einleuchtend, daß, wenn man dem Arbeiter, auch ohne seinen Lohn zu erhöhen, das Mittel giebt, vom Lohne zu sparen und seine Ersparniß vortheilhaft anzulegen, man hierdurch einen merklichen Beitrag zu seinem Arbeitsgewinn liefert. Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Arbeiter, welcher keinem Verluste ausgesetzt ist, niemals Anspruch haben kann, sich in die Geschäftsführung zu mischen. So findet man durch ganz Frankreich Generationen von ländlichen und gewerblichen Arbeitern verbreitet, welche sich in denselben Arbeitscentren vom Vater auf den Sohn folgen.

In den großen städtischen Genossenschaften, wo die Nachbarschaft der Concurrenz die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr unsicher macht, hat man dem Arbeiter, um ihn an die Werkstätte zu fesseln, eine mehr directe Betheiligung an den Vortheilen des Kapitals zusichern müssen. Es sind hauptsächlich zwei Combinationen, welche man versucht hat. Einmal macht der Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeiters eine Geldeinlage, welche gleich oder proportional ist dem Abzuge, welchen dieser sich von seinem Lohne gefallen läßt und der sich zu seinem Nutzen kapitalisirt. Auf diese Weise ist der Arbeiter zum Sparen gezwungen, da der Arbeitgeber eine gleiche oder proportionelle Summe hinzufügt, deren Zinsen der Arbeiter so lange bezieht, als er in der Werkstatt bleibt. Beim Verlassen der Werkstatt zieht der Arbeiter seine Einlage zurück; aber der Arbeitgeber läßt seine Einlage zu einem gemeinschaftlichen Fonds, Versicherungs- oder Pensionskasse fließen. Diese Einrichtung läßt den Arbeiter Vortheil von dem Opfer des Industriechefs ziehen und fesselt ihn doppelt an das Fortbestehen der Arbeitsstätte. Nach der zweiten Einrichtung sichert der Industrie-Chef, indem er gleichfalls seinen Beitrag zu den freiwilligen Lohnabzügen des Arbeiters legt, diesem eine Pension nach Ablauf von 10 bis 30 Jahren. Diese glückliche Verbindung von Sparen und Versichern hat verschiedene Wirkungen gezeigt. Im Allgemeinen scheinen die Arbeiter, wenn sie sich einen Lohnabzug gefallen lassen sollen, zu glauben, daß die Pensionskassen ihnen nur entfernt liegende und ungewisse Vortheile bieten. Sie finden keinen Vortheil, der nahe genug liegt, um sie anzuspornen. Um diesen mehr oder minder begründeten Widerstand zu besiegen, hat man die Pensionskassen mit den Versicherungskassen gegen Arbeitsunfähigkeit vereinigt. Um das letzte Mißtrauen zu heben, hat man die Einlagen der Arbeitsstätte auf den Namen und zum Vortheil des Versicherten in eine General-Compagnie gelegt, welche durch Erweiterung der Grundlage der Gegenseitigkeit, sie hierdurch nur noch vortheilhafter macht. Durch die Betheiligung an den Erträgen der Arbeit glaubt man in Frankreich für immer die Zeit der Arbeitseinstellungen (Strikes) beseitigt zu haben. Die Gesellschaft der Orleansbahn interessirt z. B. alle ihre Beamten ohne Ausnahme beim Betriebe ihres großen Unternehmens; und dieser Abzug zu Gunsten der Gehälter hat ihr nicht weniger als 25 Millionen Frcs. gekostet, während die Gehälter dieselben wie bei den übrigen Eisenbahn-Gesellschaften sind. Demungeachtet sind die Betriebskosten gewöhnlich geringer als die der übrigen Gesellschaften, weil die Arbeit besser und sparsamer verrichtet wird. Einige Arbeitgeber haben sogar Productions-Genossenschaften unter ihren Arbeitern

errichtet und auf jede über die Kapitalkosten hinausgehende Dividende verzichtet.

Die dritte Arbeitsform ist, wie oben erwähnt, die cooperative Arbeit der Arbeitnehmer. Die Bewegung, welche heutzutage die arbeitenden Klassen erfaßt hat, in ihrer eigenen Kraft die Mittel zur eigenen Erhebung zu suchen, ist ein neues Faktum der Weltgeschichte.

Die erste derartige Verbindung war die im Anfange der 30er Jahre zu Paris gegründete Association der Tischler. 1842 wurde von Leclaire die Association der Häuseranstreicher und dieser analog 1847 von Paul Dupont die Association der Drucker gebildet. Günstige Erfolge erzielten die 1849 gegründete Association der Klaviermacher-Gehülfen, sowie die Associationen der Lampenmacher (1858: 100 Mitglieder mit 50,000 Frcs. Vermögen), Lehnsesselschreiner (1855: 75 Mitglieder mit 120,000 Frcs. Vermögen) und der Maurer (1859: 107 Mitglieder mit 365,000 Frcs. Vermögen).

3. Sonstige Privat-Anstalten.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des socialen Genossenschaftswesens bietet das Etablissement der „Magazins réunis“ auf der Place du Château d'Eau zu Paris. Es sind 150 industrielle Geschäfte in einem Lokal vereinigt, welche den Käufern für je 100 Frcs. Obligationen aushändigen, welche letztere binnen 59 Jahren zum vollen Nennwerthe ausgeloost werden und durch Hypothekenscheine auf ein großes Credit-Institut gesichert sind.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

50. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen wird, das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

51.

Aufruf.

Nachdem wiederholte Mißernten das Gedeihen der Provinz Preußen beeinträchtigt hatten, ist durch die beispiellose Nässe der verflossenen Sommer- und Herbst-Monate die Hoffnung des Landmannes, namentlich in der östlichen Hälfte der Provinz, beinahe vollständig vernichtet worden. Da es an lohnender Arbeit mangelt, werden die hohen Getreidepreise dem Armen geradezu unerschwinglich. Für diejenige Bevölkerung, welche zur Arbeit im Freien fähig ist, werden die aller Orten durch den Staat in's Leben gerufenen oder geförderten Unternehmungen von Kunststraßen, Eisenbahnen und Landes-Meliorationen hoffentlich anhaltenden Verdienst gewähren. Für die öffentliche Armenpflege werden die Kreis- und Communal-Verbände, — so weit es nöthig ist, mit staatlicher Unterstützung, — zu sorgen haben. Es gilt nunmehr, auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, derjenigen zahlreichen Klasse von Personen beiderlei Geschlechts, welche auf häusliche Arbeit angewiesen und dazu befähigt ist, vor Allem Beschäftigung jeder Art, durch Spinnen und Weben, Stricken und Nähen u. s. w. zu vermitteln, die Vertheilung dieser Arbeit an Ort und Stelle zu betreiben und deren Erzeugnisse zu verwerthen.

Um dieses Werk der Nächstenliebe und des Patriotismus fest zu begründen und über das ganze Vaterland zu verbreiten, sind die Unterzeichneten, auf Anregung und unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu einem

Hülfsverein für Ostpreußen

zusammengetreten.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors richten wir an Alle, die zu geben Willens und fähig sind, die dringende Bitte, mit uns einem über 500 Quadratmeilen und über eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen ausgebreiteten Nothstande durch Darreichen und Sammeln von Liebesgaben thatkräftig entgegenzutreten. Die kaufmännischen Corporationen, die landwirthschaftlichen Vereine, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Freunde der guten Sache in allen Theilen der Provinz Preußen werden bereit sein, die von uns aufgebrachten Mittel zu vertheilen. In brüderlichem Zusammenwirken mit allen Vereinen, welche denselben

oder verwandte Zwecke verfolgen, insbesondere mit dem Vaterländischen Frauenvereine, der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten begonnen hat, wollen wir mit Gottes Hülfe nach Kräften Arbeit geben und Arbeit belohnen. Wir hegen die Zuversichtliche Hoffnung, daß unser Beginnen, von der begeisterten Zustimmung Aller getragen, unsern darbenden Mitbürgern wirksame Hülfe bringen und der Provinz, welche dem preußischen wie dem deutschen Vaterlande jederzeit willig ihr Herzblut dargebracht hat, den Dank der Nation abstatten werde.

Jeder der Unterzeichneten wird dankend Gaben entgegennehmen. Wir ersuchen alle diejenigen Personen und Vereine, welche unser Unternehmen zu fördern gesonnen sind, ungesäumt Hand an's Werk zu legen und so bald als möglich mit uns in persönlichen oder brieflichen Verkehr zu treten. Gesammelte Beitragssummen bitten wir vorzugsweise an unseren Schatzmeister, Briefe und Packete an unseren Schriftführer zu addressiren.

Berlin, den 20. December 1867.

gez. Freiherr von Patow, Vorsitzender. Unter den Linden 6. — Georg von Bunsen, Schriftführer. Regentenstraße 1.

H. Zwicker (Firma Gebr. Schickler), Schatzmeister. Gertrautenstraße 16.

Mit Beziehung auf vorstehenden Aufruf wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in allen Kreisen der Provinz Westfalen unter Leitung der Landräthe Sammlungen von Liebesgaben zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen stattfinden werden.

Zu dem bewährten Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner der Provinz darf das Vertrauen gehegt werden, daß dieselben bereit sein werden, in opferwilliger Weise für die Linderung des Nothstandes einzutreten und den darbenden Mitbürgern in einem hart betroffenen Theile des Vaterlandes nach Kräften Hülfe zu spenden.

Münster, den 2. Januar 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

52. Nachdem die Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden in der Provinz Westfalen nunmehr festgestellt worden ist, wird solche mit dem Bemerken zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht, daß die zu benutzenden Beförderungszüge noch näher bezeichnet werden sollen.

Minden, den 7. Januar 1868.

Instruction

wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden in der Provinz Westfalen.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Westfalen, mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom 1. April 1868 ab, so weit dieses nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Ebenso sollen die eingerichteten regelmäßigen Eisenbahn-Transporte auch zur Beförderung aller von den Gerichts- und Polizei-Behörden zu veranstaltenden Transporte so viel als thunlich benutzt werden.

§. 2. Die Beförderung per Eisenbahn, für welche nur die gewöhnlichen Personen- und Local-Züge dienen, erfolgt am Freitag jeder Woche und wenn auf diesen oder den Sonnabend ein Feiertag fällt, am Donnerstag. Nur auf der unter Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover stehenden, von Minden nach Rheine führenden Eisenbahnstrecke erfolgt die Beförderung nach dem bisherigen für die Provinz Hannover bestehenden besonderen Beförderungs-Systeme.

§. 3. Für die einzelnen Kreise und resp. Ortschaften werden durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahn-Stationen und Züge bestimmt, welche zu den Transporten benutzt werden müssen.

Der Transport bis zu den Eisenbahn-Stationen erfolgt nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Dabei bleibt es den einzelnen Regierungen überlassen, in dieser Beziehung die etwa weiter erforderlichen Anordnungen in ihren Bezirken zu treffen. Die Absendung aller Transporte muß jedoch so eingerichtet werden, daß dieselben mindestens ½ Stunde vor Abfahrt des zu benutzenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen.

Auch haben die absendenden Behörden, so frühzeitig als thunlich, mindestens aber einen Tag vorher, der betreffenden Station Nachricht zu geben, daß ein Transport und in welcher Stärke eintreffen werde.

§. 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruction für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen.

Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 5. Für jeden Transport ist der im §. 19 der Transport-Instruction vorgeschriebene Transportzettel auszustellen und in diesem der, die Führung des Transports besorgende Transporteur ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer. Derselbe bekommt außerdem noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung gerichteten Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß die Anzahl und die Namen der Transporteure und der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten; es

dient solcher der Eisenbahn-Verwaltung als Beweis für die geschehene Beförderung und als Grundlage der Liquidation des Fahrgeldes. Dieser Schein ist bei der Ankunft des Transports auf der Station (§. 6) dem Stations-Vorstande zu übergeben, welcher darunter vom Transportführer (§. 13), falls nicht die im §. 12 am Ende vorgesehene Bescheinigung zu ertheilen ist, attestiren lassen muß, daß sämmtliche darin aufgeführte Transporteure resp. Transportaten auf den Eisenbahnzug übernommen sind.

Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so ist für jede Bahn ein besonderer Requisitionsschein auszustellen.

§. 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Transportführer bei dem Stations-Vorstande zu melden, welcher dem Transporte, so weit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagierzimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann und an welcher Stelle der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll

§. 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn sind bestimmte, ausschließlich diesem Zwecke dienende und von dem Verkehre mit anderen Reisenden, mindestens durch die in den Coupé's befindlichen Scheidewände abgeschlossene, mit Sitzplätzen versehene Wagenräume zu benutzen. Die Aufnahme anderer Personen in diese Räume ist untersagt.

§. 8. Während der Fahrt, auch an den Stationen, darf der den Transport enthaltende Wageraum weder von einem Transportaten, noch von einem Transporteur geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nöthig, so ist ein den Zug begleitender Schaffner durch den Transportführer hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und in der Regel nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, an welchen für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§. 9. Auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure ist Seitens der absendenden Behörden Bedacht zu nehmen und ist mit diesen Transporteurs möglichst wenig zu wechseln, damit bei dem Eisenbahn-Transporte mit einer geringeren Anzahl derselben ausgereicht und dennoch die nöthige Sicherheit erlangt werde.

§. 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an welchen nach dem speciellen Transport-Tableau ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach den Tableaux eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizeibeamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, so weit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

§. 11. Bei den Transporten auf den Eisenbahnen ist in der Regel und wenn nicht besondere Umstände obwalten, für je drei Transportaten ein Transporteur beizugeben. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet sind und daß gefährliche, starke oder wiederspenstige Verbrecher oder Vagabunden nach §. 22 der General-Transport-Instruction gefesselt oder gebunden werden. Einem besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur beigegeben werden und dieser Transporteur resp. sein Transportat wird dann bei Bemessung der Zahl der Transporteure nach vorstehender Norm nicht mitgerechnet. Die in dieser Beziehung getroffene Maßregel muß im Transportzettel und im Requisitionsscheine ausdrücklich vermerkt werden.

§. 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig sind, zurückzulassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach § 10 zur besonderen Controlirung der Transporte aufgestellten Gensdarmen oder sonstigen Polizei-Beamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gendarm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§. 5) die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und auf dem Scheine, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 13. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet bloß auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transportgruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der

Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transportgruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte zu vertreten haben.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transportgruppen zu fungiren und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist und welcher mit seiner Transportgruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Function bei dem Hinzutreten neuer Transportgruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transportgruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transportgruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gendarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transportgruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange und wenn dann noch einzelne Transportgruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Control-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§. 14. Die Kosten für Transporte auf dem Landwege nach den Bahnhöfen resp. von den Bahnhöfen nach den Straf- und Correctionss-Anstalten werden auch ferner nach den bestehenden Vorschriften liquidirt.

Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

A. Hinsichtlich der Gensdarmen verbleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. August 1854.

B. Den Transporteuren wird für Rechnung derjenigen Fonds, welchen die Bestreitung der Transport-Kosten überhaupt zu Last fällt, auf dem Wege nach den Straf- und Corrections-Anstalten freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, von welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld 3. Klasse baar gezahlt.

C. Außerdem erhält jeder Transporteur ein Tagegeld von 20 Sgr., welches aus demselben Fonds zu bestreiten ist.

D. Für die Rückreise auf der Eisenbahn bis zu der Eisenbahn-Station, wo der Transporteur den Zug bestiegen hat, wird außer dem Fahrgelde keine Vergütung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports vermittelst der Eisenbahn abgemacht werden kann, anderenfalls wird der Vergütungssatz ad C. gezahlt.

E. Die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf dem Eisenbahn-Transport befinden, nach den im Eingange dieses §. erwähnten Bestimmungen berechnet.

§. 15. Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütet erhält, wird nicht vorausbezahlt, sondern von der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich für jeden Monat bei denjenigen Straf- und Corrections-Anstalten liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren. Die Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation in Ordnung ist, erstattungs- und geeigneten Falls vorschußweise Zahlung und liquidirt die gezahlten Vorschüsse bei denjenigen Fonds zur Erstattung, welche zur Tragung der vorgelegten Kosten verpflichtet sind. Zur Justificirung der Liquidationen der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 5 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Transportaten, sowie die Länge der durchfahrenen Strecken nachweisen.

§. 16. In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf event. zu leistenden Vorschüsse, sowie in Betreff der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Münster, den 9. December 1867.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

53. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind die Mitglieder: Commerzien-Rath Hermann Delius zu Bielefeld und Kaufmann Friedrich Möller zu Kupferhammer, sowie die Stellvertreter: Kaufmann E. A. Delius und Kaufmann Carl Gante zu Bielefeld, deren Wahlperiode mit Ende des Jahres 1867 abgelaufen war, für die Wahlperiode 1868/70 als solche wiedergewählt worden.

Münster, den 14. Januar 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

54. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat dem Dr. Ellendorf zu Wiedenbrück das Exequatur zu seiner Ernennung als Consul der Republik Costa rica ertheilt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 8. Januar 1868.

55. Wir haben die erledigte dritte Lehrerstelle an der hiesigen Domschule dem seitherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Detmold, Heinrich Kloer aus Rheder, einstweilen übertragen.

Minden, den 4. Januar 1868.

56. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. October a. pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lungenseuche auf der Oeconomie des Herrn Hesse in Paderborn erloschen ist.

Minden, den 6. Januar 1868.

57. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums vom 23. December pr. ist genehmigt worden, daß in der Stadt Gütersloh zwei neue Kram- und Viehmärkte errichtet und dieselben am vierten Montag des Monats Juni und resp. am zweiten Montage im August alljährlich abgehalten, so wie auch, daß die daselbst in den Monaten Mai und September alljährlich stattfindenden Jahrmärkte mit einem Schaaf- und Hammelmarkte verbunden werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 4. Januar 1868.

58. Die in unserer Bekanntmachung vom 23. Januar 1865 (A.-Bl. Seite 39) namhaft gemachten bisherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind als solche auch für das Jahr 1868 von den Kreisständen wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 7. Januar 1868.

59. Die beglaubigten Bescheinigungen über die im III. Quartal 1867 eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind am 27. v. M. und Js. den Specialkassen zur Aushändigung an die Pflichtigen resp. zur Beantragung der Löschung der Domainen-Amortisations-Rentenpflicht zugesandt.

Minden, den 8. Januar 1868.

60. Es wird hierdurch auf die Vorschrift sub 2 im §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 aufmersam gemacht, nach welcher angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen dürfen, der sub 1 am angeführten Orte vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Classe der Seedienstpflichtigen gerechnet werden sollen.

Minden, den 8. Januar 1868.

61. Nachdem die Anlage einer selbstständigen Apotheke zu Neuhaus bei Paderborn die Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Duesberg erhalten, fordern wir qualificirte Apotheker auf, sich bis zum 15. Februar c., bei uns um die fragliche Concession zu bewerben. Den desfallsigen Gesuchen ist ein Curriculum vitae, nebst den Zeugnissen über die Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, der genügende Ausweis über die zur Anlage einer Apotheke erforderlichen Mittel und die Angabe über einen etwaigen schon früheren Besitz einer Apotheke beizufügen.

Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, daß der Umsatz der Apotheke, namentlich in den ersteren Jahren voraussichtlich, wiewohl ein zum Bestehen der Apotheke ausreichender, doch ein, den lokalen Verhältnissen entsprechend, mäßiger sein wird.

Minden, den 8. Januar 1868

62. Die durch Beförderung des Vikars Bergmann zum Kaplan am hiesigen Dome, erledigte Lehrerstelle an der Domschule, haben wir dem Vikar Felix Dicke provisorisch übertragen.

Minden, den 12. Januar 1868.

63. Unter Zurücknahme unserer Verfügung vom 25. November pr., Nr. 1201, M. I, wodurch die 2. evangelische Lehrerstelle zu Sieker dem Lehrer Franke zu Valdorf übertragen war, welcher dieselbe aber abgelehnt hat, haben wir heute diese Stelle dem 2. Lehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Kramer zu Wehrendorf einstweilen übertragen.

Minden, den 13. Januar 1868.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission.

64. In Betreff der vom Gutsbesitzer von Köppen zu Ringelsbruch auf dem bei der Paderborner Special-Separation Flur VI, sub Nr. 790 ausgewiesenen Abfindungs-Grundstücke beabsichtigten Wiesenbewässerungs-Anlagen, ist in Gemäßheit der Vorschrift im §. 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 von uns am heutigen Tage ein Präclusionsbescheid erlassen und solcher in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 6. December 1867.

Königl. General-Commission. Jonas.

65. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Commissions-Secretair Friedrich Wilhelm Brabänder den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Münster, den 2. Januar 1868.

Der General-Commissions-Präsident Jonas.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

66. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung dazu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem die

in der Provinz Westfalen geborenen Aspiranten das 21., die in den übrigen Provinzen des Staates geborenen, im diesseitigen Bezirke sich aufhaltenden Militairpflichtigen aber das 20. Lebensjahr vollenden.

Bis zum 1. April der letztgedachten Jahre muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichteren Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbaren syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 9. März 1868, Morgens 9 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. Februar k. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die Eigenschaft als Preußischer Staatsangehöriger,
3) der Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
4) dem Schulzeugnisse,
5) einem obrigkeitlichen Atteste über die moralische Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienste, welches in Ansehung der Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten — entweder in dem Schulzeugnisse oder besonders — auszustellen ist.
6) einem obrigkeitlich aufzunehmenden, von dem Aspiranten mit Namensunterschrift zu vollziehenden Signalement.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche werden zu dem anberaumten Termin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorstehend einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es bleibt aber unbenommen, von den Schulzeugnissen vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 3. December 1867.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur.
Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

67. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind angestellt worden: der Post-Expedient

Hartmann bei dem Postamte in Paderborn und der invalide Postillon Rodemeyer als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Vlotho.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Marten von Bielefeld nach Lemgo, Rüter von Herford nach Detmold und Kohlwes von Berlin nach Höxter und der Büreaudiener Lechtken von Minden nach Wiedenbrück.

Der Post-Expediteur Becker in Varenholz ist mit Pension in den Ruhestand getreten und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition ist dem Gastwirth Münstermann daselbst übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Borgholz ist dem invaliden Gendarmen Hoppe und die Verwaltung der in Pivitsheide eingerichteten Post-Expedition dem Lehrer Koch daselbst übertragen worden.

Minden, den 7. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4. Minden, den 24. Januar. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

68. Das 2. Stück enthält:

Nr. 6958. Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6959. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 30. November 1867.

Nr. 6960. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Anstalten zur socialen Hülfe.

69. **III. England.**

1. Staats-Anstalten.

a) Sparkassen. Sie bestehen seit dem Jahre 1817 und hatten in denselben am 20. November 1865 deponirt:

	Zahl	LSt.
Einzelne Deponenten	1,430,611	35,811,843
Pfennigbanken	891	65,426
Wohlthätigkeits-Anstalten	14,446	696,768
Freundschafts-Vereine	11,619	1,869,970
Summa	1,457,567	38,444,007

Die Zahl der mit den Regierungs-Bevollmächtigten in directer Rechnung stehenden Freundschafts-Vereine betrug 545, die niedergelegte Summe 1,915,703 Pfd.

b) Post-Amts-Sparkassen, im Jahre 1861 gegründet, befinden sich in allen Geldversendungsämtern, die täglich sowohl für Ein- als Auszahlungen zu den für Geldversendungen bestimmten Geschäftsstunden dem Publikum geöffnet sind. An diesen Kassen werden Geldniederlagen von einem oder mehreren Schillingen angenommen; Niemand aber kann, die Zinsen ungerechnet, in einem Jahre mehr als 30 L. oder im Ganzen über 150 L. anlegen. Man gestattet $2^1/_2$ Prozent jährliche Zinsen, bis die deponirte Summe auf 200 L. angewachsen ist, dann hören die Zinsen auf. Die Zinsen werden jedes Jahr am 31. December dem angelegten Capitale hinzugefügt.

c) Leibrenten und Lebensversicherungen. Die alten Sparkassen gewähren den arbeitenden Klassen Leibrenten, welche die Summe von 30 L. nicht übersteigen dürfen, jedoch bewilligt man jetzt in Folge einer in neuerer Zeit mit den Postamts-Sparkassen getroffenen Uebereinkunft auch Leibrenten und Lebensversicherungen. Der Ober-Postdirector ist gemäß Parlamentsbeschluß ermächtigt, das Leben von Personen beiderlei Geschlechts von 16 bis 60 Jahre, für eine Summe von 20—100 L. zu versichern und Personen beiderlei Geschlechts vom 10. Jahre an sogleich oder später stattfindende Leibrenten von nicht mehr als 20 L. zu bewilligen. Die für Lebensversicherungen geforderten Prämien schwanken mit dem Alter der Personen, deren Leben versichert wird und mit der Art und Weise, in welcher sie gezahlt werden. Die auf irgend ein Leben gewährte Leibrente oder monatliche Bewilligung darf nicht über 50 L. jährlich oder 4 L. 3 sh. 4 d. monatlich hinausgehen; aber die Käufer brauchen den ganzen Betrag einer solchen Leibrente oder Bewilligung nicht zu derselben Zeit zu kaufen. Sie können damit anfangen einen Theil davon zu kaufen, der ihren Mitteln entspricht und ihren Ankauf von Zeit zu Zeit vermehren, je nachdem ihre Umstände ihnen dies erlauben. Mann und Frau können sich beide zu der vollen Summe von 100 L. versichern und können beide eine Leibrente von 50 L. oder eine monatliche Bewilligung von 4 L. 3 sh. 4 d. kaufen. Irgend welche zwei Personen können eine Leibrente auf ihr gemeinsames Leben kaufen, mit oder ohne Fortgang der Leibrente für den Ueberlebenden. — Die Zahl der Ende 1865 in Kraft stehenden Lebensversicherungen betrug 560 und die versicherte Gesammtsumme 41,734 L. Das Bestehen der Leibrenten- und Lebensversicherungs-Büreaux des Postamts ist den arbeitenden Klassen Englands noch nicht allgemein bekannt, aber es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß im Laufe einiger Jahre die industriellen Klassen sich in großem Umfange der Vortheile bedienen werden, welche die beiden Branchen der Lebensversicherung und der Leibrenten darbieten.

Durch Gesetz vom 7. August 1862 wurden den einregistrirten Genossenschaften die Rechte der juristischen Personen eingeräumt und ihnen Stempel- und Steuerfreiheit zugestanden.

2. Privat-Anstalten.

a) Gemeinnützige Gesellschaften (friendly societies). Sie waren anfänglich beschränkt auf die Versicherung einer Geldsumme bei Geburts- und Todesfällen, zur Unterstützung von Familiengliedern bei Alter, Krankheit, Wittwenthum, zu Ausstattungen. Später

wurden sie ausgedehnt auf Hülfeleistungen an Mitgliedern, welche genöthigt sind zu reisen, um Beschäftigung zu finden, auf die Bewilligung zeitweiser Unterstützung an Mitglieder in bedrängten Umständen, auf die Gewährung von Unterstützung und Unterhalt an Mitglieder in Fällen von Lahmheit, Blindheit oder zufälliger körperlicher Verletzung, auf den Ankauf von Kohlen und anderen Lebensbedürfnissen; auf die Aufhäufung der Zinsen der überschüssigen Summe, welche nach Zahlung der Lebensversicherung restirt, zum Besten eines Mitglieds; auf die Beschaffung von Beistand im Fall eines Schiffbruchs oder Verlust und Schaden an Böten und Netzen; auf die Versicherung von Mitgliedern gegen Verlust durch Krankheit oder Tod des beim Handel oder Landbau benutzten Viehes und auf die Einrichtung von Arbeiterclubs. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf 1,374,425 und der Gesammt-Kassenbestand auf 5,326,028 L.

b) Gemeinnützige Bau-Gesellschaften, welche viele Tausend Mitglieder zählen.

c) Land-Gesellschaften. Der Hauptzweck ist, Mitgliedern aller Klassen und besonders der niederen Klassen die Mittel zu bieten, Besitzer von Freigütern zu werden und Häuser darauf zu bauen. Es werden große Landstrecken gekauft und sodann an Mitglieder verkauft, welchen ebenfalls Geldvorschüsse zu Bauten bewilligt werden. Kaufgeld und Vorschüsse können rentenweise in etwa 10 Jahren zurückgezahlt werden. Der Hauptpunkt, welcher Beachtung verdient, ist der, daß fleißige Handwerker auf diese Weise im Laufe weniger Jahre Besitzer kleiner Stücke zinsfreien Landes werden und in miethfreien Häusern darauf wohnen können.

d) Arbeiter-Clubs. Durch die Bemühungen der Working Men's Club and Institute Union sind in den letzten Jahren 300 Clubs mit 60,000 Mitgliedern, von denen 41 in den hauptstädtischen Districten liegen, gegründet zur Erholung und Erfrischung, Conversation, zu Geschäften und geistiger Ausbildung.

e) Cooperative Gesellschaften. Victor Huber schätzt die Zahl derselben auf 1000 mit wenigstens 200,000 Mitglieder, einem Betriebs-Capital von 10 Millionen Thaler und einen Umsatz von 30 Millionen jährlich. Nur 25 datiren ihre Existenz vor dem Jahre 1856. Meist sind es Consum-Vereine, 1860 waren 31 größere Fabriken mit einem Anlage-Capital von über 7½ Million Thaler im Betrieb oder in der Bildung begriffen. Nach den Berichten von 417 dieser Gesellschaften betrug am 31. December 1865:

Die Zahl der Mitglieder	148,586
Gesammtbetrag der auf Actien erhaltenen oder creditirten Summen seit Gründung der Gesellschaft	1,017,106 LSt.
Betrag des Actienkapitals	761,313 "
Betrag des Anleihekapitals	112,733 "
Baarbetrag der während des Jahres eingekauften Waaren	3,063,088 "
Baarbetrag der im Jahr verkauften Waaren	3,337,837 "
Jahresgewinn	279,266 LSt.
Jahresausgaben	190,538 "
Werth des Besitzthums	1,105,685 "
Schulden	273,480 "

Aber nur eine kleine Anzahl der obigen Gesellschaften fällt unter die Bezeichnung von Cooperativen, sofern dieselbe auf Handwerker angewandt wird. Die Mehrzahl besteht aus cooperativen Verrathshäusern, zum Verkauf von Krämerwaaren rc. zu En-gros-Preisen. Dennoch gewähren sie den arbeitenden Klassen beträchtliche Vortheile, da sie dieselben in den Stand setzen, ihren Lebensbedarf in den Verrathshäusern viel billiger einzukaufen, als dies in den Läden der Kleinhändler möglich ist, während die, in den Verrathshäusern der Regel nach ausbedungene Zahlung in baarem Gelde bei den Käufern eine sparsamere Lebensweise befördert.

Die älteste dieser Sociationen ist die Gesellschaft der redlichen Pioniere zu Rochdale, gegründet im Jahre 1843 von 12 Webern als Consumverein. Den Käufern sollen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse: Kleidung, Feuerung und Lebensmittel in guten, gesunden und unverfälschten Waaren geliefert werden und zwar zum gewöhnlichen Marktpreis gegen Baarzahlung mit Verabreichung von Blechmarken als Quittung. Am Schlusse jeden Quartals wird Bilance gemacht, der Gewinn berechnet und nach dem Verhältniß der eingelieferten Verkaufsmarken vertheilt. Auch die Nichtmitglieder nehmen an der Dividende Theil, nur nach einem geringeren Prozentsatz und gerade hierdurch erklärt sich der bedeutende Umsatz, den der Verein in seinen verschiedenen Verkaufslokalen macht. Da bei den geringen Wochenzahlungen die Capitalansammlung dem erweiterten Geschäftsumfang nicht mehr entsprach, so wurde für jedes Mitglied das Minimum des Guthabens in der Vereinskasse auf 5 L. (33 Thlr. 10 Sgr.) und das Maximum auf 100 L. festgesetzt. Dasselbe wird mit 5 Procent verzinst und bei einer Anzahlung von wenigstens 1 sh. (10 Sgr.) durch Zinsenzuschrift und Innehaltung der Dividende gebildet. Erst wenn der Minimalsatz erreicht ist, können Zins und Dividende baar abgehoben werden. Im Jahre 1864 war die Zahl der Mitglieder auf 4580, das Vermögen auf 372,266 Thlr., der Umsatz auf 1,161,376 Thlr., der Nutzen auf 147,756 Thlr. angewachsen. Im December 1866 betrug die Zahl der Actionäre 6246, das Actienkapital 666,053 Thlr., der Umsatz 1,660,818 Thlr. Neben den Material- und Kurzwaarenläden bestanden 1862 drei Schumacherläden, ein Schneidermagazin, 5 Metzgerläden, ein Lesezimmer und eine Bibliothek. 1851 pachtete ein Theil der Mitglieder eine Kornmühle und erbaute 1855 in Rochdale eine Dampfmühle mit 15 Mahlgängen. 1865 betrug der Werth des Etablissements ca. 425,000 Thlr., der Absatz 1½ Million und der Rohgewinn etwa 90,000 Thlr. — Im Jahre 1855—1857 wurde eine cooperative Wollenspinnerei und Weberei mit 25,000 Thlr. Anlegekapital gegründet. Nach 4 Jahren wurde ein Gewinn von 37,400 Thlr. erzielt und vermehrte sich das Anlagekapital auf 450,000 Thlr. Im Jahre 1861—1862

fand in Folge der Baumwollenkrisis ein Rückgang der Mitglieder von 3900 auf 3501, das Guthaben von 286,000 Thlr. auf 256,000 Thlr. und des Umsatzes von 1,174,000 Thlr. auf 1,027,000 Thlr. statt.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

70. Auf Grund der, uns durch die im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath ergangene Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 25. v. Mts., E. 25,843 ertheilten Ermächtigung verordnen wir hierdurch:

Die evangelischen Glaubensgenossen in der politischen Stadtgemeinde Oeynhausen, welche bisher zu den evangelischen Kirchengemeinen Rehme und Gohfeld eingepfarrt gewesen sind, scheiden aus ihrem bisherigen Parochial-Verbande gänzlich aus und treten, indem sie die neuconstituirte evangelische Kirchengemeine Oeynhausen, Diözese Vlotho, bilden, in die gesetzlichen Rechte und Pflichten einer selbstständigen Kirchengemeine.

Minden, 18. Decbr. 1867. Münster, 31. Decbr. 1867.
Königl. Regierung. Königl. Consistorium.
v. Bodelschwingh. Wiesmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

71. An Stelle des nach Minden verzogenen Apotheker Ricke ist der Postexpeditions-Vorsteher Sültemeier in Oeynhausen zum ersten Beigeordneten für das Amt Rehme ernannt.

Minden, den 21. Januar 1868.
Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

72. Die von der Lehrerin Karoline Rubarth bisher provisorisch verwaltete erste Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Driburg im Kreise Höxter, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 11. Januar 1868.

73. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staats-Angehörigen derartige Pensions-Ansprüche zustehen, so lassen wir im Interesse der Betheiligten die Aufforderung ergehen, die Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, — welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, — schleunigst zu bewirken.

Minden, den 10. Januar 1868.

74. Es ist in unserem Bezirk der Fall vorgekommen, daß eine ganze Familie, bestehend aus Mann und Frau und 6 Kindern eine rothe Salbe gegen die Krätze eingerieben, welche nach den Folgen zu urtheilen, unzweifelhaft ein Quecksilberpräparat, wahrscheinlich rothen Präcipität, enthalten. Dieses Mittel soll unter den Namen „Prinzmetall" von Apothekern und Droguisten zu Schafsalben und zwar ohne Giftschein vielfach debitirt werden. Wir bringen deshalb die Bestimmungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabreichung der Giftwaaren (Rev. Apoth.-Ord. Anhang I) hiermit in Erinnerung.

Minden, den 13. Januar 1868.

75. In dem Kreise Büren sind jüngst mehrere Personen nach dem Genusse von Bier an Kolik, Erbrechen und Diarrhoe erkrankt. Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, daß die zur Aufnahme des Biers bestimmten Flaschen mit Schrot gereinigt und daß in einer Flasche eine Anzahl Schrotkörner zurückgeblieben waren. Wir machen in Bezug auf diesen Vorfall darauf aufmerksam, daß durch das Zurückbleiben von Schrotkörnern in Flaschen dem Bier sowohl, wie auch dem Wein nachtheilige, die Gesundheit in hohem Grade beschädigenden Substanzen mitgetheilt werden können und warnen daher vor dem Gebrauch des Schrootes zum Reinigen der Flaschen.

Minden, den 13. Januar 1868.

Bekanntmachungen.

76. Bekanntmachung
von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen.

von Saher, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Schirmer, Registratur-Assistent, Leonhardt, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps versetzt; Kröcher, Proviantmeister, von Wesel nach Danzig; Treschel, Proviantmeister, von Küstrin nach Wesel; Henneberg, Proviant-Amts-Controleur, von Königsberg nach Minden; Kahlfeuer, Proviant-Amts-Assistent in Wesel, als Depot-Magazin-Verwalter nach Grottkau; Friebe, Kasernen-Inspector in Minden, nach Schleswig; Beil, Controlführender Kasernen-Inspector in Magdeburg, als Vorstand der Garnison-Verwaltung nach Paderborn; Schmidt, Kasernen-Inspector, von Torgau nach Geldern; Prüfer, Kasernen-Inspector, von Hannover nach Detmold; Menne, Kasernen-Inspector, von Wesel nach Hanau; Gieger, Kasernen-Inspector, von Münster nach Braunschweig.

Beförderungen.

Hochhaus, Intendantur-Secretair bei der Intendantur des 7. Armee-Corps, den Character als Rechnungs-Rath verliehen; Ehrlich, Secretariats-Assistent, Pauly, desgleichen, bei der Intendantur des 7. Armee-Corps, zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen befördert; Schiemann, Registratur-Assistent bei der Intendantur des 7. Armee-Corps, kommandirt zum Königlichen Kriegs-Ministerium, zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt; Heinrichsen, Magazin-Aufseher in Paderborn, zum Kasernen-Inspector in Wesel; Schröder, Feldwebel vom Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgischen) Nr. 8, zum Proviant-Amts-Assistenten in Wesel; Bleyert, ehemals Hannoverscher Hülfs-Revisor, zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps.

Münster, den 14. Januar 1868.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

77. Der Firma C. Kesseler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswalde, ist unter dem 31. December 1867 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 2.)

Dem Techniker Moritz Niese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 6.)

Minden, den 11. Januar 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5. Minden, den 31. Januar. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

78. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 6961. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 8. November 1867.

Nr. 6962. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. December 1867.

Nr. 6963. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Nr. 6964. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Februar 1868.

Nr. 6965. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 6966. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nr. 6967. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Einer Million zweimalhundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

79. Verhandelt

zu Herford, im Legge-Saale des Leinen-Vereins am achtzehnten November Achtzehnhundert siebenundsechszig.

Auf Ansuchen der Direction des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste hierselbst, hatte der Königlich Preußische Rechtsanwalt und Notar,

Heinrich August Luecken,

wohnhaft zu Herford, unter Zuziehung der beiden Instrumentszeugen:

1) Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Schloßmeyer,
2) Handarbeiters Peter Aufderheyde,

beide hierselbst, denen sowie dem Notar, wie alle drei hiermit versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, sich hierher zum Geschäftshause des bekannten Vereins begeben.

Es wurden hierselbst folgende als handlungsfähig bekannte Personen angetroffen:

I. Vom Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste, die Herren:

1) A. Strosser, Carl Alb., Straf-Anstalts-Director.
2) Fr. Humfeld, Oeconom.
3) Ed. Weddigen, Kaufmann.
4) Chr. Kreß, Kaufmann von hier.
5) Colon Sewing von Laar.
6) Oeconom Meyer zu Bexten von Diebrock.
7) Lehrer Ittich zu Hollinde.
8) J. Heebrock, Partikulier von hier.

II. Von der Direction des obigen Vereins, die Herren:

1) L. Sievers.
2) W. Stadtländer von hier.

III. Folgende Actionäre des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste:

1) Der Colon Gottlieb Detering Nr. vier zu Elverdissen, mit einer Stimme.
2) Der Colon Gottlieb Friedrich Dallmann Nr. sechs zu Elverdissen, mit einer Stimme.
3) Der Colon Caspar Heinrich Schwasse Nr. sieben zu Elverdissen, mit einer Stimme.
4) Der Colon Johann Hermann Oberlohmann Nr. achtzehn zu Niederjöllenbeck, mit einer Stimme.
5) Der Oeconom Friedrich Humfeld hierselbst, (zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes) mit einer Stimme.
6) Der Herr Strafanstalts-Director Carl Strosser hierselbst, (zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes), mit einer Stimme.
7) Der Oeconom Herr Friedrich Humfeld hierselbst, als Vormund der Minorennen Henge, mit einer Stimme.
8) Der Färber Friedrich Hasenpatt hierselbst, mit einer Stimme.
9) Der Herr Director L. Sievers hierselbst, mit einer Stimme.

10) Der Colon Jobst Hebrock hierselbst, mit sieben Stimmen und zwar für sich und als Bevollmächtigter der Wittwe Niemann zu Lenzinghausen, des Caspar Müller, Fr. Jung, Heinrich Schnabel, August Schnabel und Wilhelm Anberg, sämmtlich aus Elverdissen, notarielle Vollmachten vorzeigend, je mit einer Stimme.
11) Der Kaufmann Herr Eduard Weddigen hierselbst mit einer Stimme.
12) Der Lohgerber Friedrich Rotke hierselbst mit einer Stimme.
13a) Der Auctions-Commissarius Carl Cramer hierselbst mit einer Stimme.
13b) Der Goldarbeiter Herr Louis Schwarz hierselbst mit einer Stimme.
14) Der Tischlermeister Johann Friedrich Schmalhorst hierselbst mit einer Stimme.
15) Der Herr Gutsbesitzer H. C. Engelbrecht hierselbst mit einer Stimme.
16) Der Schuhmacher Friedrich Wilhelm Helbrock hierselbst mit einer Stimme.
17) Der Herr Wilhelm Stadtbänder hierselbst mit einer Stimme.
18) Der Tabacksfabrikant Peter Heinrich Mondke hierselbst für sich und als Vormund der Minorennen Moncke hierselbst mit je einer Stimme.
19) Der Colon Jobst Heinrich Theenhausen zu Eickum mit einer Stimme.
20) Der Kaufmann C. F. Sturhan hierselbst mit einer Stimme.
21) Der Kaufmann Hermann Münter hierselbst mit einer Stimme.
22) Der Bäckermeister Herr Christian Friedrich Klingenberg hierselbst mit einer Stimme.
23) Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Loheide hierselbst mit einer Stimme.
24) Der Mangelmeister Wilhelm Rebecker hierselbst mit einer Stimme.
25) Der Colon Peter Hebrock Nr. zwei zu Elverdissen mit einer Stimme.
26) Der Colon Johann Heinrich Stute zu Pödinghausen mit einer Stimme.
27) Der Colon Peter Heinrich Macrarend Nr. zwölf zu Elverdissen mit einer Stimme.
28) Der Colon Hermann Heinrich Eickhoff Nr. zwei zu Eickum mit einer Stimme.
29) Der Oeconom Heinrich Richter Nr. vier und fünfzig zu Schwarzenmoor mit einer Stimme.
30) Der Oeconom Hermann Riepe Nr. fünf und fünfzig daselbst mit einer Stimme.
31) Der Colon Jobst Heinrich Lechtermann Nr. vier zu Diebrock mit einer Stimme.
32) Der Colon Caspar Wilhelm Nieborg Nr. fünfzehn zu Diebrock mit einer Stimme.
33) Der Colon Heinrich Winter Nr. sieben zu Laar mit einer Stimme.
34) Der Oeconom Caspar Heinrich Winter bei Nr. sieben daselbst mit einer Stimme.
35) Der Colon Jobst Heinrich Meier-Jost Nr. zwei daselbst mit einer Stimme.
36) Der Colon Jobst Heinrich Sewing Nr. drei daselbst mit einer Stimme.
37) Der Oeconom Friedrich Wilhelm Sewing bei Nr. drei daselbst mit einer Stimme.
38) Der Colon Caspar Heinrich Back Nr. eins zu Elverdissen mit einer Stimme.
39) Der Colon Oberbrakensieck Nr. vierzehn zu Laar mit einer Stimme.
40) Der Colon Hermann Heinrich Kleimann Nr. eilf zu Herringhausen mit einer Stimme.
41) Der Bäckermeister Hermann Müller hierselbst mit einer Stimme.
42) Der Colon Peter Heinrich Dustmann Nr. zwölf zu Westerenger mit einer Stimme.
43) Der Colon Caspar Oberhokamp Nr. fünf zu Stedefreund mit einer Stimme.
44) Der Bäckermeister Ernst Budde hierselbst mit einer Stimme.
45) Der Rector Weber hierselbst mit einer Stimme.
46) Der Colon Sibemann Nr. fünf zu Oldinghausen mit einer Stimme.
47) Der Colon Peter Heinrich Pahmeyer Nr. zehn zu Stedefreund mit einer Stimme.
48) Der Oeconom Jobst Heinrich Meyer zu Bexten zu Diebrock mit einer Stimme.
49) Der Bürger Daniel Pein hierselbst mit einer Stimme.
50) Der Colon Heinrich Heuermann Nr. achtzehn zu Stedefreund mit einer Stimme.
51) Der Colon Bernhard Heinrich Lübke Nr. fünf zu Herringhausen mit einer Stimme.
52) Der Colon Gottlieb Diedrich Strothölter Nr. ein und dreißig zu Herringhausen mit einer Stimme.
53) Der Tabacksfabrikant Carl Ludwig Pieper hierselbst mit einer Stimme.
54) Der Colon Hermann Meierarend Nr. sechs zu Diebrock mit einer Stimme.
55) Der Colon Hermann Meier-Jobst senior Nr. zwei zu Laar mit einer Stimme.
56) Der Colon Johann Heinrich Wittland Nr. neunzehn zu Eickum mit einer Stimme.
57) Der Gymnasial-Lehrer Dr. Märker hierselbst mit einer Stimme.
58) Der Colon Lucas Heinrich Wittland Nr. drei und zwanzig zu Diebrock mit einer Stimme.
59) Der Colon Johann Heinrich Bexten Nr. eins zu Laar mit einer Stimme.
60) Der Procurist Hermann Freese für Carl Schweppe hierselbst mit einer Stimme.
61) Der Sattelmeier Caspar Heinrich Ebmeyer Nr. eins zu Oldinghausen mit einer Stimme.
62) Der Colon Johann Heinrich Knollmann Nr. drei zu Herringhausen mit einer Stimme.
63a) Der Kaufmann Carl Lohmeyer hierselbst mit einer Stimme.

63b) Der Gelbgießer August Voß hierselbst mit einer Stimme.

64) Der Rentier Ludwig Hackmann hierselbst mit einer Stimme.

65) Der Colon Peter Heinrich Stoermer Nr. sechszehn zu Eickum mit einer Stimme.

66) Der Colon Hermann Heinrich Coring Nr. neun zu Eickum mit einer Stimme.

67) Der Colon Heinrich Kiel Nr. zehn zu Diebrock mit einer Stimme.

68) Der Bäcker Friedrich Richter hierselbst mit einer Stimme.

69) Der Colon Johann Wilhelm Hollmann Nr. zwei und dreißig zu Diebrock mit einer Stimme.

70) Der Colon Gottlieb Diedrich Oberdieck Nr. drei zu Herringhausen mit einer Stimme.

71) Der Colon Johann Heinrich Möller Nr. acht zu Diebrock mit einer Stimme.

72) Der Kaufmann Herr Carl Münter hierselbst mit einer Stimme.

73) Der Kaufmann Herr Ludwig Münter hierselbst mit einer Stimme.

74) Der Kaufmann C. F. W. Ernst hierselbst mit einer Stimme.

75) Der Schlossermeister Friedrich August Ritter hierselbst mit einer Stimme.

76) Der Kaufmann Christian Kreß hierselbst, zugleich Mitglied des Verwaltungsraths, mit einer Stimme.

77) Der Herr Lehrer Wilhelm Ittich zu Hollinde, zugleich Mitglied des Verwaltungsraths, mit einer Stimme.

Die sub 6, 5, 9, 10, 11, 17, 36, 48, 76 und 77 aufgeführten Personen sind identisch mit den sub Nris. I. 1 bis incl. 8, II. 1 und 2 aufgeführten Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direction.

Es wurde Folgendes verhandelt: Der Verwaltungsrath des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste hat auf heute eine außerordentliche General-Versammlung im Geschäftshause seines Vereins anberaumt, zu welcher die Actionäre des Vereins statutenmäßig geladen und in größerer Anzahl sich eingefunden hatten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths Herr Strafanstalts-Director Strosser hierselbst eröffnete diese Versammlung. Die Anträge des Verwaltungsraths, welche den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der heutigen General-Versammlung ausmachen lauten:

Abänderungen
des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste:

I.

Der Name des Vereins lautet in Zukunft:

„Herforder Leinen-Verein.“

II.

In Folge dessen lautet fortan:

§. 1 der Statuten: Es besteht unter der Firma „Herforder Leinen-Verein“ eine in Herford ihren Sitz habende, mit Corporations- und kaufmännischen Rechten und Pflichten versehene Actiengesellschaft auf die Dauer von Dreißig Jahren vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an gerechnet, welche vorzugsweise der Aufrechthaltung der Fabrikation von Leinen aus reinem Handgespinnste ihre Thätigkeit zuwendet, daneben aber auch berechtigt ist, andere Leinen-Fabrikate zu führen und zu verkaufen.

§. 2. Es kann auch durch Beschluß der General-Versammlung die Wirksamkeit des Vereins auf den An- und Verkauf von Flachs und Garn ausgedehnt werden.

III.

§. 13. Der erste Satz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Zu den General-Versammlungen beruft der Vorsitzende des Verwaltungrathes wenigstens 14 Tage vor deren Eröffnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatte Königlicher Regierung zu Minden und durch Aushang im Vereinslokal, welcher letzterer 14 Tage lang angeschlagen bleiben muß.

Der letztere Theil dieses Paragraphen behält seinen bisherigen Wortlaut.

Herford, den 25. October 1867.

Der Verwaltungsrath des Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnste.

Strosser. Ittich. Meyer zu Bexten. Humfeld. Heebrock. Sewing. Ed. Weddigen.

Zuvörderst wurde nun durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der requirirte Notar als Schriftführer und aus der Zahl der anwesenden Actionäre die Herren:

1) Auctions-Commissar Cramer,
2) Kaufmann F. W. Loheide,
3) Rentier C. H. Engelbrecht,

als Sociataloren in Vorschlag gebracht und von der General-Versammlung angenommen.

Nachdem sodann durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Verhandlung über die Tagesordnung eingeleitet worden und die Debatte längere Zeit fortgesetzt war, wurde durch denselben folgende Frage gestellt:

„Wird der vorstehende Antrag auf Abänderung der Statuten angenommen?“

Die General-Versammlung genehmigte einstimmig diese Fragestellung.

Es wurde sodann zur Abstimmung geschritten und zwar in der Weise, daß die für Bejahung der Frage Stimmenden, sich zu erheben aufgefordert wurden.

Die Zahl der Stimmen beträgt sechs und achtzig, von sämmtlichen anwesenden Actionären wurde die gestellte Frage bejahet.

Eine veranlaßte Gegenprobe ergab dasselbe Resultat.

Ein Weiteres fand sich nicht zu verhandeln. — Die Verhandlung ist vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Strosser. Humfeld. Christian Kreß. E. A. Weddigen. Meyer zu Bexten. Sewing. Ittich. Heebrock.

L. Sievers. W. Stadtländer. Loheyde. H. C. Engelbrecht. Carl Cramer. F. Richter. A. Voß. C. Pieper. E. Budde. Peter Heinrich Moncke. Detring. H. Richter. Sielemann. Eickhoff. pp. c. Schweppe. L. Münter. C. Klingenberg. Niepe H. Frese. Dr. Märker. Schmalhorst. Hebrock. Ebmeyer. C. F. Sturhan. Müller. Meyer-Arend. C. Münter. Heebrock. Meyerarend. Berten. Redecker. Schnasse. Dallmann. Störmer. Hasenpatt. Oberlohmann. Janhausen. Schwarz. Pein. Wittland. Lübke. Witland. Kleymann. Nieburg. Meyer-Jost. Strothölter Beck. Knollmann. Weber. Meyer-Jost junior. Müller. C. F. Wilh. Ernst Coring. C. H. Winter. Oberdiek. Sewing junior. Tustmann. Oberbrakensiek. Stute. August Ritter. Hermann Münter. Rothe. Heuermann. Oberhokamp. Pahmeyer. Hollmann. Winter. C. Lohmeyer. Ludwig Hackmann.

Wir Notar und Zeugen bescheinigen hiermit, daß die vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, Stattgefunden hat, daß sie den Betheiligten auch in unserer Gegenwart vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Vorstehenden eigenhändig unterschrieben ist.

Die sub Nr. 31 und 67 aufgeführten Colonen Lechtermann und Kiel hatten sich vor der Unterschrift, jedoch nach Vorlesung dieses Protokolls entfernt.

Friedrich Wilhelm Schloßmeyer.
Peter Aufderheide.
Heinrich August Lücken, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. 268 des Jahres 1867 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnste hierselbst ausgefertigt.

Herford, den achtzehnten November achtzehnhundert sieben und sechszig.

(L. S.) gez. Heinrich August Lücken,
Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale wörtlich gleichlautend, was auf Grund der geschehenen Vergleichung hiermit bescheinigt wird.

Herford, am achtzehnten November Achtzehnhundert sieben und sechszig.

gez. Heinrich August Lücken,
Rechtsanwalt und Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. December d. Js. genehmige Ich hierdurch die von der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnste" zu Herford, laut des zurückfolgenden notariellen Protokolls vom 18. November d. J. beschlossenen weiteren Aenderungen des gleichfalls anliegenden Gesellschafts-Statuts vom 21. Juli 1852 und des Nachtrages zu demselben vom 17. Januar 1859, insbesondere die danach sich ergebende Aenderung der Firma des Vereins in „Herforder Leinen-Verein."

Berlin, den 27. December 1867.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Gf. v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 7. Januar 1868.

(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

80. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind an Stelle der Mitglieder
Kaufmann F. Welpmann zu Gütersloh und
Kaufmann H. C. Heising zu Rheda,
so wie der Stellvertreter
Kaufleute P. Plange zu Gütersloh und
C. Wistinghausen zu Rheda,
deren Wahlperiode mit Ende v. J. abgelaufen ist, die
Kaufleute Wilhelm Bonne zu Rheda und
Friedrich Welpmann zu Gütersloh
zu Mitgliedern, sowie die
Kaufleute Heinrich Reinert zu Rheda und
Peter Plange zu Gütersloh
zu Stellvertretern, für die Wahlperiode 1868/70 gewählt worden.

Münster, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Duesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

81. Die commissarische Verwaltung des Amts Halle ist vom 1. Februar c. ab dem Amtmann Altheide zu Borgholzhausen übertragen.

Minden, den 22. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

82. Die commissarische Verwaltung des Amts Borgholzhausen ist vom 1. Februar c. ab dem Amtmann Keßler zu Dornberg übertragen.

Minden, den 22. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

83. Die commissarische Verwaltung der Amtmanns-Stelle in Dornberg habe ich vom 1. Februar c. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Nordsieck übertragen.

Minden, den 22. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

84. Se. Majestät der König haben unter dem 10. d. Mts. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß gleich den zwölf Jahr gedienten Unteroffizieren der Marine auch Heizer I. Klasse, welche als solche neun Jahre gedient haben, den Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein erlangen können.

Minden, den 28. Januar 1868.

Königl. Regierung. von Bodelschwingh.

85. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Johann Heinrich Bulk zu Büttendorf ist am 10. August

1866 mit Tode abgegangen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Bull in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 300 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **6. Februar 1868**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1867.

86. Der Wundarzt 1. Klasse, Probsthan zu Jöllenbeck, ist zum Kreiswundarzt des Kreises Bielefeld ernannt worden.

Minden, den 21. Januar 1868.

87. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Derenthal ist von Levern nach Borgentreich verzogen.

Minden, den 21. Januar 1868.

88. Das von Pfarrer Heidsiek I zu Heepen niedergelegte Amt eines Schulinspectors des Schulinspectionsbezirks Heepen, zu dem die Kirchengemeinden Heepen, Ubbedissen und Lämershagen gehören, haben wir heute dem Pfarrer Heidsiek II zu Heepen übertragen.

Minden, den 21. Januar 1868.

89. Die von den Stadtverordneten zu Oeynhausen vorgenommene Wahl:

1) des Amtmanns von Sothen zum Director,
2) des Eugen Hennies zum Stellvertreter des Directors,
3) des Postexpedienten Sültemeyer und Gastwirths Griese zu Beisitzern und
4) des Dr. med. Rintelen und des Kaufmanns Gnüge zu Stellvertretern der Beisitzer des Curatoriums der Sparkasse zu Oeynhausen für die Jahre 1868, 1869 und 1870 ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 22. Januar 1868.

Bekanntmachungen.

Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papieren durch die Telegraphen-Directionen.

90. Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Kgl. Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868,
Regierungs-Amtsblatt Nr. . . . . Pag. . . . . .
N. N., den . . ten . . . . 18...
Telegraphen-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18 Januar 1868.
General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

91. Bekanntmachung
wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolalaren mittelst Steinwürfe ꝛc. ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apperate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahr-

lässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Cöln, den 6. Januar 1868.

Die Telegraphen-Direction. Richter.

92. Bekanntmachung, die 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auch diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II, Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

93. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

94. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 10.)

Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 18.)

Minden, den 27. Januar 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6. Minden, den 7. Februar. 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

95. Ministerial-Erlaß,
betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höher Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jägerklasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. December 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister Frhr. v. d. Heydt. — Der Kriegs-Minister v. Roon.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

96. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer- und Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 27. April bezüglich 30. April,
zu Soest am 11. bezüglich 14. Mai ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-

Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche in das im vorigen Jahre eröffnete Seminar in Hilchenbach, (Kreis Siegen) aufgenommen zu werden wünschen, haben sich an dem vorbezeichneten Termin und zwar, soweit ihre Verhältnisse es gestatten, im Seminar zu Soest zu gestellen und jenen Wunsch in ihrer Anmeldung bei dem Seminar-Director ausdrücklich anzugeben, wo dann bei der Vertheilung der Aufzunehmenden thunlichst darauf Rücksicht genommen werden wird.

Münster, den 20. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

97. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 16., 17. und 18. April;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 25., 27. und 28. April;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:
   a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 30. April und 1. Mai;
   b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 1. u. 2. Mai;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 26. und 27. Mai,

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 22. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

98. Für die Nachprüfung katholischer Elementar-Lehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 20. und 21. April;
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn der 23. und 24. April;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 4. und 5. Mai;
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 27. und 28. Mai.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 22. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. M. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. October 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. M. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. December 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Der Finanz-Minister	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
v. d. Heydt.	Im Auftrage:

Vorstehendes wird hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. October pr. zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Minden, den 30. Januar 1868.

100. Dem bisherigen Zimmergesellen Gustav Stürzkober aus Magdeburg, Regierungs-Bezirks gleichen Namens, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 20. Januar 1868.

101. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. März 1861, Amtsblatt pro 1861, S. 122 und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854, Ges.-S. 123, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißschein, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1868 an folgende Behörden im Herzogthume Sachsen-Altenburg, nämlich: die herzoglichen Gerichts-Aemter I u. II in Altenburg, Schmölle, Lucka, Gößnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla; das herzogliche Gericht zu Neuselwitz; die Stadträthe zu Altenburg, Schmölle, Lucka,

Ronneburg, Eisenberg, Kahla und Orlamünda zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Minden, den 22. Januar 1868.

102. In Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. November vorigen Jahres finden wir uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu Ia. und IIa. dahin abzuändern, daß in Zukunft nur der Nachweis der Pensions-Berechtigung oder der definitiven Anstellung im Königlichen Preußischen Civil-Staatsdienste und eventualiter der Nachweis des jährlichen Gehaltsbetrages zu führen ist.

Der Nachweis der Beitragszahlung zum allgemeinen Civilbeamten-Pensionsfonds ist nicht mehr erforderlich.

Berlin, den 9. Januar 1868.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez. Stünzner.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1859, Stück 7, abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 hiermit veröffentlicht.

Minden, den 27. Januar 1868.

103. Dem Kaufmann Theodor Riebel zu Warburg ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von Pokrantz u. Comp. zu Bremen, innerhalb des Kreises Warburg, ertheilt worden.

Minden, den 22. Januar 1868.

104. Der Schulamts-Candidat Dr Christian Hagen aus Linden bei Hannover ist von dem Magistrate zu Bielefeld definitiv zum Lehrer an der städtischen Töchterschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde bestätigt.

Minden, den 31. Januar 1868.

105. Auf Wunsch des Vereins „National-Dank für Veteranen" bringen wir das Resultat der Wirksamkeit des Vereins im Jahr 1866 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Uebernommener Bestand aus dem Jahre 1865 . . .	259,803 Thlr.	12 Sgr.	7 Pf.
Einnahme für 1866 . . .	102,563 „	27 „	9 „
Summa der Einnahme	362,367 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.
Zu fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen ꝛc. verwandt	76,189 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
Verwaltungskosten . . .	4,811 „	13 „	6 „
sonstige Ausgaben . . .	16,848 „	15 „	8 „
Summa der Ausgaben	97,849 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.
Bleibt Bestand	264,518 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

Von diesem gesammten Bestande sind nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, der übrige Betrag besteht in Kapitalien der Spezialfonds, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Minden, den 24. Januar 1868.

106. Nachdem durch die Vereinigung der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie die Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" eine inländische geworden ist, sind diejenigen Bedingungen der Concession vom 6. November 1860, welche der genannten Gesellschaft als einer ausländischen auferlegt und durch das 12. Stück unseres Amtsblatts de 1861 zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, in Wegfall gekommen. Die von der Gesellschaft gestellte Caution ist derselben (nachdem auf das Actienkapital eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent geleistet war) bereits im Jahre 1863 zurückgegeben worden.

Minden, den 27. Januar 1868.

107. In der Anlage A. zu unserer, im 1. Stücke des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Vorfluths-Polizei-Ordnung vom 17. December v. Js. muß es bei Nr. 7 und 8 anstatt Butterbach, Lutterbach heißen.

Minden, den 27. Januar 1864.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

108. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1868.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Rath Mühlbach hierselbst und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reuter zu Höxter der rothe Adler-Orden IV. Klasse, sowie dem Kreisgerichtsboten und Executor Hoppe zu Herford das allgemeine Ehrenzeichen.

Zugelassen ist: der Dr. juris Leopold Grüter zu Warburg als Auskultator.

Pensionirt ist: der Büreau-Assistent Seppeler zu Rietberg.

Paderborn, den 1. Februar 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

109. [3] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden.

16 Stück über 500 Thaler jede:

206, 582, 654, 815, 831, 988, 989, 1281, 3286, 3498, 5428, 6125, 7412, 8464, 8592, 8936.

13 Stück über 400 Thaler jede:

1879, 1942, 2021, 2116, 2635, 2844, 3135, 3553, 5592, 5967, 6296, 7421, 8892.

10 Stück über 300 Thaler jede:

232, 1779, 3587, 4344, 4656, 5277, 5525, 5662, 6221, 8677.

15 Stück über 200 Thaler jede:

164, 2357, 3314, 3798, 4391, 4437, 4780, 4890, 6117, 6870, 6882, 7566, 7808, 8296, 9164.

22 Stück über 100 Thaler jede:

39, 123, 712, 1856, 3150, 3251, 3477, 3929, 4053, 4493, 4554, 4853, 5036, 5180, 5418, 5666, 7136, 7180, 7319, 7454, 7479, 7728.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder:

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1868 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zinscoupons Serie VIII., Nr. 4 zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1868 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 12. November 1867.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

110. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die aus dem freien Verkehre eines anderen Zollvereinsstaates nach dem Königreich Sachsen zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempel-Steuerhinterziehung schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen ein müssen.

Münster, den 1. Februar 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

111. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenanten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Lfd. Nr.	Namen der Beschälstation.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Sürholz	2	den 22. Februar	den 18. Juni
2	Brake	2	" 21. "	" 19. "
3	Lever-Mehnen	2	" 23. "	" 17. "
4	Barl	2	" 23. "	" 17. "
5	Grille	2	" 23. "	" 17. "
5	Steinheim	2	" 23. "	" 17. "
7	Brakel	2	" 23. "	" 17. "
8	Höxter	2	" 24. "	" 16. "
9	Körbecke	2	" 24. "	" 16. "
10	Peckelsheim	2	" 23. "	" 17. "
11	Warburg	2	" 23. "	" 17. "
12	Boke	2	" 21. "	" 19. "
13	Lichtenau	2	" 22. "	" 18. "
14	Paderborn	2	" 22. "	" 19. "
15	Neuenkirchen	2	" 21. "	" 19. "
16	Büren	2	" 3. März	" 29. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 29. Januar 1868.

Der Gestüt-Director v. Brenken.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7. Minden, den 14. Februar. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

112. Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 6968. Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalenbern. Vom 10. Januar 1868.

Nr. 6969. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. December 1867.

Nr. 6970. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Nr. 6971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 6972. Allerhöchster Erlaß vom 30. December 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg im Kreise Düren des Regierungsbezirks

Nr. 6973. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen u. Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6974. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Nr. 6975. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage vom 83,000 Thlr. Vom 4. Januar 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

113. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

114. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verzeichniß

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben.	Thyrstrup.		Oldensloe.	Flensburg.	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vernehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde in ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahn-Wagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansagepesten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.
	Woyens.				
Tönning.	Husum.		Reinbeck.	Schleswig.	
	Sonderburg.				
Itzehoe.	Eckernförde.			Tondern.	
	Cappeln.				
Ottensen.	Appenrade.			Kiel.	
	Hoyer.				
Wandsbeck.	Brunsbüttel.			Rendsburg.	
	Elmshorn.				
Neustadt.	Glückstadt.				
	Uetersen.				
	Wewelsfleth.				
	Burg auf Fehmarn.				
	Lübeck am Bahnhofe.				
	Heiligenhafen.				
	Hohewacht.				
	Schwartau.				
	Stockelsdorf.				
	Altona am Bahnhofe.				
	Langenfelde.				
	Harkesheide.				
	Sande.				
	Wöhrden.				
	Holtenau.				

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

115. Das Gut Dorneburg, Kreises Bochum, ist in der Rittergutsmatrikel auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835 wegen Zerstückelung gelöscht worden.

Münster, den 3. Februar 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

116. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Werther, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Wilhelm Eduard Konrad Berghäuer in Beverungen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 22. Januar 1868.

117. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Hugo Sweers zum Pfarradjuncten an der evangelischen

Gemeinde zu Blankenstein, Diöcese Hattingen, mit dem Rechte der Nachfolge in die dortige Pfarrstelle, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Januar 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

118. Der seither bei der Königlichen Regierung zu Coblenz als Referendarius beschäftigt gewesene Herr Dr. jur. Gustav Emil Jordan ist nach erfolgter Ernennung zum Regierungs-Assessor der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt.

Minden, den 6. Februar 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

119. Dem bisherigen Maurergesellen Emil Schwarz aus Prenzlau, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. Januar 1868.

120. Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Höxter soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber fordern wir auf, unter Einreichung eines Curriculum vitae und sämmtlicher Approbationen und anderweitiger Zeugnisse ihre Meldungen bis zum 15. März bei uns einzureichen.

Minden, den 29. Januar 1868.

121. Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Disse zu Brakel ist zum Kreis-Physikus des Kreises Höxter ernannt worden.

Minden, den 29. Januar 1868.

122. Die Direction der Ravensberger Spinnerei zu Bielefeld hat den früheren Lehrer zu Lübbecke Wilhelm Breitlauch zum Lehrer an der von ihr neu errichteten Fabrikschule berufen und haben wir die desfallsige Vocation bestätigt.

Minden, den 29. Januar 1868.

123. Der Lehrer Johann August Wilhelm Schade aus Uebersleben ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Lehrer an der 1. Bürgerschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungsurkunde bestätigt.

Minden, den 31. Januar 1868.

124. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Schulte erledigte katholische Schulstelle zu Blankenrode im Kreise Büren, der Schulamts-Candidatin Catharina Köster aus Büren einstweilen übertragen.

Minden, den 1. Februar 1868.

125. Dem Pfarramts-Candidaten zur Nieden aus Dahl bei Hagen ist gestattet worden, die von dem Candidaten Gronemeier bisher geleitete Privatschule zu Petershagen vorläufig bis Ostern d. J. fortzuführen.

Minden, den 4. Februar 1868.

126. Der Magistrat zu Lübbecke hat im Einverständnisse mit dem Presbyterio daselbst, den früheren Lehrer Johann Heinrich Schäperklaus zu Tecklenburg, zum 2. Lehrer an der dortigen evangelischen Bürgerschule mit dem Titel als Conrector resp. zum Kantor an der evangelischen Pfarrkirche daselbst berufen und haben wir die desfallsige Vocation definitiv bestätigt.

Minden, den 4. Februar 1868.

127. Wir haben den seitherigen Lehrer zu Erwitzen, Anton Coböken zum einstweiligen Adjuncten seines Vaters des Lehrers an der Schulstelle Merlsheim-Erpentrup ernannt.

Minden, den 3. Februar 1868.

128. Die Vocation des Magistrats zu Lübbecke, für den an die Bürgerschule daselbst als fünften Lehrer berufenen Lehrer Ludwig Brune, ist von uns bestätigt.

Minden, den 4. Februar 1868.

129. Der frühere Lehrer zu Herford Ludwig Wilhelm Wix ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Lehrer an der ersten evangelischen Bürgerschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Vocation definitiv bestätigt.

Minden, den 5. Februar 1868.

130. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Minden, den 27. Januar 1868.

131. Der Tagelöhner Hermann Althage Nr. 219 zu Vlotho hat am 15. December v. J. die 8 Jahre alte Tochter des Tischlermeister Müller von dort mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem angeschwollenen Forellenbache bei Vlotho gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe That zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß dem ꝛc. Althage eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt worden ist.

Minden, den 28. Januar 1868.

132. Dem Lumpensammler Franz Zimmermann aus Erkeln ist der ihm unter Nr. 868 pro 1868 ertheilte Gewerbeschein angeblich durch seine Ehefrau aus Versehen durch Verbrennung vernichtet, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt.

Minden, den 1. Februar 1868.

133. Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn haben die nachbenannten Personen die Approbationen als Hebammen erhalten: 1) Wittwe Johanne Wilhelmine Drewer zu Gütersloh im Kreise Wiedenbrück; 2) unverehelichte Catharina Schlüter zu Bleiwäsche im Kreise Büren; 3) unverehelichte Catharina Kindervater zu Baldarf im Kreise Herford; 4) Ehefrau Therese Schleuke zu Albaxen im Kreise Höxter; 5) Ehefrau Anna Catharina Ilsabein Bensiek zu Elverdissen im Kreise Herford; 6) Ehefrau Anna Marie Hunke zu Liemke im Kreise Wiedenbrück; 7) Ehefrau Sophie Biermann zu Asseln im Kreise Büren; 8) Ehefrau Anna Marie Rode zu Drenke im Kreise Höxter.

Minden, den 4. Februar 1868.

134. Die katholische Gemeinde in Duisburg hat in den letzten fünfzehn Jahren durch die Anlage bedeutender Eisenwerke und sonstiger gewerblicher Etablissements an Seelenzahl so sehr zugenommen, daß der Bau einer zweiten Kirche für dieselbe dringendes Bedürfniß ist. Die katholische Gemeinde zählt jetzt bereits über 11,000 Seelen, sie ist die größte Pfarre in der Diöcese Münster und ist in stetem Wachsen begriffen. Die gegenwärtige Pfarrkirche hat mit Ausschluß des Chores bei einer Länge von 82 Fuß und einer Breite von 30 Fuß einen Flächenraum von 17½ □Ruthen, ist also selbstverständlich für eine so große Gemeinde viel zu klein.

Die Pfarrgenossen gehören mit wenigen Ausnahmen zum Stande der Handwerker, Fabrikarbeiter und Tagelöhner. Ihre Leistungsfähigkeit ist demnach auch nur eine geringe und wird bereits neben der Staats- und hohen Communalsteuer durch die Beiträge zu den sonstigen Kirchen- und den Schulbedürfnissen fast über ihre Kräfte hinaus in Anspruch genommen.

Der Bau einer neuen Kirche ohne Thurm wird überschlägig 50,000 Thlr. in Anspruch nehmen. Sonach bedarf es noch reichlicher Beisteuern bis zur Deckung dieser Summe. Zur Vergrößerung der Gemeinde hat auch die Provinz Westfalen ein sehr bedeutendes Contingent geliefert, durch Zuzüge aus allen Theilen derselben hat sich die katholische Einwohnerzahl hierselbst außerordentlich vermehrt, die meisten Ortschaften Westfalens sind hier vertreten.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat zum Besten der Kirchengemeinde Duisburg eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, welche die mit Legitimation versehenen Collectanten in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni c. einsammeln werden.

Minden, den 4. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135. Die kleine niedrige und ärmliche evangelische Kirche zu Königsteele, welche weder mit einem Thurme noch einer Sacristei versehen ist, befindet sich nicht nur in einem sehr schlechten baulichen Zustande, sondern ist dieselbe auch für die jetzige Seelenzahl der rasch anwachsenden Gemeinde viel zu klein, indem dieselbe nur 350 Sitzplätze und 60 Stehplätze enthält, während die Gemeinde fast 2000 Mitglieder zählt. Da eine Erweiterung dieser Kirche wegen des baufälligen Zustandes derselben und des Mangels einer genügenden Ausdehnung des Bauplatzes nicht möglich ist, so ist die Gemeinde genöthigt, zu einem vollständigen Neubau zu schreiten, dessen Kosten sich nach dem aufgestellten Kosten-Anschlage auf 16,600 Thlr. belaufen.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde Königsteele ist seit Jahren bemüht gewesen, durch Ansammlung freiwilliger Gaben innerhalb der Gemeinde und durch Kirchsteuer-Umlage einen Baufonds zu beschaffen und hat dieselbe auch die auf 1500 Thlr. sich belaufenden Kosten des Ankaufes eines geeigneten Bauplatzes für den Neubau gedeckt und einen Betrag von 1600 Thlr. zu den Baukosten bereit gestellt. Außerdem hat dieselbe beschlossen, einen Betrag von 9000 Thlr. durch eine Anleihe auf Amortisation aufzunehmen und die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Beträge durch Kirchensteuer-Umlage aufzubringen. Es fehlen aber alsdann immer noch ca. 6000 Thlr., zu deren Beschaffung die genannte Gemeinde, deren Mitglieder zu 9/10 besitzlose Fabrikarbeiter, Bergleute und Tagelöhner, zu 1/10 kleinere Gewerbetreibende, Handwerker und gering besoldete Beamte sind, gänzlich außer Stande ist. Die betreffenden Eingesessenen müssen schon jetzt an Schulsteuer 66⅔ Prozent, an Communalsteuer 72 Prozent und an Kirchensteuer 66 Prozent — in Summa zu Corporationszwecken mehr als 200 Prozent der directen Staatssteuern aufbringen und ist eine weitere Steigerung dieser Steuer ohne Gefährdung der Prästationsfähigkeit der Mitglieder der genannten Kirchengemeinde um so weniger möglich, als dieselbe bereits mit einer zu Schulzwecken aufgenommenen Anleihe von 5650 Thlr. belastet ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der evangelischen Kirchengemeinde Königsteele zur theilweisen Beschaffung der Kirchenbau-Kosten eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche in den 6 Monaten vom 1. Februar bis ult. Juli dieses Jahres abgehalten werden soll.

Arnsberg, den 14. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

136. Für den versetzten Lehrer Cramer ist der Vorsteher Werner Brocker zu Jacobsberge zum Schiedsmann für die Gemeinde Jacobsberge im Kreise Höxter gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 27. Januar 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Haarbrück bestellt worden.

Paderborn, den 3. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

137. Zur Vermeidung der für die Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungspflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete

Zahlung ausgestellt werden. Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2 unserer früheren Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 6. Februar 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

138. Zum Neubau des hiesigen Garnison-Lazareths sollen nachstehende Arbeiten und Lieferungen, welche veranschlagt sind:

Tit. VI. Klempnerarbeit incl. Materialienlieferung zu	347 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.
Tit. IX. Brunnenarbeit incl. Materialienlieferung zu	328 „	18 „	— „
Tit. X. Pflasterarbeit incl. Materialienlieferung zu	175 „	6 „	3 „
Summa	841 Thlr.	12 Sgr.	10 Pf.

im Wege der Submission entweder einzeln oder im Ganzen vergeben werden, wozu ein Termin auf **Donnerstag, den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,** im Geschäftszimmer des hiesigen Garnison-Lazareths anberaumt ist, woselbst auch die Bedingungen nebst Kosten-Anschlag und Zeichnungen, sowie ein Rinnenmodell, welches vom betreffenden Unternehmer zu dem vom Baubeamten festgestellten Preise zu übernehmen ist, zur Einsicht resp. Ansicht befindlich sind. Unternehmungslustige wollen ihre Gebote mit der Aufschrift

„Submission auf den Neubau des Lazareths"

bis zur oben angegebenen Stunde versiegelt im hiesigen Garnison-Lazareth abgeben. Daselbst werden die eingegangenen Submissionen in Gegenwart der anwesenden Submittenten gleichzeitig geöffnet werden.

Paderborn, den 5. Februar 1868.

Königl. Lazareth-Commission.

139. Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für Nicht-Combattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Büreau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipzigerstr. 3, Portal I" einzureichen, oder sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königliche Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

Eberhard Graf zu Stolberg.

140. Dem Seconde-Lieutenant im Königlichen Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35, Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 24.)

Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 27.)

Minden, den 3. Februar 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8. Minden, den 21. Februar. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

141. Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 6976. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 6977. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nr. 6978. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nr. 6979. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

142. [3] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zur preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons, vom **1. December d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der bezeichneten Schuldverschreibungen der Regierungs-Hauptkasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 18. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

143. Der Kaufmann Heinrich Feldmann in Halle ist zum ersten Beigeordneten für das Amt Halle ernannt.

Minden, den 12. Februar 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

144. Dem Amtmann Altheide zu Halle und dem Amtmann Keßler zu Borgholzhausen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das je von ihnen verwaltete Amt Halle und Borgholzhausen übertragen worden.

Minden, den 13. Februar 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

145. Wir haben die erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Oeynhausen dem Lehrer Friedr. Wilh. Ludw. Bartling aus Werther vom 1. März c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 12. Februar 1868.

146. Die von dem Lehrer Wilhelm Otte bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Ikenhausen-Engar im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen

Minden, den 13. Februar 1868.

147. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wilhelm Ernst aus Magdeburg, Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 5. Februar 1868.

148. Dem Techniker Fr. Engeling in Schildesche haben wir die Concession ertheilt, Blitzableiter selbstständig anzufertigen und aufzustellen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 5. Februar 1868.

149. Die Leinen-Fabrik, Firma Sievers und Stadtländer zu Herford, wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher nicht dem Leggezwange unterworfen sind, mit einem die Firma

„S. & St.“

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 6. Februar 1868.

150 Der Wundarzt 1. Klasse J. Fr. Rosenberg hat sich in Dützen niedergelassen.

Minden, den 11. Februar 1868.

151. Dem Kaufmann Carl Lilienthal hierselbst haben wir die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. J. Klingenberg zu Bremen ertheilt.

Minden, den 14. Februar 1868.

Bekanntmachungen.

152. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. M. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

153. [1] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a) I. Emission.

Litt. A. 48.
Litt. B. 110. 131. 231. 242.
Litt. C. 317. 323. 383. 392.
Litt. D. 1002. 1007. 1183. 1352. 1376. 1415. 1428. 1464. 1500. 1573. 1668. 1671. 1688. 1736.

b) II. Emission:

Litt. A. 19.
Litt. B. 109.
Litt. C. 279. 365.
Litt. D. 504. 570.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1868 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1868.

Die Chaussee-Bau-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9. Minden, den 28. Februar. 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

154. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 20. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §. §. 62, 65, 67, 68, 97, und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

155. Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges.-S. S. 1, 929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehns-Kassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr. wider in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehns-kassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehns-Kassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehns-Kassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. December v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

156. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juli pr. am 4. September pr. zu Brilon und am 18. ejd. zu Münster abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert.

In dem Prüfungstermine zu Brilon hatten sich im Ganzen 19 Lehrlinge und Gesellen eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufsbeschlags an Prämien erhalten:

1) Wilhelm Krämer aus Bremecke 7½ Thlr.
2) Franz Remberg aus Fretter 7½ Thlr.
3) Johann Georg Belz aus Berleburg 7½ Thlr.
4) Heinrich Rolof aus Soest 7½ Thlr.
5) Franz Wasserhövel aus Hirschberg 7½ Thlr.
6) Franz Schulte aus Sieblinghausen 4⅓ Thlr.
7) Gustav Duhme aus Herdecke 4⅓ Thlr.
8) Franz Drilling aus Thülen 4⅓ Thlr.
9) Bernhard Mühlenschulte aus Echtrop 4⅓ Thlr.
10) Johann Jost Wied aus Erndtebrück 4⅓ Thlr.
11) Johann Spremann aus Lemhausen 4⅓ Thlr.
12) Georg Brücher aus Nuttlar 4⅓ Thlr.
13) Johann Kücken aus Miste 4⅓ Thlr.
14) Jacob Völkel aus Siegen 4⅓ Thlr.

Außerdem haben das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erhalten:

1) Johann Mühlenschulte aus Echtrop.
2) Johann Pickert aus Messinghausen.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1) Thierarzt Kersting zu Soest 7 Thlr.
2) Friedrich Duhme zu Herdecke 4½ Thlr.
3) Clemens Breder zu Bremecke 3 Thlr.
4) Johann Küthe zu Fretter 3 Thlr.
5) Johann Georg Belz zu Berleburg 3 Thlr.
6) Johann Busch zu Meschede 3 Thlr.

In dem Prüfungstermine zu Münster hatten sich im Ganzen 31 Lehrlinge und Gesellen eingefunden. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Goswin Weller aus Brochterbeck 11 Thlr.
2) Bernhard Stentrup aus Herbern 11 Thlr.
3) Anton Timpte aus Südkirchen 10 Thlr.

4) Ferdinand Pöttken aus Münster 8 Thlr.
5) Anton Ueing aus Notteln 8 Thlr.
6) Ernst Annas aus Münster 8 Thlr.
7) Joseph Hölscher aus Münster 8 Thlr.
8) Wilhelm Jansen aus Füchtorf 8 Thlr.
9) Bernhard Mennemann aus Münster 6 Thlr.
10) Max Aschoff aus Herbern 6 Thlr.
11) Heinrich Korte aus Lotte 6 Thlr.
12) Philipp Knöbel aus Warendorf 6 Thlr.
13) Heinrich Oertenkötter aus Ostlevern 6 Thlr.

Außerdem haben an der Prüfung zu Münster noch folgende, dem Regierungs-Bezirke Münster nicht angehörende Gesellen Theil genommen, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages erhalten und den betreffenden Behörden ihrer Heimath behufs event. Ertheilung einer Prämie, wie solche den gleichstehenden Bewerbern des Regierungsbezirks Münster zu Theil geworden ist, werden empfohlen werden:

1) Hermann Windels aus Diepholz.
2) Robloff aus Lichtenfeld.
3) Johann Müller aus Oeynhausen, Kreis Höxter.
4) Wilhelm Wehmeyer aus Lippe.
5) Martin Romecke aus Groß-Rudlauken.
6) August Preuß aus Worgrowitz.
7) Heinrich Gube aus Bergeleh.
8) August Herwig aus Knudtbüren.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfungen Prämien erhalten:

1) Roßarzt Kersting zu Warendorf 22 Thlr.
2) Meister Stentrup zu Münster 13½ Thlr.

Münster, den 7. Februar 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

157. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. d. M. ist das Progymnasium zu Höxter in die Zahl der berechtigten Progymnasien aufgenommen worden.

Münster, den 17. Februar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

158. Wir haben die neu gegründete neunte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Herford vom 1. April c. ab der Lehrerin Adolphine Freitag zu Steinheim einstweilen übertragen.

Minden, den 13. Februar 1868.

159. Die von dem Lehrer Wilhelm Gödde bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Hampenhausen-Auenhausen im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 13. Februar 1868.

160. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Anton Coböken erledigte katholische Schulstelle zu Erwitzen dem Schulamts-Candidaten Bernhard Wiedeking aus Ottenhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 19. Februar 1868.

161. Der praktische Arzt ꝛc., Assistenzarzt Dr. Ludw. Jos. Ferdin. Kirchhoff hat in Wiedenbrück seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 19. Februar 1868.

162. Der Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Schmidt ist von Minden nach Detmold versetzt.

Minden, den 19. Februar 1868.

163. In Gemäßheit der §§. 37 und 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des §. 8 der Anweisung IV vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1868 bis zum heutigen Tage sämmtlich den Steuerempfängern zugefertigt werden sind.

Zugleich veröffentlichen wir nachstehend die Nachweisung des Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden in Uebereinstimmung mit den, den Steuerempfängern zugefertigten Heberollen. Diese Nachweisung enthält die Steuerbeträge für die bisherigen Katastergemeinden. Wo diese bereits nach den in ihnen enthaltenen politischen Haushaltsgemeinden im Grundsteuerkataster abgegrenzt werden, sind auch die Heberollen nach ihnen abgetheilt. Die Steuersummen dieser Haushaltsgemeinden können also in den Heberollen eingesehen werden. Die Steuercontingente der Gemeinden sind nach den Resultaten der Massen-Einschätzung (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 32 der Anweisung von demselben Tage festgestellt. Die Untervertheilung derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen mußte indessen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 mit Berücksichtigung der bei der Parzellar-Einschätzung (§. 14 der Anweisung vom 31. März 1862), sowie der durch die Untersuchung gegen die Parzellar-Einschätzung erhobenen Reclamationen abweichend festgestellten Reinerträge geschehen, demzufolge in jeder Gemeinde ein, von dem Prozentsatze der Vertheilung der Grundsteuer im ganzen Staate etwas abweichender Prozentsatz zur Anwendung gekommen ist.

Um Jeden in den Stand zu setzen, das Verhältniß zwischen dem Reinertrage und der Grundsteuer jeder beliebigen Gemeinde für einen Thaler Reinertrag zu berechnen, sind in der dritten Spalte der nachfolgenden Nachweisung die Reinerträge den Steuerbeträgen gegenüber gestellt.

Im Kreise Paderborn ist indeß der Schluß des Reclamationsverfahrens nicht so frühzeitig eingetreten, daß seine Resultate schon bei der Grundsteuer-Veranlagung pro 1868 berücksichtigt werden konnten.

Hinsichtlich dieses Kreises findet also für das Jahr 1868 die Bestimmung des §. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 noch Anwendung und wird die definitive Untervertheilung erst pro 1869 erfolgen.

Minden, den 5. Februar 1868.

Nachweisung

des Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden.

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Zur Staatskasse.			Grundsteuer. Provinzial-Beischläge.			Grundsteuer. Hebe-Gebühren.			Grundsteuer. Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bielefeld.	Bielefeld	15076	47	1464	9	5	29	8	7	44	24	2	1538	12	2	5803	19	—
	Brackwede	18967	28	1833	18	5	36	20	3	56	3	3	1926	11	11	929	3	—
	Dornberg	17336	54	1672	2	3	33	13	3	51	4	11	1756	20	5	235	10	—
	Heepen	51698	20	5015	12	1	100	9	2	153	14	2	5269	5	5	665	2	—
	Jöllenbeck	19680	42	1929	2	4	38	17	5	59	—	11	2026	20	8	255	16	—
	Isselhorst	8541	99	834	18	8	16	20	9	25	16	3	876	25	8	200	10	—
	Schildesche	41282	52	3960	29	9	79	6	7	121	6	3	4161	12	7	601	7	—
I. Summa	Bielefeld	172583	42	16710	2	11	334	6	—	511	9	11	17555	18	10	8690	7	—
Büren.	Asseln	3096	24	295	21	2	5	27	5	9	1	6	310	20	1	38	10	—
	Atteln	13052	—	1259	8	10	25	5	7	38	16	—	1323	—	5	234	25	—
	Brenken	17422	91	1672	14	5	33	13	5	51	5	4	1757	3	—	144	14	—
	Büren	11615	57	1109	26	9	22	6	—	33	28	11	1166	1	8	245	2	—
	Dalheim	905	24	88	10	2	1	23	—	2	21	1	92	24	3	14	24	—
	Essentho	2779	15	270	5	3	5	12	1	8	8	—	283	25	4	42	4	—
	Etteln	5543	89	533	—	10	10	19	10	16	9	4	560	—	—	98	27	—
	Fürstenberg	24554	60	2363	26	8	47	8	3	72	10	—	2483	15	—	160	2	—
	Haaren	6681	78	645	22	4	12	27	4	19	22	10	678	12	6	101	20	—
	Hegensdorf	5201	17	499	7	3	9	29	7	15	8	4	524	15	2	48	18	—
	Hörste	14329	41	1390	27	8	27	24	7	42	16	10	1461	9	1	161	8	—
	Iggenhausen	11063	30	1072	23	5	21	13	8	32	24	11	1127	2	—	99	7	—
	Kleinenberg	5176	38	497	29	9	9	28	9	15	7	1	523	5	7	74	24	—
	Lichtenau	17050	28	1655	13	10	33	3	3	50	19	8	1739	6	9	243	20	—
	Oesdorf	7722	50	739	24	4	14	23	11	22	19	2	777	7	5	124	18	—
	Ringbocke	19490	59	1890	23	9	37	24	6	57	25	8	1986	13	11	264	21	—
	Salzkotten	17048	32	1633	28	9	32	20	4	50	—	—	1716	19	1	300	15	—
	Sirdinghausen	5634	98	534	16	11	10	20	9	16	10	9	561	18	5	61	10	—
	Steinhausen	7975	23	787	3	8	15	22	3	24	2	7	826	28	6	76	14	—
	Thüle	8698	69	843	7	5	16	25	11	25	24	1	885	27	5	119	23	—
	Tudorf	11573	95	1145	23	3	22	27	5	35	1	10	1203	22	6	103	1	—
	Uppsprunge	5475	42	528	16	7	10	17	2	16	5	3	555	9	—	48	13	—
	Verne	14054	07	1352	21	1	27	1	8	41	11	10	1421	4	7	112	14	—
	Weiberg	9290	06	918	10	11	18	11	1	28	3	—	964	25	—	91	—	—
	Westheim	7215	55	695	7	4	13	27	2	21	8	3	730	12	9	60	24	—
	Wewelsburg	8314	14	796	24	—	15	28	1	24	11	5	837	3	6	84	18	—
	Wünnenberg	13854	05	1326	11	4	26	15	10	40	17	8	1393	14	10	208	20	—
II. Summa	Büren	274819	47	26548	7	6	530	28	11	812	11	4	27891	17	9	3364	6	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Zur Staatskasse.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Halle.	Amshausen	2035	13	201	17	6	4	—	11	6	5	1	211	23	6	46	10	—
	Ascheloh	2400	95	231	29	2	4	19	2	7	2	11	243	21	3	35	14	—
	Bockel	2792	03	268	25	5	5	11	4	8	6	10	282	13	7	60	7	—
	Bockhorst	6248	41	607	9	6	12	4	5	18	17	6	638	1	5	117	14	—
	Borgholzhausen Land	34100	97	3335	24	8	66	21	5	102	2	4	3504	18	5	450	28	—
	Borgholzhausen Stadt	4293	27	420	28	7	8	12	7	12	26	5	442	7	7	220	2	—
	Brockhagen	8014	61	804	12	7	16	2	8	24	18	6	845	3	9	219	16	—
	Eggeberg	2060	79	201	16	6	4	—	11	6	5	1	211	22	6	26	2	—
	Gartmisch	817	86	80	4	4	1	18	3	2	13	7	84	6	2	28	6	—
	Halle	1744	61	169	1	1	3	11	5	5	5	1	177	17	7	365	7	—
	Hesseln	2444	93	239	1	10	4	23	5	7	9	5	251	4	8	37	28	—
	Hörste	5729	21	554	28	11	11	3	—	16	29	6	583	1	5	96	27	—
	Köllebeck	1907	97	185	25	10	3	21	6	5	20	7	195	7	11	42	24	—
	Künsebeck	1904	30	187	9	6	3	22	5	5	21	11	196	23	10	42	24	—
	Oldendorf	2165	67	210	1	4	4	6	—	6	12	10	220	20	2	51	10	—
	Steinhagen	4866	72	475	16	5	9	15	4	14	16	7	499	18	4	163	16	—
	Versmold	29787	04	2884	17	11	57	20	8	88	8	1	3030	16	8	747	14	—
	Werther, Land	35297	95	3536	25	9	70	22	1	108	6	10	3715	24	8	408	25	—
	Werther, Stadt	4617	32	450	3	9	9	—	1	13	23	2	472	27	—	284	29	—
III. Summa	Halle	153229	74	15046	—	7	300	27	7	460	12	3	15807	10	5	3446	3	—
Herford.	Bünde	49253	45	4741	14	2	94	24	10	145	2	8	4981	11	8	1183	7	—
	Elverdissen	7932	38	757	24	5	15	4	8	23	5	8	796	4	9	122	—	—
	Enger	42806	46	4115	3	—	82	9	1	125	27	8	4323	9	9	696	21	—
	Exter	15679	34	1528	19	7	30	17	3	46	23	4	1606	—	2	168	24	—
	Gohfeld	20335	02	1953	8	7	39	1	11	59	23	1	2052	3	7	319	13	—
	Herford	25473	37	2438	10	6	48	23	—	74	18	5	2561	21	11	2113	19	—
	Hiddenhausen	24265	43	2324	25	11	46	15	—	71	4	3	2442	15	2	303	4	—
	Kirchlengern	11452	—	1095	26	7	21	27	7	33	16	1	1151	10	3	119	28	—
	Laar	23419	09	2241	3	3	44	24	8	68	17	4	2354	15	3	286	22	—
	Löhne	4765	82	457	7	3	9	4	4	13	29	9	480	11	4	101	19	—
	Mennighüffen	20088	51	1926	20	3	38	16	—	58	28	8	2024	4	11	279	27	—
	Rödinghausen	26230	93	2526	18	5	50	15	11	77	9	5	2654	13	9	371	7	—
	Schwarzemoor	12211	09	1166	14	—	23	9	11	35	20	10	1225	14	9	168	15	—
	Spenge	25668	07	2473	19	6	49	14	2	75	20	11	2598	24	7	460	9	—
	St. Quernheim	9059	96	870	20	4	17	12	5	26	19	3	914	22	—	156	5	—
	Valldorf	22807	02	2194	18	—	43	26	9	67	4	8	2305	19	5	359	26	—
	Vlotho	4756	56	454	27	11	9	3	—	13	27	7	477	28	6	650	—	—
	Wallenbrück	14490	55	1397	26	11	27	28	9	42	23	2	1468	18	10	80	24	—
IV. Summa	Herford	360695	05	34665	8	7	693	9	3	1060	22	9	36419	10	7	7942	—	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.												Gebäude-Steuer.		
				Zur Staatskasse.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Höxter.	Albaxen	17278	61	1647	29	1	32	28	9	50	12	10	1731	10	8	157	8	—
	Altenbergen	14976	46	1436	18	1	28	21	11	43	28	9	1509	8	9	197	11	—
	Amelunxen	22300	10	2145	5	5	42	27	2	65	19	3	2253	21	10	191	5	—
	Bellersen	14435	08	1382	—	4	27	19	3	42	8	9	1451	28	4	118	8	—
	Beverungen	14479	—	1392	11	9	27	25	5	42	18	2	1462	25	4	237	5	—
	Bödexen	8955	02	856	2	—	17	3	8	26	5	11	899	11	7	46	12	—
	Brakel	70447	86	6754	—	6	135	2	5	206	20	2	7095	23	1	736	16	—
	Bruchhausen	5397	37	518	15	—	10	11	1	15	26	—	544	22	1	68	24	—
	Dalhausen	1533	54	146	6	11	2	27	8	4	14	3	153	18	10	51	16	—
	Driburg	13516	17	1280	29	8	25	18	8	39	6	—	1345	24	4	400	2	—
	Fürstenau	12717	61	1221	16	5	24	12	11	37	11	5	1283	10	9	133	16	—
	Godelheim	15429	44	1476	7	7	29	15	9	45	5	2	1550	28	6	158	26	—
	Herste	3759	39	353	16	6	7	2	2	10	24	8	371	13	4	49	24	—
	Herstelle	4951	64	473	27	9	9	14	4	14	15	—	497	27	1	111	4	—
	Höxter	25616	69	2443	27	1	48	26	4	74	23	6	2567	16	11	1259	1	—
	Holzhausen	11222	31	1076	6	1	21	15	9	32	27	11	1130	19	9	67	28	—
	Jakobsberge	2256	60	215	19	3	4	9	4	6	17	11	226	16	6	53	12	—
	Istrup	5542	31	524	19	11	10	14	10	16	1	8	551	6	5	73	20	—
	Langeland	2813	49	265	18	1	5	9	4	8	3	8	279	1	1	27	26	—
	Lüchtringen	6493	—	625	11	3	12	15	3	19	4	1	657	—	7	103	29	—
	Lügde	27212	09	2603	21	8	52	2	2	79	20	2	2735	14	—	426	21	—
	Merlsheim	3569	65	342	3	3	6	25	3	10	14	1	359	12	7	44	20	—
	Nieheim	30519	47	2952	29	11	59	1	9	90	10	10	3102	12	6	334	10	—
	Ovenhausen	13533	79	1303	9	—	26	1	11	39	26	6	1369	7	5	109	15	—
	Pömbsen	13766	65	1316	23	—	26	10	—	40	8	9	1383	11	9	158	15	—
	Sandebeck	15375	87	1474	15	5	29	14	8	45	3	7	1549	3	8	157	8	—
	Sommersell	21522	82	2066	29	4	41	10	3	63	7	6	2171	17	1	167	6	—
	Steinheim, Land	37698	30	3628	14	5	72	17	1	111	—	11	3812	2	5	254	20	—
	Steinheim, Stadt	39091	23	3748	9	1	74	29	—	114	21	—	3937	29	1	424	6	—
	Titelsen	2883	43	274	8	7	5	14	7	8	11	9	288	4	11	46	16	—
	Vörden	31471	09	3018	20	9	60	11	3	92	11	2	3171	13	2	206	26	—
V. Summa	Höxter	510766	08	48966	23	1	979	9	11	1498	11	4	51444	14	4	6574	6	—
Lübbecke.	Alswede	30799	10	2941	21	11	58	25	—	90	—	6	3090	17	5	452	16	—
	Blasheim	23364	43	2226	20	7	44	16	—	68	4	1	2339	10	8	320	1	—
	Börninghausen	6560	78	627	28	8	12	16	9	19	6	6	659	21	11	115	20	—
	Dielingen	19164	98	1840	28	4	36	24	7	56	10	—	1934	2	11	383	21	—
	Frotheim	15265	05	1462	22	9	29	7	8	44	22	10	1536	23	3	268	16	—
	Gehlenbeck	15880	44	1516	1	9	30	9	8	46	11	8	1592	23	1	247	24	—
	Holzhausen	10651	37	1022	2	6	20	13	3	31	8	3	1073	24	—	155	—	—
	Hüllhorst	11571	46	1121	23	8	22	13	1	34	9	9	1178	16	6	157	—	—
	Levern	22461	71	2174	22	9	43	14	11	66	16	5	2284	24	1	458	18	—
	Lübbecke	20044	22	1924	25	1	38	14	10	58	27	1	2022	7	—	808	10	—
	Oberbauerschaft	7635	42	746	22	—	14	28	—	22	25	6	784	15	6	111	16	—
	Oldendorf	28064	12	2703	24	2	54	2	4	82	22	1	2840	18	7	480	7	—
	Rahden	32207	73	3106	22	7	62	4	—	95	2	—	3263	28	7	686	18	—
	Schnathorst	17070	37	1644	23	9	32	26	11	50	10	—	1728	—	8	228	22	—
	Ströhen	23961	29	2309	17	—	46	5	8	70	20	2	2426	12	10	386	15	—
	Wehdem	23941	15	2307	20	8	46	4	8	70	18	5	2424	13	9	455	13	—
VI. Summa	Lübbecke	308643	62	29678	28	2	593	17	4	908	5	3	31180	20	9	5716	7	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Zur Staatskasse.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr	Dez.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Minden.	Barkhausen	7120	51	688	3	6	13	23	—	21	1	9	722	28	3	157	13	—
	Buchholz	3803	08	365	5	2	7	9	—	11	5	3	383	19	5	41	7	—
	Dützen	11940	16	1154	1	8	23	2	5	35	9	5	1212	13	6	225	10	—
	Eickhorst	3771	86	363	28	7	7	8	4	11	4	1	382	11	—	53	20	—
	Eisbergen	23843	24	2301	3	8	46	—	8	70	12	5	2417	16	9	245	29	—
	Friedewalde	7620	88	732	1	5	14	19	3	22	12	—	769	2	8	164	13	—
	Frille	31174	46	2091	24	8	59	25	1	91	16	6	3143	6	3	319	24	—
	Haddenhausen	8830	28	850	27	1	17	—	7	26	1	2	893	28	10	79	4	—
	Hartum	26169	06	2516	21	7	50	10	—	77	—	5	2644	2	—	453	14	—
	Hausberge	3370	43	327	13	4	6	16	5	10	—	6	344	—	3	292	10	—
	Heimsen	9563	04	918	12	11	18	11	1	28	3	1	964	27	1	124	24	—
	Hille	19734	16	1896	9	11	37	27	11	58	—	11	1992	8	9	365	9	—
	Holtrup	11571	70	1132	11	2	22	19	6	34	19	6	1189	20	2	129	5	—
	Holzhausen	28167	88	2720	26	6	54	12	6	83	7	9	2858	16	9	304	12	—
	Kleinbremen	10197	52	980	19	—	19	18	5	30	—	2	1030	7	7	120	27	—
	Lahde	26440	96	2570	6	6	51	12	1	78	19	5	2700	8	—	252	29	—
	Lerbeck	17927	14	1718	12	8	34	11	—	52	17	6	1805	11	2	240	—	—
	Lübbe	12114	05	1164	3	6	23	8	7	35	18	10	1223	—	11	158	17	—
	Minden	34984	58	3409	1	—	68	5	5	104	9	5	3581	15	10	6673	13	—
	Nammen	5946	29	567	26	5	11	10	8	17	11	4	596	18	5	86	8	—
	Neuenknick	15689	25	1602	18	—	32	1	7	49	1	4	1683	20	11	258	18	—
	Oeynhausen	1449	68	141	2	11	2	24	8	4	9	7	148	7	2	738	7	—
	Ovenstädt	10310	73	1001	1	2	20	—	8	30	19	—	1051	20	10	118	19	—
	Petershagen	25092	89	2439	23	3	48	23	10	74	19	9	2563	6	10	681	18	—
	Rehme	20155	52	1964	4	5	39	8	5	60	3	—	2063	15	10	366	4	—
	Rothenuffeln	8463	49	812	18	4	16	7	6	24	26	—	853	21	10	114	5	—
	Schlüsselburg	15038	55	1442	21	9	28	25	8	44	4	6	1515	21	11	161	2	—
	Veltheim	12760	52	1233	28	10	24	20	6	37	22	10	1296	12	2	117	26	—
	Volmerdingsen	22826	76	2193	17	5	43	26	1	67	3	6	2304	17	—	404	9	—
	Windheim	17659	81	1629	10	3	32	17	7	49	25	8	1711	23	6	192	19	—
VII. Summa	Minden	453738	48	43830	16	7	876	18	5	1341	6	7	46048	11	7	13641	25	—
Paderborn.	Buke	5337	65	509	11	—	10	5	8	15	17	7	535	4	3	133	18	—
	Dahl	6937	—	664	12	1	13	8	8	20	10	—	698	—	9	72	12	—
	Delbrück	12212	86	1166	22	4	23	10	—	35	21	1	1225	23	5	334	29	—
	Eggeringhausen	6739	67	646	24	—	12	28	—	19	23	9	679	15	9	65	14	—
	Hövelhoff	5363	66	519	22	4	10	11	11	15	27	1	546	1	4	128	16	—
	Kirchborchen	17959	56	1723	5	2	34	13	11	52	21	10	1810	10	11	158	26	—
	Lippspringe	19536	14	1870	1	9	37	12	—	57	6	8	1964	20	5	427	11	—
	Neuenbeken	12768	13	1224	24	5	24	14	11	37	14	5	1286	23	9	127	25	—
	Neuhaus	21116	15	2017	—	1	40	10	2	61	21	7	2119	1	10	365	9	—
	Ostenlande	8265	73	791	16	4	15	24	11	24	6	8	831	17	11	131	2	—
	Paderborn	27099	11	2635	6	3	52	21	1	80	19	1	2768	16	5	4121	8	—
	Schwaney	7291	41	698	21	6	13	29	3	21	11	5	734	2	2	100	15	—
	Stuckenbrock	5227	45	500	11	—	10	—	3	15	9	4	525	20	7	125	6	—
	Westenholz	6699	81	641	22	10	12	25	—	19	19	2	674	7	—	134	3	—
	Westerloh	7149	64	681	27	6	13	19	2	20	26	—	716	12	8	125	9	—
	Wewer	9535	77	939	29	3	18	24	—	28	22	11	987	16	2	86	26	—
VIII. Summa	Paderborn	179239	74	17231	17	10	344	18	11	527	8	7	18103	15	4	6638	19	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Zur Staatskasse.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr	Dez.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Warburg.	Altenheerse	2968	21	284	10	9	5	20	8	8	21	1	298	22	6	35	5	—
	Bonenburg	4372	52	421	1	6	8	12	7	12	26	6	442	10	7	72	25	—
	Borgentreich	24343	59	2338	28	3	46	23	5	71	17	1	2457	8	9	218	22	—
	Borgholz	20637	62	1969	21	—	39	11	8	60	8	2	2069	10	10	221	17	—
	Borlinghausen	3200	98	305	11	11	6	3	3	9	10	5	320	25	7	34	14	—
	Bühne	15668	08	1494	13	—	29	26	8	45	21	11	1570	1	7	135	6	—
	Daseburg	15958	26	1529	20	7	30	17	9	46	24	3	1607	2	7	107	5	—
	Dringenberg	8245	48	791	17	11	15	25	—	24	6	8	831	19	7	97	6	—
	Eißen	8203	38	792	12	8	15	25	6	24	7	5	832	15	7	63	1	—
	Dössen	9230	81	888	9	10	17	23	—	27	5	6	933	8	4	75	17	—
	Frohnhausen	5118	23	492	—	2	9	25	2	15	1	8	516	27	—	53	4	—
	Gehrden	16600	16	1579	17	1	31	17	9	48	9	10	1659	14	8	139	9	—
	Grosseneder	17319	52	1647	5	9	32	28	4	50	12	2	1730	16	3	131	7	—
	Hellmern	2638	32	254	9	2	5	2	7	7	23	5	267	5	2	29	13	—
	Hohenwepel	16353	06	1571	22	7	31	13	—	48	2	10	1651	8	5	169	18	—
	Löwen	9366	96	896	17	1	17	27	11	27	13	1	941	28	1	64	1	—
	Neuenheerse	6369	93	613	10	6	12	8	—	18	23	1	644	11	7	88	22	—
	Ossendorf	11537	64	1114	21	7	22	8	11	34	3	4	1171	3	10	98	1	—
	Peckelsheim	23443	73	2258	18	3	45	5	3	69	3	5	2372	26	11	233	5	—
	Rösebeck	19930	—	1920	15	11	38	12	4	58	23	1	2017	21	4	156	3	—
	Scherfede	15538	93	1495	10	4	29	27	9	45	22	9	1571	—	3	168	11	—
	Warburg, Land	19730	70	1896	15	10	37	27	11	58	1	1	1992	14	10	257	8	—
	Warburg, Stadt	25891	66	2490	4	9	49	24	1	76	5	11	2616	4	9	1006	25	—
	Willebadessen	14525	92	1397	10	10	27	28	5	42	22	10	1468	2	1	161	14	—
IX. Summa	Warburg	317193	69	30443	27	3	608	26	4	981	17	6	31984	11	1	3817	19	—
Wiedenbrück.	Avenwedde	4849	36	462	10	11	9	7	5	14	4	6	485	22	10	148	10	—
	Batenhorst	9518	74	912	23	—	18	7	8	27	27	11	958	28	7	98	16	—
	Clarholz	12390	96	1204	3	2	24	2	5	36	25	4	1265	—	11	205	4	—
	Gütersloh, Land	10696	72	1055	12	6	21	3	3	32	8	11	1108	24	8	252	21	—
	Gütersloh, Stadt	1139	33	112	2	5	2	7	4	3	12	11	117	22	8	1244	22	—
	Herzebrock	20694	94	1987	28	5	39	22	9	60	24	11	2088	16	1	297	24	—
	Kattenstroth	5089	14	489	5	2	9	23	6	14	29	1	513	27	9	131	6	—
	Kaunitz	8038	24	781	29	5	15	19	3	23	27	10	821	16	6	224	21	—
	Langenberg	17835	09	1725	8	4	34	15	1	52	23	10	1812	17	3	177	21	—
	Lette	6092	82	587	18	6	11	22	6	17	29	5	617	10	5	90	16	—
	Linteln	5557	19	536	13	4	10	21	10	16	12	5	563	17	7	85	26	—
	Mastholte	8070	64	789	7	11	15	23	6	24	4	6	829	5	11	168	13	—
	Neuenkirchen	14468	18	1394	5	3	27	26	6	42	19	10	1464	21	7	399	8	—
	Rheda	12434	16	1204	10	7	24	2	7	36	25	6	1265	8	8	781	5	—
	Rietberg	16980	38	1641	25	8	32	25	2	50	7	3	1724	28	1	328	29	—
	St. Vit	5536	47	544	5	—	10	26	6	16	19	7	571	21	1	53	28	—
	Verl	12516	44	1204	12	10	24	2	8	36	25	8	1265	11	2	309	9	—
	Wiedenbrück	8707	31	841	21	6	16	25	1	25	22	9	884	9	4	500	19	—
X. Summa	Wiedenbrück	180616	11	17475	3	11	349	15	—	534	22	2	18359	11	1	5498	28	—

Wiederholung der Kreise.

Kreis	Thlr	Dez.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
I. Bielefeld	172583	42	16710	2	11	334	6	—	511	9	11	17555	18	10	8690	7	—
II. Büren	274819	47	26548	7	6	530	28	11	812	11	4	27891	17	9	3364	6	—
III. Halle	153229	74	15046	—	7	300	27	7	460	12	3	15807	10	5	3446	3	—
IV. Herford	360695	05	34665	8	7	693	9	3	1060	22	9	36419	10	7	7942	—	—
V. Höxter	510766	08	48966	23	1	979	9	11	1498	11	4	51444	14	4	6574	6	—
VI. Lübbecke	308643	62	29678	28	2	593	17	4	908	5	3	31180	20	9	5716	7	—
VII. Minden	453738	48	43830	16	7	876	18	5	1341	6	7	46048	11	7	13641	25	—
VIII. Paderborn	179239	74	17231	17	10	344	18	11	527	8	7	18103	15	4	6638	19	—
IX. Warburg	317193	69	30443	27	3	608	26	4	981	17	6	31984	11	1	3817	19	—
X. Wiedenbrück	180616	11	17475	3	11	349	15	—	534	22	2	18359	11	1	5498	28	—
Total des Regierungsbezirks	2911525	40	280596	16	5	5611	27	8	8636	7	8	294794	21	9	65330	—	—

Minden, den 5. Februar 1868.

164. Dem bisherigen Schiefer- und Ziegeldecker-Gesellen Carl Krekeler aus Lüchtringen, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 21. Februar 1868.

165. Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks ist in Gemäßheit des §. 28 des Reglements vom 29. August 1829 in der Art ergänzt, daß der Herr Regierungs- und Schul-Rath Dr. Wantrup in Stelle des von hier versetzten Consistorial-, Regierungs- und Schul-Raths Woepke zum zweiten Assessor ernannt ist.

Minden, den 15. Februar 1868.

Bekanntmachungen.

166. Se. Majestät der König haben geruht, nachstehenden Bergbeamten: dem Berg-Assessor, Bergschul-Director Bäumler zu Bochum, dem Berg-Assessor, Bergmeister Brassert zu Osnabrück, dem Bergmeister Hilchenstock zu Bochum, dem Bergmeister, Berg-Assessor von Sparre zu Oberhausen den Charakter als Bergrath zu verleihen.

Den Berg-Revierbeamten: Berggeschwornen Schrader zu Essen, Berggeschwornen Offenberg zu Dortmund ist der Charakter als Bergmeister beigelegt worden.

Dortmund, den 23. Februar 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

167. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerkmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund.

168. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 34.)

Dem Eugène Germain Raster und dem Ernst Edmond Raster zu Paris ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 34.)

Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 37.)

Minden, den 14. Februar 1868.

169. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikationen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 42.)

Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 42.)

Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 42.)

Minden, den 22. Februar 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10. Minden, den 6. März. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

170. Das Stück Nr. 1 enthält:

Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Das Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 60. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

171. Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 6980. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Ober-Bergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nr. 6981. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Sammlung für 1859, S. 190.) Vom 6. Februar 1868.

Nr. 6982. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 6983. Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6984. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nr. 6985. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirection zu Stade.

Nr. 6986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

Nr. 6987. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Das 9. Stück enthält:

Nr. 6988. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Societät.

Nr. 6989. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica rc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nr. 6990 Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehnen im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 6991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehner Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

172. Der bisherige Pfarrer Carl Niemann zu Mark ist von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar zum Consistorial-Rath und Mitglied des Consistoriums der Provinz Westfalen ernannt, und als solches heute in das hiesige Collegium eingeführt worden.

Münster, den 24. Februar 1868.

Präsidium des Kgl. Consistoriums. Dr. Wiesmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

173. Dem Schiffs-Expedienten, Kaufmann Johann Friedrich Siebers in Bremen, ist von dem Herrn

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zur Betreibung des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts innerhalb des Preußischen Staates, einschließlich der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile ertheilt worden, zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen ist von dem rc. Siebers eine Caution von 5000 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirt worden.

Minden, den 25. Februar 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

174. Nach den von den Schiedsmännern unsers Departements eingereichten Geschäftsübersichten sind im Jahre 1866

1) 2786 Sachen überhaupt anhängig gewesen. Von diesen sind
2) definitiv beendigt
   a. 1253 durch Vergleich,
   b. 669 durch Zurücktreten der Parteien;
3) 830 durch Ueberweisung an die Gerichte erledigt und
4) 34 in das Jahr 1868 übernommen worden.

Vertheilt man diese Zahlen auf die Bezirke der einzelnen Kreisgerichte, so sind anhängig gewesen und beziehungsweise beendigt:

Laufende Nummer	Im Kreisgerichts-Bezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen			davon sind beendigt			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben
		überjährige	diesjährige	Summa	durch Vergleich	durch Zurücktreten der Parteien	durch Ueberweisung an den Richter	
1	Bielefeld	13	492	505	240	101	153	11
2	Herford	10	414	424	202	90	129	3
3	Höxter	6	394	400	192	73	126	9
4	Lübbecke	8	293	301	110	105	81	5
5	Minden	4	470	474	246	116	109	3
6	Paderborn	6	429	435	164	116	154	1
7	Warburg	5	242	247	99	68	78	2
	Summa	52	2734	2786	1253	669	830	34

Eine Vergleichung mit den früheren Jahren ergiebt, daß die Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen, während dieselbe in den Jahren 1864, 1865 und 1866 in fortwährender Abnahme begriffen war, im Jahre 1867 gegen das Jahr 1866 um 234 Sachen zugenommen hat.

Schließlich ist zu erwähnen, daß unter den 427 Schiedsmännern des Departements die amtliche Thätigkeit der nachbenannten 20 Personen mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich und Zurücktreten der Parteien definitiv erledigten Sachen eine lobende Anerkennung verdient:

1) des Kaufmanns Süllwald zu Vlotho; 2) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg; 3) des Kaufmanns Reischauer zu Herford; 4) des Kaufmanns Rentsch zu Werther; 5) des Apothekers Ohly zu Lübbecke; 6) des Kaufmanns Kreideweiß zu Minden; 7) des Bauinspectors a. D. Rasche zu Oeynhausen; 8) des Rentiers v. Schleicher zu Bielefeld; 9) des Vorstehers Berlage zu Haaren, im Kreise Büren; 10) des Cigarrenfabrikanten Kuhlmann zu Minden; 11) des Schenkwirths Bretthölte zu Kleinendorf, im Kreise Lübbecke; 12) des Rentiers Hackmann zu Herford; 13) des Salzfactors Wolf zu Driburg; 14) des Vorstehers Niemann zu Holthausen, im Kreise Minden; 15) des Oeconomen Mues zu Paderborn; 16) des Kaufmanns Meyer zu Brakel; 17) des Cantors Weber zu Eisbergen, im Kreise Minden; 18) des Colons Siekmeyer zu Vollmerdingsen, im Kreise Minden; 19) des Colons Hasselhorst zu Westkilver, im Kreise Herford; 20) des Vorstehers Spindeler zu Dalhausen, im Kreise Höxter.

Paderborn, den 29. Februar 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

175. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1868.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor von Detten zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Herford mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Bünde; die Auskultatoren Dammann und Hermann Joseph Mantell zu Appellationsgerichts-Referendarien, und der Kassengehülfe, Civilsupernumerar Kaiser zu Minden zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Drühe aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das hiesige Departement und der Büreau-Assistent Götte zu Brakel an das Kreisgericht zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg.

Pensionirt ist: der Kreisgerichts-Director Anz zu Höxter unter Verleihung des Characters „Geheimer Justiz-Rath“.

Paderborn, den 2. März 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

176. [2] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a) I. Emission.

Litt. A. 48.
Litt. B. 110. 131. 231. 242.
Litt. C. 317. 323. 383. 392.
Litt. D. 1002. 1007. 1183. 1352. 1376. 1415. 1428. 1464. 1500. 1573. 1668. 1671. 1688. 1736.

b) II. Emission:
Litt. A. 19.
Litt. B. 109.
Litt. C. 279. 365.
Litt. D. 504. 570.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1868 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1868.

Die Chaussee-Bau-Commission.

177. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

178. Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzen-Chemie, Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen &c.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.; der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.; der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem Westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer;

Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w; der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

179. Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oeconomie. Spezieller Theil, Dr. Schönberg.

II. Landwirthschaftsrecht, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil. 7. Handelsgewächsbau, Garten-Inspector Hannemann. 8 Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspector Hannemann. 10. Allgemeine Thierzucht, Director Settegast. 11. Schafzucht, derselbe. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann. 13. Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen, derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Agricultur-Chemie, Professor Dr. Kroder. 2. Organische Chemie, derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7. Botanische Excursionen, derselbe. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11. Experimental-Physik, derselbe. 12. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 13. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, derselbe. 14. Zoologische u. geognostische Excursionen, derselbe.

VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie ver-

langt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

180. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags u. Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags 4—5 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußern Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs

von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- u. Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt		Müller	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller	Eichhorn	Gerstäcker	Keyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1		Petzold	Rose		Petzold	Rose
3—4			Bouché			Manger
4—5	Thaer	Thaer Karsten	Bouché	Thaer	Thaer Karsten	Manger
5—6	Koch	Thaer		Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalöconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28 entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26.)

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei eine Beilage.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden“.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten
der
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.
Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:

Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1 Aktie	mit	1 Stimme
2 Aktien	„	2 Stimmen
3 „	„	3 „
4 à 6 „	„	4 „
7 à 10 „	„	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) **Verwaltungsrath.**

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.
" **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.
" **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).
" **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin.
" **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses.)

" eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
" **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
" **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
" **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
" **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
" **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Lüscher.
" **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
" **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
" **F. VonderMühll-Vischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
" **Ed. Zahn-Rognon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11. Minden, den 9. März. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

181. Das Stück Nr. 4 enthält:
Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.
Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

182. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 1. und 3. d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Westfalen auf den 15. d. Mts. anzuordnen und den Wirklichen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck in Arnsberg zum Landtags-Marschall, den Landrath, Kammerherrn Freiherrn von Lilien daselbst zu dessen Stellvertreter, sowie den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung findet an dem bezeichneten Tage nach vorgängigem Gottesdienste im Dome und in der evangelischen Kirche um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 6. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

183. Dem com. Amtmann Nordsiek zu Dornberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dornberg übertragen worden.

Minden, den 7. März 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

184. Nachdem des Königs Majestät geruht haben, die Wahl des Rechts-Anwalts Julius von Portugall hierselbst zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Minden für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen, ist derselbe in der gedachten Eigenschaft am 20. d. M. vorschriftsmäßig verpflichtet und in sein neues Amt eingeführt worden.

Minden, den 29. Februar 1868.

185. Die durch Pensionirung des Lehrers Offszanka erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bielefeld, haben wir dem bisherigen zweiten katholischen Lehrer daselbst, Gustav Ernst, definitiv verliehen.

Minden, den 26. Februar 1868.

186. Dem commissarischen Amtmann Altheide zu Halle ist von uns die Wahrnehmung der Functionen des Vorsitzenden der für den Kreis Halle nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. November 1849 (Amtsblatt pro 1849, Stück 49, S. 278), bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker übertragen worden.

Minden, den 2. März 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12. Minden, den 13. März. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

187. Das Stück Nr. 5 enthält:
Nr. 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.
Nr. 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

188 [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom **16. März dieses Jahres** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 2. März 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

189. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

Die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-

Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. dieses Monats ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den Gesammt-Zollverein und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

190. Die von dem Lehrer Anton Brinkmann bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Weine im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 26. Februar 1868.

191. Der Geschäftsführer Heinrich August Brinkmann aus Brackwede ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für den Amtsbezirk Brackwede mit Ausdehnung des Amtsbezirks auf die Stadt Bielefeld und dem Wohnsitze in Brackwede ernannt.

Minden, den 29. Februar 1868.

192. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt Pollertshof, Kreises Lübbecke, für das laufende Jahr 1868 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Bielefeld und Halle bewilligt. Dieselbe wird in den Monaten März, April und Mai d. J. durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten abgehalten werden.

Minden, den 4. März 1868.

193. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wilhelm Buschmann aus Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 3. März 1868.

194. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Heinrich Friedrich Adolph Werning aus Stieghorst, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 3. März 1868.

195. Dem Maurermeister H. Kisker aus Rheda, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß auch als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 3. März 1868.

196. Es hat sich als nothwendig erwiesen, die Begrenzung der Schulbezirke der seit längeren Jahren bestehenden öffentlichen evangelischen Schulen zu Marienmünster und Nieheim näher festzustellen resp. auch die bisherige evangelische Privatschule zu Steinheim für eine öffentliche zu erklären und deren Schulbezirk abzugrenzen. Hiernach wird Folgendes angeordnet:

A. Zur evangelischen Schule in Marienmünster werden eingeschult die Ortschaften: 1. Collerbeck mit Langenkamp, 2. Papenhöfen mit Bönekenberg, 3. Born, 4. Börden, 5. Münsterbrok mit Oldenburg u. Marienmünster, 6. Sommersell mit Grewenburg und Kariensiek, 7. Altenbergen, 8. Bremerberg, 9. Eilversen, 10. Grossenbreden, 11. Hohehaus, 12. Kleinenbreden, 13. Löwendorf mit Saumer und 14. Breedenborn.

B. Desgleichen zur evangelischen Schule in Nieheim die Ortschaften: 1. Nieheim mit Externbrok, 2. Holzhausen, 3. Entrup, 4. Oeynhausen, 5. Himmighausen, 6. Kempen-Feldrom, 7. Merlsheim, 8. Schöneberg, 9. Erpentrup, 10. Langeland, 11. Pömbsen (mit Ausschluß des nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. December 1865, Nr. 1008, M. I, Amtsblatt de 1866, Seite 4, nach Driburg eingeschulten Forsthauses Reesen) und 12. Erwitzen mit Horsthoff.

C. Die bisherige evangelische Privatschule zu Steinheim wird hiermit für öffentlich erklärt und werden derselben, behufs Bildung ihres Schulbezirkes folgende Ortschaften zugewiesen: 1. Steinheim, 2. Rolfzen mit Thienhausen, 3. Ewersen, 4. Ottenhausen mit Menzenbrok, 5. Vinsebeck mit Eichholz, 6. Bergheim und 7. Sandebeck mit Wintrup.

Minden, den 2. März 1868.

197. Mit Bezug auf die im Amtsblatte Stück 3, Nr. 52 abgedruckte Instruction über den Transport von Vagabunden und Verbrecher durch die Eisenbahnen bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden, daß zu diesen Transporten folgende Züge eingerichtet sind.

1) In der Richtung von Minden nach Köln der Personen-Zug VIII, ab Minden 6 Uhr 55 M. Morgens;

2) In der Richtung von Köln nach Minden der Personenzug V, ab Deutz 8 Uhr Morgens;

3) In der Richtung von Rheine nach Warburg, Höxter der Zug VII, ab Hamm 3 Uhr 40 M. Nachmittags;

4) In der Richtung von Holzminden nach Hamm der Zug VI, ab Holzminden 10 Uhr 10 M. Morgens.

Die Abfahrt auf jeder Station ergeben die betreffenden Fahrpläne.

Sodann machen wir noch darauf aufmerksam, daß zur Ersparung von Transportkosten die Transporteure auf der Rückreise die event. mit dem betreffenden Zuge zu befördernden Vagabunden ꝛc. Behufs weiterer Ueberwachung zu übernehmen haben, in welchem Falle sich die Transporteure durch gegenseitige Vorzeigung ihrer Papiere resp. Uebergabe derselben zu legitimiren haben.

Es ist ferner Sorge getragen, daß auf dem Bahnhofe in Hamm die Bewachung im Allgemeinen und besonders der Uebergang der Transportaten von einer Bahn zur anderen durch einen Polizeibeamten oder Gensdarmen geleitet wird.

Minden, den 3. März 1868.

198. Am 2. März c. hat sich in Päpinghausen, Frille, Wietersheim und Leteln ein der Tollwuth verdächtiger kleiner langhariger, graubunter Hund gezeigt, welcher dort viele Hunde gebissen hat. Dieser Hund soll aus dem Amte Hausberge über Päpinghausen gekommen, dann über Frille, Sand und Muthkuhle zurückgelaufen sein. Damit der Eigenthümer des fraglichen Hundes womöglich ermittelt und auch dort, wo er hergekommen, die nöthige Anordnung getroffen werde, fordern wir alle diejenigen, welche Auskunft über den fraglichen Hund geben können, auf, diese entweder uns oder der betreffenden Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Minden, den 7. März 1868.

199. Gebäude-Veräußerung.

Die überflüssig gewordenen Gebäude auf dem aufgelösten Domainen-Vorwerke Husen im Amte Atteln, im Kreise Büren, sollen mit Ausnahme des Wohnhauses und des hieran sich schließenden Stalles mit Unter- und Umlage im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Dieselben kommen einzeln und in fünf Abtheilungen zur Veräußerung; die Abgrenzung ist dadurch sichtbar gemacht, daß durch einen Geometer Grenzpfäle zwischen den Parzellen eingeschlagen worden sind. Der Verkauf wird am **Mittwoch, den 18. März c., Morgens 10 Uhr,** im Locale des Gastwirths Rohrbach in Husen stattfinden. Jeder Bieter hat im Termine dem Licitations-Commissar gegenüber sich als zahlungsfähig auszuweisen; es genügt in dieser Hinsicht jedoch, wenn sogleich der 10. Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe deponirt wird. Das Kaufgeld ist mit einem Viertheile vor dem Uebergabe-Termine, mit dem zweiten Viertheile binnen Jahresfrist und mit der letzten Hälfte binnen drei Jahren nach jenem Termine zu zahlen. Die näheren Verkaufsbedingungen sind bei dem Herrn Amtsrath Engelbrecht in Dalheim in der Nähe von Husen einzusehen, derselbe wird auch jede sonstige Auskunft ertheilen. Minden, den 2. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

200. Für den zum Bürgermeister von Lübbecke gewählten Amtmann Lüders ist der kommissarische Amtmann Alwin Stakemann zu Fiestel zum Schiedsmann für den Bezirk Alswede-Ellerburg im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 29. Februar 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Vehlage bestellt worden.

Paderborn, den 2. März 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

201. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

202. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Württembergischen Finanz-Ministeriums:

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkarten-Sendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die

Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lünneburg'schen Staats-Ministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbeib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarockkarten . . . 7 Groschen,
von einem Spiele Whist- oder L'hombre-Karten . . . . 5 "
von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten . . . . 3 "

2) Die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen.

Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steueramt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.

3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Münster, den 3. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

203. Zu Oerlinghausen im Fürstenthum Lippe-Detmold wird am 16. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cf. §. 4) der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 3. März 1868.

Der Telegraphen-Director. Richter.

204. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Burgunder in Brackwede als Post-Expedient, der invalide Sergeant Brandt als Büreaudiener und der invalide Sergeant Tigges als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Minden.

Versetzt sind: der Bezirks-Post-Kassen-Controlleur Gottgetreu von Minden nach Braunschweig und der Post-Expediteur Stehling von Hagenburg nach Salzuflen. Minden, den 3. März 1868.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

205. **Vorlesungen**
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommer-Halbjahr 1868.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Symbolik verbunden mit Religionswissenschaft: Hilgers. Biblische Hermeneutik: Reusch. Das heilige Land: Dr. Kaulen. Genesis: Reusch. Psalmen: Dr. Kaulen. Evangel. des h. Lucas; Archäologie der Leidensgeschichte; Römerbrief: Langen. Exegetische Uebungen: Reusch. Kirchengeschichte II. Th.; Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. Kirchengeschichte III. Th., Fortsetzung; Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Dogmatisches Repetitorium; Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Erklärung der pentateuchischen Gesetze; Jesaia: Kamphausen. Geschichte und Theorie der Kirchenverfassung: Held. Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leben Jesu: Lic. Baxmann. Erklärung der Apostelgeschichte mit kritischen Excursen; Erklärung des Philipperbriefs: Hundeshagen. Hebräerbrief: Held. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum westphälischen Frieden: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Concil; Dogmengeschichte nebst Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Schleiermacher's Lehre u. Leben: Lic. Baxmann. Apologetik; Ethik: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Kamphausen; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen im homiletisch-catechetischen Seminar: Held.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Walter. Dieselben: Dr. Bremer. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre von dinglichen Rechten: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des

Lehn-, Handels- u. Wechselrechts: Schröder. Ausgewählte Theile des deutschen Rechtes: Walter. Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Loersch. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Strafrecht: Böcking. Gemeiner u. französischer, in der Rheinprovinz geltender Criminalprozeß: Bauerband. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinischer Civilprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Staatsrecht; Völkerrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und das Recht des norddeutschen Bundes: Hüffer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Germanistische und canonistische Uebungen: Schröder. Erklärung von Tacitus' Germania: Dr. Loersch.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Knochen- und Bänderlehre: von La Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von La Valette. Theorie und Gebrauch des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und von La Valette. Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der Amphibien und Reptilien; Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie der Respiration u. Circulation: Dr. Preyer. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie: Naumann. Dieselbe; Geschwulstlehre; Pathologisch-mikroskopischer Cursus; Anleitung bei eigenen Arbeiten im pathologischen Institut: Rindfleisch. Anleitung bei eigenen pharmakologischen Arbeiten: Dr. Binz. Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh.: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie u. Therapie: Rühle. Electrotherapie; Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Examinatorium der speciellen Pathologie u. Theraphie: Dr. Obernier. Medicinische Klinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Ueber die Funktionsstörungen des Auges: Sämisch. Einen Theil der Gynäkologie; Geburtshülflich-gynäkologische Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Ueber Gifte u. Gegengifte: Dr. Preyer. Krankheiten der Wöchnerinnen; Theoretische Geburtshülfe: Dr. Schröder. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Psychologie: Dr. von Hertling. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie; Universalgeschichte der abendländischen Philosophie: Neuhäuser. Aristoteles' Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius: Knoodt. Philosophische Uebungen an ausgewählten Kapiteln von Kants' Kritik der reinen Vernunft u. Kritik der Urtheilskraft: van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Erklärung des Rigveda: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen, nebst besonderer Anleitung zum Aethiopischen nach Dillmann's Chrestomathie; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Elemente des Sanskrit; Arabische, Indische u. Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische u. lateinische Paläographie: Reifferscheid. Politische Lehren der griechischen Philosophen und Vergleichung der ciceronischen Bücher vom Staat mit den politischen Schriften Platon's u. Aristoteles'; Geschichte der Staatsumwälzungen in Griechenland und Erklärung des fünften Buches der aristotelischen Politik: Bernays. Sophokles' König Oedipus; Euripides' Kyklops: Heimsoeth. Theokrits Idyllen u. Geschichte der Literatur u. Kunst der Alexandriner: Jahn. Geschichte des Thukydides: Ritter. Demosthenes' Rede vom Kranze, mit einer kurzen Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Dr. Klein. Die Schrift über das Erhabene im philologischen Seminar: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Dr. Müller. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Ausgewählte Episteln von Horaz: Dr. Klein. Catull's Gedichte: Usener. Tacitus' Annalen: Dr. Müller. Tacitus' Germania: Reifferscheid. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Erklärung altdeutscher Gedichte; Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber die provenzalische Sprache und Poesie; Ausgewählte Gedichte Petrarka's: Diez. Dante's divina commedia: Delius. Erklärung ausgewählter Gesänge der göttlichen Comödie: Dr. Treitz. Geschichte der englischen Literatur; Shakspere's lyrische Gedichte: Delius.

Kunst.

Ueber Rembrandt: Springer. Ueber Structur, Behandlung und Geschichte der Orgel; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear-

und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Landschaftzeichnen nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Römische Geschichte bis auf Sulla's Tod: Dr. Niessen. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen: von Sybel. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters Dr. Varrentrapp. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Kampschulte. Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Geschichte Friedrich II. von Preußen: Dr. Bernhardt. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Finanzwissenschaft; Uebersicht des Organismus der preuß. Staatsverwaltung: Nasse. Die heutige Verfassung des englischen Staates: Dr. von Noorden. Ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik: Dr. Held. Die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung: Dr. Thiel.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elemente der höheren Algebra; Theorie der partiellen Differentialgleichungen: Lipschitz. Integralrechnung: von Riese. Variationsrechnung mit Beispielen aus der analytischen Dynamik; Integralrechnung: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Ueber Mikrometer; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker und Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Prinzipien der modernen chemischen Theorien; Experimentalchemie, erster Theil: unorganische Chemie: Kekulé. Analytische Chemie; Elektrochemie: Landolt. Ueber Elektricität u. Magnetismus: Plücker. Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in mathematischer u. experimenteller Behandlungsweise: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Meteorologie: Wüllner. Physik der Erde: v. Riese. Praktische physikalische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf: Wüllner. Reine und angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Toxikologie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinität; Chemische Titrirmethode und praktische Arbeiten in der Analyse; Pharmacie: Mohr. Pharmaceutische Mineralogie; Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie; Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Ueber die Pflanzen u. Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik: Hanstein. Specielle Botanik, besonders über officinelle und Kulturpflanzen: Dr. Hildebrand. Demonstrationen von Medicinal- und Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen; Botanische Excursionen: Hanstein. Dieselben: Dr. Hildebrand. Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

206. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unterm 20. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennaht an der Wilcox und Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 46.)

Das dem Ingenieur Leopold Lewald in Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 46.)

Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Blei-Röhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 48.)

Dem Schiffs- und Assecuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 50.)

Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 50.)

Das dem Hochofen-Ingenier P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden. (cf. St.-A. Nr. 50.)

Minden, den 29. Februar 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13. Minden, den 20. März 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

207. Das Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 6992. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 6993. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6994. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 6995. Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 6996. Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Nr. 6997. Concessions-Urkunde für die Bayerische Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Bau und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 6998. Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassenanweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Nr. 6999. Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nr. 7000. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 7001. Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7002. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nr. 7003. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thlr. II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 7004. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministers.

208. Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd

in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte, Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung, Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Directors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. §. 8. (Lehr-Plan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zuläßig. §. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Director der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der andern Akademie vermitteln wird. §. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp begonnen hat, 2) daß Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den Preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. §. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staats-Forstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Director die Geschäftsführung erst später übernehmen kann. Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Bekanntmachung.

209. Der auf Befehl Sr. Majestät des Königs auf heute hieher einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist diesen Mittag um 12 Uhr nach vorgängigem Gottesdienste in herkömmlich feierlicher Weise in dem Sitzungssaale des Ständehauses durch den Unterzeichneten als Königlichen Landtags-Commissarius eröffnet worden.

Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret, welches bei der Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Wirklichen Geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten von Holzbrink niedergelegt worden, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden,
König von Preußen rc.

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Da sich das Bedürfniß des Erlasses einer zusätzlichen Bestimmung zu der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 gezeigt hat, haben Wir den Entwurf einer dahin zielenden Verordnung aufstellen lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.

2) Nach §. 4 der Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 683), ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Kataster-Karten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie die Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Procent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beitrage ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Katasterfonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt.

Im §. 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesen Fonds auch die Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsumme erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Karten-Copien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungs-Arbeiten bestritten werden sollen und daß diese Fonds zu diesem Behufe nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen — nach Anhörung der Provinzial-Landtage — zu verstärken seien.

Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Provinz Westfalen und zwar zunächst für die vier Jahre 1868 bis 1871 einschließlich der bisherige Beitrag von ein und einem halben Procent der Grundsteuer auf drei Procent zu erhöhen und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Procent, dagegen dem besonderen Fonds für die Provinz Westfalen zwei und ein halbes Procent zu überweisen sein.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

3) Der Landtags-Commissarius wird Unseren getreuen Ständen die Verhandlungen wegen Zulegung eines Theils des Amtsbezirks Gütersloh zu dem gleichnamigen Stadtbezirke im Kreise Wiedenbrück des Regierungsbezirks Minden mit Bezug auf §. 7 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 zur Erklärung vorlegen.

4) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, über den Antrag der Gemeinde Voerde im Kreise Hagen des Regierungsbezirks Arnsberg, wegen ihrer Abtrennung von dem Amtsbezirke Enneperstraße und ihrer Erhebung zu einem besonderen Amte, sich gemäß §. 7 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, gutachtlich zu äußern. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen werden Unseren getreuen Ständen von dem Landtags-Commissarius vorgelegt werden.

5) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Commissarius mitgetheilt werden.

6) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5, Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

7) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. Mai 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung, wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

Wilhelm.

von Bismarck. von der Heydt.
Gr. Itzenplitz. von Mühler.
von Selchow. Gr. Eulenburg.
Dr. Leonhardt.

An
die zum Provinzial-Landtage der Provinz Westphalen versammelten Stände.

Münster, den 6. März 1868.

Der Königliche Landtags-Commissarius.
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

210. Des Königs Majestät haben den Dompfarrer und Propst Kopp zu Minden an Stelle des verstorbenen Ehren-Domherrn, Landdechanten und Pfarrers Schlüter zu Höxter zum Ehren-Domherrn an der Kathedral-Kirche zu Paderborn zu ernennen geruht.

Münster, den 9. März 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

211. Die Wahl des Pfarrgehülfen Karl Johann Peter Prümers zu Gummersbach zum Adjunct-Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Unna in der Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Februar 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Die Theilnahme, welche unsere Bestrebungen zur Linderung des Nothstandes in Ostpreußen wie überall auch dort gefunden und welche sich in den bedeutenden, aus Ew. Hochwohlgeboren Verwaltungs-Bezirke uns zugeflossenen Beiträgen so freundlich bethätigt hat, erhöht unsere Zuversicht, daß es der gemeinsamen Thätigkeit der Behörden und der Vereine gelingen werde, das unternommene Werk, aller Schwierigkeiten ungeachtet, befriedigend zu Ende zu führen.

Euer Hochwohlgeboren wie allen, die zur Förderung unseres Unternehmens so freundlich mitgewirkt haben, sagen wir den wärmsten Dank.

Berlin, den 10. März 1868.

Der Ausschuß des Hülfsvereins für Ostpreußen.

gez. v. Patow, Vorsitzender. gez. G. v. Bunsen, Schriftführer.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Bodelschwingh
Hochwohlgeboren Minden.

Indem ich das vorstehende Schreiben zur Kenntniß der Bewohner des Regierungs-Bezirks bringe, kann ich es mir nicht versagen, auch meinerseits den wärmsten Dank auszusprechen für die große Opferwilligkeit, mit welcher dem unter'm 2. Januar c. ergangenen Aufrufe zur Einsammlung milder Gaben für die nothleidenden Bewohner von Ostpreußen entsprochen ist.

In Nachstehendem gebe ich eine Uebersicht von den in den einzelnen landräthlichen Kreisen des Bezirks zu dem erwähnten Zwecke aufgekommenen Beiträgen:

Namen des Kreises	Es sind überhaupt aufgekommen			Davon sind abgesandt								
				a. durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkasse			b. direkt			c. an sonstige Hülfs-Vereine rc. in Ostpreußen		
				an den Berliner Hülfs-Verein für Ostpreußen								
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Minden	3023	27	6	1649	5	4	—	—	—	1374	22	2
Lübbecke	2166	13	10	1058	13	8	1017	—	2	91	—	—
Herford	2278	25	—	—	—	—	2058	25	—	220	—	—
Bielefeld	3881	24	5	—	—	—	3358	9	5	523	15	—
Halle	1040	13	11	377	11	5	416	—	—	247	2	6
Wiedenbrück	1048	24	10	232	19	9	755	1	8	61	3	5
Paderborn	678	9	10	678	9	10	—	—	—	—	—	—
Büren	355	19	—	355	19	—	—	—	—	—	—	—
Warburg	521	12	2	404	17	8	116	24	6	—	—	—
Höxter	1017	14	3	—	—	—	995	24	3	21	20	—
Summa	16013	4	9	4756	6	8	8717	25	—	2539	3	1

Das günstige Resultat, wozu auch die kleinste Gabe willkommen gewesen, gewährt wiederum den erfreulichen Beweis von dem fortdauernden Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner unsers Regierungsbezirks.

Minden, den 17. März 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

213. Dem Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst ist unterm heutigen Tage die Erlaubniß ertheilt, eine General-Agentur für das Bremer Haus von J. F. Siebers zur Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Staaten, mit Einschluß der seit dem Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen, jedoch ausschließlich Hannover, nach Nordamerikanischen Häfen zu übernehmen und zur Vermittelung der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge Special-Agenten zu ernennen.

Minden, den 9. März 1868.

214. Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herrn Dr. Steinheim zu Bielefeld ist die Concession zur Fortführung seiner Privat-Augen-Heil-Anstalt ertheilt worden.

Minden, den 8. März 1868.

215. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Brandt zur Erledigung kommende 3. evangelische Schulstelle zu Petershagen von Ostern ab dem Schulamtsbewerber Wilhelm Ernsting aus Ilserheide einstweilen übertragen.

Minden, den 11. März 1868.

216. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Freitag zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Steinheim vom 1. April c. ab dem Schulamts-Bewerber Albrecht Nahrwold aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 11. März 1868.

217. Dem bisherigen Zimmergesellen Paul Wirtig aus Liegnitz, Regierungs-Bezirks gleichen Namens, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. März 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

218. Für den Lehrer Blickmeyer, dessen Amt als Schiedsmann am 13. Mai d. Js. zu Ende geht, ist der Stellmacher Joseph Hoffmeister Nr. 85 zu Bredenborn mit der Amtsdauer vom 13. Mai 1868 bis dahin 1871 zum Schiedsmann für die Gemeinde Bredenborn im Kreise Höxter gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Voerden bestellt worden.

Paderborn, den 14. März 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

219. Verzeichniß der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten December 1867, Januar und Februar 1868 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bindbeutel, Georg, Tagelöhner aus Harmuthsachsen, wegen zwei einfacher Diebstähle und Versuch eines solchen im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 2) Doeckel, Ludwig, Handarbeiter zu Hille wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei ein halbes Jahr und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 3) Gröppel, Johann Heinrich, Heuerling bei Nr. 48 Einingshausen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 4) Malinski, Karl Eduard, Schneider aus Herford, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 5) Nuwenstroth, Karl Heinrich, Schäfer aus Muccum, wegen Landstreicherei und einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 6) Weber, Johann Friedrich, Weber aus Schildesche, wegen Urkundenfälschung und versuchter Verleitung zum Meineide, letzteres im Rückfalle zu sechs Jahren, 150 Thlr. Geldbuße oder sechs Wochen. 7) Theine, Hermann, Kaufmann zu Minden, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu fünf Jahren. 8) Brinkmann, Marcus Gottlieb, Tischlerlehrling aus Bielefeld, wegen eines schweren und drei einfacher Diebstähle im Rückfalle zu zwei Jahren drei Monat und zwei Jahren Polizei-Aufsicht. 9) Kaufmann, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Dützen, wegen zwei schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 10) Büscher, Johann Peter, Handarbeiter zu Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 11) Haltbauer, Georg Emil, aus Cassel, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 11. März 1868.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

220. [3] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a) I. Emission.
- Litt. A. 48.
- Litt. B. 110. 131. 231. 242.
- Litt. C. 317. 323. 383. 392.
- Litt. D. 1002. 1007. 1183. 1352. 1376. 1415. 1428. 1464. 1500. 1573. 1668. 1671. 1688. 1736.

b) II. Emission:
- Litt. A. 19.
- Litt. B. 109.
- Litt. C. 279. 365.
- Litt. D. 504. 570.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a am 1. April, ad b am 1. Juli 1868 bei der hiesigen Kreis-Wegebaukasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1868.

Die Chaussee-Bau-Commission.

221. Bekanntmachung, betr. die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

222. Am 1. März c. ist der frühere Ostfriesisch-Thüringische Eisenbahn-Verband aufgelöst worden und ist an diesem Tage ein Nachtrag zum Rheinisch-Thüringischen Verbands-Tarif vom 1. Januar c. in Kraft getreten, nach welchem eine directe Expedition zwischen unseren Stationen Emden, Leer, Papenburg und Lingen und Stationen der Hessischen Nordbahn, der Thüringischen Werra-Bahn stattfindet.

Dieser Nachtrag kann bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Münster, den 6. März 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

223. Am 20. März c. tritt auf der Westfälischen Eisenbahn für Salz-Transporte in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. ein nach dem Satze von 1,35 Pf. pro Centner und Meile mit einem Zuschlage von 1 Thlr. pro 100 Centner berechneter Special-Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch, soweit die vorhandenen Exemplare ausreichen, unentgeldlich verabfolgt wird.

Für Steinsalz in ganzen Wagenladungen kommt auf unserer Bahn auch für die Folge der nach unserer Bekanntmachung vom 10. September v. Js. seit dem 15. September v. J. gültige Specialtarif, beziehungsweise der Ausnahme-Tarif I. des Nachtrages zu unserm Local-Tarif vom 1. Januar c. in Anwendung, wogegen die Klasse II. unseres Local-Tarifs vom 1. August 1867 resp. vom 1. Januar c in Fortfall kommt.

Münster, den 8. März 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

224. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April v. Js. — Amtsblatt pro 1867, Seite 118/19 — bringen wir, der Bestimmung des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Minden gemäß, nach vorgängiger Superrevision der Rechnung pro 1866, Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt für's Jahr 1866 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über diese Rechnung, da sich gegen dieselbe Nichts zu erinnern gefunden hat, die Decharge ertheilt worden ist.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einnahmen pro 1866.			Haupt-Betrag.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Am Schlusse des Jahres 1865 war Vermögen	—	—	—	52675	—	—
2	Bestand	43	4	6	—	—	—
3	Zinsen von belegten Kapitalien	2043	29	—	—	—	—
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1330	5	—	—	—	—
5	Antrittsgelder der Lehrer	76	—	—	—	—	—
6	Gehalts-Verbesserungs-Gelder der Lehrer	159	23	4	—	—	—
7	Beiträge aus Kirchen- ꝛc. Kassen	10	15	—	—	—	—
8	An Collecten						
	a. aus den Kirchen	142	5	6	—	—	—
	b. aus den Häusern	282	7	2	—	—	—
9	Strafgelder ꝛc.	—	—	—	—	—	—
10	Erbschaften, Geschenke ꝛc.	—	—	—	—	—	—
11	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	4087	29	6	52675	—	—
	Die Ausgaben betragen:						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1865	—	—	—	—	—	—
2	Pensionen der Wittwen ꝛc.	3230	23	3	—	—	—
3	Administrations-Kosten	80	—	—	—	—	—
4	Insgemein	9	20	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben	3320	13	3	—	—	—
	Die Einnahme hat betragen	4087	29	6	—	—	—
	Es ist daher ein Ueberschuß von	767	16	3	767	16	3
	Das Vermögen war daher am Schlusse d. Jahres 1866	—	—	—	53442	16	3
	Die Rechnung pro 1866 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	53425	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	17	16	3

Daß nur ein Ueberschuß von 767 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. verblieben, hat darin seinen Grund, daß im Jahre 1866 die von 24 Thlr. auf 27 Thlr. erhöhete Wittwen- ꝛc. Pension für die Jahre 1864/65 hat nachgezahlt und pro 1866 gezahlt werden müssen.

Am Schlusse des Jahres 1866 waren vorhanden 98 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 9 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt

bei Privaten 52,725 Thlr. und
bei der Kreissparkasse hier 700 Thlr.
Summa wie oben 53,425 Thlr.

Minden, den 24. Februar 1868.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

225. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August, 26. August und 23. November pr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Rheinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden erfolgen darf.

Münster, den 9. März 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

226. In der Stadt Minden ist eine Stempel-Distribution errichtet und deren Verwaltung dem Buchhändler A. H. Volkening behufs des Debits von Stempel-Materialien bis zum Betrage von 5 Thlr. für das Stück übertragen worden.

Münster, den 11. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

227. Königliche Universität Greifswald.
Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1868.
Das Semester beginnt am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre: Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde: Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau: Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Derselbe. 7) Besonderer Acker- u. Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau: Derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst: akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden: Derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausfäugethiere: Derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre: akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen: Derselbe. 17) Organische Experimentalchemie: Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie: Derselbe. 20) Physik: Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Prof. Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe. 23) Botanische Excursionen: Derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Th. mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Derselbe. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung: Privatdocent H. Werner. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung: Derselbe. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer u. Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Kabinet beaufsichtigt Dr. Scholz. Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- u. Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

228. Königl. Landwirthschaftl. Institut der Universität Halle.

Das Sommer-Semester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommer-Semester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Prof. Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung u. Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftl. Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie u. physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. National-Oeconomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalöconomie: Dr. von Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

229. Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, insoweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 54.)

Den Gebrüdern H. u. R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 57.)

Dem Druckerei-Besitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 57.)

Minden, den 7. März 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage

enthaltend die Zusammenstellung der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen in den Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Lützow.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzuläßig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige rc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art rc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zuläßigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverläßigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern-

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letzabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem den Zinsfuß der Serie um mindestens ⅓ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Dividenden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgeloosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgeloosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf 1/4 bis 3/4 des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als 1/4% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4 1/2 % 1/8 %, von da bis zu einem solchen von 4 3/4 % 2/8 %, von da bis zu einem solchen von 5% 3/8 % und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher zc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt: „Für die Unteraustheilung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfalltermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfallene

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14. Minden, den 27. März. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

231. Das Stück Nr. 14 enthält:
Nr. 7005. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.
Das Stück Nr. 15 enthält:
Nr. 7006. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.
Nr. 7007. Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.
Nr. 7008. Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.
Nr. 7009. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direction für die Kieler Bucht.
Nr. 7010. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. October 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.
Nr. 7011. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.
Nr. 7012. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thlr. Vom 8. Februar 1868.
Das Stück Nr. 16 enthält:
Nr. 7013. Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.
Nr. 7014. Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47 und §. 59, Titel 1, der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.
Nr. 7015. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.
Nr. 7016. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremischen ritterschaftlichen Kreditvereins.
Nr. 7017. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.
Das Stück Nr. 17 enthält:
Nr. 7018. Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.
Nr. 7019. Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.
Nr. 7020. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg.
Nr. 7021. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.
Das Stück Nr. 18 enthält:
Nr. 7022. Betreffend die Bestimmung wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.
Nr. 7023. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W., für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nr. 7024. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nr. 7025. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

232. Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben, keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken: daß fortan zu den Reisepapieren, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen, Reiserouten, nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen sind.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular angewendet wird.

Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

Beantragen Preußische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur versagt werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan kompetent die Regierungen, die Landräthe, sowie die städtischen Polizeibehörden zu Minden, Bielefeld, Paderborn, Herford, Vlotho und Bünde.

Minden, den 16. März 1868.

Zustand des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1867.

233. Nach unserer Bekanntmachung vom 19. März 1867 im Stück 15 des Amtsblatts, Seite 102, verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1866 zur

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Disposition	13,866	22	2
Hierzu kamen im Jahre 1867:			
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1867	1,403	27	6
b. an Zinsen von dem bei der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster zu 3⅓% belegten Kapitale ad 13,000 Thlr.	433	10	—
Summa	15,703	29	8

Im Jahre 1867 sind ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücks-Fälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand 2c. herbeigeführt worden, nach §. 46 zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	2,016	1	1			
2) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande nach §. 46 zu 3	992	—	—			
3) an unvermeidlichen Kosten zur Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	107	—	4			
4) an Vergütungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5	284	—	—			
				3,399	1	5
Mithin verbleiben zur Disposition				12,304	28	3
Hiervon sind bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster belegt				12,000	—	—
Mithin baarer Bestand am Jahresschlusse				304	28	3

Minden, den 12. März 1868.

234. Die durch das Ableben des Lehrers und Organisten Kohlwes erledigte zweite Lehrer und Organistenstelle zu Rahden haben wir in Gemeinschaft mit dem Königl. Consistorio zu Münster, vom 1. April c. ab, dem bisherigen Lehrer Wilhelm Heinrich Brinkhoff zu Espelkamp definitiv verliehen.

Minden, den 21. Februar 1868.

235. Seitens des Königlichen Ober-Präsidii ist die Abhaltung eines regelmäßigen Viehmarktes in der Stadt Bielefeld am 1. Dienstage jeden Monats genehmigt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 9. März 1868.

236. Wir haben die erledigte katholische Hülfslehrerstelle zu Bökendorf dem Schulamts-Candidaten Albert Zengerling aus Löwen einstweilen übertragen.

Minden, den 12. März 1868.

237. Die von dem Lehrer Theodor Haymann bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Ems im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 12. März 1868.

238. Die von der Lehrerin Josephine Maranka bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Lügde im Kreise Höxter, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 12. März 1868.

239. Die von der Lehrerin Elisabeth Humberg bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Langenberg im Kreise Wiedenbrück, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 12. März 1868.

240. Die von dem Lehrer Hieronymus Wiemeyer bisher provisorisch verwaltete katholische Knabenschule zu Vinsebeck im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 12. März 1868.

241. Der hiesige Magistrat hat die bisherige Lehrerin zu Gütersloh, Louise Hennies, zur Lehrerin an der städtischen Töchterschule resp. an einer der anderen evangelischen städtischen Unterrichts-Anstalten berufen und ist die desfallsige Vocation provisorisch von uns bestätigt worden.

Minden, den 12. März 1868.

242. Die durch Versetzung des Lehrers Brinkhoff erledigte evangelische Lehrerstelle zu Espelkamp im Kreise Lübbecke haben wir dem bisherigen Lehrer zu Meßlingen, Friedrich Wilhelm Dißmann vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 14. März 1868.

243. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Christian Garleff aus Oldenburg, Provinz Schleswig-Holstein, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 10. März 1868.

244. Nach der von den Ständen des Kreises Büren vorgenommenen und von uns bestätigten Wahl besteht bis zum 1. August 1871 das Curatorium der dortigen Kreis-Sparkasse aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Landrath Freiherr von Brenken zu Büren als Director;
2) dem Amtmann Gockel daselbst als Stellvertreter des Directors und erstem Beisitzer;
3) dem Kaufmann Lippe daselbst als zweitem Beisitzer;

4) dem Kaufmann Bodts und Kaufmann Gödde daselbst als Stellvertretern der Beisitzer.

Minden, den 16. März 1868.

245. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Carl Gottlieb Lückingsmeyer zu Mehnen, Kreises Lübbecke, ist am 22. November 1862 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Lückingsmeyer in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 150 Thlr., Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **11. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 13. März 1868.

Bekanntmachungen.

246. Dem Fabrik-Inspector Friedrich Wisle zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 58.)

Dem Nadel-Fabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 60.)

Den Kaufleuten Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 61.)

Minden, den 14. März 1868.

247. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 64.)

Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 68.)

Dem Herrn Cölestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit eine Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 68.)

Minden, den 21. März 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15. Minden, den 3. April. 1868.

248. Der Staats-Anzeiger enthält folgendes Königliche Dankschreiben:

Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, sowie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

249. Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste; die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. ..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Waagschale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des

Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkührlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

250. Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

251. Die durch den Tod des Steuer-Controleurs Wevers zu Höxter vacant gewordene Fortschreibungs-Beamten-Stelle des Controlbezirks Höxter ist dem Steuer-Controleur Münter daselbst verliehen, mit der commissarischen Verwaltung der Fortschreibungs-Beamten-Stelle für den Controlbezirk Brakel ist der Kataster-Assistent Kristen beauftragt worden.

Münster, den 17. März 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters v. Düesberg.

252. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kataster-Secretair Müller zu Minden den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Münster, den 21. März 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

253. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der Candidat des Pfarramts und des höhern Schulamts Selmar Keferstein als 5. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. März 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

254. Dem comm. Amtmann Ernst zu Wewer ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Kirchborchen übertragen worden.

Minden, den 25. März 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

255. Dem comm. Amtmann Schmücker zu Dringenberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dringenberg und für die zum Bezirke der Kreisgerichts-Commission Dringenberg gehörenden Gemeinden des Amts Gehrden übertragen worden.

Minden, den 25. März 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

256. Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im

Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblatts pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar zu Droyssig mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 3. Mai c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung besonders benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 26. März 1868.

257. Die in neuester Zeit wiederholt aufgetretenen Fälle von Tollkrankheiten unter den Hunden, veranlaßt uns die zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit von uns früher erlassenen Verfügungen über das Halten und Beaufsichtigung von Hunden, so wie das Verfolgen entlaufener toller Hunde, die Behörde wie dem Publikum unter Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835 nachstehend in Erinnerung zu bringen:

Nachdem durch unsere Verordnung vom 4. Januar d. J., „das Halten von Hunden betreffend" alle unsere früheren dieserhalb erlassenen polizeilichen Bestimmungen aufgehoben worden sind und nachdem ferner diese Verordnung wiederum durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. außer Kraft gesetzt ist, wird nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung folgende polizeiliche Verordnung für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks erlassen:

I. Für diejenigen Städte, Aemter und Ortschaften, in welchen die Hundesteuer eingeführt ist.

§. 1. Jeder Hund, er mag steuerfrei sein oder nicht, muß, wenn er außerhalb der Wohnung des Eigenthümers oder Besitzers betroffen wird, mit einer metallenen, für das laufende Jahr gültigen Marke versehen sein, welche von der Communal-Behörde gegen

Erlegung des Kostenpreises ertheilt wird und diejenige Nummer enthält, unter welcher der Hund in die Steuer-Anmelde-Liste eingetragen worden ist.

§. 2. Die Communal-Behörden sind verpflichtet, in der von ihnen zu führenden Anmelde-Liste (§. 1.) sämmtliche Hunde ihres Verwaltungsbezirks ohne irgend eine Ausnahme, sie mögen steuerfrei sein oder nicht, unter fortlaufenden Nummern mit namentlicher Bezeichnung der Eigenthümer resp. Besitzer und mit einem allgemeinen Signalement einzutragen. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Eigenthümer oder Besitzer eines Hundes, die, mit der richtigen Nummer versehene Marke enthält.

§. 3. Hunde, welche 4 Wochen nach Publikation dieser Verordnung ohne Marke betroffen werden, sollen durch die von der Polizeibehörde hiermit beauftragten Personen fortgefangen werden und sind, sofern nicht binnen 3 Tagen der Eigenthümer oder Besitzer sie zurückfordert, zu tödten. Die Eigenthümer resp. Besitzer der Hunde müssen sich bei deren Wiedereinlösung als solche durch die Quittung über die bezahlte Steuer oder durch Freischein ausweisen. Sie haben eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. zu erlegen und außerdem 15 Sgr. Fanggeld und 2 Sgr. Fütterungs-Kosten für jeden Tag zu entrichten.

Findet die Zurückforderung des Hundes nicht statt und ist derselbe in Folge dessen getödtet worden, so wird die vorstehend bestimmte Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. und das Fanggeld von 15 Sgr. nichtsdestoweniger in Anspruch genommen, wenn der Eigenthümer des Hundes bekannt war. Auch tritt die Strafe ein, wenn ohne Einfangen des Hundes die Contravention nachzuweisen ist.

§. 4. Wo die Nichtanmeldung der Hunde in den betreffenden Reglements für die Hundesteuer mit Strafe belegt ist, behält es bei dieser sein Bewenden. Für diejenigen Ortschaften, bei welchen eine solche Straffestsetzung in den Reglements nicht ausgedrückt ist, setzen wir hierdurch fest, daß die Nichtanmeldung eines Hundes gegen den zeitigen Besitzer resp. Eigenthümer mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. bestraft wird.

§. 5. Sollte ein Hund mit einer anderen, als der nach der Anmelde-Liste (§. 1 und 2) für ihn bestimmten Marke betroffen werden, so trifft den Eigenthümer resp. Besitzer eine Strafe von 2 bis 5 Thlr. Hunde, welche ohne angemeldet zu sein (§. 4), dennoch mit Marke betroffen werden, sind ohne Weiteres zu tödten, wobei das gegen den Eigenthümer resp. Besitzer sonst noch etwa einzuleitende Strafverfahren nicht ausgeschlossen wird.

II. Für diejenigen Städte und diejenigen Ortschaften des platten Landes, in denen die Hundesteuer nicht eingeführt ist.

§. 6. Alle Hunde, welche nicht nach § 7 ausdrücklich ausgenommen sind, müssen mit einem Knüttel versehen sein, welcher an dem Halse des Hundes dergestalt zu befestigen ist, daß er auf der Erde nachschleppt. Der Knüttel muß so lang sein, als die Höhe des Hundes, von dem oberen Halsknochen bis zur Erde im stehenden Zustande gemessen, beträgt. Seine Stärke muß dem achten Theil der Länge gleichkommen.

§. 7. Ausgenommen sind:

1) alle Hunde sofern und solange sie an der Kette festgelegt sind;
2) Jagdhunde, Hirtenhunde und die Hunde der Nachtwächter, für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd, bei der Heerde oder während des Dienstes der Wächter.
3) Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§. 8. Hunde, welche ohne den §. 6 bezeichneten oder mit einem unvorschriftsmäßigen Knüttel betroffen werden, sind durch die von der Polizei-Behörde hiermit zu beauftragenden Personen, sowie durch die Polizei und Forstbeamten zu tödten. Ist der Eigenthümer bekannt, so hat derselbe außerdem eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. und ein Fang- resp. Schußgeld von 1 Thlr. zu zahlen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9. Fuhrleute und Reisende, sofern sie nicht während ihres Aufenthalts an den sub I und II bezeichneten Ortschaften den dort geltenden Bedingungen entsprechen wollen, müssen ihre Hunde entweder mit einer Kette an ihrem Wagen befestigen oder an einem Stricke führen, widrigenfalls der Hund durch die von der Polizei-Behörde hiermit beauftragten Personen fortgefangen und getödtet wird, sofern sich der Eigenthümer resp. Besitzer Behufs Zurücknahme des Hundes nicht binnen 3 Tagen meldet. In diesem Falle hat er außer einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. ein Fanggeld von 15 Sgr. und 2 Sgr. Fütterungs-Kosten für jeden Tag zu erlegen.

§. 10. Schlächter, Viehhändler und Viehverkäufer dürfen sich unter Beobachtung aller übrigen vorstehend bezeichneten Bestimmungen zum Treiben von jungem Schlacht- und von Schaaf-Vieh bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. nur solcher Hunde bedienen, welche mit Maulkörben versehen sind, die das Beißen schlechterdings verhüten.

§. 11. Es bleibt den Polizei-Behörden überlassen, über die Anlegung von Maulkörben für bissige Hunde, sowie für die Festlegung der Hunde, welche von den Markt- oder Landleuten mit in die Städte geführt werden, je nach den örtlichen Bedürfnissen besondere Polizei-Verordnungen für den Umfang ihres Bezirks zu erlassen.

§. 12. Zeigt sich in einem Orte ein anscheinend oder wirklich toller Hund und gelingt es nicht, desselben habhaft zu werden und ihn zu tödten, so ist dessen Spur auf alle Weise zu verfolgen und die Behörden der Verwaltungs-Bezirke, wohin er seine Richtung genommen, sind auf das Schleunigste unter möglichst sorgfältiger Mittheilung der Kennzeichen des verdächtigen Hundes von der drohenden Gefahr zu unterrichten.

§. 13. Die von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissenen Hunde und anderen Thiere sind sofort zu tödten, falls deren übrigens vorzuziehenden Isolirung und Einsperrung, sowie genaue Beaufsichtigung

bis dahin, daß durch technisches Gutachten darüber befunden ist, ob die Wuthkrankheit sich ihnen mitgetheilt habe oder nicht, mit vollständiger Sicherheit nicht erfolgen kann.

§. 14. Die Besitzer von solchen Hunden und anderen Thieren, welche von einem der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde gebissen sind, haben unverzüglich hiervon der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie einer Geldbuße von 2 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verfallen.

§. 15. Die Landräthe und Polizei-Behörden sind ermächtigt, in denjenigen Orten resp. Districten, in denen sich wuthkranke oder der Wuthkrankheit verdächtige Hunde gezeigt und Menschen, Hunde oder Vieh gebissen, haben das Festlegen sämmtlicher Hunde an der Kette anzuordnen und die Zeit zu bestimmen, für welche diese Maßregel in Gültigkeit bleiben soll. Statt des Anlegens an der Kette, kann das Einsperren derselben in, dem Publikum völlig abgeschlossenen Räumen nachgelassen werden.

Jagd und Hirtenhunde, sowie die Hunde der Nachtwächter, sind für die Zeit ihres Gebrauchs auf der Jagd, bei der Heerde oder während des Dienstes der Nachtwächter von dieser Maßregel freizulassen.

Hunde, welche dieser Anordnung zuwider frei umherlaufen, werden getödtet.

§. 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Minden, den 13. August 1854.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beaufsichtigung der Hunde.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 11, über die Polizei-Verwaltung verordnen wir zur Ergänzig der Amtsblatts-Verordnung vom 13. August 1854 (Amtsblatt 1854, Seite 314) wie folgt:

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Hundes resp. derjenige, welchem die Aufsicht über einen solchen obliegt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fußgänger, Reiter, Fuhrwerke und Vieh durch den Hund weder verfolgt noch belästigt werden und daß auch in anderer Weise Niemand durch den Hund an seiner Person oder an seinem Eigenthum Schaden erleide.

Insbesondere darf Niemand seine Hunde in Feldern, Wiesen und Holzungen aufsichtlos umherlaufen lassen.

§. 2. Wer dem §. 1 zuwider handelt, verfällt in 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 3. Außerdem kommen die Vorschriften in §. 64—67, Tit. 16, Th. II, des Allgemeinen Landrechts, welche also lauten zur Anwendung:

§. 64—67, Tit. 16, Th. II, A. L.-R.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindern, versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen, so können sie nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

Minden, den 8. Januar 1858.

Bei dem in diesem Sommer häufigern Vorkommen toller Hunde, finden wir uns veranlaßt, unter Verweisung auf die bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. October 1835, (Gesetz-Sammlung Nr. 27), unsere Verfügung vom 3. März 1841, Amtsblatt Seite 84, in Erinnerung zu bringen, welche den betreffenden Behörden es zur Pflicht macht, die Spur jedes der Tollwuth verdächtigen entlaufenen Hundes auf alle Weise zu verfolgen, zugleich aber auch die Behörden der benachbarten Verwaltungsbezirke, wohin derselbe seine Richtung genommen, durch eigne Boten auf das Schleunigste von der ihnen drohenden Gefahr zu unterrichten. Hierbei ist es durchaus erforderlich, die Abzeichen des verdächtigen Hundes möglichst genau anzugeben, um dadurch die Aufmerksamkeit der benachbarten Behörden auf den richtigen Gegenstand der Verfolgung zu leiten.

Auch ist dem, von den betreffenden Behörden über den Verfall uns sofort einzureichenden Berichte mit der Beschreibung des verdächtigen Hundes, zugleich die specielle Anzeige über die stattgefundene Verfolgung und Warnung, jedesmal hinzuzufügen.

Minden, den 30. Juli 1850.

Wir machen außerdem das Publikum noch darauf aufmerksam, daß wir an die Kreis- und Local-Polizei-Behörden Anweisung gegeben haben, in jedem Falle den Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes zu ermitteln, um, wenn ein Verschulden desselben vorliegen sollte, die Bestrafung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. In Bezug auf diese bestimmt das Strafgesetzbuch im §. 306: Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren ein;

und im §. 407:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

Außer der Verwirkung dieser Strafen hat der Eigenthümer, sobald ihm eine Fahrlässigkeit in Bezug auf das Halten oder die Beaufsichtigung des toll gewordenen Hundes nachgewiesen wird, wozu auch die Nichtbeachtung der oben angeführten polizeilichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen gehört, für den durch den tollen Hund angerichteten Schaden aufzukommen.

Minden, den 10. März 1868.

258. Polizei-Verordnung

für die Aus- und Einladeplätze auf der s. g. Schlacht und den Bastauhafen an der Weser.

Unter Aufhebung der von der hiesigen Orts-Polizei unterm 27. Februar 1859 erlassenen Polizei-Reglements für die Aus- und Einladeplätze auf der s. g. Schlacht an der Weser wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Benutzung der Aus- und Einlade-Plätze auf der s. g. Schlacht und des Bastauhafens an der Weser Folgendes verordnet:

§. 1. Zu Aus- und Einladeplätzen für die auf der Weser anlangenden Schiffe wird der auf der s. g. Schlacht belegene Raum angewiesen.

§. 2. Alle Fahrzeuge, welche der Steuer-Controlle unterworfene Waaren oder überhaupt s. g. Stückgüter geladen haben, legen an dem Platze an, welcher nach Norden und Süden durch die Tafeln mit der Aufschrift: „Ausladeplatz Nr. I u. II begrenzt ist, alle übrigen beladenen Schiffe benutzen den sonstigen freien Raum an der Schlacht.

§. 3. Den Dampfschiffen ist die ausschließliche Benutzung des an die Schlacht grenzenden s. g. Bastau-Hafens gestattet und ist der betr. Platz an einer Tafel mit der Inschrift „Landungs-Platz für Dampfschiffe" erkennbar.

So lange und so oft die Schlacht ganz oder theilweise unter Wasser steht und ebenso bei beginnendem Eisgang ist die Benutzung des Bastauhafens den Segelschiffen ebenfalls gestattet.

§. 4. Schiffe, welche ohne Ladung längere Zeit verweilen wollen, dürfen die Plätze Nr. I u. II nicht benutzen, sondern müssen sich unterhalb der Fischerstadt an dem mit der Bezeichnung „Anlageplatz für leere Fahrzeuge" versehenen Orte festlegen.

§. 5. In derselben Ordnung, wie die Schiffe ankommen, legen dieselben an dem Platze Nr. I anfangend und an dem Platze Nr. II sich fortsetzend an.

§. 6. Die zur Befestigung der Fahrzeuge erforderlichen Vorrichtungen sind vorhanden und dürfen auf den Plätzen weder Anker geworfen noch Pfähle eingeschlagen werden.

§. 7. Die Aufstellung ausgeladener oder einzuladender Waaren auf den Plätzen ist in einer weder für den Güter-Verkehr noch für die Passage nachtheiligen Weise zu bewirken.

§. 8. Kleinere Waaren sind innerhalb 12 Stunden vom Ausladeplatze zu entfernen. Nur mit Genehmigung des Hafenmeisters dürfen dieselben über die angegebene Zeit lagern.

§. 9. Waaren deren Wegschaffung einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordert, können 3 Tage nach erfolgter Ausladung in der im §. 7 angegebenen Weise verbleiben. Eine Verlängerung der Frist erfolgt in besonderen Fällen durch den Hafenmeister.

Von der dem Hafenmeister in den §§. 8 und 9 zugestandenen Befugniß zur Ausdehnung der Lagerfristen kann nur in soweit Gebrauch gemacht werden, als nicht neu angekommene Schiffe des belegten Raumes zur Entlöschung bedürfen.

§. 10. Nach stattgehabter Löschung der alten resp. Empfangnahme der neuen Ladung muß jedes Schiff in der kürzesten Zeit den Landungsplatz Behufs anderweitiger Benutzung verlassen.

§. 11. Damit der Schifffahrtsweg vor der Schlacht nicht gesperrt werde, darf daselbst der Breite nach nur ein Fahrzeug liegen.

§. 12. Schiffe, die mit Stroh, Heu oder anderen leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen nicht unmittelbar an der Brücke, sondern nur in einer Entfernung von mindestens fünfzehn Ruthen von derselben anlegen.

Am Bord dieser Schiffe darf während der Zeit ihres Anlegens an der Schlacht, weder gekocht, noch geraucht, noch irgend ein Feuer gemacht werden.

§. 13. Die Aufsicht auf den verschiedenen Plätzen führt der Hafenmeister, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind. Beschwerden gegen den Hafenmeister, sind an den Königlichen Bau-Inspector zu Minden zu richten.

§. 14. Jede Verletzung oder Uebertretung der von 1 bis 14 gegebenen Vorschriften zieht, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Minden, den 18. März 1868.

259. Der Schlossergesell Christian Tönnemann aus Bergholzhausen hat den ihm unterm 8. November 1867, sub Nr. 208, von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle auf ein Jahr zur Reise nach Bremen ertheilten Auslands-Paß angeblich auf der Reise mit der Eisenbahn zwischen Rheda und Hamm verloren.

Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 21. März 1868.

260. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Fromme erledigte katholische Schulstelle zu Lübbecke dem Schulamts-Candidaten Hermann Austrup aus Bielefeld vom 1. April c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 23 März 1868.

261. Die von dem Lehrer Carl August Hermann Bömelburg bisher provisorisch verwaltete Kantor-, Küster-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen

Kirche und Schule zu Lichtenau im Kreise Büren, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 25. März 1868.

262. Im Interesse des Schulwesens zu Cleve hat sich als nothwendig herausgestellt, die Kinder der zur Bauerschaft Holtfeld gehörigen Ortschaft Bödinghausen, welche bisher nach Borgholzhausen eingeschult waren, aber gastweise die Schule zu Cleve besuchten, von Borgholzhausen ab- und nach Cleve einzuschulen. Wir ordnen daher diese Umschulung vom 1. April c. ab mit der nähern Bestimmung an, daß die Nrn. 1, 2, 4, 7, 8, 18, 28. 29, 31, 39 und 59 von Bödinghausen (Holtfeld) nach Cleve eingeschult werden.

Minden, den 26. März 1868.

263. Die von den Ständen des Kreises Wiedenbrück bewirkte Wahl:

a. des Landraths Bessel daselbst als Director,
b. des Bürgermeisters König daselbst als Vertreter des Directors,
c. der Kaufleute Wilhelm Schwenger und Heinrich Thomann daselbst als Beisitzer,
d. der Kaufleute Carl Schem und Anton Metzler daselbst als Vertreter der Beisitzer,

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für die Jahre 1868, 1869 und 1870 ist von uns genehmigt.

Minden, den 26. März 1868.

264. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September c. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Minden, den 30. März 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

265. Für den nach Eickhorst versetzten Lehrer Fischer zu Maaslingen ist der Lehrer Heinrich Büsching zu Elragsen zum Schiedsmann für den Bezirk Elragsen-Maaslingen im Kreise Minden gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 14. März 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet worden.

Paderborn, den 23. März 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

266. Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1719. 1720. 5447.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 438. 766.
Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 161.
Lit. D. à 300 Thlr. Nr. 231. 232. 3740.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 391. 392. 393.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11864. 11874. 11908. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 36857. 39783. 68328. 86459. 86775. 92370. 167615. 193667. 201744. 201745. 202996. 218062. 218658.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10289. 11941. 14881. 16149. 41732. 47973. 48345.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 8644. 9919. 33376. 41344. 46697. 46698. 46702. 50844. 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit C. à 100 Thlr. Nr. 6854. 7729. 16128. 32856 36087. 36109. 36122. 37940. 38119. 43025. 44181. 44622. 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 16444. 16445. 16446. 16447. 16515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 7726. 14921.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr. Ser. 67, Nr. 6607. Ser. 449, Nr. 44808 und 44825. Ser. 734, Nr. 73371. Ser. 737, Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855A.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 3835.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2574.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 298.
Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr. Nr. 19551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

267. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **20. April c.**, seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punc-

tes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1868.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

268. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **14. April c.** an bis zum **25. ej. m.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Regelements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1868.

Die Immatriculations-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16. Minden, den 10. April. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

269. Das Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 7026. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nr. 7027. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thlr. an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nr. 7028. Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nr. 7029. Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbiczanher See und der Ocholmühle. Vom 4. März 1868.

Nr. 7030. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Das Stück Nr. 20 enthält:

Nr. 7031. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Nr. 7032. Gesetz, betreffend die Declaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nr. 7033. Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nr. 7034. Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Das Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 7035. Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nr. 7036. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nr. 7037. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Bekanntmachung.

270. Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in

sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.
Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn **Fürsten von Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche, Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen den Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Anordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu

kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen, die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

271. Der bisher zu Arnsberg fungirende Kataster-Controleur Sartor ist in gleicher Eigenschaft nach Gütersloh versetzt worden.

Münster, den 25. März 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters, v. Düesberg.

272. Vom 10. April c. ab tritt in der Abgrenzung der Fortschreibungs-Bezirke in den landräthlichen Kreisen Minden, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück die nachstehende Veränderung ein:

1) Der Fortschreibungs-Bezirk Minden umfaßt den landräthlichen Kreis Minden mit Ausnahme des Amtsbezirks Rehme. Der Amtswohnsitz des Fortschreibungs-Beamten ist Minden.

2) Der Fortschreibungs-Bezirk Herford umfaßt den landräthlichen Kreis Herford und den Amtsbezirk Rehme im Kreise Minden. Der Amtswohnsitz des Fortschreibungs-Beamten ist Herford.

3) Der Fortschreibungs-Bezirk Bielefeld umfaßt die landräthlichen Kreise Halle und Bielefeld mit Ausschluß des Amtsbezirks Brackwede. Der Amtswohnsitz des Fortschreibungs-Beamten ist Bielefeld.

4) Der Fortschreibungs-Bezirk Gütersloh umfaßt den landräthlichen Kreis Wiedenbrück und den Amtsbezirk Brackwede. Der Amtswohnsitz des Fortschreibungs-Beamten ist Gütersloh.

Münster, den 25. März 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters v. Düesberg.

273. Nachdem der Bürgermeister Helsing aus Salzkotten die Inspector-Stelle an der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke mit Ende vorigen Monats niedergelegt hat, ist die vorläufige Verwaltung dieser Stelle vom 1. April c. ab dem bisherigen Guts-Verwalter Hermann Haken zu Geseke übertragen worden. Der Letztere ist nunmehr berechtigt, die an die bezeichnete Anstalt gerichteten Geldsendungen, sowie die an dieselbe auf Post-Anweisungen auszuzahlenden Gelder zu empfangen und darüber die Bescheinigungen zu ertheilen.

Münster, den 3. April 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

274. Der Hülfsprediger Carl Heinrich Julius Richter, bisher in Windheim, ist als Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde zu Beverungen, Diöcese Paderborn, angestellt worden.

Münster, den 5. März 1868.

Königl. Consistorium.

275. Die Wahl des Hülfspredigers Wilhelm Friedrich Mathias Arnold Schenck zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Breckerfeld, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 7. März 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

276. Dem Maurermeister Carl Brunow aus Baiersdorf, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß auch als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 22. März 1868.

277. Die durch Versetzung des Rectors Parensen zur Erledigung kommende Rectorstelle an der katholischen Rectoratschule zu Steinheim haben wir dem seitherigen Kaplan Sauerland zu Dortmund heute übertragen.

Minden, den 28. März 1868.

278. Wir haben die durch die Entlassung des Lehrers Schmidt in dem Missionsdienst erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Menninghüffen dem bisherigen 2. Lehrer Meyer zu Isselhorst einstweilen übertragen.

Minden, den 30. März 1868.

279. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Dißmann erledigte evangelische Schulstelle zu Meßlingen im Kreise Minden, dem bisherigen 3. Lehrer zu Rahden, Alexander Albert Ludwig Wilhelm Kohlwes einstweilen übertragen.

Minden, den 30. März 1868.

280. Die Leinen-Fabrik, Firma Thomas und Elmendorf zu Bielefeld, wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher nicht dem Leggezwange unterworfen sind, mit einem die Firma

T. & E.
B.

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 24. März 1868.

281. Die von dem Schiffsmakler und Schiffs-Expedienten Carl Johann Klingenberg zu Bremen zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen bei Betreibung des Auswanderungs-Beförderungs-Ge-

schäfts nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April pr. bei unserer Hauptkasse deponirten Caution von 5000 Thlr. ist durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. Februar c. aufgehoben, weil die von demselben im Jahre 1855 zu gleichem Geschäftsbetriebe im damaligen Königreiche Hannover bei der Landdrostei Hannover bestellte Caution von 5000 Thlr. für seinen Geschäftsbetrieb innerhalb des Preußischen Staates mithaftbar gemacht ist.

Minden, den 26. März 1868.

282. Der Handelsmann Salli Rothschild zu Berglirchen hat den ihm sub Nr. 1665 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheines ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 28. März 1868.

283. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden. Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 3. April 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

284. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1868.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath von Voß zu Wernigerode zum Director des Kreisgerichts in Höxter, der Kreisrichter Ziegler zu Warburg zum Kreisgerichts-Rath und der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Knauf zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Beverungen.

Verliehen ist: dem Justizrath Schmale hierselbst der rothe Adlerorden dritter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste, den Rechtsanwalten und Notaren Krönig zu Paderborn und Bertelsmann zu Bünde der Character als Justizrath, dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Sorber zu Lübbecke der Character als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director Saur zu Minden der Charakter als Kanzleirath.

Pensionirt ist: der Botenmeister Schmidts hierselbst.

Entlassen aus dem Justizdienste in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses ist der Kreisgerichtsbote und Executor Diepenbruck zu Minden.

Paderborn, den 1. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

285. Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die in Brake, Kreis Bielefeld, stationirten beiden Königlichen Landbeschäler bisher zu wenig benutzt worden sind, dieselben, Falls inzwischen nicht bald eine genügende Besserung der Benutzung eintritt, den **1. Mai a. c.** von genannter Station abgehen werden. Die alsdann etwa noch erforderlichen Nachsprünge, können gegen Vorzeigung des betreffenden Sprungzettels unentgeldlich auf der benachbarten Station Südholz eingeholt werden.

Warendorf, den 3. April 1868.

Der Gestüt-Director Frh. v. Brenken.

286. [1] Bei der am 27. v. Mts. stattgehabten Ausloosung der vom Kreise Lippstadt emittirten Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 32, 35, 37, 38, 50, 70, 106, 110, 186, 190, 240, 241, 251, 270 u. 286.
Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 24, 46, 76 u. 109.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 48 u. 51.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab bei der Kreis-Communalkasse hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Obligation mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October c. fälligen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird erinnert, die aus früheren Ziehungen noch nicht zurückgelieferten Obligationen gegen Erhebung der Valuta zurückzugeben und zwar:

1. Ziehung 1866. Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 105 und 106.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 52.
2. Ziehung 1867. Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 29, 31 und 289.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 54.

Lippstadt, den 1. April 1868.

Der Vorsitzende der Kreis-Wegebau-Commission.

287. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 23. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule, erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens

ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b) Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

c) Vorbildung für solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademieen zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht bloß die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag, den 23. April statt.

Bielefeld, den 18. März 1868.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

v. Ditfurth.

288. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Borgmann unter Uebertragung der hiesigen Bezirks-Postkassen-Controleur-Stelle, zunächst commissarisch, von Erfurt nach Minden, sowie die Post-Expedienten Streh von Driburg nach Brakel und Beckmann von Brakel nach Driburg.

Die Verwaltung der in Langenberg neu eingerichteten Post-Expedition ist dem Lehrer Brinkmann daselbst übertragen worden.

Der Post-Expediteur Schumacher in Bösingfeld ist gestorben.

Minden, den 4. April 1868.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

289. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 72.)

Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden (cfr. St.-A. Nr. 73.)

Minden, den 28. März 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17. Minden, den 17. April. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

290. Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 7038. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staats-Unterstützung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nr. 7039. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Nr. 7040. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 7041. Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Nr. 7042. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Rauzken über Kahmann nach Sielkeim.

Nr. 7043. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,300 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

Nr. 7044. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bebenteich.

Nr. 7045. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7046. Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

291. [1] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:
den 10. August in Lübbecke, den 11. August in Melle, den 13. August in Warendorff, d. 15. August in Wiedenbrück, den 17. August in Steinheim, den 18. August in Brakel, den 19. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

292. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Carl Gottlieb Lückingsmeyer zu Mehnen, Kreises Lübbecke, ist am 22. November 1862 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem zc. Lückingsmeyer in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 150 Thlr., Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **11. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 13. März 1868.

Abänderungen der Statuten für die Spar- und Leih-Kasse des Kreises Paderborn, vom 10. Juni 1817.

293. [1] Die §§. 6 (Absatz 3) und 14 werden dahin abgeändert, daß sie jetzt lauten:

§. 6. Dritter Absatz: Der Dirigent empfängt aus der Kreis-Sparkasse eine jährliche Remuneration, deren Höhe bei jeder Neuwahl von der Kreis-Versammlung festgesetzt wird.

Die 4 Beisitzer des Curatoriums verwalten dagegen ihr Amt unentgeldlich.

§. 14. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds, behufs Deckung möglicher Ausfälle. Ueber denjenigen Betrag des Reservefonds indeß, der 1/30 der Passivmasse übersteigt, können die Kreisstände zu gemeinnützigen Zwecken des Kreises mit Genehmigung des Ober-Präsidenten disponiren.

Paderborn, den 21. October 1867.

Die kreisständische Versammlung.

(Unterschriften.)

Auf den Bericht vom 12. d. Mts. will Ich die in der Anlage zusammengestellten, auf dem Kreistage vom 21. October v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 6 und 14 der wieder beigefügten Statuten für die die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848, resp. 6. Juni 1853 und 6. Januar 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß im §. 14 statt 1/30 zu setzen ist: „zehn Procent" (der Passivmasse.)

Berlin, den 16. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez. Niese,

Geheimer Kanzlei-Inspector.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Abänderungen des Statuts für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß im Falle die Interessenten ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, dieselben stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 6. April 1868.

294. Polizei-Verordnung.

Da in einzelnen Orten unseres Verwaltungs-Bezirkes krankes Vieh und namentlich mit der sogenannten Fäule behaftete Schafe oder auch mit dem Kalbefieber behaftete Kühe von den Viehbesitzern an ärmere Leute oder an Metzger um einen geringeren Preis zum Schlachten verkauft und das Fleisch derselben von den letzteren zum Wiederverkaufe ausgestellt wird, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß das Schlachten und der Verkauf von krankem Vieh zum Genuß oder Verkauf des Fleisches und dieser Verkauf selbst, sofern dasselbe nicht durch besondere Verordnung gestattet oder nicht durch das Attest eines approbirten Thierarztes die Unschädlichkeit des qu. Fleisches für die menschliche Gesundheit nachgewiesen ist, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt ist und beauftragen sämmtliche Polizeibehörden, auf die Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu achten.

Die Verordnungen vom 21. Mai 1857, Amtsblatt Nr. 24 und vom 18. Mai 1865 sind hierdurch aufgehoben. Minden, den 26. März 1868.

Bekanntmachungen.

295. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Januar, 1. Februar und 3. März d. Js. den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die Bekanntmachungen sich mitbeziehen:

1) Die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die Spielkartenstempel-Sätze betragen

a. im Großherzogthum Sachsen:
 α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
 β. 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter;

b. in Sachsen-Meiningen:
 α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
 β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter;

c. in Sachsen-Altenburg:
 α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
 β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
 γ. 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;

d. in Sachsen-Coburg-Gotha:

1. Herzogthum Gotha:
 α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
 β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
 γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten;

2. Herzogthum Coburg:
 α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
 β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
 γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
 δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten, (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
 ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
 ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen:
α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt:

1. Oberherrschaft:
(zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten;

2. Unterherrschaft:
(nicht zum thüringischen Vereine gehörig.)
α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten.

g. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
β. 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
γ. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a/W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a./O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a./H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a./O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuer-Stellen zu Apolda, Jena, Berka a./W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a./O.

b. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind zwar
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Hamburg, Krannichfeld;
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pössneck und Lehesten
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α. aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α. gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthum Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a./H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichteten Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen und sollen Uebergangsscheine über Kinderspielkarten ꝛc. so oft sie begehrt werden, ausgefertigt werden.

Münster, den 6. April 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

296. Der dem Gymnasiasten Friedrich August Louis Steinmeier aus Maaslingen, Kreises Minden, unterm 4. März 1861 ertheilte Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist abhanden gekommen.

Derselbe wird mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Steinmeier unterm heutigen Tage ein Duplikat ausgestellt worden ist.

Minden, den 8. April 1868.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz, Major- und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

297. Bekanntmachung von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen:

Igel, Intendantur-Rath; Brunabend, Intendantur-Assessor; Dressel, Rechnungs-Rath von der Intendantur 3. zu der des 7. Armee-Corps; Bauer, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 13. Division zur Intendantur des 3. Armee-Corps; Thies, Lazareth-Inspector von Wesel nach Saarbrücken.

Beförderungen:

Rabau, Rechnungs-Rath und Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector zu Münster zum Garnison-Verwaltungs-Director; Geißler, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Bielefeld zum Garnison-Verwaltungs-Inspector; Reusch, ehemaliger Betriebs-Secretair bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Witten, zum interimistischen Kasernen-Inspector in Minden; Nowathny, ehemaliger Feldwebel zum Proviant-Amts-Assistenten in Münster; Gerlach, Post-Expedient zu Hahnau zum interimistischen Lazareth-Inspector in Wesel ernannt.

Münster, den 5. April 1868.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

298. Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Repetir-Pistole, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 77.)

Den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Co. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 80.)

Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 81.)

Minden, den 4. April 1868.

299. Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 82.)

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 82.)

Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 83.)

Minden, den 9. April 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18. Minden, den 24. April. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

300. Stück Nr. 7 enthält:
Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.
Nr. 77. Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. October 1867.
Nr. 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.
Nr. 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

301. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom **16. März dieses Jahres** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe d.. Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 2. März 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

302. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brockhagen, Diöcese Halle, ist dem seit-

herigen Pfarrverweser Ellermann in Oelde landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 18. März 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. **III. Nachtrag**

zu den Statuten der Kreissparkasse zu Brakel vom 30. November 1846.

Artikel I.

Die §§. 19, 29 und 32 dieser Statuten werden theils abgeändert, theils ergänzt und lauten fortan unter Einschluß der bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. März 1862 bestätigten Abänderung des §. 29 wie folgt:

§. 19. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3⅓% verzinst. Beträge unter 1 Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst. Die Sparkasse verzinset die Einlagen auch zu höheren Procenten:

a. bis 4% mit Genehmigung des Curatoriums,

b. zu höherem Satze unter Zustimmung der kreisständischen Deputation,

nach den zwischen dem Curatorium und dem Einleger zu vereinbarenden angemessenen Fristen.

§. 29. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) Gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird ohne, daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Katastral-Reinertrags.

2) Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andern als die darin Genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.

3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 u. 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie auch an Kreise und Gemeinden, wenn dieselben nach der Communal-Gesetzgebung gültig gefaßte Beschlüsse der Kreisstände oder Gemeinden vorlegen, ausgeliehen oder bei der Provinzial-Hülfskasse oder durch Ankauf resp. Ausleihen auf inländische kursirende Staatspapiere, Pfand- oder Rentenbriefe, Paderborn'sche Tilgungskassen-Obligationen und hypothekarisch eingetragene Schuldobligationen mit Beleihung auf höchstens ⅔ des Nominalwerthes eingelegt werden.

§. 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant eine besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle.

Erreichen die Zinsüberschüsse jedoch die Höhe von 10 Procent der Passivmasse, so sind Kreisstände nach Maßgabe der kreisständischen Gesetzgebung befugt, über die weiteren Zinsüberschüsse zu verfügen.

Artikel II.

Nachdem zu diesen neuen Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist, werden dieselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht und alsdann den Sparkassen-Büchern vorgedruckt.

Auf die bis dahin von der Kreissparkasse abgeschlossenen Geschäfte sind dieselben in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ohne rechtlichen Einfluß.

Brakel, den 25. Januar 1868.

Die Stände des Kreises Höxter.

gez. F. von Kanne. Pieper. Wolff. Hillenkamp. Borgolt. Peine.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. will Ich den anliegenden auf dem Kreistage vom 25. Januar d. J. beschlossenen dritten Nachtrag zu dem wieder beigefügten Statute für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 resp. 6. Juli 1860 und 3. März 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß

1) im §. 29, Nr. 2, statt: „Kapital und Zinsen" zu setzen ist „Kapital, Zinsen und Kosten";

2) Im §. 32 vor den letzten Worten (zu verfügen) einzuschalten ist: „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten".

Berlin, den 28. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Veränderungen des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Brakel werden hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 9. April 1868.

304. Der Kreis-Wundarzt Probsthan ist von Jöllenbeck nach Bielefeld gezogen.

Minden, den 14. April 1868.

305. Die durch Versetzung des Lehrers Ernst erledigte 2. katholische Lehrerstelle zu Bielefeld im Kreise Bielefeld, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Eisleben Joseph Fust definitiv verliehen.

Minden, den 14. April 1868.

306. Dem bisherigen Maurer-Meister Ludwig Schafmeister aus Heesten, Fürstenthum Lippe-Detmold, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 15. April 1868.

307. [1] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Breckenkamp zu Versmold, Kreises

Halle, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem ꝛc. Breckenkamp in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. Seitens des Rechts-Anwalts Friedländer, als Verwalter des Breckenkamp'schen Concurses, beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den ꝛc. Breckenkamp aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **15. Juni c.**, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 16. April 1868.

308. Die Leinen-Fabrik, Firma Bökemann und Wessel zu Bielefeld, wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, mit einem die Firma

B. & W.

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 11. April 1868.

309. Die Direction des Herforder Leinen-Vereins zu Herford wird ihre Leinen und Tücher, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher nicht dem Leggezwange unterworfen sind, mit einem die Firma

HL. V.

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 20. April 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

310. Für den Vorsteher Hollmann, welcher sein Amt als Schiedsmann mit Genehmigung der Königlichen Regierung niedergelegt hat, ist der Vorsteher Johann Aldehoff zu Rietberg zum Schiedsmann der Gemeinde Rietberg im Kreise Wiedenbrück gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 3. April 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Bokel bestellt worden.

Paderborn, den 16. April 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

311. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

312. Dem Berg-Assessor F. W. Blees ist vom 1. April 1868 ab, die Stelle eines technischen Hülfs-Arbeiters bei dem Ober-Berg-Amte zu Dortmund übertragen worden.

Dortmund, den 14. April 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

313. Dem concessionirten Markscheider Joseph Kampers, welchem unter dem 1. Februar d. J. sein Wohnsitz in Essen zugewiesen wurde, hat mit unserer Genehmigung denselben nach Oesede bei Osnabrück verlegt.

Dortmund, den 6. April 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

314. Bekanntmachung, betr. Anstellung von Bau-Technikern bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät.

Bei der unterzeichneten Direction sollen noch zwei Bautechniker, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 700 Thlr. und angemessenen Reise-Diäten, angestellt werden. Denselben wird hauptsächlich die örtliche Revision der Gebäude-Versicherungen und die Abschätzung

der Brandschäden obliegen und müssen sie daher außer den hierzu nöthigen theoretischen Kenntnissen und der erforderlichen Fertigkeit zu schriftlichen Arbeiten auch genügende praktische Erfahrungen haben und körperlich rüstig sein. Reflectanten werden ersucht, ihre Gesuche baldigst einzureichen und denselben die Atteste über ihre Qualification sowie einen kurzen Lebenslauf beizufügen.

Münster, den 10. April 1868.

Westfälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

F. von Noël.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei als Beilage

das von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Hierbei als Beilage

die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 24. December 1867 erlassene Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf der Telegraphen-Linie des Norddeutschen Bundes, nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins betreffenden Bestimmungen, welche Telegraphen-Ordnung mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß solche auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867
zu dem
Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes
vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

---

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln 2c., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu *einem* Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in *ein* Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in *dem* Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten 2c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . .“ enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Speditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen“ zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B.“ oder: „An A. abzugeben an B.“, so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.", wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Estafage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Wagens. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Brucheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

fung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Uebergewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12 1/2 Sgr., für ein Courier-Pferd = 17 1/2 Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- rc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- rc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauhfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten rc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I. a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung
für die
Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes
nebst den
die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
für die 2. Zone .... 10 -
für die 3. Zone .... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ...... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen .... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2⅓ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Bezahlte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2^{1}/_{2}$ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19. Minden, den 1. Mai. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

315. Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 84. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Nr. 85. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Nr. 86. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

316. Das Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 7047. Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nr. 7048. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt im Kreise Weißensee, Regierungs-Bezirks Erfurt.

Nr. 7049. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nr. 7050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Das Stück Nr. 25 enthält:

Nr. 7051. Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Nr. 7052. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nr. 7053. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Nr. 7054. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft vom 21. December 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nr. 7055. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 7056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nr. 7057. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7058. Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmarbruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nr. 7059. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 25. März 1868.

Nr. 7060. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868 betreffend die Aufhebung des in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Floßzolles.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

317. Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. zu Petershagen:

a) die Abgangs-Prüfung vom 1. bis 4. Juli;

b) die Prüfung der etwa vorhandenen nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfungen pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 4. Juli und den folgenden Tagen.

B. zu Soest:

die Prüfung wie A a. am 5. bis 8. August.

Die Prüfung wie A b. am 8. August und den folgen Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola bezüglich pro rectoratu zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, anderfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Categorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro schola und pro rectoratu, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungsgebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

318. [2] **III. Nachtrag**

zu den Statuten der Kreissparkasse zu Brakel vom 30. November 1846.

Artikel I.

Die §§. 19, 29 und 32 dieser Statuten werden theils abgeändert, theils ergänzt und lauten fortan unter Einschluß der bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. März 1862 bestätigten Abänderung des §. 29 wie folgt:

§. 19. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $3^1/_3$% verzinst. Beträge unter 1 Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst. Die Sparkasse verzinset die Einlagen auch zu höheren Procenten:

a. bis 4% mit Genehmigung des Curatoriums,

b. zu höherem Satze unter Zustimmung der kreisständischen Deputation,

nach den zwischen dem Curatorium und dem Einleger zu vereinbarenden angemessenen Fristen.

§. 29. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) Gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird ohne, daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Katastral-Reinertrags.

2) Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andern als die darin Genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.

3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 u. 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie auch an Kreise und Gemeinden, wenn dieselben nach der Communal-Gesetzgebung gültig gefaßte Beschlüsse der Kreisstände oder Gemeinden vorlegen, ausgeliehen oder bei der Provinzial-Hülfskasse oder durch Ankauf resp. Ausleihen auf inländische kursirende Staatspapiere, Pfand- oder Rentenbriefe, Paderborn'sche Tilgungskassen-Obligationen und hypothekarisch eingetragene Schuldobligationen mit Beleihung auf höchstens $^2/_3$ des Nominalwerthes eingelegt werden.

§. 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant eine besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle.

Erreichen die Zinsüberschüsse jedoch die Höhe von 10 Procent der Passivmasse, so sind Kreisstände nach Maßgabe der kreisständischen Gesetzgebung befugt, über die weiteren Zinsüberschüsse zu verfügen.

Artikel II.

Nachdem zu diesen neuen Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist, werden dieselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht und alsdann den Sparkassen-Büchern vorgedruckt.

Auf die bis dahin von der Kreissparkasse abge-

schlossenen Geschäfte sind dieselben in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ohne rechtlichen Einfluß.

Brakel, den 25. Januar 1868.

Die Stände des Kreises Höxter.

gez. F. von Kanne. Pieper. Wolff. Hillenkamp. Vorgolt. Peine.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. will Ich den anliegenden auf dem Kreistage vom 25. Januar d. J. beschlossenen dritten Nachtrag zu dem wieder beigefügten Statute für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 resp. 6. Juli 1860 und 3. März 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß

1) im §. 29, Nr. 2, statt: „Kapital und Zinsen" zu setzen ist „Kapital, Zinsen und Kosten".
2) Im §. 32 vor den letzten Worten (zu verfügen) einzuschalten ist: „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten".

Berlin, den 28. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Veränderungen des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Brakel werden hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 9. April 1868.

319. Dem bisherigen Zimmermeister Carl Junker aus Heringen, Regierungs-Bezirks Erfurt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 14. April 1868.

320. Dem bisherigen Zimmermeister August Schmalbruch aus Königslutter, Herzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Maurer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 14. April 1868.

321. Dem Schenkwirth L. Nolte zu Doberge ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Karl Pokrantz u. Comp. zu Bremen innerhalb des Kreises Herford ertheilt worden.

Minden, den 16. April 1868.

322. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Oberjäger Hinze zu Altenheerse zum Förster ernannt und demselben die durch Versetzung des Försters Espert erledigte Försterstelle zu Bremerberg in der Oberförsterei Altenbeken vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. April 1868.

323. Wir haben die durch die Dienstentsetzung des bisherigen Försters Franzka erledigte Försterstelle zu Asseln in der Oberförsterei Neuenheerse dem Förster Espert zu Bremerberg vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 20. April 1868.

324. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Altenhagen dem bisherigen Lehrer in Nieheim Hermann Heinrich Altenbaeumer einstweilen übertragen.

Minden, den 22. April 1868.

325. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche setzen wir die Weser-Ufer-Interessenten davon in Kenntniß, daß die Strombefahrung in diesem Frühjahr an folgenden Tagen stattfinden wird:

am 11. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter;
am 12. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Höxter bis Forst;
am 19. Mai, Vormittags 8 Uhr, von Rinteln bis Minden;
am 20. Mai, Vormittags 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Minden, den 21. April 1868.

Bekanntmachungen.

326. [2] Bekanntmachung,

betr. Anstellung von Bau-Technikern bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät.

Bei der unterzeichneten Direction sollen noch zwei Bautechniker, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 700 Thlr. und angemessenen Reise-Diäten, angestellt werden. Denselben wird hauptsächlich die örtliche Revision der Gebäude-Versicherungen und die Abschätzung der Brandschäden obliegen und müssen sie daher außer den hierzu nöthigen theoretischen Kenntnissen und der erforderlichen Fertigkeit zu schriftlichen Arbeiten auch genügende praktische Erfahrungen haben und körperlich rüstig sein. Reflectanten werden ersucht, ihre Gesuche baldigst einzureichen und denselben die Atteste über ihre Qualification sowie einen kurzen Lebenslauf beizufügen.

Münster, den 10. April 1868.

Westfälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

F. von Noël.

327. In Abänderung des §. 12, Alinea 3, Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird im Localverkehre der von uns verwalteten Staatseisenbahnen vom 1. Mai d. J. an, die Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter für einen Transport bis zu 20 Meilen von drei Tagen auf zwei Tage herabgesetzt. Die sonstigen Bestimmungen der bezeichneten Reglements-Vorschrift bleiben unverändert.

Hannover, den 23. April 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

328. Da die Benutzung der auf der Grille bei Minden und zu Büren aufgestellten Beschäler, seitens der Pferdezüchter eine zu geringe ist, so werden solche, wenn dieselbe sich nicht bedeutend bessert, von der erstgenannten Station am 10. Mai c. von der letztern am 20. Mai c. zurückgezogen. Die etwa noch einzuholen-

den Nachsprünge können die betreffenden Züchter für ihre Stuten auf den nächst belegenen Stationen Varl, Südholz resp. Erwitte gegen Vorzeigung der Deckscheine unentgeldlich erhalten.

Warendorf, den 25. April 1868.

Der Gestüt-Director Brenken.

329. Bekanntmachung,

den Salz-Verkauf auf der herrschaftlichen Saline zu Uflen im Fürstenthum Lippe betreffend.

Auf der etwa 3/4 Meilen von dem Bahnhofe zu Herford belegenen und mit diesem durch eine gute Chaussee verbundenen Saline zu Uflen, sind die Preise für deren Fabrikate, deren vorzügliche Güte allgemein anerkannt ist, wie folgt festgesetzt:

1) für Kochsalz pro Centner auf 2 Rthlr. Steuer und 22½ Sgr. Salzpreis;
2) für Hutsalz auf 2 Rthlr. Steuer und 3 Rthlr. Salzpreis pro Centner;
3) für Viehsalz ohne Steuer auf 22½ Sgr., einschließlich der Controlegebühr, pro Centner;
4) für Glaubersalz und Badesalz auf 1 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner;
5) für Mutterlauge auf 6 Sgr. pro Cubikfuß;
6) für Düngesalz auf 7½ Sgr. pro Himten;
7) für Dornsteingyps auf 5 Sgr. pro Himten.

Die Verpackung haben die Abnehmer besonders zu vergüten; doch ist die Verwaltung ermächtigt, dabei die billigsten Bedingungen zu stellen, sowie bei Abnahme in größeren Quantitäten an den Salzpreisen einen verhältnißmäßigen Rabatt zu bewilligen.

Uflen, den 24. April 1868.

Die Saline-Verwaltung.

330. Nachweisung

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse in Paderborn für das Jahr 1867.

Laufende Nr.	1. Namen der Städte resp. Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Spar-Kasse.	3. Der Einlagen a. minimum	3. Der Einlagen b. maximum	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1866 (Thlr. Sgr. Pf.)	5. Zuwachs während des Jahres 1867 a. durch neue Einlagen (Thlr. Sgr. Pf.)	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen (Thlr. Sgr. Pf.)	6. Ausgabe im Jahre 1867 für zurückgenommene Einlagen (Thlr. Sgr. Pf.)	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1867 (Thlr. Sgr. Pf.)	8. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	9. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittl. erhält	10. Bestand des Reserve-Fonds. (Thlr. Sgr. Pf.)	10a. Dem Reserve-Fonds sind im Jahre 1867 zugeschrieben (Thlr. Sgr. Pf.)
1	Kreis Paderborn	1. September 1848	10 Sgr.	200 Thlr.	825123 14 1	306521 3 4 cfr. Spalte 10a.	19513 26 –	297907 11 1	859992 18 4	3⅓ %	4—5%	72920 7 7	6741 16 –

11. An Sparkassenbücher befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage von: bis 20 Thlr (Stck.)	von 20 Thlr bis 50 Thlr (Stck.)	von 50 Thlr bis 100 Thlr (Stck.)	von 100 Thlr bis 200 Thlr (Stck.)	von 200 Thlr und darüber (Stck.)	überhaupt (Stck.)	12. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke (Thlr. Sgr. Pf.)	1. b. auf ländliche Grundstücke (Thlr. Sgr. Pf.)	2. auf den Inhaber lautende Papiere (Thlr. Sgr. Pf.)	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft (Thlr. Sgr. Pf.)	4. gegen Faustpfand (Thlr. Sgr. Pf.)	5. bei öffentlichen Instituten und Korporationen (Thlr. Sgr. Pf.)	überhaupt (Thlr. Sgr. Pf.)
495	757	744	747	1065	3808	125183 – 2	69899 20 3	274875 – –	254293 7 11	11185 28 10	92384 18 6	817821 15 8

Paderborn, den 20. April 1868.

Der Landrath Grasso.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20. Minden, den 8. Mai. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

331. Das Stück Nr. 9 enthält:
Nr. 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

332. Das Stück 27 enthält:
Nr. 7061. Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.
Nr. 7062. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.
Nr. 7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

333. Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem

Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium. In Vertret. von Podbielski.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

334. Der bisherige Rendant der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse, Gerichts-Assessor a. D. Vonnegut, ist nach Ablauf seiner Wahlperiode von den zum diesjährigen Westfälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen als solcher auf die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt worden und der Herr Minister des Innern hat zu dieser Wiederwahl die Bestätigung ertheilt.

Münster, den 2. Mai 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

335. Den bisherigen Steuer-Controleuren Heberich zu Herford und Münter zu Höxter ist der Titel „Steuer-Inspector" verliehen worden.

Münster, den 27. April 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters, v. Düesberg.

336. Die zum diesjährigen Westfälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände haben das bisherige Mitglied der Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse, Kaufmann Bürgermeister Schlichter hierselbst zum Director der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und es ist diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Zu Mitgliedern der Direction der Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren Kreisgerichts-Rath von Druffel hier, Stadtrath Krüger hier und Amtmann Eickrodt zu Rezel, sowie zu deren Stellvertretern Landrath Freiherr von Landsberg zu Lüdinghausen, Gutsbesitzer Scheffer-Boichorst zu Warendorf und Schulze Steinen zu Steinen bei Unna gewählt worden.

Meiner Seits ist der Regierungs-Rath Hesse zum Mitgliede der Direction ernannt worden.

Münster, den 2. Mai 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

337. Die Wahl des bisherigen Kreisvikars August Hermann Siemsen in Leeden zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Mark in der Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. März 1868.

Königl. Consistorium.

338. Die Wahl des Provinzial-Synodal-Candidaten Johann Daniels in Neusrath zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Eickel in der Diöcese Bochum ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. März 1868.

Königl. Consistorium.

339. Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Wulff ist der Pfarramts-Candidat Heinrich Gustav Gerling aus Witten zum Pfarrvikar des Präses der Westfälischen Provinzial-Synode von uns berufen worden.

Münster, den 1. April 1868.

Königl. Consistorium.

340. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Anton Leopold Dransfeld aus Diersfort zum Vikar mit der Anwartschaft auf die zweite Pfarrstelle

an der evangelischen Gemeinde zu Herne in der Diöcese Bochum ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. April 1868.

Königl. Consistorium.

341. Anstatt des bisherigen Kreisvikars Siemsen in Leeden, welcher einem anderweiten Rufe folgt, ist der Pfarramts-Candidat Arnold Torhorst aus Wester-Cappeln zum Kreisvikar der Diöcese Tecklenburg ernannt und berufen worden.

Münster, den 9. April 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

342. [3] **III. Nachtrag**

zu den Statuten der Kreissparkasse zu Brakel vom 30. November 1846.

Artikel I.

Die §§. 19, 29 und 32 dieser Statuten werden theils abgeändert, theils ergänzt und lauten fortan unter Einschluß der bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. März 1862 bestätigten Abänderung des §. 29 wie folgt:

§. 19. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3⅓% verzinst. Beträge unter 1 Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst. Die Sparkasse verzinset die Einlagen auch zu höheren Procenten:

a. bis 4% mit Genehmigung des Curatoriums,
b. zu höherem Satze unter Zustimmung der kreisständischen Deputation,

nach den zwischen dem Curatorium und dem Einleger zu vereinbarenden angemessenen Fristen.

§. 29. Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen:

1) Gegen Hypothek auf Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird ohne, daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind und bei Grundstücken innerhalb des zwanzigfachen Katastral-Reinertrags.

2) Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Curatorium mit der Weisung zugefertigt, keine andern als die darin Genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.

3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 u. 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie auch an Kreise und Gemeinden, wenn dieselben nach der Communal-Gesetzgebung gültig gefaßte Beschlüsse der Kreisstände oder Gemeinden vorlegen, ausgeliehen oder bei der Provinzial-Hülfskasse oder durch Ankauf resp. Ausleihen auf inländische kursirende Staatspapiere, Pfand- oder Rentenbriefe, Paderborn'sche Tilgungskassen-Obligationen und hypothekarisch eingetragene Schuldobligationen mit Beleihung auf höchstens ⅔ des Nominalwerthes eingelegt werden.

§. 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant eine besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle.

Erreichen die Zinsüberschüsse jedoch die Höhe von 10 Procent der Passivmasse, so sind Kreisstände nach Maßgabe der kreisständischen Gesetzgebung befugt, über die weiteren Zinsüberschüsse zu verfügen.

Artikel II.

Nachdem zu diesen neuen Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung ertheilt ist, werden dieselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht und alsdann den Sparkassen-Büchern vorgedruckt.

Auf die bis dahin von der Kreissparkasse abgeschlossenen Geschäfte sind dieselben in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ohne rechtlichen Einfluß.

Brakel, den 25. Januar 1868.

Die Stände des Kreises Höxter.

gez. F. von Kanne. Pieper. Wolff. Hillenkamp. Vorgolt. Peine.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. will Ich den anliegenden auf dem Kreistage vom 25. Januar d. J. beschlossenen dritten Nachtrag zu dem wieder beigefügten Statute für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 resp. 6. Juli 1860 und 3. März 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß

1) im §. 29, Nr. 2, statt: „Kapital und Zinsen" zu setzen ist „Kapital, Zinsen und Kosten".
2) Im §. 32 vor den letzten Worten (zu verfügen) einzuschalten ist: „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten".

Berlin, den 28. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Maetzke, Kanzlei-Rath.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Veränderungen des Statuts für die Kreis-Sparkasse zu Brakel werden hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 9. April 1868.

343. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Carl Gottlieb Lückingsmeyer zu Mehnen, Kreises Lübbecke, ist am 22. November 1862 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Lückingsmeyer in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 150 Thlr., Anspruch zu haben

vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **11. Mai d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 13. März 1868.

344 Dem bisherigen Maurer-Meister Wilhelm Mentzel aus Schönfeld, Regierungsbezirks Stettin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Zimmer-Meister ertheilt worden.

Minden, den 14. April 1868.

345. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai 1865, Amtsblatt pro 1865, Nr. 371, S. 177, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern im Interesse des Dienstes genehmigt hat, daß die Gendarmen in allen schleunigen Fällen, namentlich bei der Verfolgung von Verbrechern da, wo Eisenbahnen vorhanden sind, sich derselben bedienen und daß ihnen die wirklich gezahlten Kosten der Eisenbahnfahrt auf Grund der von der betreffenden Behörde hinsichtlich der Nothwendigkeit die Benutzung der Eisenbahn zu bescheinigenden Liquidationen aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken erstattet werden.

Minden, den 27. April 1868.

Bekanntmachung.

346. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 3. Januar, 1. Februar, 3. März und 6. April dieses Jahres, den Verkehr mit Spielkarten anlangend, wird fernerweit zur Kenntnißnahme gebracht, daß

a) im Herzogthum Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll rc. messen und daß

b) im Herzogthum Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten rc. entschieden worden ist.

Münster, den 28. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Conradi.

347. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1868.

Ernannt sind: der Auskultator Gerlach hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius und der Büreau-Diätar, Civilsupernumerar Dilschneider zum Büreauassistenten beim Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Halle.

Zugelassen ist der Dr. juris Eduard Pelizaeus aus Rietberg als Auskultator.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Rath Velhagen zu Halle.

Pensionirt ist der erste Gerichtsdiener Gemmel zu Herford.

Paderborn, den 1. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21. Minden, den 15. Mai. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

348. Das Stück Nr. 28 enthält:
Nr. 7064. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde über die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.
Nr. 7065. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.
Nr. 7066. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.
Nr. 7067. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.
Nr. 7068. Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.
Nr. 7069. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.
Nr. 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1868.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

349. [2] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:
den 10. August in Lübbecke, den 11. August in Melle, den 13. August in Warendorff, d. 15. August in Wiedenbrück, den 17. August in Steinheim, den 18. August in Brakel, den 19. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Bekanntmachung wegen Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionspfarrei Hausberge, Kreises Minden.

350. Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist mittelst Urkunde vom 14. Februar d. J. kirchlich verordnet worden, daß

1) die Ortschaften Hausberge, Holzhausen, Costädt, Bennebeck, Holtrup, Möllbergen, Lerbeck, Wülpke, Eisbergen mit Fülme und Lohfeld im Amte Hausberge und Barkhausen mit Aulhausen, Porta und Weddigenstein im Amte Dützen von der Dompfarrgemeinde Minden abgetrennt werden, wozu der patronatische Consens ertheilt worden;

2) die in den vorgenannten Ortschaften wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken hinfüro die Missionsgemeinde Hausberge bilden, und für letztere ein Missionspfarrer bestellt wird, welcher den Gottesdienst und die Seelsorge für die Mitglieder dieser Gemeinde wahrzunehmen, in Hausberge seinen Wohnsitz zu nehmen, dort den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben, ordnungsmäßig abzuhalten, den Religions-Unterricht zu ertheilen, die h. Sakramente zu spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen zu verrichten, sowie von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks auszuüben hat;

3) der seelsorgliche Bezirk des Missionspfarrers durch die ad 1 genannten Ortschaften und deren Feldmark gebildet wird, und alle dem Civilstande angehörigen Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig wohnen werden, nur den Missionspfarrer zu

Hausberge als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, auch diesem, sowie dem Kirchendiener diejenigen Stolgebühren zu entrichten haben, welche dort üblich sind und bis jetzt an den Pfarrer und Kirchendiener zu Minden zu entrichten waren;

4) der Missionspfarrer eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialakte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen, einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften zu beobachten hat.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei unter Abtrennung derselben von dem bisherigen Pfarrverbande mit der katholischen Kirche zu Minden die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 9. Mai 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

351. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16. März c., Stück 14, S. 88, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizeibehörde zu Warburg fertan auch zu Ertheilung von Reisepässen competent ist.

Minden, den 4. Mai 1868.

352. Dem praktischen Arzt Dr. Kirchhoff zu Steinheim ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Höxter übertragen worden.

Minden, den 30. April 1868.

353. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Schnathorst dem bisherigen Lehrer Carl Wilhelm Sigismund Wevelmeier zu Vermbeck einstweilen übertragen.

Minden, den 1. Mai 1868.

354. Wir haben die erledigte evangelische Küster-, Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Friedrichsdorf dem bisherigen Lehrer Friedrich Heinrich Carl Printzlau zu Schnathorst einstweilen übertragen.

Minden, den 1. Mai 1868.

355. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Vermbeck dem bisherigen Lehrer Johannes Dieckmeyer zu Friedrichsdorf einstweilen übertragen.

Minden, den 1. Mai 1868.

356. Dem Kaufmann O. Warfelmann hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder & Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 30. April 1868.

357. Dem Kaufmann L. Löwenbach zu Paderborn ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1868.

358. Dem Kaufmann H. Dücker zu Höxter ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1868.

359. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Breckenkamp zu Versmold, Kreises Halle, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem rc. Breckenkamp in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. Seitens des Rechts-Anwalts Friedländer, als Verwalter des Breckenkamp'schen Concurses beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Breckenkamp aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **15. Juni c.**, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 16. April 1868.

360.

Nachwei

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat

Laufende №	Der Landesverwiesenen			Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-					
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.		Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Specht, Carl Heinrich August	Glasmacher	Schernborn im Herzogthum Braunschweig.	Kgl. Regierung Minden	evang.	36	5	4	dunkelblond	frei

Minden, den 11. Mai 1867.

361. Die von dem Lehrer Hermeling bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Hövelsenne in der Pfarrei Hövelhof, im Kreise Paderborn, haben wir demselben difinitiv verliehen.

Minden, den 7. Mai 1868.

362. Die von dem Lehrer Johann Schlüter bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Fürstenberg, im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

363. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 5. Mai 1868

Der Ober-Post-Direktor Lenz.

364. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Detmold beauftragte Postsecretair Ernst ist zum Postmeister ernannt worden. Die Post-Expeditions-Gehülfen Brockmann in Altenbeken und Beerhoff in Wiedenbrück sind als Post-Expedienten bestätigt worden. Der Post-Expedient Verse ist von Rheda i. W. nach Herford versetzt worden.

Angestellt sind: der Postillon Peine als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Paderborn, der bisherige Hülfs-Unterbeamte Gerhard als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Arolsen, der Bahnhofsbote Böger und der Landbriefträger Krüger, Ersterer als Briefträger und der Andere als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Stadthagen.

Der Briefträger Tennié in Paderborn ist in den Ruhestand versetzt worden.

Minden, den 5. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

365. Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre,

fung

Januar 1868 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	braun	oval	oval	gesund	mittler	keine.

von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 91.)

Dem Mühlenbaumeister C. F. Isaacs zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 101.)

Dem Herrn Eduard Zachariae zu Leenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 102.)

Minden, den 4. April 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22. Minden, den 22. Mai. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

366. Das Stück Nr. 10 enthält:
Nr. 91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.
Das Stück Nr. 11 enthält:
Nr. 92. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.
Nr. 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 4. Mai 1868.
Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

367. Das Stück Nr. 30 enthält:
Nr. 7071. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier.
Nr. 7072. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseits Krieblowitz im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.
Nr. 7073. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen.
Nr. 7074. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.
Nr. 7075. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.
Das Stück Nr. 31 enthält:
Nr. 7076. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn von Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee; 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee; 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg; 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau; 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg.
Nr. 7077. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.
Nr. 7078. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O., Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 25000 Thalern. Vom 4. April 1868.
Nr. 7079. Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

368. Die in steter Zunahme begriffene Anzahl der sich in den Provinzial-Irren-Anstalten ansammelnden Geisteskranken steht nach den statistischen Ermittelungen in keinem Verhältnisse zu der Zunahme der Bevölkerung der Provinz. Der Grund dieser ungünstigen Erscheinung wird von den Anstalts-Directionen hauptsächlich darin gefunden, daß die Kranken zu spät in die Anstalten eingeliefert werden; entweder, weil das Widerstreben der Angehörigen, den Geisteskranken gleich als solchen anzuerkennen, darauf einwirke; oder weil in Ansehung der Kranken aus den weniger bemittelten Classen der Bevölkerung der Kostenpunkt Bedenken errege und in Folge dessen häufig so lange gezögert werde, bis mit dem Hervortreten der ausgebildeteren Krankheit die Unterbringung des Kranken in einer öffentlichen Anstalt ganz unvermeidlich geworden sei.

Die mißliche Folge eines solchen Verzuges ist, daß die Aussicht auf die Heilung des Kranken erheblich verringert oder gänzlich aufgehoben wird. Während nämlich von den heilbaren Geisteskranken, welche in den ersten Monaten nach dem Ausbruche der Krankheit sofort den Anstalten übergeben werden, 80 bis 90 Procent als geheilt zur Entlassung gelangen, sinkt der Procentsatz bei verzögerter Einlieferung in auffallender Weise herab und nach einem einjährigen Verzuge bildet die Unheilbarkeit fast die Regel.

Um daher die unverzügliche Einlieferung der Geisteskranken in die Provinzial-Anstalten, soweit der Kostenpunkt bisher davon abgehalten haben sollte, zu befördern, hat der Westfälische Provinzial-Landtag in der Plenar-Sitzung vom 27. März d. Js. beschlossen, daß versuchsweise diejenigen Geisteskranken der dritten Verpflegungs-Kasse — Zahlungsfähige sowohl als Unvermögende — welche künftig in die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich eingeliefert werden, für das erste ganze Jahr von der Zahlung des Pflegegeldes frei bleiben sollen,

wenn nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt und wenn zugleich nachgewiesen wird, daß Seitens der Angehörigen beziehungsweise der Gemeinde nichts versäumt worden ist, um die baldige Aufnahme zu erwirken.

Diese Begünstigung tritt sofort mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung in Wirksamkeit, findet jedoch nur auf Kranke, welche der hiesigen Provinz angehören, nicht aber auf Auswärtige Anwendung.

Dagegen sollen, wie der Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 27. März d. Js. ferner beschlossen hat, mit Rücksicht darauf, was die Provinzial-Anstalten ihrer gegenwärtigen Einrichtung gewähren, vom 1. Januar 1869 ab folgende, gegen die Zahlungen in anderen Anstalten immerhin noch mäßig gehaltene Erhöhungen der Pflegegeldsätze eintreten:

I. Für die der Provinz Westfalen angehörigen Kranken, dieselben mögen sich bereits in den Anstalten befinden oder künftig aufgenommen werden:

1) in dritter Tischklasse
   a. für Unvermögende, sofern das Pflegegeld von Gemeinde-, Armen- oder anderen öffentlichen Kassen zu tragen ist, von 45 Thlr. auf jährlich 60 Thlr.;
   b. für Zahlungsfähige von 65 Thlr. auf 80 Thlr.;
2) in zweiter Tischklasse von 150 Thlr. auf 170 Thlr.;
3) in erster Tischklasse von 250 Thlr. auf 450 Thlr.;

II. Für die der Provinz Westfalen nicht angehörigen Kranken, sofern zu deren Aufnahme die bei dem Ober-Präsidium jedesmal besonders nachzusuchende Genehmigung ertheilt wird:

1) in dritter Tischklasse von 170 Thlr. auf 200 Thlr.;
2) in zweiter Tischklasse von 225 Thlr. auf 250 Thlr.;
3) in erster Tischklasse von 500 Thlr. auf 600 Thlr.

Alle diese Sätze beziehen sich nur auf die etatsmäßige Verpflegung. Extraordinaire Verabreichungen, welche für selbstzahlende Kranke verlangt werden, bleiben in bisheriger Weise besonders zu vergüten.

Ich kann Allen, welche nach ihrer Stellung darauf einzuwirken vermögen, nunmehr nur angelegentlichst empfehlen, ihren Einfluß dahin zu richten, daß die nach Obigem für die der hiesigen Provinz angehörenden Geisteskranken der dritten Tischklasse bei deren unverzögerter Einlieferung in die Provinzial-Anstalten gewährte Begünstigung mit Sorgfalt benutzt werde.

Diejenigen, welche zur Fürsorge für die Kranken I Nr. 1 a. b. verpflichtet sind, würden dann, falls die Heilung innerhalb des ersten Jahres herbeigeführt wird, von Zahlung des Pflegegeldes gänzlich befreit bleiben; bei weiterem Verzuge in der Einlieferung der Kranken, in deren Folge die Unheilbarkeit eingetreten wäre, würden dagegen die Verpflichteten sich den größeren Nachtheil zuziehen, die erhöheten Pflegegeldsätze und event. auf längere Zeitdauer zahlen zu müssen.

Münster, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

369. Die erledigte dritte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Münster, Diöcese Tecklenburg, ist dem seitherigen Pfarrer in Mark, Consistorial-Rath Carl Niemann landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. April 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

370. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invalidenpension vierter Classe ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt. Der Kriegs-Minister J. V.: v. Podbielski.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht mit Hinweis auf den im Stück 44, Nr. 707 unseres Amtsblatts pro 1865 publizirten Erlaß vom 27. September 1865.

Minden, den 13. Mai 1868.

371. Die beglaubigten Bescheinigungen über die im vierten Quartal 1867 eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien sind am 12. d. M. den Steuer-Kassen behufs Aushändigung an die Einzahler resp. an die betreffenden Gerichte zur Löschung der Rentenpflicht zugefertigt.

Minden, den 14. Mai 1868.

372. Im Anschluß an unsere Verfügung vom 10. März c., Amtsblatt Stück 15, Nr. 257, durch welche wir die früher über das Halten von Hunden und die Beaufsichtigung derselben erlassenen Verordnungen republicirt haben, bringen wir hiermit auch noch unsere Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865, durch welche der §. 15 der Polizei-Verordnung vom 13. August 1854 abgeändert ist, nachstehend in Erinnerung:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Aufhebung des §. 15 unserer Verordnung vom 13. August 1854, betreffend das Halten von Hunden, verordnen wir hiermit, daß der §. 15 der gedachten Verordnung fortan folgendermaßen lautet:

§. 15. Die Landräthe und Polizeibehörden sind ermächtigt, in denjenigen Orten resp. Distrikten, in denen sich wuthkranke oder der Wuthkrankheit verdächtige Hunde gezeigt und Menschen, Hunde oder Vieh gebissen haben, daß Festlegen sämmtlicher Hunde an die Kette anzuordnen und die Zeit zu bestimmen, für welche diese Maßregel in Gültigkeit bleiben soll. Statt des Anlegens an die Kette kann das Einsperren der Hunde in dem Publikum völlig verschlossenen Räumen nachgelassen werden. Jagd- und Hirtenhunde, sowie die Hunde der Nachtwächter sind für die Zeit des Gebrauchs auf der Jagd oder bei der Heerde oder während des Dienstes der Nachtwächter von dieser Maßregel freizulassen.

Der Eigenthümer eines jeden Hundes, welcher während der Zeit, für welche die Anlegung der Hunde angeordnet ist, umherlaufend betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

Minden, den 13. Mai 1868.

373. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 11, über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

§. 1. Der Gebrauch von Hunden beim Hüten von Rindvieh, Ziegen und Schweinen, ist untersagt.

§. 2. Wer dem §. 1 zuwiderhandelt, verfällt in 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.

Minden, den 14. Mai 1868.

374. Die von der Lehrerin Joseph Fahle bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Rheda im Kreise Wiedenbrück, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

375. Die von dem Lehrer August Hartmann bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Bosseborn im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

376. Die von dem Lehrer Bernard Hillebrand bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Lüttmarsen im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

377. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Gottfried Heidemann aus Minden, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 4. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

378. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 3. Januar, 1. Februar, 9. März, 6. und 28. April d. Js., betreffend den Verkehr mit Spielkarten, bringe ich fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten:

a. $2^1/_2$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaux. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Münster, den 15. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

379. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 2. Mai 1868.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
3) Herr Fabrikbesitzer Böninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landesöconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgeloos'ten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

			Thlr.		Thlr.
30 Stück	Litt. A.	über je	1000	zusammen	30,000
12 „	„ B.	„	500	„	6,000
54 „	„ C.	„	100	„	5,400
31 „	„ D.	„	25	„	775
20 „	„ E.	„	10	„	200
Ueberh. 147 Stück		über eine Summe von			42,375

„Hundert sieben und vierzig Stück über einen Gesammtbetrag von Zwei und vierzig Tausend dreihundert fünf und siebenzig Thaler", mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend neunhundert sieben und zwanzig Stück Coupons vorgelegt, mit der

Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Theod. Böninger.
gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry.
gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Ausloosung von Rentenbriefen.

380. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgeloos'ten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3836, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4399, 4564, 4668, 4795, 4803, 4855, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7813, 7995, 8010, 8835, 9196, 9334, 9458, 9571, 10118, 10227, 10228, 10389, 10390, 10835, 11157, 11373, 11735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3731, 4001, 4174, 4215, 4344, 4494, 4533, 4677, 4834, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 5967, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943, 9944.
1. October 1859. Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10207.
1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019, 11697.
1. October 1860. Littera E. Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11438, 12105.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
1. April 1861. Littera E. Nr. 4157, 6303, 9794, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
1. April 1862. Littera E. Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862. Littera E. Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11449, 11635, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10635, 11441, 12585, 12841, 12842, 12843, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864. Littera D. Nr. 2870, 5333.
1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.
1. October 1864. Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. October 1865. Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23. Minden, den 29. Mai. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

381. Das Stück Nr. 12 enthält:
Nr. 95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.
Das Stück Nr. 13 enthält:
Nr. 98. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. October 1867.
Das Stück Nr. 14 enthält:
Nr. 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

382. Der bisherige Assistenz-Arzt Dr. Liebelt ist zum zweiten Arzte an der Provinzial-Anstalt zu Lengerich ernannt.

Münster, den 20. Mai 1868.
Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

383. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 20. bis 22. Juli d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminare vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 22. bis 24. Juli d. J.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 14. und 15. Juli d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 16., 17. und 18. Juli d. J.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 24. bis 26. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 26. bis 28. August d. J.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 31. August und 1. September d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 2. und 3. September d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorats- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 10. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamtsbewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 20. April 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

384. Die von dem Lehrer Anton Sprenger bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Wulfhorst im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

385. Die von der Lehrerin Wilhelmine Wasmuth bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Gressenéder im Kreise Warburg, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

386. Die von der Lehrerin Sophie Fiene bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Clarholz im Kreise Wiedenbrück, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

387. Die von dem Lehrer Johann Huneke als Gehülfe des Lehrers Dreyer bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Lüttgeneder im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

388. Die von der Lehrerin Marie Offergeld bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Wünnenberg im Kreise Büren, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 9. Mai 1868.

389. Wir haben die Verwaltung der erledigten evangelischen Cantorstelle zu Versmold dem 2. Lehrer Rösener zu Peckeloh einstweilen übertragen.

Minden, den 14. Mai 1868.

390. Wir haben die Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Peckeloh dem Schulamts-Bewerber Carl Kindermann aus Lübbecke einstweilen übertragen.

Minden, den 14. Mai 1868.

391. Die von dem Lehrer Johann Brüggemann bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle in Mastholte (Kirchdorf) im Kreise Wiedenbrück, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 19. Mai 1868.

392. Wir haben die Verwaltung der evangelischen Schulstelle zu Beverungen dem bisherigen Lehrer Kayser zu Exter im Kreise Herford, einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Mai 1868.

393. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Feuser ist von uns mit landwirthschaftlichem Unterrichte im diesseitigen Regierungsbezirk beauftragt worden und wird seine Funktion am 1. Juni c. zunächst in den Kreisen Paderborn und Höxter beginnen.

Minden, den 16. Mai 1868.

394. Dem Commissionair J. Hochfeld zu Höxter ist die Concession zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 16. Mai 1868.

395. Im §. 21 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 66) ist folgende Bestimmung getroffen:

„Wenn den ordentlichen Posten, Kurieren, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.“

Auf Grund der uns durch §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zuständigen Befugniß bestimmen wir hierdurch für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks:

daß die Verweigerung der in dem obengedachten Paragraphen vorgeschriebenen Hülfe mit einer Geldbuße von Zwei bis Zehn Thaler, an deren Stelle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, zu ahnden ist.

Minden, den 14. Mai 1868.

396. In Folge eines Specialfalles, welcher zu unserer Kenntniß gelangt ist, finden wir uns veranlaßt, in Betreff der kirchlichen Gebäude, deren Unterhaltung dem Fiskus obliegt, unsere Verordnung vom 13. Juli 1834, Amtsblatt S. 255 und 256 zur Beachtung in Erinnerung zu bringen. Dieselbe lautet:

Durch mangelhafte Aufsicht auf den Zustand der Kirchen- und Thurmdächer, Vernachlässigung kleiner Schäden, Offenlassung der Dachluken bei schlechter Witterung ꝛc. sind schon mehrmals kostspielige Reparaturen an den Dächern und Gewölben kirchlicher Gebäude herbeigeführt worden.

Wir machen es daher den Kirchen-Vorständen zur Pflicht, für die Erhaltung des guten Zustandes dieser Theile der Kirchen ganz besonders Sorge zu tragen und namentlich die Kirchendiener anzuhalten, desfallsige Besichtigungen von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

Kleine Beschädigungen an der Dachbedeckung, den Dachluken u. s. w. müssen sogleich ausgebessert, größere dem Kreisbaubeamten unverzüglich angezeigt werden und weisen wir dieselben zugleich an, bei den Rundreisen diesem Gegenstande die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Minden, den 16. Mai 1868.

397. Die Firma Münter u. Borlinghaus zu Herford wird ihre Leinen- und Drellfabrikate, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

M. B.

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 16. Mai 1868.

398. Dem Kaufmann Carl Böhne hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft G. F. Ebeling in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 21. Mai 1868.

399. Dem Auswanderer-Expedienten Georg Friedrich Ebeling zu Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Nordamerikanischen Häfen zu betreiben.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen ist von dem rc. Ebeling eine Caution von 5000 Thlr. bei unserer Hauptkasse deponirt worden.

Minden, den 21. Mai 1868.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

400. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Oeconomie-Commissarien Baumann zu Dorsten und Sterneborg zu Lippstadt den Character als Oeconomie-Commissions-Rath zu verleihen.

Münster, den 8. Mai 1868.

Königl. General-Commission. Jonas.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

401. [1] In der am 2. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über 500 Thlr. jede.
771, 985, 1021, 1311, 1653, 2535, 3467, 3953, 4295, 4585, 4729, 4732, 5242, 6077, 6801, 7826, 8539, 9106.

2) Sechszehn Stück über 400 Thlr. jede.
477, 526, 670, 724, 1493, 1496, 1518, 1944, 1961, 2110, 2112, 2421, 3119, 3527, 3541, 5590.

3) Vierzehn Stück über 300 Thlr. jede.
1043, 1712, 1893, 3059, 4757, 5435, 5707, 5933, 6402, 8289, 8704, 8737, 8841, 8943.

4) Achtzehn Stück zu 200 Thlr. jede.
534, 554, 1529, 1593, 2515, 2645, 3162, 3614, 3632, 4020, 4094, 4774, 5579, 5719, 6726, 6886, 8111, 9137.

5) Fünfundzwanzig Stück zu 100 Thlr. jede.
140, 438, 1846, 2394, 2407, 2702, 3458, 4206, 4223, 4517, 4518, 4532, 4630, 4786, 4856, 4915, 6047, 6328, 7445, 7457, 7572, 7798, 8204, 8251, 8525.

6) Einhundertundsieben Stück zu 50 Thlr. jede.
509, 594, 720, 1211, 1430, 1887, 2144, 2208, 2211, 2283, 2520, 2585, 2768, 2913, 2987, 3029, 3053, 3055, 3084, 3217, 3324, 3354, 3442, 3476, 3683, 3936, 4125, 4221, 4225, 4580, 4820, 4928, 5028, 5186, 5324, 5364, 5550, 5570, 5724, 5904, 5972, 6014, 6464, 6469, 6471, 6475, 6480, 6541, 6675, 6986, 7008, 7009, 7013, 7014, 7141, 7148, 7181, 7196, 7328, 7330, 7331, 7336, 7341, 7484, 7488, 7491, 7499, 7516, 7660, 7672, 7679, 7923, 7963, 8052, 8186, 8308, 8309, 8361, 8363, 8412, 8562, 8571, 8625, 8630, 8632, 8648, 8691, 8705, 8706, 8718, 8797, 8854, 8859, 8861, 8866, 8919, 8922, 8923, 8965, 8969, 8973, 9038, 9073, 9089, 9122, 9141 u. 9177.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. Januar 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1868 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verlosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:
Nr. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864:
Nr. 8888 u. 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608 über 300 Thlr.
Nr. 6902 über 200 Thlr.
Nr. 4918, 5622, 7911 u. 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.
Nr. 2530 über 500 Thlr.
Nr. 5466 über 400 Thlr.
Nr. 5710 über 200 Thlr.
Nr. 8462 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine v. 14. November 1865:
Nr. 1422, 2428, 6169 über 400 Thlr. jede.
Nr. 1222 über 300 Thlr.
Nr. 485 und 4434 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4135 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

402. Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von

jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 104.)

Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 109.)

Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entfernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 110.)

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 112.)

Minden, den 15. Mai 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu als Beilagen

1) Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, und

2) Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die unter der Firma: Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft.

Beilage

zu dem Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre **Lebens-Versicherungs-** und **Leibrenten-Anstalten** die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.

3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des Deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualificationen besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.
(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nach-Versicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) Die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen der Wohnorts-Veränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;

5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten General-Bevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungs-Verträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebens-Versicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2. lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungs-Summe oder aus anderen Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 litt. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 litt. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder *Prämienscheine* ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle 10 Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen *Rabatt* von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der *freiwillige Austritt* steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jederzeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2, lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als *suspendirt* betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2. lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.						Auf 10 Jahre.						Auf 15 Jahre.						Auf 20 Jahre.						Auf 25 Jahre.					
	Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.			Baarzahlung.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
10	80	5	—	17	15	—	64	—	6	7	22	6	50	19	—	4	16	—	39	28	6	2	29	—	31	12	6	2	1	6
11	80	10	—	17	15	—	63	29	—	7	22	—	50	17	—	4	15	6	39	26	—	2	28	6	31	10	—	2	1	6
12	80	6	6	17	14	6	63	23	—	7	21	6	50	11	6	4	15	6	39	21	—	2	28	6	31	5	6	2	1	6
13	80	3	—	17	13	6	63	17	—	7	21	—	50	6	—	4	15	—	39	16	—	2	28	6	31	2	6	2	1	—
14	79	29	—	17	13	—	63	11	—	7	20	6	50	—	6	4	15	—	39	11	—	2	28	—	30	29	—	2	1	—
15	79	25	6	17	13	—	63	5	—	7	20	6	49	25	—	4	14	6	39	6	—	2	28	—	30	26	—	2	1	—
16	79	19	—	17	12	—	62	28	6	7	20	—	49	19	—	4	14	6	39	—	6	2	27	6	30	22	6	2	1	—
17	79	15	—	17	11	6	62	24	6	7	20	—	49	15	—	4	14	—	38	26	6	2	27	6	30	20	6	2	1	—
18	79	11	—	17	10	6	62	20	6	7	19	6	49	11	—	4	14	—	38	24	6	2	27	6	30	18	—	2	1	—
19	79	7	—	17	10	6	62	16	6	7	19	6	49	6	6	4	14	—	38	22	—	2	27	6	30	15	6	2	1	—
20	79	3	—	17	10	—	62	12	—	7	19	—	49	2	6	4	13	6	38	19	6	2	27	6	30	13	—	2	1	—
21	79	2	—	17	10	—	62	10	—	7	19	—	49	—	—	4	13	6	38	18	6	2	27	6	30	12	—	2	1	—
22	79	—	6	17	9	6	62	8	—	7	19	—	48	27	6	4	13	6	38	17	6	2	27	6	30	9	—	2	—	6
23	78	29	6	17	9	6	62	6	—	7	18	6	48	27	—	4	13	6	38	16	6	2	27	6	30	6	—	2	—	6
24	78	28	—	17	9	6	62	3	6	7	18	6	48	26	6	4	13	6	38	15	6	2	27	6	30	1	6	2	—	6
25	78	26	6	17	9	—	62	1	6	7	18	6	48	26	—	4	13	6	38	14	6	2	27	6	29	27	—	2	—	—
26	78	25	6	17	9	—	61	29	—	7	18	—	48	25	6	4	13	6	38	13	6	2	27	6	29	21	—	1	29	6
27	78	24	—	17	9	—	61	27	—	7	18	—	48	25	—	4	13	6	38	10	6	2	27	—	29	13	—	1	29	—
28	78	22	6	17	8	6	61	27	6	7	18	—	48	24	6	4	13	6	38	7	6	2	27	—	29	5	—	1	28	6
29	78	21	—	17	8	6	61	28	—	7	18	6	48	24	—	4	13	6	38	2	6	2	26	6	28	26	6	1	28	—
30	78	19	6	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	6	4	13	6	37	27	—	2	26	6	28	16	6	1	27	6
31	78	18	—	17	8	—	61	28	6	7	18	6	48	23	—	4	13	6	37	20	—	2	26	—	28	6	—	1	27	—
32	78	16	6	17	8	—	61	29	—	7	18	6	48	20	—	4	13	6	37	10	6	2	25	—	27	25	6	1	26	6
33	78	18	6	17	8	6	61	29	6	7	18	6	48	17	—	4	13	—	37	1	—	2	24	6	27	13	—	1	25	6
34	78	20	6	17	8	6	62	—	—	7	18	6	48	12	6	4	12	6	36	21	—	2	24	—	27	—	6	1	25	—
35	78	22	6	17	9	—	62	—	6	7	18	6	48	6	—	4	12	—	36	9	—	2	23	—	26	17	6	1	24	—
36	78	24	6	17	9	—	62	1	—	7	18	6	47	27	6	4	11	—	35	26	6	2	22	—	26	4	—	1	22	6
37	78	27	—	17	9	—	61	28	6	7	18	—	47	16	6	4	10	—	35	13	6	2	21	6	25	20	6	1	22	6
38	78	25	6	17	9	—	61	23	6	7	17	6	47	3	—	4	9	—	34	27	—	2	20	6	25	3	6	1	21	6
39	78	24	—	17	9	—	61	14	6	7	16	6	46	19	6	4	8	6	34	10	—	2	19	6	24	16	—	1	21	—
40	78	22	6	17	8	6	61	6	—	7	16	—	46	2	6	4	7	—	33	22	6	2	18	6	23	28	6	1	20	—
41	78	21	6	17	8	6	60	23	6	7	14	6	45	15	6	4	6	—	33	4	6	2	17	6	23	8	6	1	19	—
42	78	16	—	17	7	6	60	8	—	7	13	—	44	28	6	4	5	—	32	16	6	2	16	6	22	16	6	1	17	6
43	78	10	6	17	6	6	59	22	—	7	12	6	44	8	—	4	3	6	31	25	6	2	15	—	21	22	—	1	16	6
44	78	1	—	17	5	—	59	5	6	7	10	6	43	17	—	4	2	—	31	4	—	2	14	—	20	25	—	1	15	—
45	77	21	—	17	3	6	58	15	6	7	8	6	42	25	6	4	1	—	30	12	6	2	13	—	19	25	6	1	13	—
46	77	7	—	17	1	6	57	25	—	7	7	—	42	3	6	4	—	—	29	17	6	2	11	6						
47	76	22	6	16	29	—	57	7	—	7	6	—	41	13	6	3	28	6	28	21	6	2	10	—						
48	76	7	6	16	27	—	56	15	—	7	4	—	40	19	6	3	27	—	27	22	6	2	8	6						
49	75	25	6	16	25	6	55	25	—	7	2	6	39	27	—	3	26	—	26	21	—	2	6	6						
50	75	9	6	16	23	6	55	4	6	7	1	—	39	4	—	3	24	6	25	16	6	2	4	—						
51	74	26	6	16	22	—	54	16	—	7	—	—	38	9	6	3	23	—												
52	74	17	—	16	20	6	54	—	—	6	28	6	37	12	6	3	21	—												
53	74	3	—	16	18	—	53	9	6	6	27	—	36	11	6	3	18	6												
54	73	18	—	16	16	—	52	18	6	6	25	—	35	6	—	3	16	—												
55	73	6	6	16	14	6	51	29	—	6	23	6	33	28	—	3	13	—												
56	72	25	—	16	13	—	51	5	—	6	21	6																		
57	72	12	6	16	11	6	50	5	6	6	18	6																		
58	71	29	—	16	9	—	49	3	—	6	15	6																		
59	71	14	6	16	7	—	47	25	—	6	11	6																		
60	70	29	—	16	4	6	46	10	—	6	7	—																		
61	70	7	6	16	1	6																								
62	69	8	6	15	26	6																								
63	68	7	—	15	21	—																								
64	66	27	6	15	14	6																								
65	65	8	6	15	6	6																								

Tarif IV. Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Courant Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Personen, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																				
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—
15	1	11	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6
35	2	15	—	2	11	—	2	15	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6

Alter des Versicherten.	45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	1	1	—	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—
20	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	2	6
25	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	1	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V. **Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Preuß. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5% Rabatt nach 10 Jahren.**

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																	
	10.			15.			20.			25.			30.			35.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	2	15	—															
15	2	20	6	2	26	—												
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—									
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—						
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—			
35	3	18	—	3	25	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6
45	4	15	6	4	20	—	4	21	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	21	6	9	28	6

Alter des einen Versicherten.	40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
40	5	4	—															
45	5	17	—	5	29	—												
50	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	7	3	6	7	13	6	7	20	—	8	22	—						
60	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Uebersicht des Inhaltes.

Grundbestimmungen
für die Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Um die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Cour. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente, und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in vorausbestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen vom Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen,

von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Versicherungsverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. **Joseph Riezler,** Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . in . . . . erklärt hiermit auf die Lebensdauer . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . . . sage . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . gegen Einlieferung der quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. ――― Fol. ―――

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München sichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . in . . . . nach den für Leibrentenversicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ―――, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ――― am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ――― sage Thaler . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versichernden . . . . in . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . in . . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18 ―――

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ――― bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 ――― eine Rente von Thlr. ――― Pr. Court.

München, den . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . . in . . . . . erklärt hiemit auf die Lebensdauer . . . . . . in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Aufsammlung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . in . . . . . die zur Admassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Alte Leipzigerstr. 19. 20.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330.

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

Im dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respective Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein rathlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Geseuschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Vesicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderenGeschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
E. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika }
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Verviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Belher in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24. Minden, den 5. Juni. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

403. Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 104. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Consul Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

404. Das Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 7080. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oesdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nr. 7081. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nr. 7082. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 7083. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

Nr. 7084. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

405. [3] Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II zur preußischen Staats-Anleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons, werden vom **16. März dieses Jahres** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, außer bei letzterer, auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 2. März 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

406. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollvereine angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.
Der Finanz-Minister von der Heydt.

Zusammenstellung

der zufolge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5 a. Anmerkung 4);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5 a. Anmerkung 7);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a.);
4) Borsten (aus Nr. 11 b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25 p. 2);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25 q. 1);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament, Papier zum Schleifen oder Poliren, Schieferpapier (aus Nr. 27 a.);
8) Pferde (aus Nr. 39 a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2 zu Nr. 39 a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2 c. 3) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5 a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5 a.) und zwar: in Fässern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.; in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures, Salmiak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Glycerin (aus Nr. 5 a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures, Wasserglas (aus Nr. 5 a. Anmerkung 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5 a. Anmerkung 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5 a. Anmerkung 5) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5 a. Anmerkung 6) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6 a.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstöcken (aus Nr. 6 b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6 c. und f. 2 α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 37½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6 Anmerkung 2 zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6 f. 2 β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10 c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (Nr. 14) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl 55 Xr.;
19) Musikalische Instrumente (Nr. 15 a. 1) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
20) Ueberspmnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17 d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, feine Schuhe (aus Nr. 17 d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17 f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18 c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;
24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, feine Schuhe aller Art (Nr. 21 d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22 a. 1 α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
27) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22 b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22 f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25 e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade u. Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte und auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen), zubereitete Fische, zubereiteter Senf (aus Nr. 25 p. 1) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25 q. 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27 b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27 c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier, Malerpappe (aus Nr. 27 c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28 b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;
39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33 d. 2) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4 a. und Nr. 35 b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d. 1) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38 d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39 b. 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
44) Kühe (Nr. 39 b. 2) für das Stück 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
45) Jungvieh (Nr. 39 b. 3 und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
46) Spanferkel (Nr. 39 c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;
47) Hammel (Nr. 39 d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2 c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Mussellin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:
α. gebleicht, auch appretirt für den Centner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.;
β. alle anderen, dann Spitzen und Stickereien für den Centner 30 Thlr. 52 Fl. 50 Xr.;
2) in Nr. 5 a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche“ in Wegfall;
3) die Anmerkungen zu der Nr. 5 a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol (grüner)“ aus der Anmerkung 7 in die Anmerkung 3;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1 in die Anmerkung 4;
„Alaun“ aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4;
„Lakritzensaft“ aus der Anmerkung 5 in die Anmerkung 8;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1;
„Ammoniak, kohlensaures, Salmiak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Glycerin“ der Anmerkung 4;
„Wachholderöl und Rosmarinöl“ der Anmerkung 5;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze“ in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd.“
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden“, in der Anmerkung 4;
4) am Schlusse der Nr. 6 b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner“ die Worte: „fünfzig Pfund“;
5) der Anmerkung unter 2 zu Nr. 6 b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken“;
6) in Nr. 6 f. 2 β. gelangen „Sensen, Sicheln“ in Wegfall und treten der Nr. 6 f. 2 α. am Schluß hinzu;
7) die Anmerkung zu Nr. 10 a. kommt in Wegfall;
8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz“ treten aus Nr. 10 c. in Nr. 10 b.;
9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden, Glasurmasse“;
10) in der Nr. 11 treten „Borsten“ aus der lit. b. in die lit. a.;
11) in Nr. 13 c. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe“ gesetzt: „Glas“;
12) in Nr. 17 treten „übersponnene Kautschuckfäden“ aus lit. d. in lit. c.;
13) in Nr. 22 d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche“;
14) in Nr. 22 f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren“ hinzufügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten“;
15) in Nr. 25 tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung: „c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Centner 7 Thlr., 12 Fl. 15 Xr.;
2) andere, für den Centner 11 Thlr., 19 Fl. 15 Xr.;
16) die Nr. 25 e. erhält folgende Fassung: „e. 1. Wein u. Most, auch Cider in Fässern u. Flaschen:
α. aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Centner 4 Thlr., 7 Fl.;
β. aus anderen Ländern für den Centner 2 Thlr. 20 Sgr., 4 Fl. 40 Xr.;

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Correspondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen. Bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner 4 Thlr., 7 Fl.;
17) in der Nr. 25 n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate“;
18) an die Stelle der Nr. 25 p. 1 tritt folgende Bestimmung: „p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Oliven, Kapern, Pasteten, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate für den Centner 7 Thlr., 12 Fl. 15 Xr.;
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen), zubereitete Fische, zubereiteter Senf für den Centner 5 Thlr., 8 Fl. 45 Xr.“;
19) in Nr. 25 p. treten „Cichorien, getrocknete“ aus der Nr. 2 in die Nr. 3;
20) in Nr. 25 q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der Nr. 1 in die Nr. 2;
21) an Stelle der Nr. 27 a. treten die nachstehenden Bestimmungen: „a. 1. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament, Papier zum Schleifen oder Poliren, Schieferpapier frei — frei;

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner 15 Sgr., $52^{1}/_{2}$ Xr.;

22) der Nr. 27 b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier, Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt“;

23) Die Nr. 27 c. erhält nachstehende Fassung: „c. 1. Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen, Papiertapeten, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse, Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Centner 1 Thlr. 10 Sgr., 2 Fl. 20 Xr.;

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier, Malerpappe für den Centner 1 Thlr., 1 Fl. 45 Xr.“;

24) in Nr. 33 b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;

25) in Nr. 35 treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1 und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d. 1 in lit. b.;

26) die Nr. 35 d. erhält folgende Fassung: „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1. ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr., 7 Xr.;
2. mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan 4 Sgr., 14 Xr.;

27) in Nr. 38 tritt „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39 a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde, frei — frei;
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr., 2 Fl. 20 Xr.“;

29) die Anmerkung zu Nr. 39 b. erhält folgende Fassung: „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr., 1 Fl. 45 Xr.

IV. **Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:**

1) „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5 a. Anmerkung 4;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35 a. 1;

3) „Cichorien, gedörrte“ wie „Cichorien, getrocknete“ nach Nr. 25 p. 3;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6 c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13 f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4 a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10 b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6 f. 1;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10 b.;

10) „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36;

11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1,
in Fässern nach Nr. 26 a. 2;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13 e.;

13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1,
in Fässern nach Nr. 26 a. 2;

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25 p. 1 β.;

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27 a. 1;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1,
in Fässern nach Nr. 26 a. 2;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25 q. 2.

V. **Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:**

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

407. Der seitherige commissarische Amtmann Stakemann in Alswede ist definitiv zum Amtmann für das Amt Alswede ernannt.

Minden, den 26. Mai 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

408. [3] Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Minden, den 6. Juli 1867.

409. [3] Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Breckenkamp zu Versmold, Kreises Halle, mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von dem rc. Breckenkamp in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 300 Thlr. Seitens des Rechts-Anwalts Friedländer, als Verwalter des Breckenkamp'schen Concurses beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Breckenkamp aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **15. Juni c.**, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 16. April 1868.

410. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Heinrich Adolph Huwendiek zu Schildesche, Kreis Bielefeld, ist am 8. Mai 1866 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Huwendiek in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **27. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 26. Mai 1868.

411. Dem Abdecker Friedrichs zu Enger und dem Lohgerber Schäfer zu Bünde, Kreis Herford, ist die Berechtigung zum ausschließlichen Betriebe des Abdecker-Gewerbes und zwar ersterem für die Stadt Herford sowie für die Aemter Herford, Hiddenhausen, Enger und Spenge, letzterem für das Amt Bünde von uns ertheilt worden.

Minden, den 19. Mai 1868.

412. Die erledigte katholische Lehrerstelle zu Bonenburg im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen Hülfs-Lehrer zu Westheim Johann Koch definitiv verliehen. Minden, den 22. Mai 1868.

413. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Brockhagen dem bisherigen Hülfslehrer Sturhan zu Pavenstädt einstweilen übertragen.

Minden, den 23. Mai 1868.

414. Wir haben die Verwaltung der erledigten evangelischen Schulstelle zu Nieheim dem bisherigen 2. Lehrer Herm. Heinr. Wilh. Wevelmeyer zu Jöllenbeck einstweilen übertragen.

Minden, den 25. Mai 1868.

415. Der einjährig - freiwillige Arzt im Infanterie-Regimente Nr. 55, Herr Dr. Steinmeier hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden und somit zur Ausübung der Civil-Praxis berechtigt.

Minden, den 25. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

416. Der Amtmann Pieper zu Dringenberg ist von seinem Amte als Schiedsmann der Gemeinde Dringenberg vorläufig enthoben und werden die amtlichen Funktionen desselben einstweilen durch den für die genannte Gemeinde bestellten stellvertretenden Schiedsmann, den Ackersmann Conrad Schwarze zu Neuenheerse ausgeübt.

Paderborn, den 26. Mai 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

417. Der seitherige stellvertretende Schiedsmann der Stadtgemeinde Lübbecke, Auctions-Commissar Ludwig Obermeyer daselbst ist nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem für die Zeit vom 27. Mai 1868 bis dahin 1871 zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Paderborn, den 28. Mai 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

418. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgeloos'ten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3836, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4399, 4564, 4668, 4795, 4803, 4855, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7813, 7995, 8010, 8835, 9196, 9334, 9458, 9571, 10118, 10227, 10228, 1038 , 10390, 10835, 11157, 11373, 11735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3731, 4001, 4174, 4215, 4344, 4494, 4533, 4677, 4834, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 5967, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943, 9944.
1. October 1859. Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10207.
1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019, 11697.
1. October 1860. Littera E. Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11438, 12105.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
1. April 1861. Littera E. Nr. 4157, 6303, 9794, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
1. April 1862. Littera E. Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862. Littera E. Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11449, 11635, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10635, 11441, 12585, 12841, 12842, 12843, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864. Littera D. Nr. 2870, 5333.
1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.
1. October 1864. Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. October 1865. Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

419. Nach §. 5 der durch die Amtsblätter seiner Zeit bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Ver-

pflichtung unter der Verwarnung hiermit erinnert, daß derjenige, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht und deshalb, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden wird.

Zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfehle ich den Tabacksbauern für den Fall, daß ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Münster, den 25. Mai 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

420. Die Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden ($1\frac{1}{2}$ Prozent der emittirten 60,000 Thlr.) findet am Sonnabend, den 20. Juni c., Nachmittags 6 Uhr, im hiesigen Rathhaus-Saale statt. Dem Publikum ist zu diesem Termine der Zutritt gestattet.

Minden, den 28. Mai 1868.

Der Oberbürgermeister.	Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
J. V.:	
Der Beigeordnete	v. d. Heyde. Busch.
v. Portugall.	v. Stephani.

421. Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thlr. betreffend.

An Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. December 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung **500 Thaler 500** in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) das Wort „ausgefertigt“ in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Berichtigung.
Stück 23 Seite 129 Nr. 382 Zeile 1 lese man: Dr. Liepelt statt Dr. Liebelt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25. Minden, den 12. Juni. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

422. Das Stück Nr. 16 enthält:
Nr. 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

423. Das Stück Nr. 33 enthält:
Nr. 7085. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII u. IX des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864, von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.
Nr. 7086. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.
Nr. 7087. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Das Stück Nr. 34 enthält:
Nr. 7088. Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.
Nr. 7089. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

Das Stück Nr. 35 enthält:
Nr. 7090. Allerhöchster Erlaß vom 28. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Deteleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.
Nr. 7091. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Freystadt über Herzogswalde und Strabem nach Dt. Eylau und 2) von Freystadt nach Bischofswerder im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.
Nr. 7092. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.
Nr. 7093. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer-Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- und Hoch-Paleschken und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee im Regierungsbezirk Danzig.
Nr. 7094. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. III. Emission. Vom 27. April 1868.
Nr. 7095. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuenmühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen vom 1. Juni 1868 ab.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

424. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni c. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 30. Mai 1868.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

425. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Friedrich Töpfer aus Colleda, Kreis Eckartsberge, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 25. Mai 1868.

426. Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Grote aus Breesen, Kreis Sternberg, Regierungsbezirks Frankfurt a./O., ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 25. Mai 1868.

427. Dem bisherigen Steinhauer-Gesellen Adolph Lehmann aus Dreysig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. Mai 1868.

428. Dem bisherigen Maurergesellen Joseph Tietze aus Brieg, Kreises Brieg, Regierungsbezirk Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. Mai 1868.

429. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Hermann Hoerig aus Bibra, Kreises Eckardsberge, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. Mai 1868.

430. Dem bisherigen Zimmergesellen August Wittbrod aus Borgholzhausen, Kreis Halle i W., Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. Mai 1868.

431. Nachdem zu Beverungen schon seit Jahren eine öffentliche evangelische Elementarschule besteht, ohne daß deren Schulbezirk bis jetzt bestimmt abgegrenzt gewesen ist, wird dieserhalb Folgendes angeordnet:

Zur evangelischen Schule in Beverungen werden eingeschult die Ortschaften: 1) Beverungen, 2) Dalhausen, 3) Haarbrück, 4) Herstelle, 5) Jacobsberg, 6) Würgassen, 7) Rothe und 8) Titelsen, sowie alle zu diesen politischen Gemeinden gehörenden einzelnen Gehöften und Etablissements.

Minden, den 28. Mai 1868.

432. Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird am 1. October d. Js. das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin wieder verfügbar. Es werden daher Bewerber, welche den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 161 ff.) vorgeschriebene Bedingungen genügen können, aufgefordert, sich unter Vorlegung der nachstehend bezeichneten Papiere bis zum 1. Juli c. bei uns zu melden.

Die einzureichenden Zeugnisse bestehen in:

a. dem Geburtsschein;
b. dem Gesundheitsatteste, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts besitzt;
c. einem Zeugnisse der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule I. und II. Ordnung oder einem Gymnasium;
d. dem Führungs-Attest;
e) dem Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers;
f. den über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Zeugnissen, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Anträge, welche nach dem gestellten Termine eingehen sollten, bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 29. Mai 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

433. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1868.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Naendrup zum Kreisrichter beim hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Salzkotten; die Auskultatoren Vollmer und Carl Andreas Mantell zu Appellationsgerichts-Referendarien; der Bote und Exekutor Teich zum ersten Gerichtsdiener beim hiesigen Kreisgerichte und der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Peters zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lübbecke.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Rath Neukirch zu Bielefeld der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Gestorben ist der Kreisgerichts-Secretair Riesmeyer zu Bielefeld.

Paderborn, den 2. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

434. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Köhler ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Ohlwein von Rinteln nach Minden und der commissarische Post-Secretair Bierrum von Minden nach Wiedenbrück, letzterer als Vorsteher der dortigen Post-Expedition.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Wünnenberg ist dem früheren Posthalterei-Aufseher, Lieutenant Piepenbrink aus Wittlich übertragen worden.

Minden, den 5. Juni 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26. Minden, den 19. Juni. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

435. Das Stück Nr. 17 enthält:
Nr. 106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.
Nr. 107. Gesetz, betreffend den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

436. Das Stück Nr. 36 enthält:
Nr. 7096. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunsfels'sche Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Bahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.
Nr. 7097. Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.
Nr. 7098. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.
Nr. 7099. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.
Nr. 7100. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.
Das Stück Nr. 37 enthält:
Nr. 7101. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.
Nr. 7102. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern, II. Emission. Vom 27. April 1868.
Nr. 7103. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.
Nr. 7104. Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.
Nr. 7105. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1 December 1864, über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps.

437. Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps" vom 1. December 1864 setzt fest:
daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im October jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach

dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keinesweges der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister gez. Frh. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister gez. J. V.: v. Podbielski.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend

438. [3] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. August in Lübbecke, den 11. August in Melle, den 13. August in Warendorff, d. 15. August in Wiedenbrück, den 17. August in Steinheim, den 18. August in Brakel, den 19. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

439. Der bisher mit der commissarischen Verwaltung des Fortschreibungs-Bezirks Brakel beauftragte Kataster-Assistent Kristen ist zum Kataster-Controleur befördert und demselben die genannte Controlstelle definitiv übertragen worden.

Münster, den 6. Juni 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters, v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Der Rentner Ernst Lülwes ist zum Beigeordneten der Stadt Höxter auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt. Die Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 28. Mai 1868.

441. Der bisherige Lehrer am Rettungshause zu Schildesche, Caspar Heinrich Oldemeyer, ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Lehrer an der 2. Bürger- und Feldmärkerschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde heute definitiv bestätigt.

Minden, den 3. Juni 1868.

442. Die von dem Lehrer Johann Finke bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Thune im Kreise Paderborn, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 3. Juni 1868.

443. Da über den Character der katholischen Schule zu Stockkämpen Zweifel entstanden sind, so bestimmen wir hierdurch, daß dieselbe als eine öffentliche Schulanstalt anzusehen ist und der Schulverband derselben sich künftig erstrecken wird auf die katholischen Einwohner: 1) der Stadt Halle und sämmtlicher im Amte Halle befindlichen Landgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Steinhagen; 2) der Stadt und des Amtes Borgholzhausen.

Minden, den 6. Juni 1868.

444. Die von dem Lehrer Georg Stahlschmidt bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Kühlsen im Kreise Warburg, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 5. Juni 1868.

445. [1] Durch den am 13. Januar c. erfolgten Tod des Kaufmanns August Wüllner hierselbst, ist dessen Concession als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Charles Bernstein in Bremen erloschen.

Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus dem von dem rc. Wüllner für das Geschäft des Hauses Charles Boernstein vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 1000 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in 12 Monaten und spätestens am **22. Juni 1869**, Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden und binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf des obigen Termins erfolgt, sofern kein Anspruch erhoben ist, die Rückzahlung der Caution an die Erben des rc. Wüllner.

Minden, den 3. Juni 1868.

446. Von den Impflingen des Jahres 1867, welche aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1866 übernommenen, sowie aus dem noch nicht vaccinirten Kindern neuanziehender Personen bestehen, wurden

15200 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen Impflingen sind 26 zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden, dagegen haben 771 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen verschiedener Krankheiten unter den Kindern, von der Impfung ausgeschlossen werden müssen.

Oeffentlich sind 15071, privatim 344, im Ganzen also 15415 Kinder geimpft worden, welche sich auf die einzelnen Kreise unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt, vertheilen:

1) Kreis Minden 2435, 2) Kreis Lübbecke 1614, 3) Kreis Herford 2308, 4) Kreis Bielefeld 2012, 5) Kreis Halle 937, 6) Kreis Wiedenbrück 1274, 7) Kreis Paderborn 1114, 8) Kreis Büren 1214, 9) Kreis Warburg 945 und 10) Kreis Höxter 1562, Summa 15415.

Minden, den 6. Juni 1868.

447. Dem Kaufmann Hermann Dünemann hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Carl Pokrantz u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 8. Juni 1868.

448. Bekanntmachung,
betr. die 11. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. III, Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. December v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung machen wir auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch die nicht rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen entstehen und bemerken noch, daß die Verlosungslisten in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landräthe, der Magistrate, Amtmänner, der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst und der Steuerkasse zur Einsicht offen liegen.

Minden, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

449. Für den dauernd erkrankten und deshalb auf seinen Antrag von seinem Amte entbundenen Colon Greßhöner ist der Colon Friedrich Büscher zu Laar zum Schiedsmann der Gemeinde Laar im Kreise Herford gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 6. Juni 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Eickum bestellt worden.

Paderborn, den 10. Juni 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

450. Verzeichniß
der im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten März, April und Mai 1868 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Meyer, Johann Heinrich, Handarbeiter bei Nr. 60 zu Obermehnen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 2) Münsterteicher, Christoph, Heuerling zu Dorfbauerschaft bei Delbrück, wegen Versuch des Meineides zu zwei Jahren. 3) Bindbeutel, Georg, Tagelöhner aus Harmuthsachsen, wegen Meuterei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 4)

Selle, Friedrich, Gürtler aus Iserlohn, wegen Meuterei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 5) Michel, Heinrich, Knecht aus Fürstenberg, wegen Meuterei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 6) Tilly, Richard (auch Anton genannt) Tagelöhner aus Erpentrup, wegen thätlichen Widerstandes gegen einen Forstbeamten verbunden mit Körperbeschädigung, zu sechs Jahren. 7) Legge, Joseph, Tischlergeselle aus Paderborn, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 8) Hild, Hermann, Lohgerbergesell aus Hersfeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Führung eines ihm nicht zukommenden Namens zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 9) Hartmann, Dietrich, Knecht aus Ovenstedt, wegen Diebstahls in einem Gebäude mittelst Einsteigens zu zwei Jahren und drei Monaten und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 10) Houeck, Friedrich, Knecht aus Buchholz, wegen Diebstahls in einem Gebäude mittelst Einsteigens zu zwei Jahren und drei Monaten und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 11) Houeck, Friedrich, Maurer aus Ovenstedt, wegen Diebstahls in einem Gebäude mittelst Einsteigens zu zwei Jahren und drei Monaten und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer. 12) Spoenemann, Wilhelm, Tagelöhner zu Petershagen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren acht Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht. 13) Mevert, Sophie, Dienstmagd aus Widdensen (im Bückeburg'schen), wegen schwerer Diebstähle und mehrerer Diebstähle unter erschwerenden Umständen, zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 14) Korte, Franz Heinrich, Heuerling bei Nr. 1 Quelle, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 15) Ellerbraeke, Catharina, unverehelicht aus Brakwede, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 16) Bogardt, Carl Ludwig, Schneider zu Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 17) Nottebrock, Caspar Wilhelm, Handarbeiter aus Schildesche, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 18) Alsweh, Heinrich, Handarbeiter aus Willebadessen, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 19) Magnus, Carl, aus Borgkirchen, wegen zwei schwerer Diebstähle im Rückfalle und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstaufseher in Ausübung seines Amtes zu sechs Jahren u. sechs Jahren Polizeiaufsicht. 20) Bergmann, Leopold Friedrich, Handarbeiter zu Herford, wegen gewaltsamen Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 10. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

451. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10, Just.-Minist.-Bl. S. 129 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civilsachen vom 4 März 1834 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1834. S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für alle mal in folgender Art regulirt worden.

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats; b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats; c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Höxter, beginnt a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats; b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats; c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 12. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

452. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October dieses

Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nrn. 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgeloos'ten und am 1. October 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3836, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4399, 4564, 4668, 4795, 4803, 4855, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7813, 7995, 8010, 8835, 9196, 9334, 9458, 9571, 10118, 10227, 10228, 10389, 10390, 10835, 11157, 11373, 11735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3731, 4001, 4174, 4215, 4344, 4494, 4533, 4677, 4834, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 5967, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und mit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859. Littera E. Nr. 9943, 9944.
1. October 1859. Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10207.
1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019, 11697.
1. October 1860. Littera E. Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11438, 12105.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
1. April 1861. Littera E. Nr. 4157, 6303, 9794, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
1. April 1862. Littera E. Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862. Littera E. Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11449, 11635, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863. Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10635, 11441, 12585, 12841, 12842, 12843, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864. Littera D. Nr. 2870, 5333.
1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.
1. October 1864. Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. October 1865. Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

453. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77, 92, 128, 372, 546, 602, 619, 642, 766, 790, 834, 847, 1235, 1548, 1695, 1888, 2016, 2075, 2252, 2839, 2913. 2947, 3025, 3088, 3170, 3218, 3262, 3384, 3499, 3617, 3658, 3670, 3748, 3833, 3935, 4370, 4471, 4695, 4816, 5022, 5303, 5400, 6086, 6159, 6163, 6371, 6374, 6391, 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch, den 1. Juli d. J., stattfinden wird.

Cassel, am 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

454. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu neh-

men, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Den in der Provinz Westfalen geborenen Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1848 ist jedoch mit Rücksicht auf den bisherigen Beginn der Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre gestattet, und zwar:

a. den im 1. Semester 1848 Geborenen noch zu dem diesjährigen Herbsttermine;
b. den im 2. Semester 1848 Geborenen bis zum 1. Februar 1869 sich anzumelden.

Mit diesen Ausnahmen muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung Abgehenden machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich ergeben müssen, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterziehen haben. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Bezug auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October c. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 14. September c., Morgens 10 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **31. August d. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche wird denjenigen Bewerbern, welche ein genügendes Schulzeugniß vorgelegt haben, ohne persönliche Gestellung, der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt werden, während die übrigen eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 31. August c. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in

Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 7. Juni 1868.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

455. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 u. 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

456 Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels im Regierungs-Bezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 115.)

Das dem Herrn James Grafton Jonas zu Blaima bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 119.)

Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 125.)

Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 126.)

Minden, den 30. Mai 1868.

457. Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 127.)

Dem Locomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß u. Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Locomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 128.)

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 31. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St-A. Nr. 131.)

Minden, den 6. Juni 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27. Minden, den 26. Juni. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

458. Das Stück Nr. 18 enthält:
Nr. 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868.
Nr. 111. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

459. Das Stück Nr. 38 enthält:
Nr. 7106. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.
Nr. 7107. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.
Nr. 7108. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.
Nr. 7109. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.
Das Stück Nr. 39 enthält:
Nr. 7110. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.
Nr. 7111. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.
Nr. 7112. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

460. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. December v. J. genehmigt worden ist, daß die Handelskammer zu Minden fernerhin statt aus 8, aus 14 Mitgliedern, für welche 14 Stellvertreter gewählt werden, bestehen soll, hat die erforderliche Ergänzungswahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden, bei welcher gewählt worden sind:

A. zu Mitgliedern:

1) für die Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1868 der Kaufmann Albert Endeler zu Minden;
2) für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis Ende December 1869:
   a. der Kaufmann Heinrich Muermann zu Minden, und
   b. der Kaufmann Abraham Meyer daselbst;
3) für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis Ende December 1870:
   a. der Fabrikant Dr. Hermann zu Oeynhausen,
   b. der Kaufmann Karl Müller jun. zu Lübbecke, und
   c. der Commerzienrath Hermann Brandt zu Blotho.

B. zu Stellvertretern:

1) für den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende December 1868: der Fabrikant August Rasch zu Niederbecken;
2) für den Zeitraum vom 1. Juli 1868 bis Ende December 1869:
   a. der Kaufmann David Sattelmacher zu Minden und
   b. der Kaufmann Albert Tacke daselbst.
3) für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis Ende December 1870:
   a. der Kaufmann Fr. Wachsmuth zu Minden,
   b. der Kaufmann F. W. Meyer zu Lübbecke und
   c. der Apotheker Dönch zu Blotho.

Münster, den 18. Juni 1868.
Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

461. Nach dem Beschlusse des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 27. März d. J. ist:
1) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg die Benennung: „St. Johannis-Hospital zu Marsberg" und

2) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt bei Lengerich die Benennung: „Provinzial-Anstalt Bethesda bei Lengerich“ beigelegt worden.

Münster, den 19. Juni 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

462. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige 2. ordentliche Lehrer Friedrich Vilmar zum fünften Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 8. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

463. An der Realschule zu Münster ist der bisherige ordentliche Lehrer Theodor Schildgen zum Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Theodor Erdmann zum ordentlichen Lehrer befördert.

Münster, den 10. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

464. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Heinrich Adolph Huwendiek zu Schildesche, Kreis Bielefeld, ist am 8. Mai 1866 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ec. Huwendiek in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **27. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 26. Mai 1868.

465. Nach genossenem Unterrichte in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und auf Grund angestellter Prüfung hat die Ehefrau Friederike Eck zu Petershagen, Kreises Minden, die Approbation als Hebamme erhalten.

Minden, den 7. Juni 1868.

466. Dem Kaufmann August Liekfeld zu Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Hermann Dauelsberg in Bremen innerhalb des Kreises Bielefeld ertheilt worden.

Minden, den 15. Juni 1868.

467. Der Oberförster Wachs zu Zersen ist auf sein Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und die hierdurch erledigte Oberförsterstelle daselbst dem Oberförster Schultz zu Posen übertragen worden.

Minden, den 17. Juni 1868.

468. Auf Grund unserer Bekanntmachung vom 1. September 1859 (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts pro 1859) die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgestellt sind: 1) ein Schock bandmäßige Spreutlagefaschinen 1 Thlr.; 2) ein Schock Pflanzfaschinen 1 Thlr. 15 Sgr.; 3) ein Schock Bindeweiden 1 Sgr.

Die für das Abhauen, Binden und Aufstellen ec. der Weiden entstehenden Kosten sind von den Empfängern zu übernehmen.

Die Seitens der Uferbaupflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der hiesigen Königlichen Bau-Inspection anzubringen. Etwaige spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 11. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

469. Für den mit Tode abgegangenen Apotheker Matekowitz ist der Bürgermeister Lohre zu Lügde zum Schiedsmann für den ersten und zweiten Stadttheil von Lügde im Kreise Höxter gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 9. Juni 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den dritten und vierten Stadtbezirk bestellt worden.

Paderborn, den 17. Juni 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

470. Für den mit Tode abgegangenen Kaufmann Delius ist der Kaufmann Anton Heinrich Vogt zu Versmold zum Schiedsmann der Gemeinde Versmold im Kreise Halle gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 10. Juni 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Loxten bestellt worden.

Paderborn, den 20. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

471. [2] In der am 2. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über 500 Thlr. jede.
771, 985, 1021, 1311, 1653, 2535, 3467, 3953, 4295, 4585, 4729, 4732, 5242, 6077, 6801, 7826, 8539, 9106.

2) Sechszehn Stück über 400 Thlr. jede.
477, 526, 670, 724, 1493, 1496, 1518, 1944, 1961, 2110, 2112, 2421, 3119, 3527, 3541, 5590.

3) Vierzehn Stück über 300 Thlr. jede.
1043, 1712, 1893, 3059, 4757, 5435, 5707, 5933, 6402, 8289, 8704, 8737, 8841, 8943.

4) Achtzehn Stück zu 200 Thlr. jede.
534, 554, 1529, 1593, 2515, 2645, 3162, 3614, 3632, 4020, 4094, 4774, 5579, 5719, 6726, 6886, 8111, 9137.

5) Fünfundzwanzig Stück zu 100 Thlr. jede.
140, 438, 1846, 2394, 2407, 2702, 3458, 4206, 4223, 4517, 4518, 4532, 4630, 4786, 4856, 4915, 6047, 6328, 7445, 7457, 7572, 7798, 8204, 8251, 8525.

6) Einhundertundsieben Stück zu 50 Thlr. jede.
509, 594, 720, 1211, 1430, 1887, 2144, 2208, 2211, 2283, 2520, 2585, 2768, 2913, 2987, 3029, 3053, 3055, 3084, 3217, 3324, 3354, 3442, 3476, 3683, 3936, 4125, 4221, 4225, 4580, 4820, 4928, 5028, 5186, 5324, 5364, 5550, 5570, 5724, 5904, 5972, 6014, 6464, 6469, 6471, 6475, 6480, 6541, 6675, 6986, 7008, 7009, 7013, 7014, 7141, 7148, 7181, 7196, 7328, 7330, 7331, 7336, 7341, 7484, 7488, 7491, 7499, 7516, 7660, 7672, 7679, 7923, 7963, 8052, 8186, 8308, 8309, 8361, 8363, 8412, 8562, 8571, 8625, 8630, 8632, 8648, 8691, 8705, 8706, 8718, 8797, 8854, 8859, 8861, 8866, 8919, 8922, 8923, 8965, 8969, 8973, 9038, 9073, 9089, 9122, 9141 u. 9177.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. Januar 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1868 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verlosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:
Nr. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864:
Nr. 8888 u. 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608 über 300 Thlr.
Nr. 6902 über 200 Thlr.
Nr. 4918, 5622, 7911 u. 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.
Nr. 2530 über 500 Thlr.
Nr. 5466 über 400 Thlr.
Nr. 5710 über 200 Thlr.
Nr. 8462 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine v. 14. November 1865:
Nr. 1422, 2428, 6169 über 400 Thlr. jede.
Nr. 1222 über 300 Thlr.
Nr. 485 und 4434 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4135 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

472. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präklu dirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

473. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen:
107, 172, 222, 279, 362, 364, 442, 450, 459, 515, 567.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. October c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmerei-Casse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen hört mit dem 1. October c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgeloosten Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt. Minden, den 20. Juni 1868.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Der Beigeordnete v. Portugall.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. Stephani. Busch. v. d. Heyde.

Bekanntmachung.

474. Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmakopoea Borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli c. ab, auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, ist es nothwendig geworden, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten zu lassen, welche ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß von dieser neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868 Exemplare zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind. Minden, 15. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28. Minden, den 3. Juli. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

475. Das Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Nr. 118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

476. Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 7113. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nr. 7114. Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 7115. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautinen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

Nr. 7116. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Das Stück Nr. 41 enthält:

Nr. 7117. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nr. 7118. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schöneken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7119. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nr. 7120. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Röringen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 7121. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Oderverstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Nr. 7122. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Nr. 7123. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Consistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Consistorium in Marburg.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

477. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmung getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) $1/4$ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, $1/2$ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch $1/4$ pCt., zum Steinsalz mindestens noch $1/8$ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt $1/2$ pCt. Wermuthspulver $1/4$ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13, Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E. zur Instruction für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und $1/2$ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E.) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I. jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist $1/4$ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes $1/4$ pCt. Eisenoxyd und $1/4$ pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13, Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III.

Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser

Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von:

Dies Register enthält . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . ., den . . ten . . . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes.		Datum der Ankunft des Salzes.
			Centner	Pfund.	
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. " "
3	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1869	—	14		
	Zugang in 1870 u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes.		Bemerkungen des Steuerbeamten.
			Centner.	Pfund.	
1	Töpfer N.	5. Januar 1869.	1	50	ges. N. Ober-Controleur 13/2. 69.
2	Gerber O.	15. Januar 1869.	—	50	ges. F. Steueraufseher 17/3. 69.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

478. An die Stelle des zum Pfarrer in Brockhagen ernannten bisherigen Pfarrverwesers Ellermann ist der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Rudolf Metger aus Lengerich zum Pfarrverweser in Oelde ernannt und am 26. April c. als solcher eingeführt worden.

Münster, den 9. Juni 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

479. Nachstehende Allerhöchste Verordnung lautend:

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich hierdurch in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. December 1864 (Gesetz-Sammlung für 1864, Seite 683) nach Anhörung des Westphälischen Provinzial-Landtages genehmigen, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer Behufs Verstärkung des Westphälischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis auf die Dauer der vier Jahre von 1868 bis 1871 einschließlich, für die Provinz Westphalen von ein und einem halben Prozent auf drei Procent der Grundsteuer erhöht und hiervon ein halbes Procent, wie bisher so auch künftig zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westphalen, dagegen der Betrag von zwei und einem halben Procent dem besonderen Fonds für die Provinz Westphalen überwiesen wird.

Ein dem Vorstehenden, sowie dem sonstigen Inhalte Ihres Berichts entsprechender Bescheid an die Stände ist in den später zu Meiner Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschied aufzunehmen.

Sie, der Finanz-Minister, sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt und haben danach das Erforderliche zu veranlassen.

Schl. Babelsberg, den 6. Juni 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegez. von der Heydt. Gr. Eulenburg.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir den Mehrbeischlag von 1½ Procent der Prinzipal-Grundsteuer in den Grundsteuer-Heberollen für das Jahr 1868 in Zurechnung bringen und die Steuerempfänger mit dessen Einziehung, für die vergangenen Monate dieses Jahres im nächsten Hebetermine, für die folgenden Monate mit den übrigen Steuern beauftragen werden.

Minden, den 24. Juni 1868.

480. Durch das Rescript der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. v. M. ist angeordnet, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung und verbesserte Einrichtung, welche die Anstalten zur Bereitung von einfach kohlensauern Wassern, Selters- und Soda-Wasser u. s. w. in neuerer Zeit gewonnen haben, die Vorschriften der Circular-Verfügungen vom 23. November 1844 (Ministerialblatt f. d. i. V., 1844, S. 312) und vom 8. Februar 1854 (Ministerialblatt f. d. i. V., 1854, S. 23), auf die Bereitung und den Debit der nur zum Gebrauch als Genußmittel bestimmten künstlichen Mineral-Wasser fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden sollen.

Auf Grund dieses Rescriptes wird unsere Verfügung vom 30. November 1864, (Amtsbl. pro 1864, S. 234 und 235), wonach Personen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen, sobald sie nicht approbirte Apotheker sind, sich über ihre theoretischen Kenntnisse &c. aufzuweisen haben, hierdurch aufgehoben.

Minden, den 18. Juni 1868.

481. Die von dem Lehrer Carl Mannel bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerstelle zu Entrup im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 19. Juni 1868.

482. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1866 (Amtsblatt Seite 213) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haus-Collecte zum Besten der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Schildesche in der Zeit vom 1. Juli bis ult. December c. durch von uns mit Legitimationen versehene Deputirte innerhalb der Provinz Westfalen abgehalten werden wird.

Minden, den 22. Juni 1868.

483. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32, Zeile 10 von unten ein Druckfehler und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,0) 6 Pfennige
und nicht . . 6 Silbergroschen.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 21. Juni 1868.

484. In Ausführung des §. 42 unseres Regulativs und der Polizei-Verordnung über die Rechte und Pflichten der polizeilich concessionirten Abdecker vom 24. November 1867 haben wir für Stadt und Amt Höxter der Wittwe des verstorbenen Abdeckers Schlei resp. deren qualificirten Stellvertreter, für Stadt und Amt Beverungen, dem Abdecker Philipp Hirschfeld daselbst und für Stadt und Amt Lügde und Börden dem Abdecker August Ewers zu Lügde die Befugniß zum ausschließlichen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes übertragen.

Minden, den 20. Juni 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29. Minden, den 10. Juli. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

485. Das Stück 20 enthält:

Nr. 121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Nr. 122. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Lübeckischen Generalkonsul Peter Heinrich von Witt zu St. Petersburg zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

486. Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 7124. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghauser Kreises zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7125. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarslie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1 bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7126. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7127. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nr. 7128. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Das Stück Nr. 43 enthält:

Nr. 7129. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7130. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Das Stück Nr. 44 enthält:

Nr. 7131. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7132. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7133. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums.

487. Verordnung

wegen einer zusätzlichen Bestimmung zu der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. Novbr. 1841.

Der §. 31 der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 erhält folgenden Zusatz:

„Auch in älteren Gebäuden dürfen ferner keine Rauchröhren in's Freie geleitet werden, sondern nur in einem Schornstein oder in einem Rauchfang münden.

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. Maclean.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

488. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Storck hierselbst zum ordentlichen Professor für das Fach der deutschen Sprache und Literatur, sowie den bisherigen Gymnasial-Oberlehrer Dr. Langen zu Düren zum ordentlichen Professor für das Fach der lateinischen

Sprache und Literatur in der philosophischen Facultät der hiesigen Königlichen Akademie zu ernennen.

Münster, den 30. Juni 1868.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

489. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind zum Wollmarkte:

1) auf das Lager gekommen	2654 Ctr.	46 Pfd.
2) auf den Wagen verkauft	784 "	— "
Summa	3438 Ctr.	46 Pfd.

Von der auf das Lager gebrachten Wolle waren:

a. an feiner Wolle	348 Ctr.	— Pfd.
b. an Mittel-Wolle	1990 "	— "
c. an grober Wolle	316 "	46 "
Summa	2654 Ctr.	46 Ctr.

Die sonst auf den Wagen verkaufte Wolle war mittler resp. grober Qualität.

Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich folgendes Resultat:

a. feine Wolle	62—64 Thlr.
b. Mittel-Wolle	49—52 "
c. beste Landwolle	39—42 "
d. grobe Wolle	30—32 "

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei feiner Wolle 8—10 Thlr., bei Mittel- und grober Wolle 16—20 Thlr. niedriger. Unverkauft blieben 15 Posten mit 185 Ctrn.

Das Geschäft war am ersten Tage weniger belebt und wurde erst am zweiten Tage lebhaft.

Die Wäsche war im Allgemeinen nicht gut, nur einzelne Posten waren gut gewaschen.

Im vorigen Jahre waren

1) auf das Lager gekommen	1730 Ctr.	34 Pfd.
2) sonst auf den Markt gebracht (ohne Lagerung)	229 "	— —
Summa	1959 Ctr.	34 Pfd.
In diesem Jahre auf das Lager resp. den Markt gebracht . . .	3438 "	46 "
also mehr	1479 Ctr.	12 Pfd.

Münster, den 29. Juni 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

490. Der Herr Ober-Regierungs-Rath Schmitz ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und ihm die erledigte Stelle des Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, sowie die Vertretung des Präsidenten in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen übertragen worden. Derselbe ist heute in das Regierungs-Collegium eingetreten.

Minden, den 2. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

491. Unter Bezugnahme auf die Circularverfügungen vom 25. December 1863 und 2. December 1866, sowie unter Hinweis auf den Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird die Königliche Regierung in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Die nachgeordneten Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen und bleibt der Königlichen Regierung überlassen, das Publikum in geeigneter Weise durch eine Bekanntmachung im Amts- ꝛc. Blatte davon in Kenntniß zu setzen.

Der Circularerlaß vom 28. October 1861, wegen Erhebung einer höheren Steuer von den Gewerbetreibenden aus Mecklenburg-Schwerin, welche in Preußen den Viehhandel im Umherziehen betreiben wollen, wird hiermit aufgehoben und sind von dergleichen Gewerbetreibenden für diesen Handel nur diejenigen Steuersätze zu erfordern, die auch von preußischen Unterthanen für diesen Gewerbebetrieb im Inlande zu entrichten sind.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Rescript vom 9. Juni d. Js., III, 13,042, IV. 8692, wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 27. Juni 1868.

492. Cursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

Bei der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst hat eine Abtheilung die Bestimmung, für die öffentlichen Civil-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten Lehrer der Gymnastik auszubilden.

In dieser Civil-Abtheilung umfaßt der Unterricht sowohl nach der wissenschaftlichen, wie nach der praktischen Seite hin sämmtliche zur allseitigen und gründlichen Ausbildung von Turnlehrern für Unterrichts-Anstalten erforderlichen Gegenstände.

Der wissenschaftliche Unterricht berücksichtigt die spätere Stellung des Lehrers zu den Schülern, geht mithin über das Maaß des demnächst zu Lehrenden hinaus.

Was den practischen Unterricht anlangt, so ist die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems nicht Zweck der Civil-Abtheilung, vielmehr besteht deren Aufgabe darin, unter Fernhaltung jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit, das für den Turnbetrieb an Unterrichts-Anstalten Nothwendige und practisch Durchführbare in möglichster Vollständigkeit und systematischer Aufeinanderfolge den Eleven zur klaren Anschauung zu bringen, dieselben zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer späteren Wirksamkeit die Uebungen selbst mustergültig zeigen können und zugleich sie zu befähigen, das Gelernte auch auf Andere zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren.

Den diesfälligen Anforderungen entsprechen bei der Anstalt Vortragssaal, Bibliothek, Turnsaal, Uebungsplatz, Turngeräthe ꝛc.

Alljährlich in den Winter-Monaten findet ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven statt. Der Unterricht wird von drei ordentlichen Lehrern, unter denen sich ein Arzt befindet, und von Hülfslehrern ertheilt, deren Zahl wesentlich nach der Anzahl der Eleven bestimmt wird. Der Unterricht ist für die Eleven unentgeltlich. Es bleibt denselben nach den bisher gemachten Erfahrungen noch Zeit übrig, ihren Aufenthalt in Berlin auch zur Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebiets mit zu benutzen und wird ihnen hierzu soweit als thunlich Gelegenheit verschafft.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen, ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, Lehrer in noch nicht vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 25 Thlr. monatlich. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts hier und eventuell der Vertretung im Amt von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu bestreiten sind. In geeigneten Fällen können jedoch einzelnen Eleven zu den Kosten ihres hiesigen Aufenthalts Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden.

Berlin, den 6. Mai 1867.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: gez. Lehnert.

In der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wird am 1. October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Reallehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in Lehrerkreisen thätig zu sein.

Die früheren Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt, die Aufbringung der Kosten der Reise und des Unterhalts der Eleven und die Gewährung von Unterstützungen aus diesseitigen Fonds gelten auch bezüglich des bevorstehenden Cursus.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Ministerial-Rescripte werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Anmeldungen sind uns bis spätestens zum 5. August c. einzureichen. Minden, den 7. Juli 1868.

493. Dem Kaufmann H. Schlüpmann zu Gütersloh ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Fischer u. Behmer in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 23. Juni 1868.

494. Dem Gastwirth Louis Rincheval zu Upsprunge ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. F. Siebers in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 23. Juni 1868.

495. Die von der Lehrerin Gertrud Kevelordes bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Rietberg im Kreise Wiedenbrück haben wir derselben definitiv verliehen. Minden, den 24. Juni 1868.

496. Dem Apotheker Ludwig Wilhelm Titzau ist die Administration der Apotheke zu Lügde übertragen worden. Minden, den 29. Juni 1868.

497. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Franz Schmitz aus Salzkotten, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, 30. Juni 1868.

498. Dem bisherigen Maurergesellen Joseph Engemann aus Ossendorf, Regierungsbezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 30. Juni 1868.

499. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Heinrich Wetters aus Carolath, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. Juli 1868.

500. Dem bisherigen Zimmergesellen Ferdinand Hahne aus Melbergen, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, 1. Juli 1868.

501. [1] Die dem außergerichtlichen Auctions-Commissar Steinmeyer zu Lichtenau ertheilte Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Höxter vom 3. d. M. erloschen. Demzufolge werden diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Steinmeyer in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **31. August c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden. Minden, 30. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

302. 1) Der Colon Caspar Hanebrink genannt Bick Nr. 76 zu Mastholte ist zum Schiedsmann der Gemeinde Mastholte im Kreise Wiedenbrück gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 19. Juni 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Moese bestellt worden.

2) Der seitherige Schiedsmann der Gemeinde Westerwiehe im Kreise Wiedenbrück, Colon Arnold Lefeld daselbst ist für eine neue vom 6. August 1868 bis dahin 1871 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann der genannten Gemeinde gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Druffel bestellt worden.

Paderborn, 27. Juni 1868. Kgl. Appellationsgericht.

303. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1868.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Peters zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Halle; der Appellationsgerichts-Referendarius Chirong zum Gerichts-Assessor; der Auskultator Wippermann zum Appellationsgerichts-Referendarius; der Bote und Executor Westerhaus zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Herford und der invalide Feldwebel Schoppengerd zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Herford.

Entlassen sind: der Justizrath Brüning zu Brakel auf seinen Antrag von den Aemtern als Rechtsanwalt und Notar; der Auskultator Dr. von Berries auf seinen Antrag behufs Uebertritts in ein anderes Appellationsgerichts-Departement und der Kreisgerichtsbote und Executor Junkel zu Minden in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses.

Paderborn, den 1. Juli 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

304. [2] Bei der am 27. v. Mts. stattgehabten Ausloosung der vom Kreise Lippstadt emittirten Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 32, 35, 37, 38, 50, 70, 106, 110, 186, 190, 240, 241, 251, 270 u. 286.
Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 24, 46, 76 u. 109.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 48 u. 51.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab bei der Kreis-Communalkasse hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Obligation mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October c. fälligen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird erinnert, die aus früheren Ziehungen noch nicht zurückgelieferten Obligationen gegen Erhebung der Valuta zurückzugeben und zwar:

1. Ziehung 1866. Litt. D. über 50 Thlr. Nr. 105 und 106.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 52.
2. Ziehung 1867. Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 29, 31 und 289.
Litt. E. über 25 Thlr. Nr. 54.

Lippstadt, den 1. April 1868.

Der Vorsitzende der Kreis-Wegebau-Commission.

305. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Lemgo beauftragte Postsecretair Paul ist zum Postmeister ernannt worden.

Angestellt sind: der invalide Sergeant Otto aus Arolsen als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Corbach und der bisherige Packetträger Pagenkämper als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Minden. Der Wagenmeister Wiemers ist von Minden nach Bielefeld versetzt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Cranz in Corbach ist in den Ruhestand versetzt worden und der Briefträger Berlitz in Minden ist gestorben.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schildesche ist dem Einwohner Bette daselbst übertragen worden.

Minden, den 4. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

306. Dem Kaufmann Jacob Merlens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 136.)

Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 136.)

Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 141.)

Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 142.)

Minden, den 20. Juni 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30. Minden, den 17. Juli. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

307. Das Stück Nr. 21 enthält:
Nr. 123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.
Nr. 124. Telegraphenvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

308. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem General-Vicariats-Registrator, Archivarius Kurze zu Paderborn den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Minden, den 12. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Abänderungen der Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn, vom 10. Juni 1847.

309. [2] Die §§. 6 (Absatz 3) und 14 werden dahin abgeändert, daß sie jetzt lauten:

§. 6. Dritter Absatz: Der Dirigent empfängt aus der Kreis-Sparkasse eine jährliche Remuneration, deren Höhe bei jeder Neuwahl von der Kreis-Versammlung festgesetzt wird.

Die 4 Beisitzer des Curatoriums verwalten dagegen ihr Amt unentgeldlich.

§. 14. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds, behufs Deckung möglicher Ausfälle. Ueber denjenigen Betrag des Reservefonds indeß, der 1/30 der Passivmasse übersteigt, können die Kreisstände zu gemeinnützigen Zwecken des Kreises mit Genehmigung des Ober-Präsidenten disponiren.

Paderborn, den 21. October 1867.

Die kreisständische Versammlung.
(Unterschriften.)

Auf den Bericht vom 12. d. Mts. will Ich die in der Anlage zusammengestellten, auf dem Kreistage vom 21. October v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 6 und 14 der wieder beigefügten Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848, resp. 6. Juni 1853 und 6. Januar 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß im §. 14 statt 1/30 zu setzen ist: „zehn Procent“ (der Passivmasse.)

Berlin, den 16. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**
ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. Niese,
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Abänderungen des Statuts für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß im Falle die Interessenten ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, dieselben stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 6. April 1868.

310. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissair Heinrich Adolph Huwendiek zu Schildesche, Kreis Bielefeld, ist am 8. Mai 1866 mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Huwendiek in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellte Caution zum Betrage von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **27. Juli d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 26. Mai 1868.

311. Dem bisherigen Maurergesellen Richard Lehmann aus Jüterbog, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. Juni 1868.

312. Dem Kaufmann L. D. Schuster in Lügde ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Lüdering u. Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Höxter ertheilt worden. Minden, den 4. Juli 1868.

313. Die von dem Lehrer Richard Sarrazin bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Lehrerstelle zu Etteln im Kreise Büren, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 4. Juli 1868.

514. Die von der Lehrerin Charlotte Hake bisher provisorisch verwaltete katholische Lehrerinnenstelle zu Haaren im Kreise Büren, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 4. Juli 1868.

515. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Eickhoff im Kreise Büren, dem Schulamts-Candidaten Carl Amebick aus Eickhoff einstweilen übertragen.

Minden, den 4. Juli 1868.

516. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen unserer Hauptkasse über die im I. Quartal bei letzterer eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den Special-Kassen unter dem 20. v. M. zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 6. Juli 1868.

517. Dem Lohgerber Schäfer zu Bünde, Kreis Herford, ist unterm 19. Mai c. die Berechtigung zum ausschließlichen Betriebe des Abdeckergewerbes für das Amt Bünde von uns ertheilt worden.

Diese Berechtigung wird hierdurch auf die Amtsbezirke Röbinghausen und Mennighüffen, für letzteren jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ausgedehnt.

Minden, den 7. Juli 1868.

518. **Polizei-Verordnung.**

Das unbefugte Betreten des eingefriedigten Hafenplatzes auf dem rechten Weserufer zu Minden wird im Interesse der Sicherheit der Hafengüter gemäß §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

Minden, den 9. Juli 1868.

519. Die Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt Düsselthal und Overdyck wird auch in diesem Jahre im Monate August abgehalten werden.

Wo die Agenten der Anstalt in dem genannten Monate nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Sammlung von Beiträgen vorzunehmen und den Gesammt-Ertrag der betreffenden Steuerkasse zur Weiterbeförderung zu übermitteln.

Gleichzeitig nehmen wir gern Veranlassung, die Collecte für diese Anstalt, deren menschenfreundlicher Zweck darin besteht, die Erziehung und Pflege verwahrloster, physisch und sittlich verdorbener Kinder zu übernehmen, dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks warm zu empfehlen.

Minden, den 9. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

520. Zufolge höherer Bestimmung gehört der Artikel „Patent-Sprengpulver" (Dynamit) zu denjenigen Gegenständen, welche von dem Transport auf den Eisenbahnen ausgeschlossen sind.

Münster, den 1. Juli 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

521. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 150.)

Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 151.)

Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 154.)

Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 154.)

Minden, den 4. Juli 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31. Minden, den 24. Juli. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

522. Nr. 22 enthält:
Nr. 128. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.
Nr. 129. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.
Nr. 23 enthält:
Nr. 130. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
Nr. 131. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
Nr. 132. Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.
Nr. 133. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.
Nr. 24 enthält:
Nr. 134. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.
Nr. 135. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.
Nr. 25 enthält:
Nr. 136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

523. Das Stück Nr. 45 enthält:
Nr. 7134. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.
Nr. 7135. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhager-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.
Nr. 7136. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.
Stück Nr. 46 enthält:
Nr. 7137. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffenen Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.
Nr. 7138. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.
Nr. 7139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern, IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.
Nr. 7140. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868 betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

Bekanntmachungen.

524. Die Zinscoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise wie bisher schon die Coupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

525. [4] Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 10. August in Lübbecke, den 11. August in Melle, den 13. August in Warendorff, d. 15. August in Wiedenbrück, den 17. August in Steinheim, den 18. August in Brakel, den 19. August in Warburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. Mentzel. von Borries.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

526. Die vorigjährige Kirchen- und Hauptcollecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.			
1	Stadt Münster	92	11	9
2	Kreis Münster	115	18	5
3	„ Warendorf	70	8	7
4	„ Recklinghausen	134	26	1
5	„ Tecklenburg	125	22	9
6	„ Lüdinghausen	164	2	3
7	„ Beckum	94	8	4
8	„ Ahaus	71	16	7
9	„ Coesfeld	95	23	6
10	„ Steinfurt	139	25	8
11	„ Borken	68	4	4
	Summa I.	1172	18	3
	II. Regierungs-Bezirk Minden.			
1	Kreis Minden	179	15	11
2	„ Bielefeld	111	15	1
3	„ Halle	91	16	—
4	„ Warburg	71	27	6
5	„ Paderborn	101	14	11
6	„ Herford	220	27	3
7	„ Wiedenbrück	94	1	9
8	„ Lübbecke	125	6	9
9	„ Büren	54	22	1
10	„ Höxter	84	21	8
	Summa II.	1135	18	11
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	103	11	8
2	„ Altena	272	26	1
3	„ Bochum	335	11	1
4	„ Brilon	67	6	7
5	„ Dortmund	366	22	8
6	„ Hagen	284	23	10
7	„ Hamm	267	27	7
8	„ Iserlohn	195	7	8
9	„ Lippstadt	123	29	—
10	„ Meschede	109	15	6
11	„ Olpe	76	10	—
12	„ Siegen	219	10	—
13	„ Soest	247	13	11
14	„ Wittgenstein	30	1	8
	Summa III.	2700	7	3
	Hierzu „ II.	1135	18	11
	„ „ I.	1172	18	3
	Summa Summarum	5008	14	5

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) die Haus-Collecte	877	15	8	728	15	1	2061	16	6	3667	17	3
2) die Kirchen-Collecte der												
a. katholischen	167	19	1	47	29	3	206	9	—	421	27	4
b. evangelischen	59	27	10	268	3	—	347	6	6	675	7	4
c. jüdischen Gemeinden	67	15	8	91	1	7	85	5	3	243	22	6
	1172	18	3	1135	18	11	2700	7	3	5008	14	5

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1866 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungs-Bezirke Münster weniger	5 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.,
" " " Minden mehr	87 "	11 "	7 "
" " " Arnsberg mehr	52 "	7 "	6 "
Im Ganzen also	134 Thlr.	4 Sgr.	10 Pf.

mehr als in dem vergangenen Jahre. Das Ergebniß hat sonach wenigstens theilweise den in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni v. J. ausgedrückten Erwartungen entsprochen, so wenig sich auch verkennen läßt, daß der günstige Ausfall der Collecte vorzugsweise durch die dankenswerthen Leistungen einzelner Kreise (besonders hervorzuheben sind im Regierungs-Bezirke Münster die Kreise Coesfeld, Steinfurt auch Borken; im Regierungs-Bezirke Minden die Kreise Bielefeld, Herford, Wiedenbrück, Höxter; im Regierungs-Bezirke Arnsberg die Kreise Dortmund, Hagen, Lippstadt, und den zu meiner großen Befriedigung sehr erheblich (von 20 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. im Vorjahre auf 243 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für 1867) erhöhten Gaben der jüdischen Synagogen-Gemeinden bewirkt worden ist, während andere Kreise, so namentlich Lüdinghausen, Siegen und Olpe, diesmal gegen das Vorjahr sehr merklich zurückgeblieben sind, und die früher von der Stadt Münster dem Schicksale der unglücklichen Taubstummen bewiesene Theilnahme auch diesmal wieder von mir vermißt worden ist. Ich gebe jedoch gern der Hoffnung Raum, daß, zumal bei den Aussichten auf eine gesegnete Ernte, der bewährte Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner unserer Provinz auch ferner dieser wichtigen Anstalten eingedenk sein und durch fortdauernde reichliche Spenden deren Fortbestehen in der bisherigen gesegneten Wirksamkeit möglich machen werden. Es ist dies aber nur dann zu erreichen, wenn der Provinzial-Taubstummenfonds in der Fortdauer eines reichlichen Collecten-Ertrages einigermaaßen einen Ersatz für die Verringerung seiner verwendbaren Mittel findet, welche er durch die von dem letzten Provinzial-Landtage beschlossene Zurückziehung des größeren Theiles der bisher aus provinzialständischen Mitteln zur Unterstützung unserer Provinzial-Taubstummen-Anstalten gewährten Zuschüsse erlitten hat.

Die Leistungen aller vier, mit den älteren Lehrerseminarien der Provinz verbundenen Anstalten dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für das vergangene Jahr als in jeder Beziehung wohlbefriedigend bezeichnet werden. Die Anzahl der am 31. December v. Js. in den vier Anstalten vorhandenen, der Provinz angehörenden Zöglinge belief sich auf 137, zählte sonach einen mehr, als am Schlusse des Vorjahres, obwohl ein für Soest bestimmter Knabe wegen Kränklichkeit ausgeblieben war. Davon befanden sich in Büren 47, in Soest 41, in Langenhorst 22 und in Petershagen 22, zusammen 84 Knaben und 53 Mädchen, der Confession nach 63 katholischer, 66 evangelischer Confession, 8 jüdischer Religion, von welchen letzteren 6 Kinder in Büren und je eins in Soest und Petershagen untergebracht worden waren. Gegen Zahlung der vollen Unterhaltungskosten und eines angemessenen Schulgeldes waren außerdem fünf nicht der Provinz angehörende Kinder zugelassen worden, nämlich ein (jüdischer) Knabe aus dem Regierungs-Bezirk Cassel in Büren, zwei aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in Petershagen, und je einer aus Waldeck in Büren und Soest. Die Einheimischen vertheilten sich auf die drei Regierungsbezirke der Provinz so, daß von ihnen angehörten

dem Regierungs-Bezirk Münster	23,
" " Minden	51,
" " Arnsberg	63.
zusammen	137 wie oben.

Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum heiligen Abendmahl im Laufe des Sommers 1867 entlassen werden können 24 Kinder, nämlich aus Büren 8, aus Soest 5, aus Petershagen 4 und aus Langenhorst 7, für deren Unterbringung bei zuverlässigen Handwerksmeistern bezüglich Näherinnen in der bisherigen durch langjährige Erfahrungen erprobten Weise Sorge getragen ist. Ueber deren, wie vieler entlassener früheren Zöglinge Führung und Fortbildung sind den Anstalts-Vorstehern durchweg nur recht erfreuliche Mittheilungen zugegangen. Bei der bevorstehenden Aufnahme für das laufende Jahr wird aus dem bereits angedeutetem Grunde die Zahl der neuen Zöglinge merklich beschränkt werden müssen, da der Befriedigung eines anderen längst drückend gewordenen Bedürfnisses, der Beschaffung eines eigenen Gebäudes für die Anstalt in Büren, nicht länger Anstand gegeben werden darf, und auch diese wesentlich durch eine fortdauernde lebendige Bethätigung der seit Jahren diesen wohlthätigen Anstalten gewordenen mildthätig-menschenfreundlichen Theilnahme bedingt ist. Ich empfehle deshalb dieser Theilnahme jene Anstalten auf das angelegentlichste und spreche zugleich allen denen, welche für das Gedeihen derselben thätig gewesen sind, meine dankbare Anerkennung aus, indem ich mit gleicher Anerkennung zu öffentlicher Kenntniß bringe, daß der Herr Gutsbesitzer Loeb zu Caldenhof bei Hamm zur Deckung der Unterhaltungs-Kosten für einen bedürftigen jüdischen taubstummen Knaben auf zwei Jahre eine Beihülfe von je 30 Thlr. wohlwollend zugesichert hat.

Münster, den 13. Juli 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

527. Des Königs Majestät haben dem seitherigen Forst-Inspector bei hiesiger Königlicher Regierung, Herrn

Kleyensteuber hierselbst, den Character als Forstmeister zu verleihen geruht.

Minden, den 16. Juli 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

528. [2] Durch den am 13. Januar c. erfolgten Tod des Kaufmanns August Wüllner hierselbst, ist dessen Concession als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Charles Boernstein in Bremen erloschen.

Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus dem von dem rc. Wüllner für das Geschäft des Hauses Charles Boernstein vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 1000 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in 12 Monaten und spätestens am **22. Juni 1869,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden und binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf des obigen Termins erfolgt, sofern kein Anspruch erhoben ist, die Rückzahlung der Caution an die Erben des rc. Wüllner.

Minden, den 3. Juni 1868.

529. [1] Nachdem der Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 22. August 1866 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Vogelsang für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. August 1869, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 11. Juli 1868.

530. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Hermann Schrader aus Salbke, Kreis- und Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

531. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen August Worms aus Crossen, Kreis Crossen, Regierungsbezirks Frankfurt a. O., ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

532. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Hermann Pastor aus Berlin, Kreis Niederbarnim, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

533. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Wilhelm Eickelkraut aus Teltow, Kreis Teltow, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

534. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Rudolph Zeroch aus Linanien, Kreis Saalfeld, Regierungs-Bezirks Königsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

535. Dem bisherigen Zimmergesellen August Wilhelm Wiegels aus Stangenstedt, Provinz Hannover, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

536. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Gustav Menzel aus Naumburg a. d. Saale, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

537. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Friedrich Gottlieb Saft aus Ermsleben, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1868.

538. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Victor Pordzig aus Rachowitz, Kreis Gleiwitz, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, 10. Juli 1868.

539. Der Kaufmann W. Bonne ist auf fernere sechs Jahre zum Beigeordneten der Stadt Rheda wiedergewählt. Diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 13. Juli 1868.

540. Dem Kaufmann A. Berliner hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft G. F. Ebeling in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 14. Juli 1868.

541. Die durch Versetzung des zum Forstmeister ernannten bisherigen Oberförsters Wellenberg zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Altenbecken in der Forstinspection Paderborn ist dem Oberförster Schlieckmann zu Arnsberg vom 1. August d. Js. ab übertragen worden.

Minden, den 13. Juli 1868.

542. Die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Delbrück ist dem Civil-Supernumerar Ebmeyer daselbst commissarisch übertragen worden.

Minden, den 15. Juli 1868.

543. Nach den uns von den Herren Kreis-Landräthen erstatteten Berichten haben sich die nachbenannten Lehrer die Förderung der Obstbaumzucht im vorigen Jahre besonders angelegen sein lassen:

1) Engert zu Dehme, Kreises Minden.
2) Dustmann zu Klein-Aschen, Kreises Herford.
3) Stege zu Barrbüttingdorf, Kreises Herford.
4) Wachtrup zu Senne II, Kreises Bielefeld.
5) Sprenger zu Moese, Kreises Wiedenbrück.
6) Brentrup zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück.
7) Reck zu Stukenbrock, Kreises Paderborn.
8) Finke zu Herbram, Kreises Büren.
9) Krawinkel zu Nörde, Kreises Warburg.
10) Dirichs zu Steinheim, Kreises Höxter.
11) Steinmeier zu Unterlübbe, Kreises Minden.
12) Freese zu Neuenbaum, Kreises Minden.
13) Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld.
14) Klusmann zu Schildesche, Kreises Bielefeld.
15) Schindeler zu Casum, Kreises Halle.
16) Jerrentrup zu Barnhausen, Kreises Halle.
17) Kolwes zu Steinhagen, Kreises Halle.
18) Schirmeyer zu Lintel, Kreises Wiedenbrück.
19) Fahrenhorst zu Delbrück, Kreises Paderborn.
20) Pape zu Westenholz, Kreises Paderborn.
21) Poll zu Ostenland, Kreises Paderborn.
22) Köring zu Hövelhoff, Kreises Paderborn.
23) Buhlert zu Neuenbecken, Kreises Paderborn.
24) Mertens zu Hegensdorf, Kreises Büren.
25) Hartmann zu Steinhausen, Kreises Büren.
26) Bürger zu Wünnenberg, Kreises Büren.
27) Glunz zu Lichtenau, Kreises Büren.
28) Papenheim zu Asseln, Kreises Büren.
29) Gliedt zu Iggenhausen, Kreises Büren.
30) Cramer zu Ebbinghausen, Kreises Büren.
31) Zengerling zu Löwen, Kreises Warburg.
32) Born zu Peckelsheim, Kreises Warburg.
33) Wegener zu Ottbergen, Kreises Höxter.
34) Bollens zu Marienmünster, Kreises Höxter.

Den sub Nr. 1 bis incl. 10 genannten Lehrern haben wir aus der von dem Herrn Ober-Präsidenten uns zu diesem Zwecke überwiesenen Summe eine Prämie von je 3 Thlr. bewilligt.

Den sub Nr. 11 bis 34 aufgeführten Lehrern dagegen hat eine Prämie theils wegen Unzulänglichkeit des zu diesem Behufe uns überwiesenen Betrages, theils weil sie erst in den beiden Vorjahren prämiirt worden sind, für diesmal nicht zu Theil werden können.

Wir nehmen indeß gern Veranlassung, das fortgesetzte Bestreben dieser Lehrer für die Förderung der Obstbaumzucht hiermit lobend anzuerkennen.

Minden, den 13. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

544. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der in Lippstadt und Hadersloh unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche auf den „am 29. Juli 1868 zu Mastholte diesseitigen Amtsbezirks stattfindenden Jacobi-Markt“ kein Rindvieh, einschließlich der Fahrochsen, in Gemäßheit der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. October 1843, Amtsblatt Seite 323, getrieben werden darf.

Gegen Zuwiderhandelnde werden Geldbußen bis zu 20 Thlr. nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 festgesetzt.

Rietberg, den 15. Juli 1868.

Der Amtmann Duve.

545. Personal-Chronik des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Dortmund.

Dem bisherigen Ober-Steuer-Controleur Lange in Königsborn sind vom 1. Januar d. J. ab die Geschäfte des Salz-Steuer-Erhebers bei dem Königlichen Salz-Amte in Neusalzwerk übertragen worden.

Dortmund, den 14. Juli 1868.

Königl. Ober-Berg-Amt.

546. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. December 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 155.)

Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. December 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden. (cfr. St.-A. Nr. 155.)

Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist. (cfr. St.-A. Nr. 156.)

Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. December 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickel-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 156.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 159.)

Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 159.)

Minden, den 11. Juli 1868.

547. Das dem Herrn Theophilus Word Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine, in der durch Zeichnung

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 161.)

Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 161.)

Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 163.)

Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali oder Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 163.)

Minden, den 16. Juli 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

betreffend: Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zu London.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 394, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Itzenplitz.	**Gr. Eulenburg.**

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Feuersgefahr zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Lv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Lv. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Lv. 500 und mehr als Lv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lv. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit einzugehen, oder andere geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Cowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Entwurf unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Banquiers der Gesellschaft) im Namen des Comité Lv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositi (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositi (Einzahlung) seitens des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nöthig macht, auf die Banquiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß das Comité ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen bereits Versicherungen seitens des Publikums angenommen, enthalten sind.
6. Daß es Princip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichnete Summe nach Abzug der Unkosten, welche mit der Gründung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividende noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen $^3/_4$ oder $^4/_5$ (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie eben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstermähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Kapital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 600,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Direktoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Direktoren erwählten 14 Personen das besagte Direktorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Direktoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Direktoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Direktoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Direktors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Direktoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Direktorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Direktoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Direktoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Direktoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Direktoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Direktoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Direktors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Direktoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Direktoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Direktoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Direktorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Direktoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Direktoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Depositum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des December 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in Gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Direktoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche von dem, in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Mayor der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Watson Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die ersten Directoren der besagten Gesellschaft, und da die Direktoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Direktoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt werden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Cattley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Stiftungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depots.

E. Und da eine jede der bei Gegenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Depoſit von Liv. 9 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Depoſit von Liv. 1 pro Liv 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und die Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Depoſit eingezahlt werden, Liv 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hugdan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber dem besagten Thomas Plummer, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Aktien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Festsetzungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die Fundamental-Prinzipien, oder die Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugnisse der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugnisse des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte eines der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Wahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Direktors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Collegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1864 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Befugniße zur Amtsenthebung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht werden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollten sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll, und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigem enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet werden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capitale getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, 3/4 oder 4/5 des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Ueberträge auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Polize oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde befindlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entwerfenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kost[illegible], Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Na[illegible]en der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrag[illegible] besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage z[illegible]ben, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche [illegible]artig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekan[illegible]t machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, Betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwärtigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; Und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insolvent werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es beschließt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitglieds sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direkterium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer Halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.
Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.
und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie
frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor-„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths-Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32. Minden, den 31. Juli. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

548. Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 139. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 140. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzact zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzblatt Seite 322.) Vom 16. Juli 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

549. Das Stück Nr. 47 enthält:

Nr. 7141. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7142. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nr. 7143. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7144. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

550. Der Dr. Richard Otte ist an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Dr. Liepelt als zweiter Arzt an der Provinzial-Irren-Anstalt Bethesda zu Lengerich angestellt worden.

Münster, den 25. Juli 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

551. Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Documente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel 1 Thlr.
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem 1 Thlr.

2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften 1 Thlr.

3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) 2 Thlr.

4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars 3 Thlr. dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Thlr.

5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 4 Thlr.

Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen $^1/_{10}$ Thlr.

6) Ausstellung eines Passes 1 Thlr.

7) Visa eines Passes $1/2$ Thlr.

Zu 1, 6 und 7, gebührenfrei für Unvermögende.

8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats 4 Thlr.

9) Expedition eines Schiffes 3 Thlr., jedoch nie mehr als $1/30$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $1/20$ Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als $1/60$ Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder $1/40$ Thlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei 2c. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, hat es die Gebühr nicht zu entrichten.

10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle 4 Thlr.

11) Abänderung der Musterrolle zusammen 2 Thlr.

ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.

12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns 4 Thlr.

13) Aufnahme einer Verklarung 4 Thlr.

Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.

14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit 4—10 Thlr.

15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes 4 Thlr.)

16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) 1 Thlr.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an Orten, an welchen Bundes-Consulate noch nicht eingerichtet sind, es bis zu deren Einrichtung bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen bewendet.

Minden, den 22. Juli 1868.

552. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königlichen Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die Eichungs-Behörden und bezw. für die Medizinalbehörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. Js. ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. Itzenplitz.	gez. von Mühler.

An Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 25. Juni c. wird in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September pr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. Juli 1868.

553. Dem A. B. Weinberg zur Werther ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft Ed. Ichon in Bremen innerhalb des Kreises Halle ertheilt worden.

Minden, den 16. Juli 1868.

554. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 1. d. M. zu genehmigen geruht, daß die östlich des Cöln-Mindener Eisenbahndammes belegene Grundfläche des Amtsbezirkes Gütersloh zur Größe von 91 Morgen 91 Ruthen 83 Fuß von Letzterem getrennt und mit dem Stadtbezirke Gütersloh vereinigt werde. Minden, den 20. Juli 1868.

555. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln bewilligt worden. Wir bestimmen zur Abhaltung dieser Collecte die Zeit vom 2. bis 9. September d. J.

Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern und werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, die vollständigen Ertrags-Nachweisungen uns bis zum 1. November cr. einzureichen.

Minden, den 21. Juli 1868.

556. Wir haben die erledigte evangelische Küster-, Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Friedrichsdorf dem bisherigen 2. Lehrer Friedrich August Korte zu Eidinghausen vom 16. August c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Juli 1868.

557. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Wehrendorf dem Schulamts-Bewerber Friedrich August Ferdinand Funk aus Hahlen vom 1. August c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Juli 1868.

558. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Jöllenbeck dem Schulamts-Bewerber Johann Friedrich Obermove aus Exter vom 1. August c. ab einstweilen übertragen. Minden, den 22. Juli 1868.

559. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Warburg ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers Dr. Seiler erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste bei uns zu melden.

Minden, den 23. Juli 1868.

560. Dem Steuer-Empfänger, Hauptmann a. D. Stoh zu Bünde haben wir die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse daselbst definitiv übertragen.

Minden, den 24. Juli 1868.

561. Nachweisung

der Collecten-Gelder, welche im Regierungsbezirke Minden im Jahre 1867 aufgekommen sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Collecten.	Betrag der Haus-Collecten.			Betrag der Kirchen-Collecten.			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	A. Feststehende jährliche Collecten.							
1	Für arme Studirende in Bonn	—	—	—	238	25	11	
2	" die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	263	24	—	120	—	6	
3	" die Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin	—	—	—	183	15	2	
4	" den Dombau zu Cöln	68	18	1	—	—	—	
5	" Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	251	19	4	—	—	—	
6	" " zu Soest	589	27	2	177	10	8	
	B. Einmal bewilligte Collecten.							
7	Für die Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland u. Westfalen	—	—	—	123	1	2	
8	" die Diakonen-Anstalt zu Duisburg	—	—	—	136	20	5	
9	" " " zu Kaiserswerth	1129	5	1	179	11	10	
10	" " Pflege-Anstalt zu München-Gladbach	—	—	—	161	—	8	
11	" " Rheinisch-Westfälische Gefängnißgesellschaft	—	—	—	123	—	7	
12	" das Asyl der entlassenen Gefangenen zu Engar u. Lippspringe	2154	7	8	—	—	—	
13	" die Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus-Hall	162	13	4	—	—	—	
14	" das Friedrich-Wilhelms-Stift zu Hamm	653	4	11	—	—	—	
15	" die Erziehungsanstalt St. Petri, Stift zu Hexter	574	4	10	—	—	—	
16	" das Rettungshaus zu Kleinenbremen	591	22	5	—	—	—	
17	" " " zu Pollertshof	452	25	—	—	—	—	
18	" " " zu Schildesche	1099	20	8	—	—	—	
19	" " " zu Düsselthal	69 310	14 15	— 10	105	19	7	
20	" die Erziehungs-Anstalt Haus Nazareth zu Höxter	977	1	3	—	—	—	
21	" das jüdische Waisenhaus zu Paderborn	838	26	6	—	—	—	
22	" die Seminarien der Provinz	—	—	—	90	—	11	
23	" die evangelische Gemeinde Büren	1015	11	6	—	—	—	
24	" " " " Dorsten	—	—	—	123	21	3	
25	" " " " Paderborn	—	—	—	555	9	4	
26	" " " " Grevenbrück-Meppen	845	15	11	—	—	—	
27	" " " " Königsteel	—	—	—	127	6	1	
28	" " " " Medebach	597	14	6	—	—	—	
29	" " " " Wipperfürth	616	1	9	—	—	—	
30	" " " " Suderwich	—	—	—	103	16	3	
31	" " " " Nieheim	610	25	10	—	—	—	
32	" " deutsch-evangelische Gemeinde in Smyrna	—	—	—	215	27	6	
33	" " katholische Gemeinde Heesen	793	1	8	—	—	—	
34	" " " " Haspe	968	23	3	—	—	—	
35	" " " " Leiberg	715	14	4	—	—	—	
	Summa	16349	28	10	2764	7	10	

Minden, den 15. Juli 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

562. Der Colon Heinrich Lückewille zu Sende ist für eine neue dreijährige, vom 17. Juli 1868 bis dahin 1871 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann der Gemeinde Sende im Kreise Wiedenbrück gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Verl bestellt worden.

Paderborn, den 22. Juli 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

563. Für den mit Tode abgegangenen Colon Esselbrügge ist der Colon Hermann Heinrich Barenhorst Nr. 47 zu Loxten zum Schiedsmann der Gemeinde Loxten im Kreise Halle gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 8. Juli 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidigt, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Versmold bestellt worden.

Paderborn, den 22. Juli 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

564. [3] In der am 2. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Achtzehn Stück über 500 Thlr. jede.
771, 985, 1021, 1311, 1653, 2535, 3467, 3953, 4295, 4585, 4729, 4732, 5242, 6077, 6801, 7826, 8539, 9106.

2) Sechszehn Stück über 400 Thlr. jede.
477, 526, 670, 724, 1493, 1496, 1518, 1944, 1961, 2110, 2112, 2421, 3119, 3527, 3541, 5590.

3) Vierzehn Stück über 300 Thlr. jede.
1043, 1712, 1893, 3059, 4757, 5435, 5707, 5933, 6402, 8289, 8704, 8737, 8841, 8943.

4) Achtzehn Stück zu 200 Thlr. jede.
534, 554, 1529, 1593, 2515, 2645, 3162, 3614, 3632, 4020, 4094, 4774, 5579, 5719, 6726, 6886, 8111, 9137.

5) Fünfundzwanzig Stück zu 100 Thlr. jede.
140, 438, 1846, 2394, 2407, 2702, 3458, 4206, 4223, 4517, 4518, 4532, 4630, 4786, 4856, 4915, 6047, 6328, 7445, 7457, 7572, 7798, 8204, 8251, 8525.

6) Einhundertundsieben Stück zu 50 Thlr. jede.
509, 594, 720, 1211, 1430, 1887, 2144, 2208, 2211, 2283, 2520, 2585, 2768, 2913, 2987, 3029, 3053, 3055, 3084, 3217, 3324, 3354, 3442, 3476, 3683, 3936, 4125, 4221, 4225, 4580, 4820, 4928, 5028, 5186, 5324, 5364, 5550, 5570, 5724, 5904, 5972, 6014, 6464, 6469, 6471, 6475, 6480, 6541, 6675, 6986, 7008, 7009, 7013, 7014, 7141, 7148, 7181, 7196, 7328, 7330, 7331, 7336, 7341, 7484, 7488, 7491, 7499, 7516, 7660, 7672, 7679, 7923, 7963, 8052, 8186, 8308, 8309, 8361, 8363, 8412, 8562, 8571, 8625, 8630, 8632, 8648, 8691, 8705, 8706, 8718, 8797, 8854, 8859, 8861, 8866, 8919, 8922, 8923, 8965, 8969, 8973, 9038, 9073, 9089, 9122, 9141 u. 9177.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. Januar 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Capital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1868 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verlosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1862:
Nr. 4696 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864:
Nr. 8888 u. 8889 über 400 Thlr. jede.
Nr. 2608 über 300 Thlr.
Nr. 6902 über 200 Thlr.
Nr. 4918, 5622, 7911 u. 8422 über 100 Thlr. jede.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 16. Mai 1865.
Nr. 2530 über 500 Thlr.
Nr. 5466 über 400 Thlr.
Nr. 5710 über 200 Thlr.
Nr. 8462 über 50 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine v. 14. November 1865:
Nr. 1422, 2428, 6169 über 400 Thlr. jede.
Nr. 1222 über 300 Thlr.
Nr. 485 und 4434 über 200 Thlr. jede.
Nr. 4135 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

565. Die Löschungsquittungen über die zum 1. April c. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichts-Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 20. Juli 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Filbry.

566. Zufolge höherer Bestimmung sollen Reib- und Streichzünder in unverklebten, aber festen, dichten,

hölzernen Kisten, unter Beachtung der sonstigen, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften, zum Transport auf der Westfälischen Eisenbahn zugelassen werden.

Münster, den 16. Juli 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

567. Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat mit Gefängniß von 2 Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Cöln, den 17. Juli 1868.

Telegraphen-Direction. Richter.

Bekanntmachung der Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction.

568. Gemäß §. 103 des Sozietäts-Reglements theilen wir nachfolgend den summarischen Inhalt der vom jüngsten Provinzial-Landtage dechargirten Rechnungen für die Geschäftsjahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 den Associirten mit folgendem Bemerken zur Kenntnißnahme mit.

Die Ausbreitung der Sozietät ist auch in den letzten Jahren eine stets fortschreitende geblieben und sind gegenwärtig fast 3/4 aller Gebäude der Provinz bei der Sozietät versichert. Das Versicherungs-Capital, welches vor der Reorganisation im Jahre 1859 nur 120 Millionen Thaler betrug, ist bereits auf circa 260 Millionen mit einem Jahres-Beitrage von circa 500,000 Thaler gestiegen und hat diese Steigerung ganz vorwiegend in den besseren Klassen stattgefunden. So ist z. B. das Versicherungs-Capital für massive Gebäude (Klasse II.) von 17 Millionen am 1. Januar 1860, auf 42 1/2 Million am 30. Juni 1867, also um 145% gestiegen, während z. B. das Versicherungs-Capital für Strohdachgebäude (Klasse V.) in demselben Zeitraume nur bei den isolirten Gebäuden gestiegen, bei den nicht isolirten aber ganz erheblich gefallen ist. Wenn trotz dieser günstigen Ausbreitung die Geschäfts-Resultate namentlich der hier vorliegenden drei Jahre fortgesetzt ungünstig gewesen sind, so ist der Grund davon in folgenden Umständen zu suchen.

Einmal sind es die Kosten der Reorganisation, welche die Sozietäts-Kasse im Betrage von mehr als 100,000 Thlr. hat übernehmen müssen und auch ohne jede Beihülfe aus eigenen Mitteln bestritten hat. Demnächst waren es mancherlei außergewöhnliche unglückliche Zufälle, welche der Sozietät große Summen an Brand-Entschädigung kosteten. So hatte sie in den genannten 3 Jahren allein 180 Blitzschäden mit 116,319 Thlr. zu entschädigen. Außer diesen vorübergehenden und zufälligen Ursachen waren es aber vornehmlich zwei Hauptübel, die die ungünstigen Resultate verschuldeten, die Unzulänglichkeit des Beitrags-Tarifs und die fortschreitende Zunahme der fahrlässigen und absichtlichen Brandstiftungen. Diesen beiden Uebeln abzuhelfen bleibt das Bestreben der Direction. Der bei der Reorganisation zu niedrig veranlagte Beitrags-Tarif ist durch Beschluß der provinzialständischen Commission bereits vor längerer Zeit durch einen neuen Tarif ersetzt, welcher namentlich durch stärkere Heranziehung der schlechteren Gebäude und gefährlicheren Gegenden eine Erhöhung der Beiträge um durchschnittlich 15% herbeiführt. Die Einschätzung der Gebäude nach den neuen Tarifsätzen, mit welcher während der letzten Jahre nach und nach in den einzelnen Kreisen vorgegangen wurde, ist nahezu beendet und fast überall ohne Widerspruch der Assoziirten durchgeführt. Da das bei dem früheren Tarife eingetretene Defizit nur circa 10% der während seines Bestehens gezahlten Beiträge beträgt, so darf man mit Grund annehmen, daß die durch den neuen Tarif erfolgte Erhöhung der Beiträge um durchschnittlich 15% jedenfalls das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herstellen wird.

Um den leider überall sich mehrenden Brandstiftungen wirksam entgegentreten zu können, sind der Di-

rection durch neue Reglements-Bestimmungen größere Befugnisse bezüglich Herabsetzung und Löschung von Versicherungen gegeben, außerdem sind derselben vom Provinzial-Landtage mehrere technische Beamte bewilligt, deren Haupt-Aufgabe es sein wird, durch fortgesetzte örtliche Revision der Versicherungen, die noch so vielfach vorkommenden feuergefährlichen Einrichtungen der Gebäude und die ebenso zahlreich sich zeigenden und nicht minder gefährlichen Ueberversicherungen zu beseitigen. Wer einigermaßen mit der Lage des Versicherungs-Wesens in jetziger Zeit vertraut ist, wird einverstanden sein, daß damit der richtige Weg betreten ist, die immer steigende Zahl der Brände wieder auf ein normales Maß zurückzuführen und daß die Sozietät damit auf die Dauer auch sicher eine merkliche Ermäßigung ihrer Brand-Entschädigungen erreichen wird. Aus Vorstehendem wollen die Assoziirten sich überzeugen, daß die Lage der Sozietät trotz der jetzt vorliegenden ungünstigen Resultate keineswegs so bedenklich ist, wie man sie von manchen Seiten gern darstellen möchte. Die Direction hofft vielmehr mit Sicherheit, daß es auf dem dargelegten Wege ohne Nachtragszahlungen gelingen wird das vorhandene, gegenüber der bedeutenden Jahres-Einnahme übrigens gar nicht einmal sehr erhebliche Defizit bald zu decken und demnächst Ueberschüsse zu erzielen. Die Resultate des eben abgeschlossenen Rechnungs-Jahres 1867/68 können sie in dieser Hoffnung nur bestärken, indem dieselben nach vorläufiger Zusammenstellung einen Ueberschuß bereits nachweisen.

Münster, den 15. Juli 1868.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	1864/65.			1865/66.			1866/67.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Einnahme.									
1) Uebertrag der Reserven	58453	6	9	21517	—	—	26725	—	—
2) Beiträge und Gebühren	425640	26	2	455647	3	5	477279	8	9
3) Verschiedenes	14626	29	1	3078	14	11	3180	22	11
Summa	498721	2	—	480242	18	4	507185	1	8
Ausgabe.									
1) Ausfall der vorigen Rechnung	—	—	—	4725	3	2	52845	28	9
2) Brandschäden inclusive Regulirungskosten	427313	15	2	441399	1	2	526695	12	11
3) Remuneration der Ortsbehörden 2c.	25620	5	10	28894	22	2	30078	8	—
4) Gehälter, Bureau- und Reisekosten	11902	3	1	12834	2	2	12527	3	2
5) Beitrags-Reserve	21517	—	—	26725	—	—	23783	—	—
6) Amortisation der Reorganisationskosten	8500	—	—	8500	—	—	8500	—	—
7) Verschiedenes	8593	11	1	10010	18	5	6715	17	6
Summa	503446	5	2	533088	17	1	661145	10	4
Einnahme	498721	2	—	480242	18	4	507185	1	8
Ergiebt Ausfall	4725	3	2	52845	28	9	153960	8	8

Nachweis

des Versicherungs-Capitals, der ordentlichen Beiträge und der Brandschäden nach den Tarifklassen.

1864/65.

Klasse	Versicherungs-Capital. Thlr	Ordentlicher Beitrag. Thlr	Sgr	Pf	Brand-Entschädigung. Thlr	Sgr	Pf
I.	6,272,770	3155	4	1	406	18	—
II.	40,943,650	32920	27	1	29733	2	6
III.	76,967,150	112942	11	4	131190	5	7
IV.	55,335,850	106212	24	11	82605	15	3
V.	48,324,810	137052	1	11	165872	18	6
VI.	2,515,040	10004	17	9	15787	13	—
Kurze Mobiliar-Versicherungen.	462,460	1179	2	—	—	—	—
	230,821,730	403466	29	1	425595	12	10

1865/66.

Klasse	Versicherungs-Capital. Thlr	Ordentlicher Beitrag. Thlr	Sgr	Pf	Brand-Entschädigung. Thlr	Sgr	Pf
I.	6,364,890	3331	22	6	1264	—	—
II.	45,770,820	39521	18	7	38926	7	7
III.	83,347,950	126354	27	5	144430	24	1
IV.	57,152,170	116578	14	6	80393	2	6
V.	47,685,780	150263	18	11	170113	15	3
VI.	2,320,420	9454	6	2	4647	14	—
Kurze Mobiliar-Versicherungen.	353,350	742	22	—	—	—	—
	243,015,380	446247	10	1	439775	3	5

1866/67.

Klasse	Versicherungs-Capital. Thlr	Ordentlicher Beitrag. Thlr	Sgr	Pf	Brand-Entschädigung. Thlr	Sgr	Pf
I.	6,444,850	3355	29	3	4328	12	3
II.	50,199,500	44280	27	7	42900	18	9
III.	87,762,180	134621	19	1	212155	10	—
IV.	58,408,370	120373	23	10	137182	1	7
V.	47,001 630	151037	1	2	112540	27	2
VI.	2,181,220	8967	29	9	14198	5	—
Kurze Mobiliar-Versicherungen.	541,640	1657	15	—	1112	26	3
	252,539,390	464294	25	8	524418	11	—

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33. Minden, den 7. August. 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

369. [1] Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom **15. September d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

"Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei gedachter Hauptkasse und sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 28. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

370. Auf den Bericht vom 11. d. Mts. genehmige ich auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, Beilage B. zu 4, die Versetzung der Stadt Halle aus der vierten in die dritte Gewerbesteuerabtheilung vom 1. Januar 1869 ab.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 29. Juli 1868.

371. Dem Kaufmann Fr. Vogelsang zu Schildesche ist die Concession zur Uebernahme einer Special-

Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. F. Siebers in Bremen ertheilt werden.

Minden, den 22. Juli 1868.

372. Am 21. Mai c. sind die Gemeinden Oberbauerschaft, Büttendorf, Hüllhorst, Bröderhausen, Tengern, Holsen, Ahlsen, Reineberg und Schnathorst, Kreises Lübbecke, durch bedeutenden Hagelschlag heimgesucht worden, der namentlich die Roggenfrucht zu einem großen Theile vernichtet hat.

Der hierdurch verursachte Schaden beläuft sich auf circa 18—19000 Thlr.

Die von diesem Unglücksfalle betroffenen armen Heuerlinge und kleinen Besitzer sind in Folge dessen in eine traurige Lage gerathen, so daß reichliche Hülfe dringend geboten ist.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat vorstehend genannten Gemeinden dieserhalb die Abhaltung einer Hauscollecte bei den Einwohnern unsers Regierungsbezirks bewilligt, welche in den Monaten September und October c. durch Gemeinde-Deputirte abgehalten werden wird. Den Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks, deren Wohlthätigkeitssinn sich stets in erfreulicher Weise bewährt hat, wird diese Collecte angelegentlichst empfohlen.

Gleichzeitig werden die Ortsbehörden angewiesen, an denjenigen Orten, wo sich die Deputirten in dem genannten Zeitraum nicht eingefunden haben, die fragliche Collecte in der ersten Hälfte des Monats November c. in bekannter Weise abzuhalten und die eingehenden Beträge durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuführen.

Minden, den 24. Juli 1868.

373. [1] Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung des zur Förderung der Obstkultur gegründeten Königlichen Instituts zu Proskau am 1. October c. bevorsteht. Das Statut für dieses Institut liegt bei den Herren Landräthen, sowie bei den Herren Directoren der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine zur Einsicht offen.

Minden, den 27. Juli 1868.

374. [2] Die dem außergerichtlichen Auctions-Commissar Steinmeyer zu Lichtenau ertheilte Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Höxter vom 3. d. M. erloschen. Demzufolge werden diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Steinmeyer in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **31. August c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, 30. Juni 1868.

375. Wir haben die erledigte evangelische 2. Schulstelle zu Exter dem Schulamts-Bewerber Friedrich Heinrich Carl Hunte aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 29. Juli 1868.

376. Wir haben die neu gegründete 2. evangelische Schulstelle zu Beckhorst im Kreise Halle, dem Schulamtsbewerber Hermann Heinrich Brinckmeier aus Schwenningdorf einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juli 1868.

377. Wir haben die erledigte 3. evangelische Schulstelle zu Rahden im Kreise Lübbecke, dem Lehrer Hermann Friedrich Tönsmann, zur Zeit in Bielefeld, einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juli 1868.

378. Der Apotheker Friedrich August Eskuchen hat die Verwaltung der Bahle'schen Apotheke zu Paderborn übernommen.

Minden, den 31. Juli 1868.

379. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Philipp Ernst Hoepker hat sich in Bünde niedergelassen.

Minden, den 31. Juli 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

380. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1868.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Friedrich Müller zum Gerichts-Assessor; der Auskultator Weingärtner zum Appellations-Gerichts-Referendarius; der Büreau-Assistent Westerwiek zu Minden zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld; der Civil-Supernumerar Brüning zum Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Minden und der Kassengehülfe, Civil-Supernumerar Martin Hanke zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Versetzt ist der zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannte Auskultator Lenz aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement.

Zugelassen ist der Rechtskandidat Ehrich Ahlemann zu Herford als Auskultator.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Bucher zu Bielefeld und der Kreisgerichtsbote und Executor v. Brodzky hierselbst.

Entlassen aus dem Justizdienste in Folge rechtskräftiger Entscheidung ist der Büreau-Assistent Brebach hierselbst.

Pensionirt ist der Kreisgerichtsbote und Executor Post zu Minden.

Paderborn, den 1. August 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

381. Nachstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers:

„Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- 2c. Verwaltung für 1852, Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1. 1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Fracht-Güter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Culissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862, Art. 1, beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 10 Kubikfuß Inhalt, benutzt werden.

Zu §. 4. 2) Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5. 3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das nachfolgende Muster zu verwenden und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt 2c. für 1864, Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7. 4a) Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güter-Andrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Blei erfolgt.

b) Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser“ als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10. 5) Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14. 6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Colli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §. 14 und 17. 7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit“ zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte: „bis zum . . . . .“ ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten:

Ansagezettel

№ . . . .

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahnverwaltung (N. N.) führt (zwei) wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Colli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

Der Wagen № (23) (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)
und (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing)

Der Wagen № (28) (zehn) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing)
und (zwanzig) Colli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

№ (1) bezeichnet (Königsberg) mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

№ (2) bezeichnet (Elbing) mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen;

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß

(1) Wagen № (23) Schlösser (zwei)
(1) Wagen № (28) Schlösser (drei)

(Eydtkuhnen), den u. s. w.

Königlich Preußisches Haupt- (Zoll-) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. August 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

382. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33. Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf Nr. 79235.
8000 Thlr. auf Nr. 30864.
4000 Thlr. auf Nr. 159269.
2000 Thlr. auf Nr. 10025.
1500 Thlr. auf jede der Nummern 20555 und 112625.
1000 Thlr. auf jede der Nummern 19737, 98098 und 141330.
400 Thlr. auf jede der Nummern 68457, 68465, 84583, 104782, 132551.
200 Thlr. auf jede der Nummern 13643, 13648, 21154, 80449, 87583, 90408, 91435, 112603, 142930, 159327.
125 Thlr. auf jede der Nummern 3190, 9286, 16026, 56283, 61222, 62811, 75615, 84576, 87590, 91432, 98373, 104749, 109239, 111752, 118402, 123703, 123720, 134993, 134998, 154053.
100 Thaler auf jede der Nummern 2297, 10001, 12550, 15462, 15475, 16034, 17762, 17942, 20835, 21166, 33037, 36311, 36319, 36850, 38691, 38693, 40087, 43131, 43141, 43144, 47184, 47187, 53744, 55953, 56327, 62814, 66876, 68456, 68472, 70963, 70971, 71556, 71561, 72811, 72812, 72823, 73653, 73669, 75620, 77178, 80003, 80012, 80430, 80447, 81532, 81536, 81537, 84597, 84599, 84600, 86438, 86441, 86445, 87581, 91617, 95683, 98085, 98086, 98088, 98359, 104731, 104745, 107413, 109234, 109241, 110752, 110771, 110773, 112601, 112610, 112619, 112623, 117354, 118358, 118367, 118373, 118374, 118411, 120395, 123708, 123715, 125532, 132560, 132570, 134987, 137928, 141337, 141350, 145231, 145245, 147337, 149989, 149996, 154055, 157481, 158381, 158387, 159787, 159794, 159796, 163002, 163022, 164496, 164498, 164500, 164921;

sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. December v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77, 92, 128, 226, 372, 401, 502, 546, 602, 619, 642, 711, 718, 766, 778, 790, 823, 834, 847, 1235, 1322, 1453, 1474, 1521, 1548, 1604, 1695, 1726, 1792, 1888, 2016, 2075, 2150, 2239, 2252, 2254, 2377, 2449, 2513, 2635, 2676, 2739, 2791, 2839, 2863, 2913, 2947, 3025, 3088, 3170, 3201, 3218, 3262, 3384, 3458, 3499, 3504, 3617, 3658, 3665, 3670, 3748, 3828, 3833, 3924, 3935, 4190, 4297, 4370, 4431, 4471, 4505, 4678, 4695, 4735, 4737, 4816, 4949, 5022, 5064, 5303, 5400, 5518, 5654, 5718, 5810, 5894, 6000, 6086, 6159, 6163, 6300, 6336, 6371, 6374, 6391, 6392, 6521, 6580, 6597,

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Bankhause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. December d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. von Harbenberg.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. October.

383. Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthenkunde: Lector Ingenieur E. Perels. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Nationalöconomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größeren Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalöconomie: Derselbe und Dr. v. Scheel. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe. Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „**Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.**" Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

384. Königl. Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1868/69.
Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volks- u. staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundesverfassung, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum u. Conversatorium, derselbe. 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner. 9) Ueber Futterbau, derselbe. 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 12) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 13) Schaafzucht, derselbe. 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann. 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 18) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 19) Praktische Demonstrationen in technischöconomischen Fabriken, derselbe. 20) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 21) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 22) Anleitung zu chemischen

Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlichschädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Analytische Chemie, derselbe. 29) Düngerlehre, derselbe. 30) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroscopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

385. Das dem C. F. Böttcher zu Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 167.)

Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bouardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 169.)

Minden, den 25. Juli 1868.

386. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. October 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist auf fünf Jahre bis zum 2. October 1873 verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 173.)

Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 177.)

Der Firma Société C. Tessié du Motay u. Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 177.)

Minden, den 1. August 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34. Minden, den 14. August. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

387. Das Stück Nr. 48 enthält:
Nr. 7145. Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.
Nr. 7146. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.
Nr. 7147. Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.
Nr. 7148. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Das Stück Nr. 49 enthält:
Nr. 7149. Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.
Nr. 7150. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.
Nr. 7151. Abgeändertes Statut des Dommitz'scher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.
Nr. 7152. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.
Nr. 7153. Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.
Nr. 7154. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.
Nr. 7155. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und die Mortifikation verlorener Kupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Das Stück Nr. 50 enthält:
Nr. 7156. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern, II. Emission. Vom 13. Juni 1868.
Nr. 7157. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.
Nr. 7158. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.
Nr. 7159. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.
Nr. 7160. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn“, sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)“ und „Direction der Main-Weser-Bahn“ in Kassel beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

Das Stück Nr. 51 enthält:
Nr. 7161. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.
Nr. 7162. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.
Nr. 7163. Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthum Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852, auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Bekanntmachung.

388. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines andern

Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. M. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

J. V.: gez. Delbrück.

An das Königliche Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

589. [2] Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung des zur Förderung der Obstkultur gegründeten Königlichen Instituts zu Preskau am 1. October c. bevorsteht. Das Statut für dieses Institut liegt bei den Herren Landräthen, sowie bei den Herren Directoren der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine zur Einsicht offen.

Minden, den 27. Juli 1868.

590. Dem Kaufmann F. W. Rolff zu Halle i. W. ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schroeder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 27. Juli 1868.

591. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Ulrich ist von Borgentreich nach Warburg verzogen.

Minden, den 1. August 1868.

592. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Hauptmann ist von Peckelsheim nach Warburg verzogen.

Minden, den 1. August 1868.

593. Der Apotheker A. Wolf hat die Administration der Quiken'schen Apotheke zu Büren übernommen.

Minden, den 1. August 1868.

594. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsbl. S. 17) setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre

a) für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Warburg und Höxter auf den 24. d. M.,

b) für die Kreise Wiedenbrück, Paderborn u. Büren auf den 1. September c.

hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dringlichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Distrikte bis zu 8 Tagen hinauszuschieben.

Minden, den 6. August 1868.

595. Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Rotgeri zu Rietberg ist die Concession zur Fortführung der von seinem Vater käuflich erworbenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Minden, den 5. August 1868.

596. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten Küster- 2c. und 2. evangelischen Schulstelle zu Werther im Kreise Halle, dem Schulamts-Bewerber Heinrich Wilhelm Ehrenreich Rösener aus Hahlen commissarisch übertragen.

Minden, den 6. August 1868.

597. Das vom Pfarrer Heinrich zu Schnathorst niedergelegte Amt eines Schulinspectors des Inspections-Bezirks Schnathorst, zu dem die Schulen zu Schnathorst, Hüllhorst, Gehlenbeck, Tengern, Isenstädt, Frotheim und Nettelstädt gehören, haben wir vom 16. d. M. ab dem Pfarrer Priester zu Lübbecke übertragen.

Desgleichen ist die Inspection über die Schule zu Oberbauerschaft, welche bisher zur Schulinspection Oldendorf gehörte, von dem gedachten Zeitpunkte ab mit der Schulinspection Schnathorst verbunden worden.

Minden, den 6. August 1868.

598. Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-Institut

und

die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleichberechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu

denen namentlich auch Repetitions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Febr. 1868“ (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen den Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respectiven Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direction unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen

deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erschienenen Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zu dem 1. October erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etatverhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualification inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens. (gez.) Dr. Grimm.

Obigen Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 10. August 1868.

Bekanntmachungen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

399. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oeconomie (Allgemeiner Theil), Ger.-Assessor Dr. Schönberg. 2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, derselbe. 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Gütertaxation und Ertragsanschläge, Professor Dr. Blomeyer. 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

4) Schafzucht und Wollkunde, Director Settegast. 5) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Blomeyer. 7) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Obstbenutzung, derselbe. 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Dr. Lehmann. 11) Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Dammann. 12) Rindviehzucht, Professor Dr. Blomeyer. 13) Schweinezucht, Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie, derselbe.

VI. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 3) Hufbeschlagkunde, derselbe. 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane er-

hellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

600. Der Ober-Post-Secretair Borgmann ist in der von ihm commissarisch verwalteten Stelle als Post-Cassen-Controleur bestätigt worden.

Es sind angestellt worden: der Post-Assistent Ernst als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Minden; der Postexpedient Wolter bei der Postexpedition in Lübbecke und der Sergeant Otto als Briefträger und Wagenmeister bei der Postexpedition in Corbach.

Versetzt sind: der Post-Secretair Bertram von Minden nach Düsseldorf, und Hille von Merseburg nach Bielefeld, die Postexpeditions-Vorsteher, Postexpedienten Bröker von Rheda i. W. nach Warburg, Hillemeyer von Wildungen nach Rheda i. W. und Kriwet von Wiedenbrück nach Wildungen, sowie der Briefträger Schwartz von Quedlinburg nach Minden.

Der Postverwalter Möhlmann in Warburg und der Briefträger und Wagenmeister Cranz in Corbach sind in den Ruhestand versetzt worden.

Minden, den 5. August 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

601. Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Inhaltserklärung.

I. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

II. Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. [1])

III. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken. [2])

§. 2.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände.

I. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen; [3])
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann. [4])

§. 3.

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung.

I. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. [5])

Zu §. 1.

[1]) Insofern für einzelne Grenzstrecken das Bedürfniß vorhanden ist, Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen, hat die betreffende Ober-Postdirection dieserhalb mit der bezüglichen Provinzial-Steuerbehörde in Verbindung zu treten und demnächst an die oberste Postbehörde zu berichten.

[2]) Die Zollpapiere (Inhaltserklärungen) werden vom Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, der betreffenden Postkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich vermerkt. Die Weitersendung erfolgt in den Fahrpostbeuteln in der Weise, daß die Zollpapiere den betreffenden Begleitbriefen beigeschlossen werden.

Zu §. 2.

[3]) Zur Sicherung der Zollgefälle dürfen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von 3 Loth und mehr, wenn sie nicht etwa zu den im §. 2 bezeichneten Sendungen gehören, in den vom Zollauslande herrührenden Brief- und Fahrpostbeuteln, Brief- oder Fahrpostpacketen der Regel nach nicht verpackt sein. Sollte in einzelnen Fällen begründete Vermuthung vorhanden sein, daß dennoch Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt in solcher Weise aus dem Zollauslande eingehen, so sind dieselben zur zollamtlichen Behandlung (§. 4 u. f.) vorzulegen.

[4]) Unter der im §. 2 ad 5 bezeichneten Verpackung ist die Verpackung verstanden, wie solche in den Postverträgen mit fremden Staaten bezüglich der Versendung der Waarenproben und Muster mit der Briefpost vorgeschrieben ist.

Zu §. 3.

[5]) Fehlen im Vergleich mit der Postkarte oder den Vermerken auf den Begleitbriefen Zollpapiere, so muß die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimt, dieselben unverzögert defectiren; deshalb darf aber die Weitersendung der Packete, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, keinen Aufenthalt erleiden.

II. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

III. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

IV. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.[6]

§. 4.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke.

I. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt.[7] Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II. Die im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, in so fern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist,[8] ferner die in dem §. 2 unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6 ff.) vorgeführt.[9]

[6] Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

Zu §. 4.

[7] Die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlußabfertigung in sich (siehe §. 6.)

[8] Die Norddeutschen Postanstalten im Zollauslande haben bei Annahme von derartigen Packeten mit Acten oder Schriften den absendenden Behörden zu empfehlen, diesen Inhalt auf den Packeten vermerken zu lassen.

[9] Die mit den Briefkartenschlüssen vom Zollauslande eingehenden Waarenproben und Muster bis zum Gewichte von 15 Loth werden unmittelbar mit der Briefpost, gleich allen anderen gewöhnlichen Briefpostgegenständen, weiter befördert.

III. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.).

Sollten ausnahmsweise Waarenproben oder Muster von mehr als 15 Loth Schwere in den Briefpacketen oder Briefbeuteln vom Zollauslande eingehen, so sind diese Sendungen von der Postanstalt, welche dieselben zuerst mittelst directen Briefkartenschlusses vom Zollauslande erhält, der Zollbehörde Behufs der zollamtlichen Vorabfertigung vorzulegen. Werden die Sendungen hierbei für zollfrei erklärt, so erfolgt die Weitersendung mit der Briefpost, werden die Sendungen jedoch nicht für zollfrei erklärt, sondern Revisionsnoten ausgefertigt, so hat die Weitersendung als Fahrpostgegenstand zu erfolgen.

Falls auf den Waarenproben oder Mustern zum Bruttogewicht von mehr als 15 Loth Gebühren haften, ist wegen des Ansatzes derselben in den Frachtkarten wie folgt zu verfahren:

a. Porto, z. B. in Fällen unzureichender Frankirung, geht nicht in die Auslage-Rubrik über, sondern wird auf der Adresse austaxirt und in der zur Eintragung des Portos für unfrankirte, am Orte verbleibende Sendungen bestimmten Rubrik angesetzt.

Wird die Sendung der Zollabfertigung wegen nicht auf den Bestimmungsort, sondern auf die Postanstalt der Zollexpedition geleitet: so ist bei demnächstiger Weitersendung des Gegenstandes nach dem Bestimmungsorte event. bei Uebersendung der für den Adressaten bestimmten schriftlichen Benachrichtigung, das Porto in der Frachtkarte oder — Falls die Uebersendung mit der Briefpost erfolgt — in der Briefkarte auf die Postanstalt des Bestimmungsorts zum Ansatz zu bringen.

b. Bei unfrankirten Waarenproben oder Mustern, welche in den Wechselverkehr übergehen, ist der von der ausländischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung vergütete Francobetrag zur gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme des Wechselverkehrs zu überweisen und zu diesem Behufe seitens der den Frachtkartenschluß des Wechselverkehrs anfertigenden Norddeutschen Postanstalt in die für das gemeinschaftliche Franco bestimmte Rubrik der Frachtkarte des Wechselverkehrs einzutragen.

Haftet in einzelnen Fällen Porto auf solchen Sendungen des Wechselverkehrs, so wird darauf gerechnet, daß die fremde Postanstalt, welcher die Sendung zuerst mittelst einer Frachtkarte des Wechselverkehrs zuspedirt wird, den auf der Adresse ausgeworfenen zur gemeinschaftlichen Einnahme gehörigen Betrag in der Rubrik für gemeinschaftliches Porto zum Ansatz bringt.

In allen Fällen, in welchen Sendungen der erwähnten Art in den Frachtkarten des Wechselverkehrs erscheinen, ist neben der Eintragung Behufs der Portorevision der Vermerk zu machen: „vom Auslande mit der Briefpost".

Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt. [10])

§. 5.

Zollamtliche Vorabfertigung.

I. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

II. Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen; [11])

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt. [12])

---

[10]) Die Speditions-Orte für die vom Zollauslande eingehenden zu verzollenden Poststücke sind in dem Verzeichnisse der Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets angegeben. Die Veränderungen werden im Postamtsblatte unter „Nachrichten“ veröffentlicht; die gedachten Notizen sind danach bei jeder Postanstalt insoweit zu berichtigen, als es nach Maßgabe der Kartenschluß-Verhältnisse der Postanstalt zur Erreichung einer richtigen Spedition der Postsendungen vom Zollauslande nothwendig ist.

Zu §. 5.

[11]) Zur Controlle darüber, daß bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter u. s. w. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Wenn der mit Begleitung der Posten beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden. Sind Nebenwagen in Begleitung der Post, so nimmt er seinen Platz auf diesen, und zwar auf dem letzten ein.

Zur Verhütung von Einschwärzungen dürfen Conducteure und Postillone, welche dergleichen einfahrende Posten begleiten und fahren, zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Passagiergut weder annehmen, noch abladen lassen.

Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise Eisenbahn-Posttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

Bei dem Abladen werden bereits gesondert:

a. die im Grenzorte bleibenden Postgüter,
b. die weitergehenden Postgüter, und
c. das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Es ist als Regel anzusehen, daß die Vorlegung der Begleitbriefe zu den Packeten, ohne Rücksicht auf die Art der Eintragungsweise, für gewöhnlich unterbleibt. Tritt jedoch wegen mangelhafter Beschaffenheit der Inhaltserklärungen oder wegen sonstiger Umstände für die Zollbeamten die Nothwendigkeit ein, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, so sind ihnen die Begleitbriefe bereitwilligst vorzulegen.

Insofern ein besonderes Local zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, daß dasselbe in der Nähe der Postlocale belegen sei. Es entspricht daher dem dienstlichen Interesse am meisten, wenn die Zollverwerwaltung ein Abfertigungslocal in demselben Gebäude beschaffen oder übernehmen kann, in welchem die Postlocale sich befinden.

Post-Passagierstuben dürfen niemals zur Zollabfertigung verwendet werden.

Die Kosten für Erleuchtung und Heizung des zur Zollabfertigung bestimmten Locals, sowie für Marken ꝛc. Behufs der Zollabfertigung, trägt die Zollkasse.

Zur Zeit des Eintreffens einer von dem Zollauslande einfahrenden Post auf der Grenzstation muß das zur zollamtlichen Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse angemessenen Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist zu dem Ende von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen, damit es nur in den wenigen Fällen, in welchen eine Post früher als gewöhnlich eintrifft, des Herbeirufens der Zollbeamten bedürfen kann.

Das Passagiergut, welches die vom Zollauslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt. Die Zollbeträge dafür, wenn solche zu erlegen sind, werden von den Eigenthümern sogleich baar entrichtet. Die Postanstalten haben mit dem Passagiergut keine Befassung.

[12]) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen die Beklebungszettel, mit denen daß Poststück etwa erst bei der Eingangsgrenz-Postanstalt versehen wird, nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Seitens der Postanstalt ist darauf zu halten, daß die Packete nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmäßig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

III. Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz II nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden mussen.

IV. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

V. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

VI. Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.[13])

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein großes A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten. In den Postkarten erscheinen, sobald die Zollpapiere mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden (siehe Anmerkung Nr. 2), auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vermerke nicht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Postkarten auf Norddeutsche Postanstalten, um Postkarten des Wechselverkehrs oder um Postkarten auf ausländische Postanstalten handelt.

[13]) Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehr mit dem Zollauslande haben die Mitverantwortlichkeit der Postbeamten für das gemeinschaftliche Zoll-Interesse zur Voraussetzung. Es wird daher den Postbeamten hierdurch besonders zur Pflicht gemacht, während ihrer postdienstlichen Verrichtungen die Sicherung des Zollinteresses mit derselben Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, welche sie dem Post-Interesse zuzuwenden verbunden sind. Sie müssen sich bereitwillig zeigen und den Zollbeamten jede mögliche Erleichterung gewähren.

§. 6.

Zollamtliche Schlußabfertigung.

I. Zum Zweck der zollamtlichen Schußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben.[14]) Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II. Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Zuziehung der Adressaten.

I. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei.[15]) Sache des Adressaten ist es alsdann, daß Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision

---

Zu §. 6.

[14]) Der Transport von der Post nach der Steuerstelle liegt der Postbehörde ob. In der Regel werden bei Verwendung der sonstigen Betriebs- und Transportmittel, dadurch besondere Kosten für die Postkasse nicht entstehen. Sollten solche Kosten in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sein, so ist an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten, welche, unter möglichster Wahrung des finanziellen Interesses, darüber Bestimmung zu treffen hat. Von den Adressaten wird eine Vergütung dafür nicht erhoben.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postbehörde von der Zollstelle Quittung geleistet. Die Art der Quittungsleistung ist nach Maßgabe der localen Verhältnisse zu regeln; durch dieselbe muß das Post-Interesse sichergestellt sein.

Zu §. 7.

[15]) Bei Sendungen mit Werthsdeclarationen wird vorerst nur das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten mit der Benachrichtigung zugestellt, daß gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt der Begleitbrief und gegen Vorzeigung des Begleitbriefes bei der Zollbehörde das Packet in Empfang zu nehmen sei.

angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.[16]

II. Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.[17]

§. 8.

Vermittelung Seitens der Poststellen.

I. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem

---

[16] Packete, welche auf den Antrag des Absenders an der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, werden am Bestimmungsorte nicht der Zollbehörde übergeben, sondern bleiben im Verwahrsam der Postanstalt; die Zollbehörde empfängt alsdann nur die am Grenzorte des Eingangs ausgefertigte Revisionsnote gegen Bescheinigung, wogegen die Postanstalt das Packet dem Adressaten erst verabfolgen darf, wenn derselbe die Quittung über den bezahlten Eingangszoll vorzeigt. Es kann indeß auch die Postanstalt den Zollbetrag auslageweise entrichten und von dem Adressaten einziehen. Die an der Grenze ohne Verschluß abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalt werden den Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

[17] Hinsichtlich der vom Zollauslande als Briefpost-Gegenstände behandelten Waarenproben oder Muster findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Sendungen im Gewicht von 3 Loth bis 15 Loth einschließlich werden zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung, lediglich mit Angabe des Adressaten (und wenn derselbe an einem andern Orte wohnt, mit Hinzufügung dieses Orts), einzeln in eine besondere Abtheilung des Packet-Lagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunftsbuches eingetragen. Bei bedeutenden Postanstalten, wo dergleichen Sendungen regelmäßig in größerer Anzahl vorkommen, kann für jenen Zweck ein besonderes Notizbuch angelegt werden. Demnächst hat ein Postunterbeamter die Sendungen, nebst dem Lagerregister oder dem Notizbuch, der Zollbehörde während der Dienststunden ohne Verzug in gesicherter Weise zu überbringen. Es ist nicht erforderlich, daß die Zollbehörde in jenes Register oder Notizbuch einen Vermerk niederschreibe; dasselbe dient zunächst dazu, der Zollbehörde die Uebersicht zu verschaffen, welche Zahl von Sendungen der Unterbeamte vorzulegen hat.

Diejenigen Sendungen, welche bei der Empfangnahme und Besichtigung durch die Zollbehörde als zollfrei erkannt und sofort in freien Verkehr gesetzt werden, hat der Postunterbeamte gleich zur Post wieder mitzubringen, damit deren Bestellung, beziehungsweise bei Abholern die Ausgabe erfolgen kann.

Bei denjenigen Sendungen dagegen, welche die Zollbehörde zur speciellen Revision in Verwahrsam nimmt, hat die Postanstalt auf Grund der Eintragungen in dem Seitens des Unterbeamten zurückgebrachten Lagerregister oder Notizbuch für die betreffenden Adressaten schriftliche unversiegelte Benachrichtigungen auszufertigen, worin denselben einzeln davon Kenntniß gegeben wird, daß die eingegangene Proben- rc. Sendung bei der Orts-Zollbehörde unter Vorzeigung der Benachrichtigung abzuholen sei.

Diese Benachrichtigungen werden dem Adressaten durch die bestellenden Boten — Orts- und Landbriefträger — kostenfrei in die Wohnung gesandt, beziehungsweise bei abholenden Correspondenten zur Abholung bereit gestellt.

War die Sendung der Verzollung wegen auf eine dem Bestimmungsorte benachbarte Postanstalt spedirt, so hat diese Postanstalt — sofern die Sendung von der Zollbehörde zurückbehalten worden — die Benachrichtigung auszufertigen und solche unversiegelt dem Adressaten mit nächster Post portofrei zu übersenden.

Sollten in einzelnen Fällen auf den Proben- rc. Sendungen Portobeträge haften, z. B. bei unzureichender Frankirung, so sind dieselben in das Lagerregister beziehungsweise das Notizbuch mit zu vermerken, und — wenn die Sendung bei der Zollbehörde zurückbehalten ist — auf Grund der Benachrichtigungen, auf deren Außenseite die Beträge auszuwerfen sind, von den Empfängern einzuziehen.

Wo besondere Local-Verhältnisse obwalten, haben die Postanstalten mit den Orts-Zollbehörden sich über etwaige Modificationen des vorstehenden Verfahrens im Interesse weiterer Vereinfachung und Beschleunigung auf kurzem Wege zu verständigen. Die Vorlegung der Proben rc. Sendungen bei der Zollbehörde, sowie die demnächstige Bestellung der zollfrei erklärten Sendungen beziehungsweise der schriftlichen Benachrichtigungen ist möglichst unverzögert zu bewirken.

Hinsichtlich der Ueberweisung der über 15 Loth schweren Waarenproben oder Muster an die Zollbehörde finden die Bestimmungen in Betreff der Fahrpostsendungen Anwendung.

Die Befugniß der Postanstalten, die zollamtliche Abfertigung der Waarenproben und Muster ohne Zuziehung des Adressaten zu veranlassen, hat den Zweck, unbeschadet der Wahrung des Zoll-Interesses, eine möglichst schleunige Uebermittelung dieser Sendungen an die Adressaten herbeizuführen. Die Postanstalten haben von der gedachten Befugniß nur auf Verlangen der Adressaten Gebrauch zu machen. Ein solches Verlangen muß in einer bei der Postanstalt niederzulegenden schriftlichen Erklärung ausgesprochen werden. Diejenigen Correspondenten, an welche erfahrungsmäßig häufig Waarenproben oder Muster mit der Briefpost vom Zollauslande eingehen, sind auf das erwähnte Mittel, möglichst bald in den Besitz dieser Sendungen zu gelangen, aufmerksam zu machen. Die etwaigen Zollgefälle sind von der Postanstalt zu verauslagen und bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten einzuziehen. Das hierbei im Speciellen zu beobachtende Verfahren ist von jeder betreffenden Postanstalt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.[18])

II. Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.[19])

§. 9.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlußabfertigung der Poststücke an Behörden.

I. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

II. Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III. In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluß an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der Behälter durch denselben abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Postkarten übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben worden ist, und sich danach bemißt, ob die Poststücke in dem betreffenden Orte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

Zu §. 8.

18) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende Orte stattzufinden hat, haben die Packete und Inhaltserklärungen oder sonstigen Zollpapiere in Betreff jener Sendungen an die Zollbehörde abzuliefern. Der Begleitbrief wird auf die Postanstalt des Bestimmungsorts weiter gesandt und das Porto für die ganze Sendung bis zu dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte bemessen beziehungsweise in der Frachtkarte auf denselben berechnet. Bei Bestellung des Begleitbriefes soll der Adressat schriftlich davon benachrichtigt werden, woselbst das Packet Behufs der Revision, Verzollung und Abholung bereit liege, mit dem Ersuchen, entweder selbst oder durch einen Stellvertreter der Revision des Packets beizuwohnen und die Verzollung desselben zu bewirken; wünscht der Adressat, daß seine desfallsige Vertretung durch die Postanstalt wahrgenommen werde, so hat er solches unter Rückgabe des Begleitbriefes schriftlich kundzugeben. Der Begleitbrief und die schriftliche Erklärung sind sofort an die Zollspeditions-Postanstalt zu übersenden. Bleibt das Ersuchen an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das Packet von der Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag demgemäß festgestellt, die Sendung von der Postanstalt wieder verpackt und nach erfolgter gemeinschaftlicher Versiegelung in das Postlocal zurückgeschafft. War das Packet am Grenzorte des Eingangs eröffnet und revidirt, so hat am vorliegenden Orte nur die Revisionsnote zu verbleiben, während das Packet bis zum wirklichen Bestimmungsorte weitergesandt, daselbst dem Adressaten aber erst behändigt wird, nachdem derselbe die Berichtigung des Zollbetrages nachgewiesen hat.

Wenn bei Sendungen mit Werthsdeclaration vorerst nur das Formular zum Ablieferungsscheine zu bestellen ist, so hat sich die obige Benachrichtigung an den Adressaten darauf zu erstrecken, daß zunächst der Begleitbrief gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt in N. in Empfang zu nehmen sei, um dadurch die Berechtigung zur Entgegennahme des Packets bei der Zollbehörde an dem betreffenden andern Orte nachzuweisen.

19) Die Beförderung des Packets nach erfolgter Revision und Wiederverpackung bis zum Bestimmungsorte geschieht ohne neuen Porto-Ansatz.

kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

V. Soweit bezüglich der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.
Verzollung.

I. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.[20])

§. 11.
Verfahren bei Nachsendungen.

I. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.[21])

II. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

III. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.
Verfahren bei Rücksendungen.

I. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.[22])

II. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

III. Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

IV. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.[23])

VI. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.
Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.
Poststücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt.

I. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des

Zu §. 10.

[20]) Für etwa zerbrochen angekommene Gegenstände findet ein Zollerlaß statt.

Zu §. 11.

[21]) Die Poststelle quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

Zu §. 12.

[22]) Befindet sich das Packet am Orte einer Zollspeditions-Postanstalt, so ist der Begleitbrief unverzögert an diese Postanstalt zurückzusenden, damit nicht etwa in Folge Ablaufs der achttägigen Frist zu einer Eröffnung des Packets geschritten wird.

[23]) Bleiben zollpflichtige Päckete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Postanstalt auf die desfallsige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adressaten unter der gewöhnlichen Verwarnung schriftlich an die Abholung des Packets zu erinnern, beziehungsweise durch Vermittelung der Postanstalt des Bestimmungsortes erinnern zu lassen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein, wonach die Sendung als unbestellbar zu behandeln ist.

freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.[24])

§. 14.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

I. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

II. Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.[25])

§. 15.

Musterpässe.

I. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.[26])

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

I. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1 beizufügen.

II. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.[27])

III. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

I. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zoll-

---

Zu §. 13.

[24]) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist insbesondere auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung Rücksicht zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß die von den ausländischen Behörden zur Sicherung ihrer Zollgefälle hinsichtlich der Verpackung, Declarirung u. s. w. gestellten Anforderungen von den Absendern erfüllt werden (siehe die betreffenden Vorschriften in dem Fahrposttarife für das Ausland).

Werden Sendungen zur Post gebracht, deren Inhalt in Gegenständen besteht, die in das Ausland nach den dort geltenden Vorschriften nicht eingeführt werden dürfen, so hat der Annahmebeamte, insofern er von dem Einfuhrverbote Kenntniß hat, den Absender auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Zu §. 14.

[25]) Muß ein unter Begleitschein eingetroffenes Packet nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden, so hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheins bei der Zollbehörde zu beantragen.

Zu §. 15.

[26]) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nachträglich zu vermerken. Der Musterpaß wird der Zollstelle an der Ausgangsgrenze mit vorgelegt.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten für gewöhnlich keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingehen wird. Sollte indeß in einzelnen Fällen der Musterpaß offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren. Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wieder eingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen. Zugleich ist der Musterpaß, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der betreffenden Zollstelle zu übergeben.

Zu §. 16.

[27]) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sind von derjenigen Postanstalt ab, welche den betreffenden Kartenschluß auf die zollvereinsausländische Postanstalt anfertigt, wiederum offen bei der Postkarte (siehe Anmerkung Nr. 2) zu versenden.

vereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II. Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. [28]) Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

I. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Zu §. 17.

[28]) Wo die Interessen des Verkehrs oder des Postbetriebes es wünschenswerth erscheinen lassen, daß bei verhältnißmäßig kurzem Transit durch das Zollausland von dem zollamtlichen Verschluß Abstand genommen werde, haben die Ober-Postdirectionen mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden sich dieserhalb in Verbindung zu setzen und event. an die oberste Postbehörde zu berichten.

Bekanntmachungen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

602. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftl. Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroscopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. v. Sybel, Nationaloeconomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gerne bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

603. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. b. Die landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — privatissime und unentgeldlich.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — publice. b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — privatim. c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal zu b. im Universitätsgebäude, zu a. und c. im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.[2] — Anmeldungen zu a. in der Universitäts-Quästur, zu b. und c. in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik, die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterwei-

sungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Spinola	Gerstäcker	Spinola Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Spinola Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Karsten Hartmann	Karsten Keyßner	Karsten Müller	Karsten Hartmann	Karsten Müller	Karsten Keyßner
3—4	Hartmann	Fegbeutel	Müller	Hartmann	Fegbeutel	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch	Karsten	Petzold	Koch	Karsten	Petzold

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorf. Olshausen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35. Minden, den 21. August. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

604. Nr. 27 enthält:

Nr. 142. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Nr. 143. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

605. Das Stück Nr. 52 enthält:

Nr. 7164. Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlruh und Pinnow, der Colonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7165. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamten. Vom 10. Juni 1868.

Das Stück Nr. 53 enthält:

Nr. 7166. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Nr. 7167. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener-Eisenbahn.

Nr. 7168. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7169. Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7170. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Bekanntmachung.

606. [1] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers:	Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Günther.	Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

607. Dem Königlichen Oberförster Schlickmann zu Altenbeken ist die kommissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die am Forstgerichte Buke zu verfolgenden Holzdiebstahls-Sachen und Forst-Polizei-Contraventionen übertragen worden.

Minden, den 17. August 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

Empfehlung für Industrielle und gewerbliche Unterrichts-Anstalten.

608. Der Geheime Regierungs-Rath a. D. Freiherr Dr. von Minutoli aus Liegnitz hat von seinem im Jahre 1856 herausgegebenen Werke: »Photographische Darstellungen von Vorbildern für Handwerker und Fabrikanten mit Text« eine zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage mit Erläuterungen von Dr. Brinkmann erscheinen lassen, da die lebhafte Theilnahme für dieses Werk sowie das vielseitig ausgesprochene Bedürfniß nach Erweiterung desselben eine neue Auflage nöthig machte. Das Unternehmen betrifft die Herausgabe von Musterwerken der Industrie aller Zeiten, welche zur Beförderung des guten Geschmackes in den Gewerben zusammengestellt sind. Der mit dieser Arbeit zuerst gemachte Versuch, an Stelle der älteren Darstellungs- und Vervielfältigungsweisen die nur durch Hülfe der Photographie erreichbare absolut treue Wiedergabe der Originale zu setzen, hat seitdem durch die photographischen Publicationen der öffentlichen Industrie Museen in England, Frankreich, Oesterreich &c. als Lehrmittel für die Landes-Unterrichts-Anstalten und die Gewerbetreibenden Nachahmung gefunden. Die großen Fortschritte der photographischen Kunst haben eine vervollkommnete Darstellung sowie die Umgehung der hauptsächlichsten Mängel der früheren Ausgabe möglich gemacht. Zu den bisherigen 150 Tafeln sind 650 neue hinzugetreten. Das dem Unterrichte bestimmte Werk umfaßt jetzt im Ganzen 800 Tafeln mit mehr als 5000 Abbildungen von bisher noch unedirten Werken der Kunstindustrie von den ältesten Zeiten bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in 8 Theilen mit angemessenem Texte. Das Ganze zerfällt in 8 Hauptabtheilungen für die untenbezeichneten Gruppen von Gewerben. Das Werk ist zugleich dem Studium der Kunstpraxis und Kunstgeschichte bestimmt. Für die Bedürfnisse der Kunst und Wissenschaft ist zahlreicher Stoff vorhanden, der sich zu besonderen Abtheilungen für Baukunst, Sculptur, Malerei und Kunst-Archäologie, sowie für Kunstsammler zusammen ordnen läßt.

Hiernach zerfällt das Werk in folgende Theile:

1) die Verarbeitung von Steinen, Erden &c.;
2) die Keramik;
3) die Metall-Industrie;
4) die Glas-Industrie;
5) die Weberei, Nadel- und Spitzen-Arbeit;
6) die Verarbeitung vegetabilischer Stoffe und in Verbindung mit Stein, Metall und animalischen Producten;
7) die Verarbeitung animalischer Stoffe;
8) Verzierungskunst.

Das Werk erscheint in einer Prachtausgabe in Groß-Folio und für Industrielle in Groß-Quart. Damit dasselbe den Kreisen derselben möglichst zugänglich werde, soll das Werk letzteren nicht allein zu weit niedrigerem Preise, sondern auf Wunsch auch in einzelnen Charten, Abtheilungen und selbst in einzelnen Blättern abgegeben werden. Der Subscriptionspreis für die Quart-Ausgabe beträgt 15 Sgr. bis 400 Thlr. Bestellungen sind an den Director Herrn Ott nach Friedensdorf im Kreis Lauban zu addressiren.

Prospekt und Probeblätter sind während des Monates September im Gebäude der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld zur Einsicht ausgelegt.

Minden, den 10. August 1868.

609. Die durch Versetzung der Lehrerin Ludolph erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Daseburg im Kreise Warburg, haben wir der bisherigen Lehrerin zu Dringenberg, Wilhelmine Deppe, definitiv verliehen.

Minden, den 6. August 1868.

610. Die durch Versetzung der Lehrerin Deppe erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Dringenberg im Kreise Warburg, haben wir der bisherigen Lehrerin zu Daseburg, Maria Ludolph, definitiv verliehen.

Minden, den 6. August 1868.

611. Wir haben die durch das Ableben des Försters Kaffka erledigte Försterstelle zu Hardehausen in der Oberförsterei Hardehausen dem Förster Neumann zu Dahl vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 12. August 1868.

612. Die von dem Lehrer Otto Ernst bisher provisorisch verwaltete 2. Lehrerstelle an der 1. Klasse der hiesigen Domschule und Organistenstelle an der hiesigen Domkirche haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 15. August 1868.

613. Dem bisherigen Maurergesellen August Gräber aus Herstelle, Kreis Höxter, Regierungs-Bezirk Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

614. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wradelaus Baranowsky aus Podstelice, Kreis Schroda, Regierungs-Bezirk Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

615. Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Weicher aus Posen, Kreis und Regierungs-Bezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

616. Dem bisherigen Zimmergesellen Louis Ehlert aus Kosuchen, Kreis Lötzen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

617. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Andreas Ketzler aus Groß-Ottersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

618. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Rudolph Paul aus Paschwitz, Kreis und Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

619. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Müller aus Liegnitz, Kreis und Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist

nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

620. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Schlie aus Sommerschenburg, Kreis Neu-Haldensleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 12. August 1868.

621. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Publikanda vom 8. December 1856 (Beilage zum 54. Stück des Amtsblatts pro 1856, Seite 24) und vom 18. Februar 1865 (9. Stück des Amtsblatts pro 1865, Seite 62) eingesetzten Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker zu Minden, für die Kreise Minden, Lübbecke und Herford, zu Bielefeld für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, zu Paderborn für die Kreise Paderborn und Büren, und zu Höxter für die Kreise Höxter und Warburg, in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe und der dazu erlassenen Ministerial-Instruction vom 24. Juli d. J. aufgehoben sind.

Minden, den 13. August 1868.

622. [1] Nachdem der Kaufmann Theodor Riebel aus Warburg sich heimlich von dort entfernt hat und sich auf der Reise nach Amerika befinden soll und nachdem die demselben unterm 22. Januar c. ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern, für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. Pokrantz u. Comp. in Bremen demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Riebel für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von dem Auswanderer-Beförderungs-Geschäfte Carl Pokrantz u. Comp. in Bremen für denselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **1. September 1869**, Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 14. August 1868.

623. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. April c. der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Minden, den 15. August 1868.

624. **Polizei-Verordnung.**

Im Anschluß an den §. 12 des zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erlassenen Reglements vom 11. December 1867, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks, wie folgt:

Mit Geldbuße von 3 bis 10 Thlr. wird bestraft, wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgiebt.

Minden, den 17. August 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

625. 1. Für den Amtmann Trettner, welcher die Annahme einer Wiederwahl zum Schiedsmann abgelehnt hat, ist der Communal-Kassen-Rendant Lücke zu Lippspringe zum Schiedsmann der Gemeinde Lippspringe im Kreise Paderborn gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 8. August 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann des Bezirks Marienloh-Bensen bestellt worden.

2. Für den nach Niederntudorf versetzten Lehrer Scheidt ist der Ackerwirth Johann Bentler zu Bensen zum Schiedsmann des Bezirks Marienloh-Bensen gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 8. August 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Lippspringe bestellt worden.

Paderborn, den 12. August 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

626. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnung gemäß die Westfälische Eisenbahn in folgende vier Betriebs-Inspectionen eingetheilt ist:

I. Betriebs-Inspection Emden:
Strecke von Emden bis Rheine.

II. Betriebs-Inspection Münster:
Strecke von Rheine bis Hamm.

III. Betriebs-Inspection Hamm:
Strecke von Hamm bis Paderborn.

IV. Betriebs-Inspection Paderborn:
Strecke von Paderborn bis Warburg und von Altenbeken bis Holzminden.

Den Vorständen dieser Betriebs-Inspectionen steht demgemäß auch die Leitung der Ausübung der Bahn-Polizei auf den vorbezeichneten Strecken zu.

Münster, den 4. August 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

627. Vom Sonntag den 16. d. M. ab werden die Züge II und VI unseres Fahrplans auf der Strecke von Soest nach Holzminden um einige Minuten verschoben und wie folgt befördert werden:

Stationen.		Zug II.		Zug VI.	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.
		Früh		Vormittags	
Soest . . .	Abfahrt	1	—	11	1
Sassendorf . .	"	1	9	—	—
Benninghausen .	"	1	23	—	—
Lippstadt . .	"	1	37	11	25
Geseke . . .	"	1	53	—	—
Salzkotten . .	"	2	5	—	—
Paderborn . .	"	2	27	11	59
Altenbecken . .	"	3	10	12	25
Driburg . .	"	3	25	12	37
Brakel . . .	"	3	43	—	—
Godelheim . .	"	4	3	—	—
Höxter . . .	"	4	14	1	11
Holzminden . .	Ankunft	4	25	1	20
		Früh		Nachmittags	

Münster, den 13. August 1868.
Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

628. Vorlesungen
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1868/69.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theol.: Lange. Einleitung in's Alte Test.; Die poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Test.; Die Psalmen: Kamphausen. Evangel. des Marcus: Lange. Brief an die Römer: Lic. Baxmann. Hebräerbrief: Held. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte I. Th.: Krafft. Neuere Geschichte des Protestantismus vom Ausgang des 17. Jahrh. bis auf Schleiermacher; Geschichte der Entstehung der Calvinischen Kirche: Hundeshagen. Geschichte der neueren Protestantischen Missionen: Christlieb. Christliche Dogmengeschichte: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Liturgik: Held. Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-catechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Ueber den lateinischen Sprachcharakter der Vulgata: Dr. Kaulen. Mosaische Urgeschichte; Alttestamentliche Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Evangel. des h. Matthäus; Leben Jesu: Langen. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Dogmatik I Th.; Eschatologie: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologie I. Th.: Floß. Moraltheologie I. Th.: Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Th.; Katechetik; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandecten, mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandecten: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts: Dr. Loersch. Preußisches Allg. Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rheinischen C. G. B.: Bauerband. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber den westphälischen Frieden: Aegidi. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Völkerrecht: Aegidi. Gemeines u. preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner preußischer u. rheinischer Criminalprozeß; Uebungen im Römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandectenrecht: Sell. Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Handelsrechtliche Uebungen: Schröder.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin bis zum 18. Jahrh.: Naumann. Anatomie des Menschen, zum Theil; Eingeweidelehre: Schultze. Anatomie des Gefäßsystems; Lage der Eingeweide: von la Valette. Ueber das Gehörorgan des Menschen: Weber. Präparir-Uebungen: Schultze, Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Repetitorium u. Examinatorium der vergleichenden Anatomie; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Vegetative Physiologie u. Entwickelungsgeschichte; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr. Preyer. Pathologische Anatomie: Die Krankheiten der Knochen; Obductionscursus; Pathologisch-anatomisches Seminar: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Physiologische und pathologische Chemie mit mikroscopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Experimentelle Arzneimittellehre mit Formulare: Binz.

Specielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Physikalische u. chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber die inneren Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operations-Cursus: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner; Oeffentliche Gesundheitslehre: Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Neuhäuser. Psychologie: Knoodt. Psychologie nebst deren Geschichte: Schaarschmidt. Ethik: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab: Meyer. Die Philosophie des Spinoza und Leibnitz: Knoodt. Darstellung und Kritik der Philosophie Spinoza's u. ihres Einflusses auf die Späteren: Schaarschmidt. Ueber die Philosophie Schopenhauer's: Dr. von Hertling. Geschichte der Pädagogik; Ueber die Beziehungen Lessing's, Herder's, Schiller's u. Göthe's zur Philosophie: Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker. Philosophisch-pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Hariri; Fortsetzung des Sanscrit-Cursus; Panini; Neu-Persisch; Arabische, indische, persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der römischen Literatur seit Augustus: Jahn. Griechische Religionsgeschichte u. Mythologie: Usener. Geschichte der Hellenen im westlichen Europa: Dr. Nissen. Metrik der Griechen und Römer: Heimsoeth. Bühnenwesen der Griechen und Römer: Dr. Klein. Geschichte der antiken Sculptur: Dr. Kekulé. Geschichte der klassischen Studien bei den Niederländern: Dr. Müller. Lehren der vorplatonischen Philosophen u. ausgewählte Proben aus ihren Werken; Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des ersten Buchs der Politeia: Bernays. Die Antigone des Sophokles nebst Einleitung über das Leben u. die dramatische Kunst des Sophokles: Ritter. Aristophanes' Frösche mit einer Geschichte der grichischen Komödie: Dr. Klein. Erklärung der Ilias mit einer Einleitung über die homerische Frage: Dr. Müller. Homerischer Hymnus an Demeter, im philologischen Seminar; Horatius Satiren: Usener. Tacitus Dialog, im philologischen Seminar: Jahn. Die Germania des Tacitus: Ritter. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Des Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen u. archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Philologische Uebungen: Bernays. Fortsetzung der metrischen Uebungen; Uebung in der Interpretation eines griechischen oder römischen Autors: Dr. Müller. Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein.

Neuere Philologie.

Deutsche Literaturgeschichte: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Provenzalisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Literatur des 19. Jahrh.: Delius. Dantes' Inferno: Diez.

Kunst.

Geschichte der deutschen Kunst; Ueber Rembrandt: Springer. Harmonienlehre; Unterricht im Orgelspiele, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte der deutschen Kaiserzeit: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schäfer. Geschichte des 18. Jahrh.: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1813 und 1814: Dr. Varrentrapp. Römische Geschichte: Schäfer. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalöconomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Dr. Held. Ueber den Handel mit Werthpapieren: Nasse. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen: Dr. Thiel.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elementarmathematik: Radicke. Theorie der Zahlen: Lipschitz. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Kortum. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Grundzüge der analytischen Statik: Radicke. Elemente der Differential- u. Integralrechnung: Lipschitz. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Populäre Astronomie; Ueber die Reduction der scheinbaren Fixsternörter; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen des mathematischen Seminars: Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Elementarphysik: Wüllner. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre in experimenteller u. mathematischer Behandlungsweise; Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Philosophische Grundlagen der modernen chemischen Theorien: Kekulé. Principien der technischen Chemie: Dr. Rieth. Expe-

rimentalchemie: Kekulé. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie; Elektrochemie; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Chemisches Praktikum: Mohr. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Geologie: Nöggerath. Geologie: Mohr. Geologie: Dr. von Lasaulx. Ausgewählte Stücke aus der Geologie: Bischof. Die Zoophyten in Rücksicht auf Zoologie u. Geologie: Dr. Schlüter. Ueber die vorweltlichen Pflanzen u. Thiere: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geognosie Deutschlands: Dr. von Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Pharmaceutische Mineralogie: Mohr. Krystallographie: vom Rath. Krystallographie: Dr. Schlüter. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik, besonders Kryptogamen; Pflanzenphysiologie; Botanische Pharmakognosie; Die Befruchtung u. Entwickelung der Pflanzen; Botanisch mikroscopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akadem. Fechtmeister Ehrich.

629. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 183.)

Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. December 1866 ertheilte Patent, auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 186.)

Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 188.)

Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. Js. an gerechnet, verlängert worden. (cf. St.-A. Nr. 188.)

Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 191.)

Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 191.)

Minden, den 17. August 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36. Minden, den 28. August. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

630. Das Stück Nr. 54 enthält:

Nr. 7171. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Prosnitz, Pansewitz nach Bergen; 2) von Brener-Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst; 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lintzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lintzow im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nr. 7172. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Rügen'schen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7173. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

631. Bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich auch jetzt wieder veranlaßt, die thatkräftige Förderung derselben Allen denen, welche bisher dem Bestehen und Gedeihen dieser wohlthätigen Anstalten mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Ueber den befriedigenden Zustand dieser Anstalten habe ich mich in meiner letzten Bekanntmachung vom 24. v. Mts. ausgesprochen, aber zugleich die Gründe dargelegt, welche bei der gegenwärtigen Lage des Provinzial-Taubstummen-Fonds eine erhöhete Theilnahme der Bevölkerung unsrer Provinz durch Gewährung milder Gaben für das Fortbestehen und eine gedeihliche Fortentwicklung dieser Anstalten erheischen und ich darf daher auch mit Zuversicht einer Fortdauer der auch bisher schon in reichlichem Maaße ihnen zu Theil gewordenen Unterstützungen entgegen sehen.

Münster, den 19. August 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen von Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

632. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Valdorf, Diöcese Vlotho, ist dem seitherigen Pfarrverweser Delius in Marienmünster-Nieheim-Steinheim landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. Juli 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

633. [3] Die dem außergerichtlichen Auctions-Commissar Steinmeyer zu Lichtenau ertheilte Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Höxter vom 3. d. M. erloschen. Demzufolge werden diejenigen, welche an die von dem rc. Steinmeyer in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow auf den **31. August c.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, 30. Juni 1868.

634. Die Einführung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, der landwirthschaftlichen Wanderlehrer und einer landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt im Regierungs-Bezirk Minden.

Durch Circular-Verfügung der hiesigen Bezirks-Regierung an die Magistrate der bedeutenderen Städte, sämmtliche Landräthe und landwirthschaftlichen Vereine vom 18. November v. J. wurde die erste Anregung zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt im Regierungsbezirk Minden und zur Berufung von landwirthschaftlichen Wanderlehrern zur Bildung von landwirthschaftlichen Vereinen, Casinos und ländlichen Fortbildungsschulen gegeben.

Es traten sofort vier Städte in Concurrenz, welche erhebliche Opfer für die Unterhaltung der einzurichtenden Schule boten, stellte die Staats-Regierung 1200 Thlr. jährlicher Beihülfe für letztere in Aussicht, und

erbot sich der Director der Osnabrücker landwirthschaftlichen Schule, diese nach Herford zu verlegen.

Durch das bereitwillige Entgegenkommen der Westfälischen Provinzialstände, welche auf Antrag der Directoren des Minden-Ravensberg'schen und Münster'schen landwirthschaftlichen Hauptvereins ihrerseits 1500 Thlr. jährlichen Zuschuß für je zwei in der Provinz Westfalen zu gründende landwirthschaftlichen Schulen bewilligten und der Herforder Kreisstände, welche die Unterhaltung der Schule übernahmen, ist die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Herford und deren Eröffnung mit Michaeli dieses Jahres gesichert.

Die Einführung eines landwirthschaftlichen Wanderlehrers hat gleichfalls auf Veranlassung der Bezirksregierung mit dem 1. Juni d. Js. begonnen. Die Kreise Paderborn und Höxter sowie die landwirthschaftlichen Kreisvereine von Höxter, Büren, Herford und Minden haben sich bei dessen Anstellung mit mehrjährigen Beiträgen betheiligt. Ueber die Thätigkeit des Wanderlehrers Feuser in den Kreisen Paderborn und Höxter liegen zwei Monatsberichte vor, welchen wir Nachstehendes entnehmen:

Im Kreise Paderborn wurden während des Monates Juni zehn Vorträge für die Landwirthe in Paderborn, Hövelhoff, Stukenbrock, Delbrück, Wewer, Kirchborchen und Lippspringe über die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Fortbildung, den Dünger, die Bodenbearbeitung, die Verbesserung des Futterbaues ꝛc. in gemeinfaßlicher Darstellung vor einem stellenweise zahlreich erschienenen Publikum gehalten. Eine Casinogründung wird voraussichtlich noch vor dem Herbste in Delbrück erfolgen. Eine Versammlung der Elementarlehrer wurde in Delbrück und Paderborn gehalten und zeigten letztere ein erfreuliches Interesse. Einstweilen wurde ihnen Lehrmaterial zum Vorstudium gegeben. Ein Cyklus von Vorlesungen wird denselben an jedem Mittwoch in Paderborn gegeben werden, um sie zu Fortbildungslehrern in Schulen und Casinos zu befähigen. Die Herren Schul-Inspectoren sind ermächtigt, die Lehrer vom Morgenunterricht ihrer Schule hierzu zu dispensiren.

Minden, den 20. August 1868.

635. Der Andreas Laurich aus Frenz im Herzogthum Anhalt hat den ihm sub Nr. 1901 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 25. August 1868.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

636. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztern nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a. bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und

b. bei den feinern Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Münster, den 19. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. V.: Der Ober-Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachung.

637. Vom 1. September 1868 tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Verbands-Tarife vom 1. April 1868, enthaltend: directe Tarifsätze von und nach den Bergisch-Märkischen Stationen Ronsdorf, Lüttringhausen, Lennep und Remscheid in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 24. August 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37. Minden, den 4. September. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

638. Das Stück Nr. 28 enthält:
Nr. 156. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.
Das Stück Nr. 29 enthält:
Nr. 162. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

639. Das Stück Nr. 55 enthält:
Nr. 7174. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahn von Giessen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.
Nr. 7175. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow; 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.
Nr. 7176. Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruches im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.
Nr. 7177. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

640. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat der Herr Bischof von Paderborn unter dem 25. August d. Js. kirchlich verordnet, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (G.-S. S. 605), 7. December 1864 (G.-S. S. 709) und 20. September 1866 (G.-S. S. 556), das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegs-Denkmünze pro 1864 und das Erinnerungs-Kreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer einzutragen sind.

Mit Beziehung hierauf ergeht hierdurch die öffentliche Aufforderung, daß die hinterbliebenen Angehörigen von verstorbenen Inhabern der vorbezeichneten Denkmünzen rc. letztere an die resp. katholischen Kirchen-Vorstände zum Zwecke der angeordneten Aufbewahrung abliefern. Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß in ihren Bezirken demgemäß verfahren werde.

Münster, den 29. August 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

641. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ahaus-Vreden, Diöcese Tecklenburg, ist dem seitherigen Pfarrgehülfen Arnold Bloebaum zu Rheine landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 30. Juli 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

642. Der seitherige commissarische Amtmann Nordsiek ist von mir definitiv zum Amtmann des Amts Dornberg ernannt worden.

Minden, den 26. August 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

643. Die Hauscollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth wird auch in diesem Jahre in den Monaten October und November durch Agenten der Anstalt abgehalten werden.

Wir nehmen, mit Rücksicht auf die segensreiche Wirksamkeit dieses Instituts, gern Veranlassung, dasselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks warm zu empfehlen.

Minden, den 18. August 1868.

644. Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers, sowie die Verwaltung der Amtsblatts-Kasse, ist dem Militair-

Anwärter und Kalkulatur-Gehülfen **Lehmann** übertragen worden.

Minden, den 19. August 1868.

645. [3] Durch den am 13. Januar c. erfolgten Tod des Kaufmanns August **Wüllner** hierselbst, ist dessen Concession als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts Charles **Boernstein** in Bremen erloschen.

Gemäß §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten betreffend, werden deshalb alle diejenigen, welche aus dem von dem 2c. **Wüllner** für das Geschäft des Hauses Charles **Boernstein** vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die von demselben bestellte Caution ad 1000 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in 12 Monaten und spätestens am **22. Juni 1869,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungsrath **von Carow** hierselbst schriftlich anzumelden und binnen 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf des obigen Termins erfolgt, sofern kein Anspruch erhoben ist, die Rückzahlung der Caution an die Erben des 2c. **Wüllner**.

Minden, den 3. Juni 1868.

646. Die von dem Lehrer Friedrich Albin **Schneider** bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Kantor- 2c. Stelle zu Lippspringe haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 22. Juli 1868.

647. Dem Geistlichen Joh. Bern. **Beckschaefer** aus Echtrop ist die Verwaltung des mit der Kaplaneistelle zu Lüchtringen verbundenen Schulamtes von uns provisorisch übertragen worden.

Minden, den 24. August 1868.

648. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Eidinghausen dem Schulamts-Bewerber Heinrich Wilhelm Franz **Merzel** aus Petershagen einstweilen übertragen.

Minden, den 24. August 1868.

649. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Elverdissen dem Lehrer Carl Wilhelm Sigismund **Wevelmeyer** aus Eickum einstweilen übertragen.

Minden, den 24. August 1868.

650. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Christian **Sauerzweig** aus Klein-Mühlingen, Herzogthum Anhalt, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 18. August 1868.

651. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Adolph **Scheve** aus Herdecke, Kreis Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. August 1868.

652. Dem bisherigen Zimmergesellen August **Zahn** aus Buckau, Kreis und Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. August 1868.

653. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Albert **Michel** aus Storchnest, Kreis Fraustadt, Regierungs-Bezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. August 1868.

654. Dem bisherigen Maurergesellen Julius **Wegener** aus Murawana-Göslin, Kreis Obernik, Regierungs-Bezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 19. August 1868.

655. Nach dem Berichte des landwirthschaftlichen Wanderlehrers **Feuser** wurde die Wirksamkeit desselben im Kreise Höxter während des Monates Juli durch die rasch und allgemein eintretende Ernte und die unausgesetzte Einheimsung der Früchte beschränkt, so daß nur die Sonntage und einige Markttage zu Vorträgen benutzt werden konnten. Es wurden im Ganzen 7 Vorträge in Brakel, Höxter, Beverungen, Driburg, Steinheim und Nieheim vor zahlreichen Zuhörern über den Zweck der Mission des Wanderlehrers, die Dringlichkeit der landwirthschaftlichen Fortbildung und die dazu einzuschlagenden Wege gehalten und daran die populäre Behandlung eines landwirthschaftlichen Themas über Bodenbearbeitung, Dünger, Futterbau, Viehhaltung 2c. geknüpft.

36 Elementarlehrer fanden sich zu einem längeren Vortrage in Brakel ein und bekundeten ein großes Interesse.

In Oltbergen soll im Winter ein landwirthschaftliches Casino gegründet und mit einem Localbienenverein verbunden werden.

In den Monaten October bis Ende Januar k. J. sollen in den Kreisen Höxter und Paderborn alternirend noch 49 Vorträge für kleinere und größere Landwirthe, sowie für Elementarlehrer gehalten werden.

Im Monat Februar wird alsdann voraussichtlich die Wirksamkeit des Wanderlehrers in den Kreisen Minden, Herford und Bielefeld beginnen.

Die monatlichen Berichte des Wanderlehrers werden den betreffenden Kreisbehörden und landwirthschaftlichen Kreisvereinen mitgetheilt.

Minden, den 31. August 1868.

656. Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtgewährung der nöthigen Fonds für Einwanderungszwecke Seitens des dortigen Parlements abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Minden, den 1. September 1868.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

657. Es wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in dem Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nr. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Münster, den 31. August 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations Gerichts.

658. Für den mit Tode abgegangenen Ackerwirth Richter ist der Colon Franz Stratmann zu Dedinghausen zum Schiedsmann der Gemeinde Rebbeke im Kreise Büren gewählt und bestätigt, als solcher für die Amtsdauer vom 14. August 1868 bis dahin 1871 vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Hoerste-Garfeln bestellt worden.

Paderborn, den 20. August 1868.

Königl. Appellationsgericht.

659. Der seitherige Schiedsmann Bürgermeister Düchting zu Nieheim ist für eine neue dreijährige vom 2. September 1868 bis dahin 1871 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann der Gemeinde Nieheim im Kreise Höxter gewählt, bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Steinheim bestellt worden.

Paderborn, den 31. August 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

660. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1868.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Müller zu Lübbecke aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Richard Schlueter hierselbst als Auskultator.

Ernannt ist: der invalide Trompeter Geiling zum Boten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Paderborn, den 1. September 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

661. Bergpolizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 197 und im Anschluß an §. 72 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Distrikts was folgt:

§. 1. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder muß, soweit nicht durch besondere Anordnungen ein Anderes bestimmt ist,

1) bei den in Betrieb stehenden Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerken mindestens vierteljährlich;
2) bei den in Betrieb stehenden sonstigen Bergwerken mindestens halbjährlich stattfinden und stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten, sowie über die ganze im Bereiche des Baufeldes gelegene Tagessituation ausgedehnt werden.

§. 2. Unverzüglich und unabhängig von den im §. 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen

1) alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens der derzeitigen Besitzer), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, Chausseen, Communal- und andere größere Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind;
2) alle Gegenstände der Tagessituation, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen getroffen sind;
3) alle Aufschlüsse, durch welche eine Veränderung des Mergelsicherheitspfeilers bedingt wird, sowie alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wettern 2c. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände zu besorgen ist;
4) alle Markscheiden, sowie alle durch Polizei-Verordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmte Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen

auf das Grubenbild und zwar, so weit dies thunlich, auf die sämmtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der Grubenbilder erfolgen.

Ebenso müssen alle unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Riß gebracht sein, auch für den Fall, daß der Abbau nicht am Ende der Vorrichtungsstrecken angefangen werden sollte.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes bestraft.

Dortmund, den 31. Juli 1868.

Königl. Ober-Berg-Amt.

662. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 198.)

Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 200.)

Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 202.)

Minden, den 29. August 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38. Minden, den 11. September. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

663. Das Stück Nr. 56 enthält:

Nr. 7178. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Nr. 7179. Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nr. 7180. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

664. Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben auch für das laufende Jahr zur Prämiirung sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren beschäftigt und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge resp. Gesellen zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Freitag, den 2. October c., Morgens 8 Uhr zu Warendorf, und am Donnerstag, den 8. October c., gleichfalls Morgens 8 Uhr, zu Iserlohn zusammentreten.

Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 18. August 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen gez. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

665. Der seither bei der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim beschäftigt gewesene Herr Geheime Regierungs-Rath von Borries ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 3. September 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

666. Der bisherige Civil-Supernumerar Paulsiek ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten bei hiesiger Königlichen Regierung ernannt worden.

Minden, den 5. September 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

667. Die seitherigen commissarischen Amtmänner Altheide und Keßler sind auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 und zwar ersterer zum Amtmann für das Amt Halle, sowie letzterer für das Amt Borgholzhausen nunmehr definitiv ernannt worden.

Minden, den 5. September 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

668. Die commissarische Verwaltung des Amtes Dornberg habe ich vom 3. d. M. ab bis auf Weiteres dem Regierungs-Civil-Supernumerar Neumann übertragen.

Minden, den 5. September 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

669. Die von dem Lehrer Ernst Ludwig Conrad Wilhelm Korff bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Sundern im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 26. August 1868.

670. Durch Bestallungs-Urkunde Sr. Durchlaucht des regierenden Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg vom 24. Juni 1868 ist der Lehrerin Therese Fohlen die katholische Lehrerinnenstelle zu Herzebrok im Kreise Wiedenbrück, verliehen worden und haben wir die desfallsige Vokation heute definitiv bestätigt.

Minden, den 27. August 1868.

671. Der am 18. September 1866 gestorbene Ackerwirth Claudy genannt Hellemeyer zu Reelsen, hat dem Armenfond daselbst ein Legat von 50 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 31. August 1868.

672. Dem Herrn Landrathe, Grafen von Korff-Schmising zu Tatenhausen, Kreises Halle i. W., ist die Concession zur Errichtung einer Kranken-Anstalt auf seinem Gute Stockkämpen ertheilt worden.

Minden, den 1. September 1868.

673. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Joseph Geyer aus Kl. Paceltowo, Kreis Löbau, Regierungs-Bezirks Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 18. August 1868.

674. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Franz Röhrmund aus Gesundbrunnen, Kreis Niederbarnim, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 18. August 1868.

675. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Heinrich Conzen aus Paderborn, Kreis Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. August 1868.

676. Dem bisherigen Maurergesellen Conrad Boß aus Paderborn, Kreis Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. August 1868.

677. Dem bisherigen Zimmergesellen Anton Wetter aus Schwaney, Kreis Paderborn, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. August 1868.

678. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Friedrich Becker aus Schievelbein, Kreis Schievelbein, Regierungs-Bezirks Cöslin, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 27. September 1868.

679. Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler sind von der dazu ernannten Commission folgende Termine anberaumt:

1) den 9. October für den Kreis Bielefeld und Halle in Bielefeld, von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags;
2) den 10. October für den Kreis Herford in Herford, desgl.;
3) den 12. October für den Kreis Minden in Minden, von 10 bis 12 Uhr Vormittags;
4) den 13. October für den Kreis Lübbecke in Fiestel, von 9 bis 11 Uhr Vorm.;
5) den 16. October für den Kreis Höxter in Brakel, desgl.;
6) den 17. October für den Kreis Warburg in Peckelsheim, desgl.;
7) den 19. October für den Kreis Paderborn in Paderborn, desgl.;
8) den 20. October für den Kreis Büren in Büren, desgl.;
9) den 21. October für den Kreis Wiedenbrück in Wiedenbrück, desgl.

Wir bringen dies hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß während der Termine in den Orten, in welchen die Körung abgehalten wird, diejenigen Fohlen, welche von Beschälern des Königlichen Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Brennzeichen versehen werden, wobei die Besitzer solcher Fohlen die Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 30. August 1868.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

680. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der Amtsblattsbekanntmachung vom 15. Mai 1868 benannten Abfertigungsstellen auch den Haupt-Zollämtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October dieses Jahres ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen. Münster, den 4. September 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

681. Zur Erleichterung der Theilnahme an der in der Zeit vom 17. bis 19. d. M. in Herford stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung tritt auf den Hannoverschen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß die von dieser Ausstellung binnen drei Wochen nach dem Schlusse derselben unverkauft zurückkehrenden Gegenstände gegen Vorzeigung des Frachtbriefs für den Hinweg und einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités in Herford über den Nichtverkauf nach der Abgangsstation frachtfrei zurückbefördert werden.

Für den Hintransport ist die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten.

Hannover, den 3. September 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

682. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: die Post-Secretaire Naber von Herford nach Minden und Schulze von Bielefeld nach Herford.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Hagenburg ist dem pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Feesche aus Wiedenbrück übertragen worden.

Minden, den 4. September 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierbei eine Beilage.

Die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst rc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste rc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle rc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen rc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad. a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten &c. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren &c. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 41).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;
b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);
c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);
d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

2. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113.

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 63.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann.

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte **Haupt-Ersatz-Repartition** theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

---

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Auslandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind **vorzugsweise**, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooft worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben **disponibel**, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den **vorzugsweise** Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe **sogleich** mit der höchsten bei der Loosung **gezogenen** Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugeben lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. aufgeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt werden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs rc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 22. ad 3., sowie Anmerkung zu §. 76.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung 2c. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer 2c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

---

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte rc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte rc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders rc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern rc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 17. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 18. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich 1/5 der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 19. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende rc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher rc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen rc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe**) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.***)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

**) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

***) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

---

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung 2c.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen rc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ɛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr=, Brot= oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr=, Brot= oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair=Vorsitzende der Kreis=Ersatz=Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair=Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr=Bezirks=Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr=Bezirks=Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks=Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs=Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements=(Marine=) Ersatz=Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ɛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands=Bewilligung versehene Handwerker ɛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs=Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs=Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten=Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz=Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 51 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 1. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Atteſt unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamant ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

---

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen 2c. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

---

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" 3''' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schiffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schiffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen rc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation rc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle rc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen rc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium rc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste H. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.

Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

tingents-Kommandos zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung note-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Dienstauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandeurs namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium rc. derjenigen Provinz rc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene rc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern rc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

*) cf. §. 190, 3.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

rc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks rc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen rc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt rc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

---

*) Die nach §. 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist f. 3. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten können auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle 2c. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 11).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″ *) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug rc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein.
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
4. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 176. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglider sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule 2c.) zu ········

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ······ am · ten ······ ······ Konfession, Sohn des ······· zu ·····, hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ········, von der Klasse ····· an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ···········, also ·· Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ·········· d. J. festgestellt worden.

N·······, den ·· ten ······· 18··

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten &c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten &c. der Provinz &c., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, anderenfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, *weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist*, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung *wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet*,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung *wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit*, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ⅕ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 46. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle im Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§ 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Ausnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,
14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes &c. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5 September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium rc. der Provinz rc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums rc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien rc. prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium rc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums rc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium rc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium rc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- rc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech-
des
Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich:				
	zur Ersetzung der Leute,				
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches „ „ Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
...sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. – Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.......					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu 3jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. – zu halbjähriger Ausbildung – im Frühj.					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

nung

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des   ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
Regiment.	Bataillon ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.		
n tes ....sches	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
Infanterie-Regiment	2tes										
Nr. x.	3tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten ······18··zu········ (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen··········· in dem Superrevisions-Termine am···ten········als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den···ten········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten······18··zu········ (Kreis 2c. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·········18·· stattgehabten Superrevision wegen················ der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist 2c.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung 2c. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)········den·········18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten·········18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten······18··zu······ (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten········ 18··stattgehabten Superrevision wegen············ der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · · den · · · ten · · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der · · · ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 · ·

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am · · · ten · · · · · · · 18 · · zu · · · · · · · · (Kreis 2c. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum 2c.] N. N.) wird hiermit in Folge der am · · · ten · · · · · · · · 18 · · stattgehabten Superrevision wegen · · · · · · · · · · · · der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) · · · · · · · den · · · ten · · · · · · · 18 · ·

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

als

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.
A. Geborne.						
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in der						
1.	Helmann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Schema D. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schließen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-

Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk

Angelegt

enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis 2c.	5. Domizil-Ort, Kreis 2c.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.
	Bemerkungen:							
2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Asten, Carl Ludwig.	L., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Asten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.
	Bemerkungen:							
3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.......vom......wegen.......mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts 2c.)
(Herzogthum 2c.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung auf der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoloco oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut········aus·······, im [Kreise ꝛc.]··········des [Regierungs-Bezirks ꝛc.]·········gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18··dem···ten······(Regiment ꝛc.)zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am···ten·····18·· oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung······ ············bei dem··········· in·······, wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

·······, den···ten·······18··

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ···ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende........																
Disponible der älteren Jahrgänge..............																
Summa																

Schema 13. zu §. 81. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten...........18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll Strich		

Original kostenfrei.

Vorstellungs-

der als ganz 2c. ....
des [Kreises 2c. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis 2c. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis 2c.	8. Datum der Geburt. Tag	Monat.	Jahr

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises 2c. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis 2c. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis 2c.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der 2c. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar 2c.
des (Kreises 2c. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis 2c. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis 2c.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum rc.) N. N.] pro 18....

9. Religlon.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum rc.) N. N.] pro 18...

9. Religlon.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18...

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk rc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen rc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger Kl. B.	Marine.	Train zur Ausbildung.		

Vorstellungs-

der von den Truppen rc....
des (Kreises rc. N. N. Regierungs-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
No.	Truppentheil, welcher sie entlassen.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-	Aufenthalts-	Größe.		Geburtstag
				Ort.		Zoll.	Strich.	
						A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-		

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises rc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis rc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis rc.	Datum der Geburt.		
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

....
Bezirk rc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum	11. Gründe	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
	der Entlassung.				
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk rc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe.			Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen rc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Entlassung c. Gründe der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen
		Fuß.	Zoll.	Strich.					

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung).	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind																	
																		zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind.	
Kreise.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	von der ad 2 angegebenen Volkszahl gehören zum militairpflichtigen [illegible]	Davon befinden sich im laufenden Jahre zur Musterung kommende Alters-Klasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in der Aushebungsliste gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Diensttähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
	Und zwar:																									
	aus der Klasse der 20jährigen																									
	aus der Klasse der 21jährigen																									
	aus der Klasse der 22jährigen																									
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																									

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade

thum rc.) N. N. pro 18 . . .

19. als zeitig unbrauchbar.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: a. in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: b. weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	19. Auf 1 Jahr zurückgestellt: Summa.	20. Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	21. Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	22. Ausgehoben sind — Für die Armee. I. Zum Dienst mit der Waffe: für das Garde-Korps einschl. Trainfahrer.	22. I. für das Provinzial-Armee-Korps: a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 1jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.	II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker: a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung: a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	B. für die Marine: a. Matrosen-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	23. Es bleiben zur Aushebung disponibel.	24. Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungs-listen K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.: Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division: Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste K. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu: Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil: Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe: Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung: Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruktion.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann confirmirt?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ··· Kreis ꝛc. ······· am ···· ten ·········· 18·· ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.) für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18·· bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ················ im Jahre 18··

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18·· ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadettenhauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen. Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ················ den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ······· (Regiment rc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ························ zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis rc.	Domizils-Ort und Kreis rc.	Zukünftiger Aufenthalts.		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis rc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder breitloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis rc.									
																							Bei Ausgebildeten event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen rc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
				„ Tilsit.	
				„ Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau.	
				„ Wehlau.	
				„ Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				„ Friedland.	
				„ Heilsberg.	
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg.	
				„ Rössel.	
				„ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen.	
				Stadt Königsberg.	
				Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schivelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Cöslin).	Kreis Fürstenthum. : Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. : Bütow. : Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. : Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. : Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. : Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. : Carthaus : Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargardt).	Kreis Pr. Stargardt. : Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Cüstrin).	Kreis Königsberg. : Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. : Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. : Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen)	Kreis Crossen. : Züllichau-Schwiebus	
			2. (Guben)	Kreis Guben : [illegible]	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. [illegible]	Kreis Luckau. : Kalau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. : Cottbus. : Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. : Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow)	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(Berlin) Nr. 35	Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. : Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. : West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. : Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. : Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. : Osterburg. : Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. : Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. : Halberstadt. : Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obernik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. „ Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. „ Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein „ Strehlen. „ Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ic.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Railber).	Kreis Ratiber. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neiße).	Kreis Neiße. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. = Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. = Moers. = Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. = Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. = Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. = Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25:	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. = Montjoie. = Schleiden. = Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. = Heinsberg. = Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. = Geilenkirchen = Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbreel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. = Bergheim. = Euskirchen. = Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. = Grevenbreich. = Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. = Wipperfürth. = Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Cöln) Nr. 40.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. = Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. = St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. = Zell. = Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. = Cochem. = Adenau. = Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. = Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. = Saarlouis. = Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
		Regiment.	Bataillon.		
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1 (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domainen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jesenitz, Lübzin, Mühlengeez, Rederank, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Wadegow, Dannhusen und Müggenburg, Garven, Kladow, Kölpin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Weisin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslabbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Svarow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. „ Neustadt. „ Dömitz. Domainen-Amt Grabow. „ „ Neustadt. „ „ Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Ziegelbbe. Stadt Parchim c. p. „ Goldberg. „ Lübz. „ Plau. Domainen-Amt Goldberg. „ „ Lübz. „ „ Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest Seelstorf Hof und Dorf, Nimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Ressow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. " Alt-Strelitz. " Fürstenberg. " Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. " " Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Poperne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow; Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Ternow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Ternowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. " Friedland. " Woldegk. " Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bresewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hockkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dicholey, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kleckow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Matzdorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen nach Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Heldendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Ratten c. Charlottenhof c. Adolphseck, Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Meklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Neisall c. Diverhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt und Neu-Hagebock, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rehlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Biben c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Mutteln,	

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Penzin, Fesün, Jaschendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewiskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gameht, Geldeber, Alt- u. Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Pruneberg c. Kartlow Anth., Roblster c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Beelich und Beetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Kalelbegen c. Grabow, Meisall c. Moorhagen, Reinstei, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Wiezen	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Temierwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker Distriet einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Bandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarss, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock)	torf und Behnshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. " Marlow. " Sülze c. p. " Tessin. " Gnoien, Domainen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. " Lage. " Krakow. Domainen-Amt Güstrow. " " Rossewitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Woserin. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftlichen Amt	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Gnoien: die Güter Grieve und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Belrebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulow, Langensee, Wilhelminenhof, Barum. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum, Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Nidsenow c. Tretzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Reez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Rittersch. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Brecsen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Giewitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenhof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkensee und Rambow, Passentin, Vieratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedschum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eichhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. ‹ Eckernförde. ‹ Schleswig. ‹ Husum. ‹ Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. ‹ Sonderburg. ‹ Apenrade. ‹ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. ‹ Plön. ‹ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. ‹ Norder-Dithmarschen. ‹ Süder-Dithmarschen. ‹ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. ‹ Stormarn. ‹ Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
XI	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Volkenroda. Landrathsamts-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
			2. (Meiningen)	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Camburg. " Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (mit Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.)*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Jöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Scheibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan. " Augustusburg. " Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr. Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Radeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg. „ Johanngeorgenstadt. „ Eibenstock. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werdau. „ Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen. " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen .... 2 "
über 10 Bataillonen .... 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Anlagen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39. Minden, den 18. September. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

683. Das Stück Nr. 57 enthält:

Nr. 7181. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld; 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nr. 7182. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

Nr. 7183. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nr. 7184. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehnen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nr. 7185. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungskommission.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

684. [2] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom **15. September d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

»Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei gedachter Hauptkasse und sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

685. [3] Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung des zur Förderung der Obstkultur gegründeten Königlichen Instituts zu Proskau am 1. October c. bevorsteht. Das Statut für dieses Institut liegt bei den Herren Landräthen, sowie bei den Herren Directoren der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine zur Einsicht offen. Minden, den 27. Juli 1868.

686. Der Handelsmann Martin Bachholz gnt. Nienstiedt aus Münster hat den ihm unterm 4. April c. von dem Magistrate zu Münster auf ein Jahr zur Reise nach Osnabrück 2c. ertheilten Reisepaß angeblich auf dem Wege von Herford nach Detmold verloren. Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 7. September 1868.

687. Wir haben die zur Erledigung kommende 3. evangelische Schulstelle zu Oldendorf vom 1. October c. ab dem Hülfslehrer Johann Heinrich Pollert zu Kleinenbremen einstweilen übertragen.

Minden, den 8. September 1868.

688. In Folge höherer Verfügung machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß die Türkischen Behörden von den nach der Türkei reisenden Personen verlangen, daß dieselben mit von der türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und daß die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines solchen gehörig visirten Passes befinden, sich ernsten Unannehmlichkeiten und Weiterungen aussetzen.

Minden, den 12. September 1868.

Bekanntmachungen.

689. Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe.

690. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum **3. October** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie: Grund.

691. [1] Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Serie IX nebst Talon zur Serie X zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

Da mit dem 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VIII zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie IX über die Zinsen pro 1. Januar 1869 bis 31. December 1872, sowie der Talons zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons Serie X statt, zu welchem Ende Nachstehendes zu beachten ist:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, S. 237), die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der vorhergehenden Serie erfolgen soll, so ist für dieses Mal noch der Coupon Serie VIII, Nr. 4, mit den Original-Schuld-

Verschreibungen und einer nach dem untenstehenden Schema beizufügenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen
a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder
a. in Münster selbst in unserem Geschäfts-Locale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Präsentanten die vorgelegten Dokumente mit den neuen Coupons sowie Talons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder
b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration.

„Hierin .... Thlr. in Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten".

4) Die Portofreiheit für diese Sendungen gilt übrigens nur für diejenigen, welche vom 1. October d. J. bis Ende März 1869 hier eingehen, wogegen die später einzusendenden dem gesetzlichen Porto für die Ein- und Rücksendung unterworfen sind.

5) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Absender unter der begleitenden Nachweisung (oben Nr. 1) am Fuße derselben eine Quittung in nachstehender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammt-Betrage von ...... Thlrn. mit dem Coupon Serie VIII, Nr. 4, sowie den neuen Coupons der Serie IX und dem Talon zur Serie X wird bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb 14 Tagen entweder die Rücksendung derselben erfolgen, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungs-Gründen Kenntniß gegeben wird. Ist keins von beiden in der angegebenen Frist geschehen, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes sofort davon Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg oder Minden gewünscht, so müssen die oben sub 1 bemerkten Dokumente mit der vorgeschriebenen Nachweisung und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abgegeben werden, welche das Duplicat mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender zurückgeben und späterhin gegen dessen Wiederabgabe die Schuld-Verschreibungen mit Coupons und Talon aushändigen wird.

7) Werden gegenwärtige Bestimmungen von den Präsentanten nicht genau beachtet, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die eingereichten Documente zur Berichtigung der Mängel auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden.

Münster, den 4. September 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Schema zu der begleitenden Nachweisung!

Nachweisung

über .... Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse Behufs Beifügung der Zins-Coupons Serie IX, sowie der Talons für die Serie X, eingereicht mit den zu jenen gehörigen Coupons Serie VIII, Nr. 4, von dem ...... (Namen, Stand und Wohnort).

Nro. dieser.	Der Schuld-Verschreibungen Nr.	Valuta Thlr.	zusammen für jede Klasse Thlr.
1	480	500	
2	736	500	1000
3	98	400	400
4	290	100	
5	548	100	
6	830	100	300
7	490	50	50
		Summa	1750

Der Rückempfang der vorbezeichneten Sieben Stück Schuldverschreibungen zusammen über Tausend siebenhundert fünfzig Thaler mit den mit denselben eingereichten Coupons Serie VIII/ Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie IX, Nr. 1 bis 4 und Talons zu Serie X wird bescheinigt.

(Ort und Datum).

(Namens-Unterschrift.)

692. Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 206.)

Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 210.)

Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Altenkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 210.)

Minden, den 9. September 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40. Minden, den 25. September. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

693. Nr. 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

694. Das Stück Nr. 58 enthält:

Nr. 7186. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn im Kreise Beckum, Regierungsbezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nr. 7187. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7188. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nr. 7189. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler-Chaussee bei Camenz im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7190. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf im Kreise Bunzlau, Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 7191. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 ausgefertigten Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nr. 7192. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nr. 7193. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Commission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 7194. Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nr. 7195. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

695. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867, Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollverein ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder- und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4., sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den in-

zwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

696. Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Vormbaum ist zum Kassirer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Minden, den 17. September 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

697. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Heidemann hierselbst den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Minden, den 19. September 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

698. Des Königs Majestät haben dem Archivarius, Regierungs-Secretair Haarland den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht.

Minden, den 19. September 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

699. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. August d. Js. ist die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Paderborn vollzogene Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters Wördehoff daselbst für eine fernerweite 12jährige Amtsdauer vom 1. April 1869 ab bestätigt worden. Minden, 16. September 1868.

700. Des Königs Majestät haben der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel, Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehr-Anstalt für Botanik und Gartenbau, die Veranstaltung einer Prämien-Collecte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Minden, den 15. September 1868.

701. Der Handelsmann Koppel Weißenklee aus Nimbeck, Kreis Warburg, hat den ihm sub Nr. 1636 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 15. September 1868.

702. Wir machen die Behörden darauf aufmerksam, daß die im §. 14, Litt. A. der Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabanden de 9. December 1867 (Stück 3 des Amtsblattes 1868) angezogene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. August 1854 aufgehoben, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1865 (Verwaltungs-Ministerial-Blatt pag. 225) an deren Stelle erlassen und daß daher nach Letzterer zu verfahren ist.

Minden, den 15. September 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

703. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli, August 1868 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Born, Friedrich Wilhelm Theodor, Cigarrenmacher zu Werther, wegen schwerer Körperverletzung zu zwei Jahren. 2) Meyer, Louis, Tischler zu Bielefeld, wegen Meineid zu zwei Jahren. 3) Nielöhner, Hermann Heinrich, Handelsmann zu Borgholzhausen, wegen Erpressung zu fünf Jahren. 4) Nielöhner, Ehefrau Caroline Wilhelmine geb. Schäperkötter zu Borgholzhausen, wegen Theilnahme an Erpressung zu fünf Jahren. 5) Klocke, Friedrich, Handarbeiter aus Petershagen, wegen mehrerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 6) Höcker, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Dornberg, wegen Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Betrugs und Bettelns zu zwei Jahren sechs Monat und 100 Thlr. Geld, eventuell 1 Monat. 7) Oberdiek, Johann Heinrich, Besenbinder aus Friedrichsdorf, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 8) Fiebinger, Johann Heinrich, Handarbeiter zu Loxten, wegen Diebstahls in zwei Fällen und wiederholtem Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 9) Nielöhner, Ehefrau Schenkwirth zu Borgholzhausen, wegen Hehlerei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 10) Hering, Carl, Wagener aus Hasselbach, wegen qualifizirten Diebstahls im mehr als dritten Rückfalle zu drei Jahren u. drei Jahren Polizeiaufsicht. 11) Koch, Wilhelm, Tagelöhner aus Bredenborn, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf einhalb Jahr und 10 Jahre Polizeiaufsicht. 12) Koch, Johann, Tagelöhner aus Bredenborn, wegen schweren Diebstahls zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 13) Becker, Heinrich, Tagelöhner aus Bredenborn, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu zwei einhalb Jahr und drei Jahren Polizeiaufsicht. 14) Schulze, Joseph, Ackerknecht aus Scherfede, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu fünfzehn Jahren. 15) Hering, Karl, Wagener aus Hasselbach, wegen Meuterei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 16) Koch, Wilhelm, Tagelöhner zu Bredenborn, wegen Meuterei im Rückfalle zu zwei einhalb Jahr und drei Jahren Polizeiaufsicht. 17) Rosenkranz, Johann, Zimmermann aus Atteln, wegen Meineid zu drei Jahren. 18) Balluf, Joseph, Maurergesell aus Warburg, wegen Blutschande zu vier Jahren. 19) Tebbe, Franz, Leibzüchter aus Tietelsen, wegen Meineid zu drei Jahren. 20) Kain, Salomon, Schreiber aus Warburg, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 21) Deventer, Friedrich, Leineweber aus Jacobsberge, wegen Meineid zu fünf Jahren. 22) Tewes, Heinrich, Tagelöhner aus Niesen, wegen Diebstahls im mehr als 2. Rückfalle zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 14. September 1868.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

704. Bekanntmachung,

betr. die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^{1}/_{2}$ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. VI, Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859 er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell.

705. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien Nr. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 707, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367 1483, 1494, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II, Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1406;

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388;

aus der elften Verloosung (1866)

von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337;

aus der zwölften Verloosung (1867)

von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082,

1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868)

von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell.

706. Vom 10. September c. an wird

1) Düngesalz nur dann, wenn es lose oder nur in Säcken verpackt aufgegeben wird, zu den Sätzen des Specialtarifes I des Gütertarifes vom 1. April d. J. befördert; bei der Aufgabe in anderer Verpackung, namentlich in Fässern, wird Düngesalz den Tarifsätzen der Classe C. unterzogen.

2) Das unter dem Namen „Dynamit“ vorkommende Patent-Sprengpulver, fabricirt von Nobel in Hamburg, vom Eisenbahntransporte gänzlich ausgeschlossen; auch gehören unter die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände noch Zündschnüre aus der Fabrik von H. Müller u. Comp in Engis s./M. in Belgien.

3) Gereinigtes Petroleum außer in den bisher zugelassenen Verpackungen auch in Gefäßen von quadratischer Grundform von 8 Zoll Länge und Breite und 12 Zoll Höhe, welche aus starkem Weißblech angefertigt und sorgfältig verschlossen und von welchen je zwei in eine Kiste von 1/2 Zoll starken Brettern festverpackt sind, so daß ein Rütteln nicht möglich ist, zur Beförderung angenommen. Münster, den 15. September 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

707. Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Special-Commmissarius zu Arnsberg, Regierungs-Rath Paschke, ist in das Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst versetzt und am 4. d. Mts. in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 12. September 1868.

Der General-Commissions-Präsident.
J. V.: Der Geheime Regierungs-Rath Rasch.

708. Zu dem heute hier abgehaltenen zweiten diesjährigen Schaf- und Hammel-Markte waren 33,280 Stück Schafvieh zum Verkaufe aufgetrieben. Es kosteten das Paar:

	höchster	mittler	niedrigster
	Preis.		
	₰	₰	₰
fette Hämmel	13 1/2	12 1/2	11 1/2
2 und 3jährige Hämmel	13	12	11
einjährige Hämmel . .	10	9	8
Mutterschafe	11	10	9
Schnittschafe	9	8	7
diesjährige Lämmer . .	8	7	6

Unter dem aufgetriebenen Vieh befanden sich etwa
6,300 feine Thiere,
26,980 mittelfeine Thiere.

Käufer hatten sich von nah und fern in großer Zahl eingefunden und war der Handel besonders gut.

Die Frequenz auf dem Markte würde noch viel stärker gewesen sein, wenn nicht die Schafe aus dem Kreise Warburg wegen der dort unter denselben herrschenden Pockenkrankheit, vom Markte hätten ausgeschlossen werden müssen.

Paderborn, den 10. September 1868.

Der Bürgermeister Wörbehoff.

709. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 215.)

Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli v. Js. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 216.)

Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September d. Js. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 218.)

Minden, den 21. September 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu als Beilage

ein Verzeichniß der am 15. September 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, sowie ein Verzeichniß der bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4 1/2 pCt.) Anleihe von 1859.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41. Minden, den 2. October. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

710. Das Stück Nr. 59 enthält:
Nr. 7196. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.
Nr. 7197. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 13 Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Bekanntmachungen.

711. [2] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers: Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

712. [1] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859;

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

713. Dem Bürgermeister Heising zu Salzkotten ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Salzkotten übertragen worden.

Minden, den 26. September 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

714. Die Legislatur des Staates Jowa hat am 8. April d. J. ein, für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden sind.

Durch dies Gesetz sind die Schwierigkeiten, welche sich bei Geltendmachung der Ansprüche außerhalb der vereinigten Staaten wohnhaften Erben auf das zu Nachlassenschaften gehörige Grundeigenthum früher entgegenstellten, als beseitigt zu betrachten.

Minden, den 24. September 1868.

715. Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderm auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen werden soll, beschließt das Königliche Staats-Ministerium:

Der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung Behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern bedarf es ferner nicht, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. September 1868.

716. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfungen im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungs-Bezirke angehörenden Schulamts-Bewerbern: 1) Franz Menzel aus Petershagen, 2) Ernst Heinrich Großjohann aus Brockhagen, 3) Carl Nathanael Gehne aus Dünne, 4) Friedrich Heinrich Carl Hunte aus Petershagen, 5) Heinrich Wilhelm Rösener aus Hahlen, 6) Johann Friedrich Obermove aus Exter, 7) Ernst Dietrich Christian Reckweg aus Petershagen, 8) Friedr. Wilh. Herm. Römermann aus Ovenstedt, 9) Herm. Heinrich Brinckmeyer aus Schwennigdorf, 10) Herm. Heinr. Friedr. Wöstehoff aus Bünde, 11) Friedrich Wilhelm Jürging aus Schildesche, 12) Friedr. August Ferdinand Funk aus Hahlen die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt worden.

Minden, den 19. September 1868.

717. Brasilianische Paß-Verordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Decret vom 6., am 13. veröffentlicht, wurde folgende neue Paßordnung, betreffend die Päße nach dem Auslande, in Kraft gesetzt:

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Päffe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau, oder Sklave ist. In diesem Falle darf der Paß nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Paß, mit welchem sie in dasselbe kommen, oder in Ermangelung dieses, einen anderen von den betreffenden Legationen oder Consulaten ausgestellten vorzeigen.

Art. 3. Solche Päße hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizeibehörde des Einschiffungs- oder Abreiseortes ab. Das Visum ist immer unentgeltlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1. ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche seßhaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Päffe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Die Ausfertigung des Passes, oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden: §. 1. Durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen in Bezug auf fremde Unterthanen. §. 2. Von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder selbst nur eines Verbrechens verdächtigt ist. §. 3. Von der richterlichen Behörde in den Fällen, wo dies Verfahren zufolge der fiscalischen, civilen oder commerciellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Päffe sollen von derselben Behörde ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten, oder in dem Falle, welcher in Art. 87 des Reglements Nr. 120 vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Paßordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

Vorstehende Paß-Verordnung des Kaiserreichs Brasilien wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 21. September 1868.

718. Der Major a. D. Franz von Donop zu Wiedenbrück ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 22. September 1868.

719. Dem Gastwirth C. Tacke zu Wehe, Kreises Lübbecke, ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 23. September 1868.

720. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März f. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 28. September 1868.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

721. Mit der zum 1. October c. stattfindenden Verlegung der Chausseegeld-Empfangsstelle Godelheim in das Haus des Einwohners Bierbusse daselbst wird

für den Verkehr von Höxter und Brakel nach Beverungen und umgekehrt die Chausseegeld-Erhebung an den Hebestellen Godelheim und Hembsen auf der Cöln-Berliner Chaussee und an der Hebestelle Blankenau auf der Karlshafen-Pyrmonter Chaussee mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern dahin erfolgen, daß 1) von den Fuhrwerken, welche in Blankenau das Chausseegeld für 1½ Meilen entrichtet und auf dem Wege nach Höxter die Hebestelle Godelheim zu passiren haben, an letzterer gegen Vorzeigung der an demselben Tage in Blankenau empfangenen Chausseegeldquittung nur noch das Chausseegeld für eine halbe Meile erhoben und in gleicher Weise in Blankenau nur noch ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben werde, wenn die Führer der betreffenden Fuhrwerke sich über die Erlegung eines 1½ meiligen Chausseegeldes an der Hebestelle Godelheim durch die an demselben Tage empfangene Chausseegeldquittung ausweisen, ferner 2) die Befugniß der Hebestelle Hembsen von 1 auf 1½ Meilen mit der Maaßgabe erhöht werde, daß für denjenigen Verkehr, welcher aus der Richtung von Höxter kommt und sich durch die in Godelheim an demselben Tage empfangene Chausseegeld-Quittung über die Entrichtung eines 1½ meiligen Chausseegeldes ausweist, nach wie vor in Hembsen nur ein einmeiliges und ebenso für den Verkehr, für welchen in Hembsen ein 1½ meiliges Chausseegeld entrichtet ist, auch an der Hebestelle Godelheim gegen Vorzeigung der an demselben Tage in Hembsen empfangenen Quittung nur ein einmeiliges Chausseegeld erhoben wird.

Münster, den 23. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

722. Der seitherige Schiedsmann für den ersten Bielefelder Stadtbezirk (Altstadt), Kaufmann August Breden zu Bielefeld, ist für eine neue dreijährige, vom 25. September 1868 bis dahin 1871, laufende Amtsdauer zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk (Neustadt) bestellt werden.

Paderborn, den 26. September 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

723. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1868.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

724. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October** an bis zum **22. October c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 22. September 1868.

Die Immatriculations-Commission.

725. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe u. Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen Dampfhammer, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 221.)

Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 220.)

Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 224.)

Minden, den 24. September 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage

betreffend die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

Beilage zum 41. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1868.

726. **Vorschriften**

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung

und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt; von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel-, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die vom Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.
b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotocoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausur-Arbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Behinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.
b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten

wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7 am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen,
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9 enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde bei ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. October 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13 bestimmten Atteste,
   2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung **A.** nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Gewerbe einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung **B.** nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung	Bemerkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Directorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits im Directorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestattet, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Director durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, practisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden;

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche technische Bau-Deputa-

tion abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen;

   Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21 und 23 vorgeschrieben sind;
2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§. 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips, Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner

die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);

b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im practischen Rechnen;

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;

c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;

d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1 a. b. c. d. e. g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a)	in der Bau-Constructionslehre . . .	4 Blatt,
ad b)	in der Projectionslehre	1 "
	und in der Perspective und Schatten-Construction	1 "
ad c)	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher . . .	4 "
ad d)	über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen . . .	4 "
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2 "
ad e)	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projecte auf wenigstens . .	2 "
ad g)	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.	4 "

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojecten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.

§. 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1. im Land- und Schönbau:

a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;

b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

d) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;

f) Figuren- und Landschaftszeichnen;

g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;

h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2. Im Ingenieurfach:

a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;

b) Brückenbaukunst;

c) Wasserbaukunst;

d) Eisenbahnbau;

e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);

f) Electromagnetische Telegraphie;

g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22 bis 24) oder Zeugnissen (§. 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden 3/4 Rthlr.,

b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Directors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,

2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42. Minden, den 9. October. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

727. Das Stück Nr. 60 enthält:

Nr. 7198. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen im Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statutnachtrages. Vom 15. Septbr. 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

728. Seit der Bekanntmachung vom 3. Februar 1862 über die Wirksamkeit des Vereins für Westfalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind

1) in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a) aus Westfalen	23	Zöglinge,
b) aus der Rheinprovinz	9	"
c) aus dem Fürstenthum Birkenfeld	3	"
d) aus der Provinz Posen	1	"
Summa	36	Zöglinge;

2) geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a) aus Westfalen	16
b) aus der Rheinprovinz	9
c) aus dem Fürstenthum Birkenfeld	3
d) aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen	1
Summa	29.

Im Ganzen sind jetzt 223 Schulamts-Candidaten ausgebildet.

Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Sommersemester 24 Schüler und Schülerinnen, von welchen ein Theil unentgeldlich unterrichtet wurde.

Zur Ausbildung als Handwerker rc. sind 11 Knaben, 5 aus Westfalen, 6 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins resp. der Marks-Haindorf'schen Stiftung als Handwerker rc. ausgebildeten, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 340.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Bestandes beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in der Provinz Westfalen	10,141	8	5
b) in der Rheinprovinz	2,551	20	2
Summa	12,692	28	7

Hierzu treten:

1) an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern 628 Thlr.,
2) an Zuschüssen von Lehrerzöglingen 849 Thlr.,
3) von der vormaligen Judenschaftskasse des Herzogthums Westfalen 455 Thlr. 15 Sgr.,
4) Vermächtniß des in Danzig verstorbenen Privatlehrers Selig Salomon 299 Thlr. 9 Sgr.,
5) an Zinsen von belegten Kapitalien 540 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,
6) an extraordinairen Einnahmen 6 Thlr. 28 Sgr.,
7) an erstatteten Ausbildungskosten, s. g. Pflichtbeiträgen von Lehrern 513 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., endlich
8) der nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebene Bestand von 293 Thlr. 19 Sgr.,

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	3,586	9	9
Ganze Einnahme	16,279	8	4

Transport 16,279 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
Dagegen beträgt die Ausgabe überhaupt . . . 16,836 " 14 " 11 "
so daß sich ein Vorschuß herausstellt von . . . 557 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. jüdischen Glaubens-Genossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. October 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

729. An dem Evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Schulamts-Candidat Ludwig Moeser als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 26. September 1868.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

730. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Bauch zu Vlotho den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 7. October 1868.
Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

731. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg u. Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.
Der Finanz-Minister. J. A.: von Hagen.
An die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 30. September 1868.

732. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Heinrich Wolff aus Elsdorf, Kreis Bergheim, Regierungsbezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

733. Dem bisherigen Maurer-Gesellen August Dähne aus Schladebach, Kreis- und Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

734. Dem bisherigen Maurergesellen Albert Conrad aus Zörbig, Kreis Bitterberg, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

735. Dem bisherigen Maurergesellen Albert Haller aus Unkel, Kreis Neuwied, Regierungs-Bezirks Coblenz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

736. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Heinrich Steffen aus Lippstadt, Kreis Lippstadt, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

737. Dem bisherigen Maurergesellen Carl Schnippering aus Derhölzen, Kreis Gummersbach, Regierungs-Bezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

738. Dem bisherigen Maurergesellen Max Schällmann aus Lampersdorf, Kreis Neumark, Regierungsbezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

739. Dem bisherigen Maurergesellen August Mielecke aus Freienwalde, Kreis Unterbarnim, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 28. September 1868.

740. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Joseph Mertin aus Ottmachau, Kreis Grottkau, Regierungs-Bezirks Oppeln, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

741. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Leon Olczewski aus Niczychowo, Kreis Wirsitz, Regierungsbezirks Bromberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

742. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Johann Kowalsky aus Fürstenwerder, Kreises Marienburg im Regierungs-Bezirk Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden. Minden, den 30. September 1868.

743. Auf Antrag des Colonen Peper Nr. 48 in Südhemmern, ist der in der Anlage zu unserem Polizei-Reglement für die Bastau und deren Nebengewässer unter Nr. 20 bezeichnete Entwässerungsgraben, welcher von dem ad 16 aufgeführten Graben auf der Grenze des Krafft Nr. 24 entlang der Bastau zufließt, nachdem die Entbehrlichkeit desselben als Vorfluthgraben nach vorschriftsmäßiger Räumung des Grabens Nr. 16 durch amtliche Ermittelung und Vernehmung der Interessenten festgestellt ist, in dem vorerwähnten Verzeichnisse der Entwässerungsgräben gelöscht worden.

Minden, den 29. September 1868.

744. Dem Fräulein Agnes Krings zu Bielefeld ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von der Frau Antonia Dietrich zu Bielefeld errichtete höhere Privat-Töchterschule fortführen zu dürfen.

Minden, den 29. September 1868.

745. Wir haben die einstweilige Vertretung des zum sechsmonatlichen Cursus in der Central-Turn-Anstalt nach Berlin einberufenen 2. Lehrers Kolwes zu Oesterweg im Kreise Halle, dem Schulamts-Bewerber Ernst Heinrich Großjohann aus Brockhagen commissarisch übertragen.

Minden, den 30. September 1868.

746. Den im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden Baumeistern und Bauführern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (Amtsblatt S. 187) und vom 20. November 1857 (Amtsblatt S. 463) wegen der bis spätestens zum 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal- und Beschäftigungs-Nachweisungen hiermit in Erinnerung gebracht. Dieselben dürfen nicht unter portofreiem Rubrum befördert, sondern müssen frankirt eingereicht werden.

Minden, den 1. October 1868.

747. Der bisherige Bürgermeister Fischer zu Warburg ist durch Beschluß der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 4. d. Mts. auf eine fernere zwölfjährige Amtsdauer wiedergewählt. Diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 3. October 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

748. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1868.

Entlassen sind: der Justiz-Rath Heidsiek zu Halle i. W. auf seinen Antrag von den Aemtern als Rechtsanwalt und Notar; der Referendarius Carl Andreas Mantell auf seinen Antrag Behufs Uebertritts in ein anderes Appellations-Gerichts-Departement und der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Kaiser zu Bielefeld im Disciplinarwege.

Versetzt ist: der Gerichts-Assessor Strewe aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Ernannt sind: der Kreisrichter Forstmann zu Dringenberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld; der Kassengehülfe, Civil-Supernumerar Löhninger zum Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und der bisherige Hülfsbote Berlage zu Borgentreich zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichts-Collegium zu Warburg.

Paderborn, den 1. October 1868.

Königl. Appellationsgericht.

749. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 26. d. Mts. ist der Kreisrichter Forstmann zu Dringenberg vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Bielefeld ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 30. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

750. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23 Lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Stünzner.

751. Die zeither durch den Kreisrichter Asbeck commissarisch verwaltete Stelle eines Berg-Hypotheken-Commissars bei der hiesigen Berg-Hypotheken-Commission ist vom 1. October c. ab dem Bergrath Schnackenberg übertragen worden.

Dortmund, den 5. October 1868.

Königl. Ober-Berg-Amt.

752. Am 1. October c. tritt die nur bis zum 30. September c. bewilligte, durch unsere Bekanntmachung vom 24. März cur. publicirte Fracht-ermäßigung für Getreide-Sendungen im Westfälischen

Verbands-Verkehre außer Kraft und kommen vom genannten Tage ab die Sätze der Classe C. des Westfälischen Verbands-Güter-Tarifs in Anwendung.

Münster, den 30. September 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

753. Im Verkehre zwischen Rheinisch-Thüringischen Verbands-Stationen und Stationen der Oesterreichischen Staats- und der K. K. Oesterreichischen Ferdinands-Nordbahn tritt am heutigen Tage ein anderweiter Special-Tarif für Getreide und Hülsenfrüchte in Anwendung, wogegen die für diese Artikel zeither bestandenen Specialtarife in Fortfall kommen. Von dem Specialtarif kann bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen Einsicht genommen werden.

Münster, den 1. October 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

754. Im directen Verkehre zwischen Hannoverschen Stationen einerseits, und Hamburg, Lübeck und Büchen andererseits, sind für die Artikel Kalk, Kreide, Schwer- und Flußspath, Steine, Brennholz und Torf vom 1. October c. ab ermäßigte Frachtsätze eingeführt.

Das Nähere darüber ist in den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 2. October 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

755. Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungs-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 227.)

Der Societé Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 227.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Blechs bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 231.)

Minden, den 1. October 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43. Minden, den 16. October. 1868.

Bekanntmachung.

73[illegible]. [illegible]2] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859;

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Im Auftrage: Mölle.	Im Auftrage: Moser.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

737. Den nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 22. September d. J., betreffend Aenderungen und resp. Ergänzungen der statutarischen Vorschriften für die Verwaltung der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern zu der durch Nr. III dieses Erlasses, wegen Aufhebung des Landtags-Abschiedes vom 30. December 1843 erforderlich werdenden Aenderung des Alinea 2 im §. 7 des Reglements für die Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse vom 22. November 1854 — Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November 1854 — die Genehmigung ertheilt hat.

Auf den Bericht vom 16. September d. Js. will Ich, entsprechend den Anträgen in der anliegenden Petition des 19. Westphälischen Provinzial-Landtags vom 6. April d. J. folgende Aenderungen und resp. Ergänzungen der statutarischen Vorschriften für Verwaltung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse hiermit landesherrlich genehmigen:

I. Der §. 4 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 bestätigten Statuts zur Erweiterung der gedachten Kasse wird, unter Aufhebung der in der Allerhöchsten Ordre vom 29. December 1856 getroffenen Bestimmung, dahin geändert: „von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse aus den ihr nach §. 1 überwiesenen Fonds wird ein Viertheil dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die anderen drei Viertheile kann vom Jahre 1868 ab die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen."

II. Der §. 7 des Statuts vom 26. November 1831 wird, unter Modification des Landtags-Abschiedes vom 6. August 1841, dahin geändert: „daß vom Beginne des Jahres 1867 ab drei Viertheile der von dem ursprünglichen Stammvermögen eingehenden Zinsen und des Ueberschusses der Verwaltungskosten von einem Landtage zum andern zur Disposition der Stände zu stellen und ein Viertheil derselben zur Vermehrung der Fonds zu verwenden ist."

III. Die §§. 8 und 10 des Statuts vom 26. November 1831 werden, unter Aufhebung des Landtags-Abschiedes vom 30. December 1843 dahin ergänzt: „daß aus der Provinzial-Hülfskasse Darlehen bis zum zwanzigfachen Betrage des Katastral-Reinertrages der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gewährt werden können."

IV. Der durch Allerhöchste Erlasse vom 27. September und 27. December 1852 geänderte §. 26 des Statuts vom 26. November 1831 erhält folgenden Zusatz: „Im Falle der Erledigung der Stelle des Directors wählen die Directions-Mitglieder unter sich einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte so lange versieht, bis der von den Provinzial-Ständen erwählte neue Director in sein Amt eingeführt ist.

Sollte das zum Vorsitzenden gewählte Mitglied eines der drei von den Provinzial-Ständen gewählten Directions-Mitglieder sein, so wird dessen Stellvertreter einberufen, welcher alsdann bis zur Einführung des neuen Directors als wirkliches Mitglied fungirt.“

Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Westfalen zu veröffentlichen.

Die eingereichte Zusammenstellung erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 22. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Münster, den 6. October 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

758. An dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld sind der fünfte Oberlehrer Dr. Faber und der dritte ordentliche Lehrer Dr. Grumme in Folge ihrer Berufung an andere Gymnasien aus ihrer bisherigen Stellung ausgeschieden und ist dafür der bisherige 2. ordentliche Lehrer Dr. Humbert in die 5. Oberlehrerstelle, der 4. ordentliche Lehrer Cramer in die 2. ordentliche Lehrerstelle befördert und der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Hollander in Elberfeld als dritter, sowie der bisherige Gymnasiallehrer Bock in Ratiber als vierter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 3. October 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachung.

759. Die Truppen des 7. Armee-Corps haben bei den diesjährigen Herbstübungen in den Regierungs-Bezirken Minden und Düsseldorf, sowie in der Landdrostei Osnabrück die freundlichste Aufnahme gefunden und sich überall des besten Einvernehmens mit den Einwohnern zu erfreuen gehabt. Es ist mir eine angenehme Pflicht, hierfür auch öffentlich meinen Dank auszusprechen, den die Herren Landräthe, Amtmänner, Bürgermeister und Ortsvorsteher, welche durch ihren Eifer und ihr freundliches Entgegenkommen zu diesem, das Interesse des Königlichen Dienstes fördernden Resultate wesentlich beigetragen haben, hiermit entgegen zu nehmen die Güte haben wollen.

Münster, den 2. October 1868.

Der commandirende General gez. v. Zastrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Albert Später aus Leißling, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

761. Dem bisherigen Maurergesellen Gustav Zimmermann aus Starsiedel, Kreis- und Regierungsbezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

762. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Michael Schlink aus Münstermayfeld, Kreis Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

763. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Stephan Liedke aus Posen, Kreis- und Regierungs-Bezirks Posen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

764. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Gottlieb Zacharias aus Molmerswende, Kreis Salzwedel, Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

765. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Wilhelm Winkelmann aus Gardelegen, Kreis- u. Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 30. September 1868.

766. Dem bisherigen Zimmergesellen Gustav Schneider aus Danzig, Kreis- und Regierungsbezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

767. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Heinrich Jürgens aus Wendschoff, Herzogthum Braunschweig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

768. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Johann Brundert aus Gemen, Kreis Borken, Regierungs-Bezirks Münster, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

769. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Heinrich Rebecker aus Enger, Kreis Herford, Regierungs-Bezirks Minden, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

770. Dem bisherige Zimmergesellen Paul Loeper aus Magdeburg, Kreis und Regierungs-Bezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

771. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Johann Knabe aus Friedrichsstadt, Kreis und Regierungsbezirks Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

772. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Theodor Olias aus Sensburg, Kreis Sensburg, Regierungs-

bezirks Gumbinnen, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

773. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Julius Bayer aus Leubus, Kreises Wohlau, Regierungsbezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

774. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Gustav Teichmann aus Delitz a. Berg, Kreis und Regierungs-Bezirks Merseburg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

775. Dem bisherigen Zimmer-Gesellen Ignatz Kwadynski aus Inowraclaw, Kreis Inowraclaw, Regierungs-Bezirks Bromberg, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

776. Dem bisherigen Zimmergesellen Ernst Diesener aus Prenzlau, Kreis Prenzlau, Regierungs-Bezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt.

Minden, den 1. October 1868.

777. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Goedke aus Gemlitz, Kreis Gemlitz, Regierungsbezirks Danzig, ist nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Meister ertheilt worden.

Minden, den 1. October 1868.

778. Wir haben die bisher von dem Lehrer Meyer commissarisch verwaltete 2. evangelische Schulstelle zu Mennighüffen dem Lehrer Carl Heinrich August Selle zu Nammen vom 19. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 6. October 1868.

779. Die von dem Lehrer Carl Heinrich Heidsiek bisher provisorisch verwaltete 3. evangelische Lehrerstelle zu Heepen im Kreise Bielefeld, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. October 1868.

780. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hüllhorst dem bisherigen 2. Lehrer zu Mennighüffen, Heinrich Christian Meyer einstweilen übertragen.

Minden, den 8. October 1868.

781. Wir haben die erledigte evangelische Hülfslehrerstelle zu Nammen dem bisherigen 2. Lehrer zu Hüllhorst, Otto Schnabthorst einstweilen übertragen.

Minden, den 8. October 1868.

782. Der Lehrer Wilhelm Paasch aus Oschersleben ist von dem Magistrate zu Bielefeld zum Lehrer an der städtischen Töchterschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde heute definitiv bestätigt.

Minden, den 8. October 1868.

783. Dem Regierungs-Secretair Gennert zu Minden haben wir die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Dützen vom 1. Januar k. Js. ab definitiv verliehen. Minden, den 9. October 1868.

784. Dem Steuer-Empfänger Kämmerer zu Petershagen haben wir die Verwaltung der Königlichen Steuer-Kasse zu Warburg vom 1. November d. Js. ab definitiv übertragen.

Minden, den 9. October 1868.

785. Da in den russischen Ostsee-Provinzen sowohl im vorigen als in diesem Jahre eine Mißerndte gewesen, so hat die Theuerung aller Lebensbedürfnisse daselbst, einen sehr hohen Grad erreicht und Arbeitsverdienst ist daselbst schwer zu finden. Wir sind daher höhern Orts angewiesen worden, alle zum norddeutschen Verbande gehörige Industrielle dringend zu warnen, ohne feste Engagements vorher contractlich geschlossen zu haben — noch mehr aber solche, die keine genügende Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem Fache und gute Führung nachzuweisen haben — nach den russischen Ostseeprovinzen zu wandern. Minden, den 5. October 1868.

Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Heiden, Kreises Borken.

786. In der Gemeinden Heiden, Kreises Borken, ist der Neubau einer Pfarrkirche ein seit Jahren tief gefühltes Bedürfniß, denn die vorhandene alte Kirche ist zu klein und gestattet ihrer Baufälligkeit wegen eine Erweiterung nicht.

Die Gemeinde ist arm; der einzige Erwerbszweig ist Ackerbau, der auf dem unfruchtbaren Boden so geringen Ertrag liefert, daß Wohlstand gar nicht aufkommen kann. Es ist daher auch nur der Bau einer Kirche beabsichtigt, der so einfach wie möglich gehalten werden und dessen Preis mit Einschluß des Thurmbaues nur 17,000 Thlr. betragen soll.

Zur Beschaffung dieser Summe hat die mit 116,072 Thlr. Kapitallast belastete, 2074 Seelen zählende Gemeinde 5123 Thlr. aufgebracht, 1261 Thlr. durch Kirchen-Collecte erhalten, 3460 Thlr. sollen leihweise aufgenommen werden und die letzte Etage des Thurmes, zu 1420 Thlr. veranschlagt, vorläufig unausgeführt bleiben. Damit ist das Aeußerste geschehen, was die Gemeinde zu leisten vermag und hat das Königliche Ober-Präsidium hier, in Berücksichtigung dieser mißlichen Verhältnisse, der Gemeinde Heiden zum Neubau ihrer Kirche eine, in der Zeit vom 1. November d. J. bis einschließlich April k. J. durch Deputirte der Gemeinde bei den katholischen Eingesessenen der Provinz abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt. Die betreffenden Deputirten, welche den Herren Landräthen namhaft gemacht werden, sind von uns mit Legitimation versehen.

In denjenigen Ortschaften, in denen die Deputirten bis zum 15. April 1869 nicht eintreffen, ist die Collecte in der zweiten Hälfte d. Mts. durch die Ortsbehörden in vorgeschriebener Weise abzuhalten.

Minden, den 5. October 1868.

787. Dem Kaufmann und Schiffs-Expedienten Johann Carl Bartels in Firma J. H. Ropers in Bremen, ist von dem Herrn Minister für Handel, Ge-

werbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Häfen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, für welche schon früher besondere Zulassung erfolgt ist, zu betreiben.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haftet der rc. Bartels mit der für seine Zulassung zur Beförderung von Schiffspassagieren im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover bei der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim bestellten Caution von 5000 Thlr. und hat derselbe das darüber ausgestellte Document bei uns deponirt.

Minden, den 5. October 1868.

788. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums zu Münster vom 1. d. Mts. ist der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt, welche in der Zeit vom 1. November bis ultimo December c. durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird.

Minden, den 7. October 1868.

789. Wir machen darauf aufmerksam, daß von der Kaiserlich Russischen Regierung Vorschriften über die Pässe und deren Visirung erlassen sind, deren Ausländer bedürfen, wenn sie sich in das Kaiserthum Rußland begeben oder innerhalb dieses Reiches reisen.

Wir haben diese Vorschriften den Herren Landräthen im Regierungsbezirke und den Polizeibehörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn mitgetheilt, damit diejenigen Bewohner des Regierungsbezirks, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, bei diesen Behörden über jene Paßvorschriften Kenntniß erlangen können.

Minden, den 7. October 1868.

Bekanntmachungen.

790. Der concessionirte Markscheider Friedrich Haase, welcher durch die Bestallung vom 10. September c. die Berechtigung erhielt im Bezirke des unterzeichneten Oberbergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruction vom 1. März 1858 auszuüben, hat unterm heutigen Datum seinen Wohnsitz in Dortmund zugewiesen erhalten.

Dortmund, den 6. October 1868.

Königl. Ober-Berg-Amt.

791. Auf Grund Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist den in der diesseitigen Verwaltung unter der Bezeichnung: „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction“ in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen bestehenden Dienststellen vom 15. d. Mts. ab die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection“

beigelegt worden.

Hannover, den 9. October 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

792. Bekanntmachung von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen.

Reiß, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. zu der des Garde-Corps; Schrebler, Intendantur-Secretair, von der Intendantur der 13. Division zu der des 4. Armee-Corps. Jungklaus, Proviant-Amts-Assistent in Düsseldorf als Depot-Magazin-Verwalter nach Saarbrücken. von Frisch, Kasernen-Inspector, von Cöln nach Düsseldorf. Schauseil, Kasernen-Inspector von Düsseldorf nach Fulda.

Beförderung.

Beil, Kasernen-Inspector und Vorstand der Garnison-Verwaltung in Paderborn, zum Garnison-Verwaltungs-Inspector. Graefe, ehemaliger Feldwebel zum Kasernen-Inspector in Wesel, ernannt.

Münster, den 8. October 1868.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

793. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Versetzt sind: der Post-Commissarius Lanzke von Minden nach Arnsberg, der Postverwalter und Post-Expeditions-Vorsteher Held von Corbach nach Liebenwerda und in Stelle des Letzteren der Post-Expedient Rintelen von Minden nach Corbach.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Boesingfeld ist dem invaliden Gendarmen Köster aus Elbagsen übertragen worden.

Minden, den 7. October 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44. Minden, den 23. October. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

794. Das Stück Nr. 61 enthält:

Nr. 7203. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Das Stück Nr. 62 enthält:

Nr. 7205. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein, 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg, 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze, 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über Passarge bei Pittehnen in der Richtung auf Liebstadt, 5) von Guttstadt nach Heiligenstadt in der Richtung auf Osterode und Mohrungen, 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf, 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslak an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7206. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207. Statut des Meliorations-Verbandes der Biallabrücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Das Stück Nr. 63 enthält:

Nr. 7209. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstück-Zusammenlegung und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reiht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 7211. Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksritter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7212. Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereins-Staaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. October 1868.

Nr. 7214. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actienbau-Gesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. October 1868.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

795. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Ernst Bonsels in Neviges zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herzkamp in der Diöcese Hattingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. September 1868.

Königl. Consistorium.

796. Die erledigte Pfarrverweserstelle an der evangelischen Gemeinde zu Marienmünster-Nieheim-Steinheim, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Hülfsprediger Hermann Krekeler zu Vörde auf Präsentation der Gemeinde verliehen worden.

Münster, den 26. September 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

797. Der durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 23. Juli c. zum Regierungs- und Medicinal-Rath ernannte seitherige Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Schultz-Hencke ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 14. October 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

798. Dem com. Amtmann Neumann ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Dornberg übertragen worden.

Minden, den 14. October 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

799. Der seitherige commissarische Amtmann Happel ist von mir definitiv zum Amtmann für das Amt Atteln ernannt worden.

Minden, den 16. October 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

Abänderungen der Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn, vom 10. Juni 1847.

800. [3] Die §§. 6 (Absatz 3) und 14 werden dahin abgeändert, daß sie jetzt lauten:

§. 6. Dritter Absatz: Der Dirigent empfängt aus der Kreis-Sparkasse eine jährliche Remuneration, deren Höhe bei jeder Neuwahl von der Kreis-Versammlung festgesetzt wird.

Die 4 Beisitzer des Curatoriums verwalten dagegen ihr Amt unentgeldlich.

§. 14. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Ueberschüsse, über welche Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds, behufs Deckung möglicher Ausfälle. Ueber denjenigen Betrag des Reservefonds indeß, der 1/30 der Passivmasse übersteigt, können die Kreisstände zu gemeinnützigen Zwecken des Kreises mit Genehmigung des Ober-Präsidenten disponiren.

Paderborn, den 21. October 1867.

Die kreisständische Versammlung.

(Unterschriften.)

Auf den Bericht vom 12. d. Mts. will Ich die in der Anlage zusammengestellten, auf dem Kreistage vom 21. October v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 6 und 14 der wieder beigefügten Statuten für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn de conf. 29. April 1848, resp. 6. Juni 1853 und 6. Januar 1862 hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß im §. 14 statt 1/30 zu setzen ist: „zehn Procent" (der Passivmasse.)

Berlin, den 16. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez. Riese,

Geheimer Kanzlei-Inspector.

Vorstehende Allerhöchst genehmigte Abänderungen des Statuts für die Spar- und Leihkasse des Kreises Paderborn werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß im Falle die Interessenten ihre Einlagen nicht zurücknehmen werden, dieselben stillschweigend an die abgeänderten Bestimmungen gebunden sind.

Minden, den 6. April 1868.

801. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Jäger von Freyberg zu Husen zum Förster ernannt und demselben die durch Versetzung des Försters Neumann erledigte Försterstelle zu Dahl in der Oberförsterei Altenbeken vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 1. October 1868.

802. Der im Amtsblatt Stück 41, S. 222, sub Nr. 715 veröffentlichte Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums ist irrthümlich mit dem Datum „4. Juli" versehen, es muß jedoch heißen: „21. Juli."

Minden, den 20. October 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

803. Für den mit Tode abgegangenen Colon Grossebokermann ist der Bleicher Otto Lampe Nr. 124 zu Senne I zum Schiedsmann der Gemeinde Senne I im Kreise Bielefeld gewählt, für die Amtsdauer vom 13. October 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Senne II bestellt worden.

Paderborn, den 14. October 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

804. [2] Auf Grund Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist den in der diesseitigen Verwaltung unter der Bezeichnung: „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction" in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg und Göttingen bestehenden Dienststellen vom 15. d. Mts. ab die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection"

beigelegt worden.

Hannover, den 9. October 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

805. Das dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 234.)

Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter den 6. October 1868 ein Patent auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 238.)

Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen unter dem 18. October 1866 ertheilte Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 239.)

Minden, den 12. October 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45. Minden, den 24. October. 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

806. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den **4. November d. Js.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46. Minden, den 30. October. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

807. Das Stück Nr. 64 enthält:

Nr. 7215. Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26 September 1868.

Das Stück Nr. 65 enthält:

Nr. 7217. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. October 1868.

Nr. 7218. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

808. [3] Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI zur preußischen Staats-Anleihe von 1848.

Die neuen Coupons Serie VI, Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. October 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons, werden vom **15. September d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Be-

merken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Schuldverschreibungen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei gedachter Hauptkasse und sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind.

Minden, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung.

809. [3] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859;

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage: Mölle.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten
Im Auftrage: Moser.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

810. Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungs-Wahlen für die bei der Handelskammer zu Minden mit Ablauf des Jahres 1868 ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind für die Periode 1869 bis 1871 gewählt worden:

1. in Stelle der ausscheidenden Mitglieder Ch. Krüger zu Minden, A. Endler daselbst, Barre zu Lübbecke und G. Höning zu Vlotho:
a) der Fabrikant u. Kaufmann Schmidt in Oeynhausen,
b) der Kaufmann Wilhelm Kreibeweiß in Minden,
c) der Kaufmann Rosenberg in Lübbecke und
d) der Kaufmann Friedrich Schöning in Vlotho;

sowie

2. in Stelle der ausscheidenden Stellvertreter W. Kreibeweiß zu Minden, A. Rasch zu Oeynhausen und Güse zu Vlotho:
a) der Kaufmann Adalbert Endler zu Minden,
b) der Kaufmann Noll daselbst,
c) der Kaufmann August Güse zu Vlotho.

Münster, den 23. October 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

811. Wir haben die neu creirte zweite evangelische Schulstelle zu Bleecke dem Schulamts-Bewerber Hermann Lirp aus Bokel einstweilen übertragen.

Minden, den 14. October 1868.

812. Die von der Lehrerin Maria Getrudis Pool bisher provisorisch verwaltete erste katholische Lehrerinnenstelle an der hiesigen Domschule, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 16. October 1868.

813. Die von dem Lehrer Eduard Wichard bisher provisorisch verwaltete 2. katholische Lehrerstelle zu Driburg im Kreise Höxter, haben wir demselben definitiv verliehen. Minden, den 16. October 1868.

814. Die erledigte katholische Lehrerstelle zu Oberntudorf im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Mehrhoff, Friedrich Ebbers definitiv verliehen.

Minden, den 16. October 1868.

815.

Nachwei

der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Streicher, Joseph	Hutmachergesell	Soling in Niederbayern.	Königl. Kreisgericht Herford.	kath.	32	5	7	blond	frei

Minden, den 22. October 1868.

816. Die von der Lehrerin Mathilde Debray bisher provisorisch verwaltete zweite katholische Lehrerinnenstelle an der hiesigen Domschule haben wir derselben definitiv verliehen. Minden, den 16. October 1868.

817. Dem Amts-Kassirer Behrmann zu Petershagen haben wir die einstweilige Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Petershagen vom 1. k. Mts. ab übertragen. Minden, den 19. October 1868.

818. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Welscher nach Bielefeld erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hausberge dem Schulamtsbewerber Carl Nathanael Gehne aus Dünne bei Bünde einstweilen übertragen. Minden, den 20. October 1868.

819. Die Gemeinde Eickhorst im Kreise Minden, Amtsbezirk Hartum, ist vom 1. Januar k. Js. ab von dem Steuerempfangsbezirk Dützen abgezweigt und dem Steuerempfangsbezirk Minden zugelegt.

Minden, den 13. October 1868.

820. Dem Bevollmächtigten der Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Louis Ferdinand von Trützschler-Falkenstein zu Berlin ist von dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidium auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Rußland, Asien, Australien und America — mit Ausschluß von Brasilien — von den Einschiffungshäfen der Elbe, Weser, Stettin und Antwerpen aus zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Diese Erlaubniß, welche auch für den hiesigen Bezirk Gültigkeit hat, ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpachtsverhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Zur Sicherung der von dem Concessionair übernommenen Verpflichtungen hat derselbe bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin die gesetzliche Caution deponirt.

Minden, den 14. October 1868.

Bekanntmachungen.

Norddeutscher Eisenbahn-Verband.

821. Zum Güter-Tarife vom 1. April 1868 wird Folgendes ergänzend declarirt:

1) Unter der zu den Classen A. bezw. II. tarifirten australischen Wolle werden nur solche Sendungen dieser Wolle verstanden, welche in (würfelförmig) gepreßten Ballen zur Auflieferung gelangen. Bei dieser Verpackung wird die Tarifklasse I. zur Anwendung gebracht.

2) Von dem Artikel „Düngesalz" gehören nur diejenigen Sendungen zum Special-Tarif I., welche lose oder in Säcken vorkommen. Bei anderer Verpackung als in Säcken wird Düngesalz als ein Gegenstand der Tarifklasse C. behandelt.

Hannover, den 26. October 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Namens der Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes. Maybach.

822. [2] Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Serie IX nebst Talons zur Serie X zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

Da mit dem 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VIII zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie IX über die Zinsen pro 1. Januar 1869 bis 31. December 1872, sowie der Talons zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons Serie X statt, zu welchem Ende Nachstehendes zu beachten ist:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, S. 237), die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der vorhergehenden Serie erfolgen soll, so ist für dieses Mal noch der Coupon Serie VIII, Nr. 4, mit den Original-Schuld-Verschreibungen und einer nach dem untenstehenden Schema beizufügenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

sung

September 1868 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt	oal	oval	gesund	schlank	keine.

2) Diese Einreichung kann geschehen

a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder

b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder

a. in Münster selbst in unserem Geschäfts-Locale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Präsentanten die vorgelegten Dokumente mit den neuen Coupons sowie Talons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder

b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration.

„Hierin .... Thlr. in Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten".

4) Die Portofreiheit für diese Sendungen gilt übrigens nur für diejenigen, welche vom 1. October d. J. bis Ende März 1869 hier eingehen, wogegen die später einzusendenden dem gesetzlichen Porto für die Ein- und Rücksendung unterworfen sind.

5) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Absender unter der begleitenden Nachweisung (oben Nr. 1) am Fuße derselben eine Quittung in nachstehender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammt-Betrage von ...... Thlrn. mit dem Coupon Serie VIII, Nr. 4, sowie den neuen Coupons der Serie IX und dem Talon zur Serie X wird bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb 14 Tagen entweder die Rücksendung derselben erfolgen, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungs-Gründen Kenntniß gegeben wird. Ist keins von beiden in der angegebenen Frist geschehen, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes sofort davon Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg oder Minden gewünscht, so müssen die oben sub 1 bemerkten Dokumente mit der vorgeschriebenen Nachweisung und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abgegeben werden, welche das Duplicat mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender zurückgeben und späterhin gegen dessen Wiederabgabe die Schuld-Verschreibungen mit Coupons und Talon aushändigen wird.

7) Werden gegenwärtige Bestimmungen von den Präsentanten nicht genau beachtet, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die eingereichten Documente zur Berichtigung der Mängel auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden.

Münster, den 4. September 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Schema zu der begleitenden Nachweisung!

Nachweisung

über .... Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse Behufs Beifügung der Zins-Coupons Serie IX, sowie der Talons für die Serie X, eingereicht mit den zu jenen gehörigen Coupons Serie VIII, Nr. 4, von dem ...... (Namen, Stand und Wohnort).

Nro. dieser.	Der Schuld-Verschreibungen			
	Nr.	Valuta Thlr.	zusammen für jede Klasse Thlr.	
1	480	500		
2	736	500	1000	
3	98	400	400	
4	290	100		
5	548	100		
6	830	100	300	
7	490	50	50	
		Summa	1750	

Der Rückempfang der vorbezeichneten Sieben Stück Schuldverschreibungen zusammen über Tausend siebenhundert fünfzig Thaler mit den mit denselben eingereichten Coupons Serie VIII/ Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie IX, Nr. 1 bis 4 und Talons zu Serie X wird bescheinigt.

(Ort und Datum).

(Namens-Unterschrift.)

823. Der Firma Lüsse, Märky u. Bernard in Prag ist unter dem 13. October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 244.)

Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. October 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 247.)

Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. October 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 249.)

Minden, den 24. October 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47. Minden, den 6. November. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

824. Das Stück Nr. 66 enthält:

Nr. 7219. Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. October 1868.

Nr. 7220. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Das Stück Nr. 67 enthält:

Nr. 7221. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858, über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7223. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

Nr. 7224. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

825. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- nnd Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November dieses Jahres festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg: die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg. Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar dieses Jahres bereits seit dem 11. Februar dieses Jahres angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: die Vierlande, die Vogteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Vogtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

3) Im Süden von Hamburg: die Vogtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel: das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II., 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier u. Taback — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Taback, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. dieses Monats ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit

der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

826. In Stelle des von des Königs Majestät zum Königlichen Provinzial-Schulrath ernannten und in das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Cassel versetzten frühern Gymnasial-Directors Dr. Rumpel ist der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Wilhelm Klingender zum Director des Evangelischen Gymnasiums zu Gütersloh bestellt worden. Münster, den 23. October 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

827. Die Wahl des Candidaten Friedrich Pötter aus Vorgeln zum 2. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Plettenberg in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, 28. September 1868. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

828. Wir haben die erledigte katholische Schulstelle zu Lübbecke dem Schulamts-Candidaten Moritz Braß aus Driburg einstweilen übertragen.

Minden, den 22. October 1868.

829. Wir haben die erledigte evangelische Rector- und neugegründete Selecta-Schulstelle zu Petershagen dem Lehrer Carl Friedrich Julius Normann zu Herford einstweilen übertragen.

Minden, den 22. October 1868.

830. Wir haben die einstweilige Vertretung des zum sechsmonatlichen Cursus in der Central-Turn-Anstalt nach Berlin einberufenen 5. Lehrers Brune zu Lübbecke dem Lehrer Caspar Friedrich Jerrentrup zu Petershagen provisorisch übertragen.

Minden, den 22. October 1868.

831. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen über die im II. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sind unter dem 25. d. M. den Special-Kassen zur weitern Veranlassung zugefertigt.

Minden, den 29. October 1868.

832. Der Bilderhändler Carl Uemann aus Herford hat den ihm unter'm 28. Mai c., sub Nr. 9, von der Polizeibehörde zu Herford ertheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß angeblich in der Nähe des Löhne'r Bahnhofs verloren. Wir erklären diesen Paß hiermit für ungültig und fordern den etwaigen Finder auf, denselben an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 29. October 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

833. Der Colon Gustav Ferdinand Ludolph zu Brönninghausen ist zum Schiedsmann der Gemeinde Brönninghausen im Kreise Bielefeld gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 23. October 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Heepen bestellt worden. Paderborn, den 24. October 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

834. Der dem Handlungs-Gehülfen Rudolf Friedrich Steneberg zu Barntrup im Fürstenthum Lippe von uns unterm 25. November 1867 ertheilte Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist angeblich verloren gegangen.

Wir haben demselben ein Duplikat ertheilt und erklären das Original hiermit für ungültig.

Minden, den 23. October 1868.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major- und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

835. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Der bisherige Controleur Ludwig Pickenpach ist zum Rendanten, der bisherige Büreau-Assistent Heinrich Böcker zum Controleur der General-Commissions-Casse und der bisherige Büreau-Diätar Carl Schrickel zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Münster, den 16. October 1868.

Königl. General-Commission. Rasch.

836. Das güterverkehrende Publicum machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Vertheilung und Leitung der Güterwagen in den Händen unserer Ober-Betriebs-Inspection dahier liegt, etwaige Beschwerden wegen Wagenmangel oder nicht rechtzeitiger Gestellung von Wagen Seitens der Stationen daher zunächst an die genannte Dienststelle zu richten sind.

Münster, den 26. October 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

837. Am 1. November c. tritt für den Deutsch-Holländischen Verbands-Güter-Verkehr, an welchem betheiligt sind: die Hessische Nord- und die Bebra-Hanauer Bahn, die Bergisch-Märkische und die Westfälische Bahn einerseits und die Niederländische Staats-Eisenbahn andererseits via Hamm-Rheine-Salzbergen ein Güter-Tarif in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 26. October 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

838. Mit dem 3. November c. tritt auf der Westfälischen Eisenbahn nachstehender Fahrplan in Kraft, welcher auf unseren Stationen aushängt und bei den Stationskassen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben ist:

		Nachts	Morg.	Nachm	Nachm		Nachm				
Holzminden	Abf.	12_{30}	7_{13}	3_{17}	5_{10}		12_{15}				
Höxter	"	12_{11}	7_{21}	3_{27}	5_{22}		12_{56}				
Godelheim	"	—	7_{33}	—	5_{32}		1_{15}				
Brakel	"	1_{11}	7_{52}	—	5_{53}		2_{7}				
Driburg	"	1_{31}	8_{11}	—	6_{12}		2_{53}				
Altenbeken	Ank.	1_{50}	8_{26}	4_{14}	6_{27}		3_{25}				
Warburg	Abf.	12_{10}	7_{16}	2_{55}	3_{15}		Nachm.				
Bonenburg	"	1_{1}	7_{34}	3_{13}	4_{45}						
Willebadessen	"	1_{16}	7_{49}	3_{28}	5_{16}						
Buke	"	1_{40}	8_{11}	3_{51}	6_{2}						
Altenbeken	Ank.	1_{49}	8_{20}	4	6_{15}						
	Abf.	2_{3}	8_{31}	4_{19}	6_{40}	Nachm.					
Paderborn	"	2_{35}	8_{58}	4_{40}	7_{20}	2_{25}					
Salzkotten	"	2_{57}	9_{14}	—	7_{43}	3_{1}					
Gesecke	"	3_{11}	9_{25}	5_{1}	7_{59}	3_{27}					
Lippstadt	"	3_{33}	9_{41}	5_{16}	8_{23}	4_{15}					
Benninghausen	"	3_{47}	9_{52}	—	8_{37}	4_{34}					
Sassendorf	"	4_{5}	10_{5}	—	8_{56}	4_{59}					
Soest	Ank.	4_{15}	10_{13}	5_{37}	9_{6}	5_{10}					
	Abf.	4_{20}	10_{31}	5_{49}	9_{18}	Nachm		Morg. 5_{20}			
Welver	"	4_{39}	10_{47}	6_{4}	9_{38}			5_{57}			
Hamm	Ank.	5	11_{3}	6_{17}	10			6_{30}	Nachm.		
	Abf.	5_{15}	11_{8}	6_{23}	10_{16}			7_{25}	2_{20}		
Ermelinghof	"	—	—	—	10_{24}			—	—		
Drensteinfurt	"	5_{35}	11_{28}	6_{42}	10_{40}			8_{10}	3_{15}		
Rinkerode	"	5_{45}	11_{38}	—	10_{50}			—	—		
Hiltrup	"	5_{56}	11_{50}	—	11_{1}			Ank.	Ank.		
					Ank.						
Münster	"	6_{11}	12_{5}	7_{10}	11_{10}			8_{55}	4_{4}		
Greven	"	6_{30}	12_{25}	7_{28}	Abend.			Morg.	Nachm.		
Emsdetten	"	6_{45}	12_{40}	7_{42}							
Mesum	"	6_{55}	12_{50}	7_{53}				Nachm.			
Rheine	"	7_{15}	1_{33}	8_{11}				2_{40}			5_{43}
Salzbergen	"	7_{31}	1_{54}	8_{45}				3_{12}			5_{53}
Leschede	"	7_{43}	2_{9}	9_{8}				3_{36}			Morg.
				Ank.							
Lingen	"	8_{4}	2_{35}	9_{35}				4_{35}			
Meppen	"	8_{29}	3_{7}	Abend.				5_{30}			
Kellerberg	"	8_{42}	3_{23}					5_{56}			
Lathen	"	8_{53}	3_{41}					6_{24}			
Kluse-Dörpen	"	9_{4}	3_{55}					6_{46}			
Aschendorf	"	9_{21}	4_{15}					7_{24}		Morg.	
Papenburg	"	9_{33}	4_{30}					8		6_{55}	
Ihrhove	"	9_{45}	4_{45}					8_{24}		7_{17}	
Leer	"	10	5_{5}					9_{10}		7_{47}	
Neermoor	"	10_{11}	5_{17}					9_{30}		8_{8}	
Oldersum	"	10_{21}	5_{28}					9_{48}		8_{30}	
Emden	Ank.	10_{33}	5_{40}					10_{5}		8_{48}	
		Vorm.	Nachm					Abend		Vorm.	

Station										
		Nachm.			Vorm.				Morg.	Nachm.
Emden	Abf.	4_{23}			8_{10}				5	12_{25}
Oldersum	"	4_{37}			8_{25}				5_{22}	12_{47}
Neermoor	"	4_{50}			8_{39}				5_{40}	1_{5}
Leer	"	5_{9}			9				6_{12}	1_{50}
Ihrhove	"	5_{21}			9_{14}				6_{34}	2_{12}
										Ank.
Papenburg	"	5_{39}			9_{39}				7_{9}	2_{33}
Aschendorf	"	5_{49}			9_{52}				7_{28}	Nachm.
Kluse-Dörpen	"	6_{7}			10_{18}				8	
Lathen	"	6_{21}			10_{38}				8_{22}	
Kellerberg	"	6_{34}			10_{57}				8_{50}	
Meppen	"	6_{51}		Morg.	11_{20}				9_{25}	
Lingen	"	7_{21}		5	12_{9}				10_{30}	
Leschede	"	7_{40}		5_{32}	12_{36}				11_{4}	
Salzbergen	"	8		6_{16}	1_{4}				11_{38}	
									Ank.	
Rheine	"	8_{22}		8	1_{40}				11_{55}	
									Vorm.	
Mesum	"	—		8_{11}	1_{51}				—	
Emsdetten	"	8_{39}		8_{21}	2_{2}				—	
Greven	"	8_{51}	Morg.	8_{36}	2_{17}			Mittags	Nachm.	
Münster	"	9_{18}	4_{30}	9	2_{41}			12_{1}	4_{17}	
Hiltrup	"	—	—	9_{11}	2_{52}			12_{18}	—	
Rinkerode	"	—	—	9_{23}	3_{4}			12_{37}	—	
Drensteinfurt	"	9_{43}	4_{51}	9_{33}	3_{14}			12_{58}	5_{8}	
Ermelinghof	"	—	—	—	—			1_{26}	5_{39}	
Hamm	Ank.	10_{2}	5_{7}	9_{52}	3_{33}			1_{36}	5_{50}	
	Abf.	10_{15}	5_{23}	9_{57}	3_{38}			Nachm.	7_{5}	
Welwer	"	10_{33}	5_{49}	10_{14}	3_{56}				7_{43}	
Soest	Ank.	10_{48}	6_{10}	10_{29}	4_{11}		Vorm.		8_{12}	
	Abf.	12_{57}	6_{20}	10_{43}	4_{26}		10_{50}		Abends	
Sassendorf	"	1_{6}	6_{30}	—	4_{35}		11_{3}			
Benninghausen	"	1_{20}	6_{46}	—	4_{49}		11_{27}			
Lippstadt	"	1_{34}	7_{2}	11_{7}	5_{3}		12_{10}			
Geseke	"	1_{51}	7_{22}	11_{22}	5_{20}		12_{52}			
Salzkotten	"	2_{3}	7_{35}	—	5_{32}		1_{16}			
							Ank.			
Paderborn	"	2_{25}	8_{5}	11_{47}	5_{54}		1_{46}			
Altenbeken	Ank.	2_{57}	8_{35}	12_{10}	6_{24}		Nachm.			
	Abf.	3_{12}	8_{43}	12_{25}	6_{35}					
Buke	"	3_{23}	9_{2}	—	6_{46}					
Willebadessen	"	3_{51}	9_{52}	12_{53}	7_{7}					
Bonenburg	"	4_{9}	10_{31}	1_{7}	7_{20}					
Warburg	Ank.	4_{30}	11	1_{23}	7_{35}	Nachm.				
Altenbeken	Abf.	3_{10}	8_{45}	12_{15}	6_{39}	12_{20}				
Driburg	"	3_{25}	9	—	6_{56}	1				
Brakel	"	3_{42}	9_{18}	—	7_{17}	1_{51}				
Godelheim	"	—	9_{38}	—	7_{40}	2_{31}				
Höxter	"	4_{9}	9_{48}	1_{1}	7_{53}	3_{20}				
Holzminden	Ank.	4_{20}	10	1_{10}	8_{5}	3_{40}				
		Morg.	Vorm.	Nachm.	Abends	Nachm.				

Münster, den 26. October 1868. Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Hannoversche Staats-Eisenbahn

Bahn-Polizei-Reglement.

839. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) für die Hannover'sche Staats-Eisenbahn, insoweit dieselbe unter Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover steht, folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector,
2) der Betriebs-Inspector,
3) die Eisenbahn-Baumeister resp. Bau-Inspectoren,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stationsvorsteher,
7) die Stations-Assistenten und Aufseher,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Porties und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehherden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. — Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16. Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §. §. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §. §. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. December 1868 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Hannover, den 15. September 1868.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

Minden, den 1. October 1868.

Königl. Regierung. v. Bodelschwingh.

840. Der §. 3 des Güter-Reglements hat folgende Ergänzungen erhalten, welche sich auch auf die Verbandsverkehre diesseitiger Stationen ausdehnen:

1) Vom Transporte gänzlich ausgeschlossen sind: das unter dem Namen „Dynamit“ vorkommende neue Patent-Sprengpulver, der Artikel „Natroncoaks“ (Braunkohlencoaks) ein Nebenproduct der Paraffinfabriken.

2) Der Artikel „Zeitzünder“ wird zwar zum Transport zugelassen, jedoch nur unter Beobachtung der bei den Expeditionen zu erfahrenden, in dem Reglement über den Transport entzündlicher militairischer Munition für Zündspiegel ꝛc. vorgeschriebenen Bedingungen.

3) Im Verkehre nach Stationen der Niederländischen Rhein-Eisenbahn über Oberhausen oder über Salzbergen werden die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen ätzenden und feuergefährlichen Gegenstände bei Quantitäten unter 50 Centner nur dann zum Transport übernommen, wenn im Frachtbriefe ausdrücklich erklärt ist, daß die Fracht für 50 Centner gezahlt werden soll. Andernfalls müssen die derartigen Sendungen an eine Mittelsperson zu Emmerich bezw. Arnheim adressirt sein.

Hannover, den 23. October 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

Hierzu eine Beilage,

enthaltend einen Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Formular VII.

Litt. B. Actie No. [illegible]

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** baar (durch Gewähr der Valuta in einer Actie Litt. A.) an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 59 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

VI. Die Bestimmungen §§ 7—10 und 12—16 der Statuten leiden auf Actien Litt. A. und B. keine Anwendung.

VII. Zu §§ 19, 21, 22, 26. Bei der Ausübung des Antrags-, Stimm- und Wahlrechts sind 5 Inhaberactien Litt. A. und B. einer Wechselactie gleich zu achten.

Auf Wechselactien, auf welchen eine theilweise Einzahlung vorgemerkt wird, ist gleichzeitig zu bemerken, nach wie vielen Inhaberactien sie das Stimmrecht gewährt.

VIII. Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Inhaberactien findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification in der nämlichen Weise, wie dies für die Königlich Sächsischen Staatspapiere vorgeschrieben ist, statt.

IX. Die §§ 32, 34, 43, 47, 48 und 49 der Statuten werden aufgehoben; anstatt der dort getroffenen Bestimmungen treten folgende ein, welche zugleich einige Zusätze zu § 38 enthalten (s. neuen § 32 a. E.).

§ 32.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon scheiden alljährlich am 1. Juli vier Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts aus. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder erwählt werden. Die in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorgekommenen Erledigungen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine durch die Generalversammlung erfolgte Wahl nicht angenommen wird, ohne daß die Generalversammlung selbst eine anderweite Wahl getroffen, werden durch die Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Es steht jedoch demselben frei, eine Ergänzung nicht eintreten zu lassen, wenn wenigstens noch 8 Mitglieder vorhanden sind. Der Verwaltungsrath ist solchenfalls beschlußfähig, wenn wenigstens vier Stimmen, einschließlich der des Vorsitzenden, vertreten sind.

Bei plötzlich eintretenden Verhinderungen in der Person des Vorsitzenden und Stellvertreters können sich die erschienenen Mitglieder durch Wahl eines Vorsitzenden für die betreffende Sitzung constituiren. Zur Beschlußfähigkeit wird jedoch vorausgesetzt, daß sich, wenn der Verwaltungsrath aus voller zwölf Mitgliedern besteht, sechs, außerdem vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, eingefunden haben.

Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet. Die in Folge Rücktritts eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder sonst wegen vorgekommener außerordentlicher Erledigung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Wechselactien à 500 Thlr. oder zehn Inhaberactien à 100 Thlr. eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer des Mitgliedes bei der Gesellschaft unbeschwert deponirt bleiben.

§ 43.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einem Directorium übertragen. Ueber die Zahl der Mitglieder desselben hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Die Namen der Directoren und Stellvertreter derselben, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit § 62 der Statuten öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

§ 47.

Jeder Director muß zehn Wechselactien à 500 Thlr. oder 20 Inhaberactien à 100 Thlr. besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 48.

Der Verwaltungsrath bestimmt bei einer Mehrzahl von Directoren dasjenige oder diejenigen Mitglieder des Directoriums, welches, beziehendlich welche für die Gesellschaft zeichnen, und ernennt für Abwesenheits- oder Verhinderungsfälle einen, beziehendlich mehrere Stellvertreter des oder der vollziehenden Directoren. Die von der Gesellschaft zu leistenden Eide sind, wenn das Directorium aus einem oder zwei Directoren besteht, vom Director oder den beiden Directoren, wenn aber mehr als zwei Directoren vorhanden sind, von zwei Directoren, deren Wahl der Gegenpartei zusteht, zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe steht neben der Wahl der Directoren und Stellvertreter auch das Recht zu, die im Art. 234 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vollmachten zu ertheilen.

§ 49.

Die Directoren beschließen gemeinschaftlich. In Fällen der Nichteinigung und wenn bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Directoren die Minorität sich der Majorität nicht anschließt, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes die Entscheidung anheim zu geben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiger

Statuten-Nachtrag

errichtet und gehörig vollzogen worden.

Dresden, den 24. Juli 1866.

Das Directorium

der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

O. L. Heubner. Josef Odenthal.

Plan

zu einer

Hypothekenanleihe von 500,000 Thalern

Seiten der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Behufs der Ausleihung auf Hypotheken eröffnet die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden durch ihre Vertreter nach ertheilter Zustimmung der Actionäre und mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung eine Anleihe von **500,000 Thalern**, schreibe

Fünf mal Hundert Tausend Thalern,
im 30 Thalerfuße,

unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Es werden 5000 Schuldscheine, jeder zu 100 Thalern — im 30 Thalerfuße — nach und nach ausgegeben, welche mit fortlaufenden Nummern von 1—5000 bezeichnet und mit Zinsleisten und Zinsscheinen zunächst auf 10 Jahre versehen sind.

§ 2.

Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, welcher daher als der rechtmäßige Eigenthümer der Schuldforderung angesehen wird.

§ 3.

Dieselben zerfallen in zwei Classen, nämlich in solche, welche nach dreijähriger, und in solche, welche nach einjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung rückzahlbar sind. Die ersteren werden mit Litt. A., die letzteren mit Litt. B. bezeichnet, und es steht dem Directorium frei, je nach Begehr innerhalb der § 1 bestimmten Grenze Schuldscheine A. und Schuldscheine B. in beliebiger Anzahl auszufertigen, wenn nur der Betrag beider zusammengerechnet die Gesammtsumme der 5000 Stück nicht überschreitet.

§ 4.

Die gekündigten und zurückgezahlten Schuldscheine können aufs neue wieder begeben oder durch neue von gleichem Betrage ersetzt werden.

§ 5.

Die Kündigung ist den Inhabern beider Classen von Schuldscheinen nur für den 1. April jeden Jahres gestattet und unter Beobachtung der § 3 bemerkten Kündigungsfrist bei der Casse der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu bewerkstelligen, auch durch Aufdruckung eines Stempels auf den deshalb vorzuzeigenden Scheinen zu bemerken.

§ 6.

Die Schuldbeträge der Schuldscheine Litt. A. werden mit $4\frac{1}{2}$, die der Schuldscheine Litt. B. mit 4 Procent jährlich verzinst.

§ 7.

Die Zinsen werden halbjährlich, je am 1. April und 1. October jeden Jahres in Dresden bei der Casse der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft postnumerando baar ausgezahlt.

Von und mit dem Tage der Zahlbarkeit der gekündigten Schuldscheine hört die weitere Verzinsung auf. Der Nennwerth fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird von der zu leistenden Zahlung gekürzt und in Abzug gebracht.

§ 8.

Sollte sich die Gesellschaft ihrerseits zur Kündigung der Schuldbeträge veranlaßt sehen, so erfolgt die letztere unter Angabe der Nummern durch die „Leipziger Zeitung" und die „Berliner Börsenzeitung" drei Male; zuerst in der ersten Hälfte des Monats April, die andern Male in Zwischenräumen von mehreren Wochen, und die Zahlung wird beziehentlich drei Jahre oder ein Jahr von dem betreffenden 1. April an gerechnet, gegen Rückgabe der Schuldscheine, der Zinsleisten und der noch nicht fälligen Zinsscheine bei der Gesellschaftscasse geleistet.

Im Uebrigen gilt die Bestimmung § 7, Abs. 2.

§ 9.

Alle binnen Jahresfrist von ihrem Zahlungstage an nicht erhobenen Schuldscheine werden mit Angabe der Nummern in den § 8 bezeichneten Blättern nochmals auf Kosten der Inhaber drei Mal öffentlich ausgerufen.

Nach zehn Jahren vom Zahlungstage an gerechnet, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Einleitung des Edictalverfahrens beantragt und bei dem Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft angemeldet worden ist, werden die Schuldscheine ungültig und können die Beträge nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Wegen untergegangener oder sonst ihrem Inhaber abhanden gekommener Schuldscheine, Zinsleisten oder Zinsscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Zwecke ihrer Mortification statt, und zwar in derselben Weise und mit denselben Wirkungen, wie es für Königl. Sächs. Staatspapiere vorgeschrieben ist. Wenn das Mortificationsverfahren durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses beendigt worden ist, werden neue Urkunden ausgefertigt.

§ 11.

Die Zinsscheine verjähren nach Ablauf von vier Jahren nach dem Zahlungstermine. Wenn nach § 10 wegen Zinsscheinen oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiv-Erkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Zinsscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, ebenfalls, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

§ 12.

Die zuständige Behörde zu Einleitung des Mortificationsverfahrens, sowie in Betreff aller aus dieser Anleihe zu erhebenden Ansprüche ist das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden.

Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung

in

Minden.

Die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden in ihrer Generalversammlung beschlossene und von der Königlich Sächsischen Staatsregierung mittelst Decrets vom 15. October 1863 bestätigte Aenderung des § 1 des Statuts vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{12. September}}$ 1859, wonach der zweite Absatz im § 1 des Statuts aufgehoben und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung getreten ist:

„Auf den Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung kann die Versicherung auch auf andere Zweige des Versicherungswesens ausgedehnt, auch jedes andere die Hebung des Realcredits fördernde Geschäft in den Bereich der gesellschaftlichen Wirksamkeit gezogen werden,"

genehmigen wir unter der Bedingung und dem Vorbehalte, daß von jedem neuen Geschäftszweige, welchen die Gesellschaft auf Grund des Statutennachtrages zu eröffnen beschließt, der diesseitigen Staatsregierung bei Vermeidung des Verlustes der Concession Anzeige gemacht, und daß mit dem Betriebe auch im Königreiche Sachsen nicht eher begonnen wird, als bis die diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist.

Ferner soll der Gesellschaft der Betrieb folgender Geschäftszweige, jedoch nur unter den nachstehend bezeichneten Bedingungen gestattet werden:

1) die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
2) die Versicherung verpfändeter Grundstücke gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesammtwerths;
3) die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust;
4) das in dem Nachweis von Capitalien auf versicherte Hypotheken bestehende Vermittelungsgeschäft;
5) die Aufbewahrung hypothekarischer Schuldverschreibungen gegen eine billige Vergütung;
6) die Beleihung hypothekarischer Forderungen auf kürzere Zeit, unter der Bedingung, daß sich diese Geschäfte auf das zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Nothwendige beschränken;
7) die Annahme von Capitalien behufs Vermittelung der hypothekarischen Unterbringung derselben auf längere oder kürzere Frist, jedoch nicht unter drei Monaten, gegen eine dem laufenden Disconto entsprechende Zinsvergütung, mit der Beschränkung, daß der Betrag, um welchen die Depositen das eingezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu ⅔ durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;

8) die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungscasse nach Maßgabe des mit Vorstellung des Gesellschafts-Directoriums vom 12. December 1864 eingereichten Regulativs;

9) die Aufnahme einer Hypotheken-Anleihe von 500,000 Thlr. nach Maßgabe des von dem Directorium der Gesellschaft im October 1863 ausgegebenen Prospects.

Endlich genehmigen wir den unter dem 27. November 1866 Seitens des Königlich Sächsischen Ministerii des Innern bestätigten zweiten Statuten-Nachtrag.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem Inhalte der Concessions-Urkunde vom 18. Juli 1862.

Berlin, 5. September 1868.

(LS)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) **Moser.**

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) **Oppermann.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) **von Klützow.**

Nachtrag
zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

IV. 10381. M. f. H.
9363. M. f. d. l. A.
I B. 6851. M. d. J.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden zweiten Nachtrag zu den am 12. September 1859 confirmirten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. November 1866.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Decret
wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1866 folgende Zusätze und Abänderungen zu ihren am 12. September 1859 bestätigten Statuten und zwar zu deren Paragraphen 3—10, 12—17, 19, 21, 22, 26, 32, 34, 38, 43, 47, 48 und 49 beschlossen.

I. Das statutengemäße Grundcapital (§ 3) kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und des Directoriums in Inhaberactien à 100 Thlr. ganz oder theilweise umgewandelt, beziehendlich aufgebracht werden. Die Inhaberactien sind keiner Beschränkung rücksichtlich der Stückzahl in Einer Hand unterworfen. Sie werden mit Jahresdividendenscheinen ausgegeben und der Abnehmer hat vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme für den Betrag der Einzahlung 5 Procent Zinsen zu entrichten.

II. Die Inhaberactien zerfallen in zwei Serien, Litt. A. und B. Die Actien Litt. A. können von Jedem durch Einzahlung des Nennwerthes erworben werden. Die Actien Litt. B. werden nur an Eigenthümer der nach § 6 des Statuts gegen Ausstellung von Wechselschuldscheinen ausgegebenen Actien (Wechselactien), übrigens nach den sub Nr. III. enthaltenen Bestimmungen begeben.

III. Jedem Inhaber von Wechselactien steht es frei, seine Wechselschuldscheine durch Baareinzahlung oder Einlegung von Actien Litt. A. gegen Actien Litt. B. ganz oder theilweise einzulösen. Die theilweise Einlösung ist auf den Wechselactien vorzumerken; nach erfolgter Einlösung sämmtlicher Wechselschuldscheine ist die Wechselactie durch eine Actie Litt. B. zu ersetzen und erstere, sowie der Eintrag im Actienbuche vom Directorium zu cassiren.

IV. Wenn Actien Litt. A. zur Einlösung von Wechselschuldscheinen verwendet werden, so sind erstere durch Abstempelung von weiterem Umlaufe auszuschließen.

V. Die Actien Litt. A. und B. werden nach den Formularen sub VI. und VII. unter den Tagen, an welchen sie ausgegeben werden, ausgefertigt.

Formular VI.

Litt. A. Actie No. ....

der

Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden

über

Ein Hundert Thaler

im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit der von der Königl. Sächsischen Hohen Staatsregierung am 12. September 1859 bestätigten Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und des am . . . . 18 . . bestätigten zweiten Nachtrags zu denselben hat sich der Inhaber dieser Actie mit dem Betrage von **Ein Hundert Thalern** durch baare Einzahlung an dem Grundcapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich den Statuten und deren Nachträgen und nimmt nach Verhältniß der Actie Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Dresden, am . . . .

Der Verwaltungsrath und das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

(Handschriftliche Namensunterzeichnung.)

Auf den Rückseiten der Originale befinden sich die §§ 11 und 50 der Statuten und die Bestimmungen sub I. II. III. und VIII. des zweiten Nachtrags abgedruckt.

---

3) die Ueberwachung der Anlegung des Tilgungsfonds, und
4) die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen.

§ 10.

Das **Curatorium** besteht aus fünf Mitgliedern. Bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Mitglieder des Curatoriums aus der Zahl der Verbandsmitglieder. Später wird das Curatorium in jeder ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre neu gewählt.

Das Curatorium ernennt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Namen nach jeder Wahl öffentlich bekannt zu machen sind. Diese Bekanntmachung genügt zu ihrer Legitimation.

Der Vorsitzende ist berechtigt, je nach Bedürfniß Sitzungen anzuberaumen; jedoch ist derselbe verpflichtet, eine Sitzung anzuberaumen, wenn das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft es verlangt.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11.

Alle in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Aufforderungen werden eine jede mindestens zwei Mal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Staaten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern der Tilgungscasse wohnen, bekannt gemacht.

Sie gelten aber auch durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in irgend einer Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 12.

Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung der Tilgungscasse und den Mitgliedern der letzteren, sowie zwischen diesen und der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus fünf unbetheiligten Männern besteht, von denen jede der beiden im Streite befindlichen Parteien je zwei zu wählen hat. Diese vier Schiedsrichter wählen einen fünften als Obmann und regeln ebensowohl das Verfahren, als sie in der Hauptsache Beschluß fassen.

§ 13.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und die Tilgungscasse (§ 1) sind beiderseits berechtigt, ihr Verhältniß zu einander nach vorausgegangener einjähriger, an den Termin 2. Januar jeden Jahres gebundener Kündigung zu lösen.

Es muß in diesem Falle längstens binnen drei Monaten eine Generalversammlung einberufen werden, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Tilgungscasse als ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verband, sei es mit eigener selbstständiger Verwaltung, fortbestehen, oder die letztere einer anderen Corporation übertragen werden, oder endlich die Tilgungscasse sich auflösen soll.

Die Auflösung tritt unter allen Umständen erst ein Jahr nach dem gefaßten Beschlusse ein.

Im Falle die Generalversammlung während der Dauer der Verbindung mit der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft die Auflösung der Tilgungsgenossenschaft beschließt, hat die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft alle Forderungen der Tilgungscasse, von denen die-

jenigen, welche der Tilgungscasse an einzelne Tilgungsgenossen zustehen, durch den Auflösungsbeschluß ohne Weiteres fällig werden, einzuziehen und die Liquidation des Geschäfts als Liquidationscommission, unter Zuziehung und Mitwirkung des Curatoriums, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere auch mit Beobachtung der Vorschriften in Art. 243 und 245 Abschnitt 2, 3, 4, zu besorgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nach § 11 drei Mal bekannt zu machen.

Die Vertheilung der Aktiven unter die Mitglieder der Tilgenden darf erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der Letzteren und nicht früher als ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses erfolgen. Dieselbe wird in Gemäßheit der Bestimmungen § 31 bewirkt.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Verwaltung zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden drei Monate nach der zur Auszahlung öffentlich bekannt gemachten Frist auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer bei dem königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden deponirt.

§ 14.

Der Beitritt zur Tilgungscasse steht jedem städtischen und ländlichen Grundbesitzer frei. Als Eintrittsgebühr sind 10 Procent eines einjährigen Tilgebeitrags, jedoch nicht unter zwei Thaler und nicht über zwanzig Thaler, zu entrichten. Diese Gebühr bezieht die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft für sich als Aequivalent für die Verwaltung der Casse außer dem § 33 bestimmten Antheil am Nettogewinn; sie hat jedoch davon die Provisionen zu bestreiten, welche den bei der Sache etwa thätigen Agenturen gewährt werden. Es steht der Verwaltung frei, bei kurzen Tilgeperioden und hohen Beiträgen ein geringeres Eintrittsgeld zu vereinbaren resp. dem Nachbesitzer das Eintrittsgeld zu erlassen.

§ 15.

Die Tilgungscasse wird von den übrigen Geschäften der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und Urkunden und Bestände werden unter der Etiquette der Tilgungscasse gesondert in Verwahrung genommen.

§ 16.

Die Tilgung erfolgt in der Art, daß während einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Tilgungsbeitrag eingezahlt wird, um damit eine oder mehrere speciell anzugebende hypothekarische Schulden abzustoßen, welche auf einem oder mehreren in der Beitrittserklärung bestimmt zu verzeichnenden Grundstücken lasten. Ueber letztere und die Höhe der zu tilgenden Summe und des jährlichen Tilgungsbeitrags hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Tilgungscasse zu erklären. Dasselbe erhält hierüber einen Beitrittsschein ausgefertigt, welcher zugleich als Mitgliedslegitimation dient.

Wenn mehrere Hypotheken in ganzer Summe zur Tilgung angemeldet und der Tilgungsfond des betreffenden Tilgungsgenossen eine solche Höhe erreicht hat, daß eine der zu tilgenden Hypotheken aus seinem Guthaben abgestoßen werden kann, so kann er die Abzahlung dieser Hypothek beantragen, vorausgesetzt, daß der fernere Tilgungsbeitrag oder die weitere Tilgungsfrist entsprechend abgeändert werden.

§ 17.

Die von den Mitgliedern der Tilgungscasse eingezahlten Beiträge werden denselben nebst davon erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Procent gut geschrieben.

Die hieraus je nach Höhe und Zeitdauer des Beitrags erwachsenden Tilgungscapitalien sind aus der angehängten Tabelle zu ersehen.

Außerdem aber vermehren sich die Tilgungsbeiträge noch durch die antheilig erwachsenden und gut zu schreibenden Gewinnüberschüsse (cfr. §§ 32 und 33), so daß die Tilgung noch vor Ablauf der festgestellten Tilgungsperiode vollendet werden kann. Sobald die Tilgungsperiode erfüllt, oder das Tilgungscapital durch die Einzahlungen, sowie Zinsen und Gewinngutschriften erreicht ist, hört die Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen von Tilgebeiträgen auf.

§ 18.

Die Tilgebeiträge sind alljährlich am 1. Januar jeden Jahres zu entrichten. Es ist jedoch gestattet, dieselben auch in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten einzuzahlen. In diesem Falle vermehrt sich der Tilgebeitrag um den Betrag der nachzuzahlenden viertel-, halb- oder dreivierteljährlichen Zinsen, zu 5 Procent berechnet. Wer daher, statt am 1. Januar 100 Thlr. einzuzahlen, am 1. Januar nur 25 Thlr. eingezahlt hat, hat am 1. April 25 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf., am 1. Juli 25 Thlr. 18 Ngr. 8 Pf. und am 1. October 25 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. zu bezahlen.

§ 19.

Wer länger als 14 Tage, von der Einzahlungsfrist ab gerechnet, mit seinen Tilgebeiträgen in Abstand verbleibt, hat der Casse solche mit 5 Procent, vom Verfalltage an, zu verzinsen.

Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Tilgebeiträgen nebst Verzugszinsen ganz oder theilweise in Rückstand, so kann ihm die Mitgliedschaft gekündigt werden, welche hierauf mit Ablauf der nächsten 3 Monate, vom Tage der geschehenen Kündigung an, erlischt, insofern nicht innerhalb dieser Frist volle Nachzahlung der Beiträge und Verzugszinsen erfolgt. Es steht aber auch der Verwaltung frei, das Conto des Tilgenden offen zu halten, welches sodann vom Tage des Vollzugs an einen weiteren Zuwachs an Zinsen und Nettogewinnantheilen nicht erlangt.

§ 20.

Der niedrigste Tilgebeitrag, mit welchem sich ein Mitglied betheiligen kann, muß mindestens jährlich zehn Thaler betragen. Höhere Beiträge sind nach einer Steigerung von 5 zu 5 Thalern statthaft. Auch darf die Tilgung nicht so berechnet werden, daß sie einen Zeitraum von über 50 Jahre umfaßt.

§ 21.

Die Mitgliedschaft und damit die Verpflichtung zur Fortentrichtung von Tilgebeiträgen erlischt:

a) durch Veräußerung der nach § 16 angegebenen Grundstücke; es bleibt jedoch dem Besitznachfolger unbenommen, den Tilgungsfond des Vorbesitzers mit zu erkaufen und unter Erlegung der bestimmten Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten seines Vorgängers einzutreten (§ 14);
b) durch den Tod; es bleibt jedoch den Erben unbenommen, unter Erlegung der Eintrittsgebühr (§ 14) in die Verbindlichkeiten des Erblassers einzutreten;
c) durch angemeldeten Austritt, wobei jedoch die Bedingung stattfindet, daß die Anmeldung mindestens 3 Monate vor dem Austrittstermine erfolgt sein muß;
d) durch Ausschließung, welche erfolgt, wenn der formelle Concurs zu dem Vermögen des betreffenden Mitglieds eröffnet wird, oder wenn die Verwaltung nach Ablauf der § 19 bemerkten Kündigungsfrist den Ausschluß verfügt;
e) durch Ablauf der Tilgungsperiode;
f) durch Erfüllung des Tilgungscapitals.

§ 22.

In den Erlöschungsfällen sub a, c, d, in § 21 hat das betreffende Mitglied, dafern es bereits fünf Jahre lang den festgestellten Tilgebeitrag bezahlt hat, einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einzahlungen mit einfachen Zinsen davon, wie solche in § 17 bestimmt sind. Wenn aber in den erwähnten Fällen das Verhältniß sich löst, noch bevor das Mitglied fünf Jahre lang in der bestimmten Weise getilgt hat, werden nur die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Im Erlöschungsfalle unter b werden jederzeit die Einzahlungen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgewährt. In den Fällen sub e und f erhält das betreffende Mitglied sein volles Guthaben gewährt, oder es wird ihm nach seiner Wahl die getilgte hypothekarische Belastung abgelöst. (Vgl. §23.)

§ 23.

Diejenigen Mitglieder, welche bis zum Ablauf der Tilgungsperiode im Verbande mit der Tilgungscasse geblieben sind, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Tilgungscasse die nach § 16 im Voraus zur Tilgung übernommene hypothekarische Belastung zur Ablösung bringe, daher die Kündigung übernehme und gegen löschungsfähige, den Mitgliedern zuzustellende Quittung des Gläubigers über die aus der Tilgungscasse abgezahlten, auf deren Grundstücken hypothekarisch versicherten Schulden Valuta gewähre. Diese Liberation setzt natürlich voraus, daß dieselben die Zinsen der abzustoßenden Capitalien bis zum Verfalltage pünktlich abgeführt haben, widrigenfalls die Tilgungscasse dadurch entlastet werden kann, daß den Säumigen ihr volles Guthaben herausgezahlt und ihnen die Abstoßung der hypothekarischen Belastung selbst überlassen wird.

§ 24.

Die Tilgungsconten werden für die Tilgenden unter fortlaufenden Nummern geführt und es wird Jedem alljährlich nach gezogener Bilanz auf Verlangen sein Conto abschriftlich mitgetheilt. Auch soll ihm, wenn er es wünscht, ein Tilgungsbuch, welches die Beiträge und Gutschriften nachweist, in die Hand gegeben werden.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes der Tilgungsconto's verjähren, gleichviel ob Jemand sein Conto eingesehen oder nicht, binnen Jahresfrist, von Aufstellung der Jahresbilanz an gerechnet.

§ 25.

Alle Guthaben an die Tilgungscasse, welche nach Beendigung der vereinbarten Tilgungsperiode zur Auszahlung zu gelangen haben, sind sofort, alle übrigen Guthaben drei Monate nach den betreffenden Endterminen zahlbar.

§ 26.

Der durch die geleisteten Tilgebeiträge und den Zinszuwachs gebildete Tilgungsfond dient an erster Stelle zu Abstoßung der zu tilgenden Hypotheken und wird, solange und insoweit die Bestände hierzu nicht in Anspruch genommen sind, vorzugsweise zu hypothekarischen Darlehnen an die Mitglieder der Tilgungscasse verwendet.

§ 27.

Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Tilgungsfond ein Darlehn zur Abstoßung ihm gekündigter Hypotheken zu beanspruchen. Doch ist die Ausübung dieses Rechts dadurch bedingt:

a) daß es die Verbindlichkeiten gegen die Casse gehörig erfüllt hat;
b) daß die dasselbe betroffene Capitalkündigung nicht durch Säumniß in der Zinszahlung oder in anderen den Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen veranlaßt ist;
c) daß die zu beleihende Hypothek an Capital und Zinsen bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft versichert wird;

§ 13.

Sämmtliche in Folge dieser Anleihe bei der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingehenden Summen werden längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, auf Hypotheken, welche bei der Gesellschaft versichert sind, unter der Firma der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ausgeliehen.

§ 14.

Diese Anleihe wird von den übrigen Geschäften der Gesellschaft völlig getrennt gehalten. Es werden besondere Bücher dafür angelegt, und es soll jedem Besitzer eines Anleihescheines freistehen, sich aus den Büchern und aus den dazu gehörenden Hypotheken-Instrumenten zu überzeugen, daß die Gesellschaft ihrer diesfallsigen Verbindlichkeit gehörig nachkommt.

Ebenso ist die Staatsregierung berechtigt, die Erfüllung der § 13 übernommenen Verpflichtung durch ihre Organe zu überwachen.

§ 15.

Den Inhabern der Hypotheken-Anleihe-Scheine, welche als solche den vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen sich unterworfen haben, wird durch die Aushändigung der Scheine der Empfang von je 100 Thalern im 30-Thalerfuße für einen Schein bekannt und ihnen deren Verzinsung und Rückzahlung in Gemäßheit des gegenwärtigen auf jedem Schuldscheine abzudruckenden Plans zugesichert.

Statuten

der

Hypotheken-Tilgungscasse

zu Dresden.

Nachdem Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 10 Absatz 2 der anliegenden Statuten der unter dem Namen: „Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden" zusammengetretenen Genossenschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben überall genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. Februar 1868.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

(L.S.)

Decret
wegen Bestätigung der
Hypotheken-Tilgungscasse
zu Dresden.

§ 1.

Die Tilgungsgenossenschaft, welche den Namen **Hypotheken-Tilgungscasse zu Dresden** führt, hat den Zweck, die allmählige Entlastung ihrer Mitglieder von den auf ihren Grundstücken haftenden Hypotheken herbeizuführen und ihnen gleichzeitig einen stetigen Credit zu verschaffen. Sie erlangt durch die Bestätigung dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte zu Dresden.

§ 2.

Die Tilgungsgenossen bilden unter sich einen fortdauernden, unbeschränkt zuwachsfähigen und auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Verband.

§ 3.

Die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungscasse wird den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen. Von dem Jahre ab, in welchem die Bestätigung gegenwärtiger Statuten für die Tilgungsgenossenschaft erfolgt, findet aller zwei Jahre im zweiten Semester des betreffenden Jahres eine ordentliche Versammlung aller der Tilgungscasse beigetretenen Mitglieder statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den Verwaltungsorganen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder dem Curatorium (§ 9 Nr. 4) berufen werden und müssen es, wenn $^1/_{10}$ der Mitglieder darauf anträgt.

§ 4.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll.

§ 5.

Jedes dispositionsfähige Mitglied ist zum Erscheinen in derselben berechtigt.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Mitglied besitzt, richtet sich nach der Höhe des Tilgebeitrags, welchen der Abstimmende oder Derjenige, den er vertritt, zu zahlen hat, so daß

10 bis 25 Thlr. jährl. Tilgebeitrag zu 1 Stimme,
26 = 100 = = = = 2 Stimmen,
101 = 500 = = = = 3 =
501 = 1000 = und darüber jährl. Tilgebeitrag zu 4 Stimmen

berechtigen.

Mitglieder, deren Grundbesitz in Sequestration befangen ist, oder die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind weder stimm- und wahlberechtigt, noch wählbar zu Aemtern.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist nur insoweit zulässig, als die Vollmacht einem anderen Mitgliede der Tilgungsgenossenschaft oder einem Mitgliede der Verwaltungsorgane der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt wird.

Niemand aber kann für sich und Andere zusammen mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen.

§ 6.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der darin erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu der Beschlußfassung über Anträge auf Abänderungen der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse müssen mindestens ⅓ der sämmtlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sein, und ist übrigens die Majorität von ⅔ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist ⅓ der Mitglieder nicht erschienen oder vertreten, so ist eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, und ist hierauf bei der Ladung ausdrücklich zu verweisen.

Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insofern die gefaßten Beschlüsse die Verhältnisse der Hypotheken-Tilgungscasse zur Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft berühren, und die Verwaltungsorgane der letzteren sich mit denselben nicht vereinbaren können, so gilt der eingelegte Widerspruch eo ipso zugleich als Kündigung des Verhältnisses, die pro 2. Januar des darauf folgenden Jahres als bewirkt betrachtet wird, und es tritt das § 11 vorgeschriebene Verfahren ein. Die Verwaltung wird in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo sie in die Hände der Genossenschaft selbst übergeht, nach den bisherigen Principien (vergl. § 3) fortgesetzt.

Alle Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese aber nach einmaliger Abstimmung nicht zu erzielen, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Abstimmenden entscheidet das Loos.

§ 7.

Vor die Generalversammlung gehört:

a) die Wahl des Curatoriums;
b) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Tilgungscasse;
c) die Prüfung des Geschäftsberichts und der Rechnungsablegung;
d) die Beschlußfassung über Lösung oder Aenderung des Verhältnisses zur Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;
e) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern, von dem Curatorium oder von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingebrachte Anträge.

Anträge von Mitgliedern sind, wenn sie in der Generalversammlung Berücksichtigung finden sollen, vor Erlaß der Einladung zu letzterer rechtzeitig so einzubringen, daß dieselben nach § 4 verbunden mit § 11 gehörig bekannt gemacht werden können.

§ 8.

Die Leitung in der Generalversammlung geschieht durch das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft oder einen von diesem ernannten Bevollmächtigten; wenn aber die Einberufung durch das Curatorium erfolgt ist, durch ein von letzterem zu bestimmendes Mitglied.

§ 9.

Das Curatorium vertritt die Mitglieder der Tilgungscasse in allen ihren Rechten und Interessen gegenüber der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft. Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Prüfung der Rechnungen und Bilanzen, sowie der Bücher und Cassenbestände;
2) die Prüfung der Beschwerden der Verbandsmitglieder über die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft;

d) daß das betreffende Mitglied für die Anschaffung des Geldes und Abwickelung der Sache außer den stipulirten Zinsen noch eine der besonderen Vereinbarung vorbehaltene einmalige Provision an die Tilgungscasse gewährt;

e) daß das betreffende Mitglied bereits mindestens zwei Jahre lang Tilgebeiträge an die Casse eingezahlt hat.

§ 28.

Nächstdem kann ein Mitglied keinen höheren Credit beanspruchen, als die Summe beträgt, welche es durch jährliche Tilgebeiträge innerhalb der vorausbestimmten Tilgungsperiode anzusammeln, resp. zu tilgen sich verpflichtet hat.

Ausnahmen von dieser Regel können nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung, daß der Darlehnssuchende das ihm zu gewährende Darlehn sofort ebenfalls wenigstens mit dem geringsten Tilgebeitrage zu tilgen beginnt, von der Verwaltung gestattet werden.

§ 29.

Uebersteigen die Gesuche um Gewährung von Hypothekendarlehnen die vorhandenen disponibeln Cassenmittel, so werden die Gesuche, deren Zulässigkeit vorausgesetzt, nach der Reihe des Eingangs aus den zunächst eingehenden Einzahlungen befriedigt.

Diejenigen Bewerber, welche das höchste Zinsengebot machen, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Anspruch, auch außer der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt zu werden.

§ 30.

Der Zinsfuß für die aus dem Tilgungsfond zu gewährenden Darlehne beträgt mindestens vier Procent.

§ 31.

Die gewährten Darlehne sind in der Regel während der Dauer der Mitgliedschaft bei richtiger Zinszahlung und, wenn sich der Werth des verpfändeten Grundstücks nicht dergestalt mindert, daß es für das bewilligte Darlehn keine genügende Sicherheit mehr darbietet, Seiten der darleihenden Casse unkündbar.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Darlehne nach Ablauf einer vierteljährlichen Frist ohne besondere Kündigung rückzahlbar. Dafern der zu Auszahlungen nach §§ 22 und 23 erforderliche Bedarf die Summe der bei der Tilgungscasse flüssig zu machenden Gelder übersteigen sollte, kann den einzelnen Mitgliedern, welche aus der Tilgungscasse über den Betrag des Guthabens hinaus Credit genommen haben, der gewährte Credit verhältnißmäßig gemindert werden. Die betreffenden Mitglieder sind verbunden, nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung den für sie ausgeworfenen Theil des ihnen gewährten Darlehns binnen einer dreimonatlichen Frist an die Casse zu restituiren. Wer dieser Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommt, unterwirft sich der cassatorischen Clausel dergestalt, daß in diesem Falle der gesammte, nach Abzug des Guthabens verbleibende Schuldbetrag zahl- und klagbar ist.

§ 32.

Der Bruttogewinn der Tilgungscasse besteht:

1) aus den Mehrzinsen, welche durch die Anlegung des Tilgungsfonds über den der Verzinsung der Tilgebeiträge zu Grunde gelegten Zinsfuß erzielt worden;
2) aus den Verzugszinsen für rückständige Tilgebeiträge;
3) aus dem Zinsgewinn, der in den § 22 gedachten Fällen erlangt wird;
4) aus der § 27 d gedachten Provision, und
5) aus sonstigen Einnahmen.

Am 31. December jeden Jahres wird die Bilanz des Activ- und Passivvermögens der Tilgungscasse nach den Regeln kaufmännischer Buchführung gezogen. An Verwaltungsaufwand soll dabei nur der baare Verlag für Druck- und Schreibmaterial, Porti, Sporteln u. s. w. und der Gehalt derjenigen Cassenbeamten, deren Anstellung die Verwaltung der Tilgungscasse nothwendig macht, in Aufrechnung gebracht werden. Alle übrigen Verwaltungsspesen, worunter auch diejenigen für die Mühewaltungen der Directorialmitglieder und anderer Beamten der Anstalt zu verstehen sein sollen, werden in der § 33 gedachten Weise der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft vergütet. Die letztere ist auch berechtigt, die durch die Gründung der Casse entstandenen Baarverläge entweder auf einmal bei der ersten Jahresbilanz oder nach billiger Vertheilung bei mehreren auf einander folgenden Jahresbilanzen als eine vom Ueberschuß zu bestreitende Ausgabe in Rechnung zu stellen.

§ 33.

Von dem laut Bilanz festgestellten Nettogewinn erhält ⅓ die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft als Aversionalquantum für sämmtliche im letzten Abschnitte des § 32 gedachte Verwaltungsspesen, ⅓ wird den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben, soweit sie dazu berechtigt sind (§ 19 Schlußsatz), und endlich ⅓ fließt dem Reservefond zu, bis derselbe die doppelte Summe des letzten Jahresbetrags sämmtlicher Tilgungsbeiträge erreicht hat. Sobald dies geschehen und so lange der Reservefond in diesem Bestande erhalten bleibt, wird der für den Reservefond nicht weiter anzulegende Ueberschuß zwischen der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft und den Tilgungsgenossen getheilt, und der Antheil der letzteren denselben nach Verhältniß ihrer Einzahlungen gutgeschrieben.

§ 34.

Der Reservefond hat den Zweck, unverschuldete Verluste, welche die Tilgungscasse erleidet, zu decken; über denselben wird besondere Rechnung geführt. Bei Auflösung der Tilgungscasse fällt die Hälfte des Reservefonds der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, sofern dieselbe bis dahin die Verwaltung der Casse geführt hat, der Rest den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses der Tilgungscasse noch angehörigen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied, welches bis zur Beendigung der Tilgungsperiode im Verband mit der Casse geblieben ist, erhält seinen verhältnißmäßigen Antheil am Reservefond, soweit er nicht durch Verluste absorbirt ist, bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgezahlt. Alle diejenigen Mitglieder, welche vor Beendigung der Tilgung aus dem Verband mit der Casse ausscheiden, verlieren ihre Ansprüche an den Reservefond und werden deren Antheile zur Hälfte zu Gunsten der im Verband gebliebenen Mitglieder im Reservefond belassen, zur anderen Hälfte aber der Sächsischen-Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gutgeschrieben. Die Factoren der Berechnung, sowohl wenn für ein einzelnes ausscheidendes Mitglied, dessen Antheil am Reservefond auszuwerfen ist, als wenn derselbe bei Auflösung der Casse gänzlich zur Theilung gelangt, werden gebildet aus dem Gesammtguthaben aller Tilgenden, der den Tilgenden zustehenden Hälfte des Reservefonds und dem Individualguthaben der Ausscheidenden oder des einzelnen Theilhabers, und das Letztere verhält sich zur Abfindungssumme wie das Gesammtguthaben aller Tilgenden zum halben Reservefond.

Ein etwa sich ergebender Verlust wird in gleicher Weise übertragen.

Wenn nach § 16 am Schlusse Abschlagstilgungen erfolgen, so sind diese bei Berechnung des Antheils am Reservefond dergestalt mit in Anschlag zu bringen, daß die Tilgung einer einzelnen Hypothek als theilweises Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes zu behandeln ist und insoweit das Letztere von dem Reservefond einen Antheil erhält.

§ 35.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist berechtigt, nach vorhergegangener einjähriger Kündigung die Tilgungscasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung erhält jedes Mitglied sein volles Guthaben, sowie seinen Antheil am Reservefond sechs Monate nach Ablauf der einjährigen Kündigung ausgezahlt. Hierbei sind die Bestimmungen § 34 maßgebend.

Die Kündigung gilt als gehörig bewirkt, wenn dieselbe zwei Mal in der Leipziger Zeitung und, dafern Tilgende in auswärtigen Staaten wohnen, in einem für Staatsanzeigen bestimmten Organe jedes betreffenden Staates dergestalt öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Auflösung ein volles Jahr inne liegt.

Dieselbe kann aber auch nach Wahl der Verwaltung durch recommandirte Briefe an die einzelnen Tilgenden erfolgen und gilt in diesem Falle als richtig bewirkt, wenn die recommandirten Briefe unter der Adresse Derjenigen, welche den letzten Tilgungsbeitrag eingezahlt haben, drei Wochen vor Beginn der einjährigen Kündigungsfrist auf die Post gegeben werden.

Es ist auch der Verwaltung gestattet, ein combinirtes Verfahren eintreten zu lassen und für die sächsischen Mitglieder der Tilgungscasse durch öffentliche Bekanntmachung, für etwaige Einzelne in auswärtigen Staaten durch recommandirte Briefe die Kündigung vorzunehmen.

Für den Inhalt der recommandirten Briefe sollen die bei den Acten befindlichen Concepte beweisend sein.

Hinsichtlich der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und der Vermögensvertheilung sind die Vorschriften in § 13 maßgebend.

§ 36.

Nachdem die in Gemäßheit der Bestimmungen § 26 des Regulativs über die von der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft eingeführte Tilgungscasse vom 12. December 1864 erforderliche Anzahl von Tilgungsgenossen im Sinne von §§ 4 und 5 dieses Regulativs vorhanden ist, hat das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft gegenwärtige Statuten für die Tilgungs-Genossenschaft auf Grund der Bestimmungen des gedachten Regulativs vom 12. December 1864 entworfen.

Nach Maßgabe des angezogenen Regulativs ist der Entwurf einer constituirenden Versammlung der Tilgungsgenossen, welche das Directorium der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft nach den Vorschriften in §§ 30 und 37 jenes Regulativs zusammenberufen hat, vorgelegt und von derselben einstimmig am 27. Juni 1867 genehmigt worden.

Mit der Bestätigung der Statuten und Kraft derselben gehen alle Activa und Passiva der Tilgungscasse, wie sich solche aus den nach § 3 des Regulativs für dieselbe besonders zu haltenden Büchern ausweisen, auf die Tilgungsgenossenschaft eigenthümlich über.

Dresden, am 28. December 1867.

Das Directorium

der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Josef Odenthal.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Tabelle zur Hypotheken-Tilgungscasse.

ierbei ist angenommen, daß der Minimalsatz der jährlichen Einzahlungen 10 Thlr. und höhere Einzahlungen nur in Steigerungen von 5 Thlr. jährlich möglich, sowie daß die Einzahlungen selbst am 1. Januar jeden Jahres zu leisten seien.

Jahres-Beiträge, welche in den beigesetzten Jahren an Hypotheken-Tilgungs-Kapitalien liefern:

Nach Ablauf des Jahres	10 Thlr.			15 Thlr.			20 Thlr.			25 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.		
1	10	9	—	15	13	5	20	18	—	25	22	5	30	27	—	41	6	—
2	20	27	3	31	10	9	41	24	5	52	8	2	62	21	8	83	19	1
3	31	25	1	47	22	6	63	20	2	79	17	7	95	15	3	127	10	4
4	43	2	7	64	19	1	86	5	5	107	21	9	129	8	2	172	11	—
5	54	20	5	82	—	8	109	11	—	136	21	3	164	1	6	218	22	—
6	66	18	7	99	28	1	133	7	5	166	16	8	199	26	2	266	14	9
7	78	27	7	118	11	6	157	25	4	197	9	3	236	23	1	315	20	7
8	91	17	7	137	11	6	183	5	4	228	29	3	274	23	1	366	10	8
9	104	19	2	156	28	7	209	8	3	261	17	9	313	27	5	418	16	7
10	118	2	3	177	3	5	236	4	7	295	5	9	354	7	—	472	9	4
11	131	27	6	197	26	4	263	25	2	329	24	—	395	22	8	527	20	4
12	146	5	3	219	8	—	292	10	7	365	13	3	438	16	—	584	21	4
13	160	25	9	241	8	8	321	21	8	402	4	7	482	17	7	643	13	6
14	175	29	7	263	29	5	351	29	3	439	29	1	527	29	—	703	28	6
15	191	17	—	287	10	6	383	4	1	478	27	7	574	21	2	766	8	3
16	207	18	5	311	12	7	415	6	9	519	1	2	622	25	4	830	13	9
17	224	4	3	336	6	5	448	8	6	560	10	8	672	13	—	896	17	3
18	241	5	—	361	22	6	482	10	1	602	27	6	723	15	2	964	20	2
19	258	21	1	388	1	7	517	12	2	646	22	8	776	3	3	1034	24	5
20	276	22	9	415	4	4	553	15	9	691	27	4	830	8	8	1107	1	8
21	295	11	—	443	1	6	590	22	1	738	12	6	886	3	1	1181	14	1
22	314	15	9	471	23	8	629	1	7	786	9	7	943	17	6	1258	3	5
23	334	7	9	501	11	9	668	15	9	835	19	8	1002	23	8	1337	1	8
24	354	17	8	531	26	7	709	5	6	886	14	4	1063	23	3	1418	11	1
25	375	15	9	563	8	9	751	1	8	938	24	8	1126	17	7	1502	3	6
26	397	2	9	595	19	3	794	5	8	992	22	2	1191	8	6	1588	11	5
27	419	9	3	628	28	9	838	18	6	1048	8	2	1257	27	8	1677	7	1
28	442	5	6	663	8	5	884	11	3	1105	14	1	1326	17	—	1768	22	6
29	465	22	6	698	18	9	931	15	2	1164	11	6	1397	7	9	1863	—	5
30	490	—	8	735	1	2	980	1	6	1225	2	—	1470	2	4	1960	3	2
31	515	—	8	772	16	2	1030	1	7	1287	17	1	1545	2	5	2060	3	3
32	540	23	3	811	5	—	1081	16	7	1351	28	4	1622	10	—	2163	3	4
33	567	9	—	850	28	6	1134	18	1	1418	7	6	1701	27	2	2269	6	2
34	594	18	6	891	27	9	1189	7	2	1486	16	6	1783	25	9	2378	14	5
35	622	22	8	934	4	2	1245	15	6	1556	27	—	1868	8	3	2491	1	1
36	651	22	3	977	18	4	1303	14	5	1629	10	7	1955	6	8	2606	29	—
37	681	17	8	1022	11	7	1363	5	7	1703	29	6	2044	23	5	2726	11	3
38	712	10	3	1068	15	4	1424	20	5	1780	25	6	2137	—	8	2849	11	—
39	744	—	4	1116	—	6	1488	—	8	1860	—	9	2232	1	1	2976	1	5
40	776	19	—	1164	28	5	1553	8	—	1941	17	5	2329	27	—	3106	16	—
41	810	6	9	1215	10	4	1620	13	9	2025	17	4	2430	20	9	3240	27	8
42	844	25	2	1267	7	8	1689	20	3	2112	2	9	2534	15	5	3379	10	7
43	880	14	5	1320	21	8	1760	29	—	2201	6	3	2641	13	6	3521	28	1
44	917	6	—	1375	23	9	1834	11	9	2292	29	9	2751	17	9	3668	23	8
45	955	—	4	1432	15	6	1910	—	8	2387	16	—	2865	1	3	3820	1	7
46	993	28	9	1490	28	4	1987	27	9	2484	27	3	2981	26	8	3975	25	7
47	1034	2	5	1551	3	8	2068	5	—	2585	6	3	3102	7	6	4136	10	1
48	1075	12	2	1613	3	3	2150	24	4	2688	15	5	3226	6	5	4301	18	7
49	1117	29	—	1676	28	6	2235	28	1	2794	27	6	3353	27	2	4471	26	2
50	1161	24	2	1742	21	3	2323	18	5	2904	15	6	3485	12	7	4647	6	9

Nach Ablauf des Jahres	50 Thlr.			60 Thlr.			70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.		
1	51	15	—	61	24	—	72	3	—	82	12	—	92	21	—	103	—	—
2	104	16	4	125	13	6	146	11	—	167	8	2	188	5	5	209	2	8
3	159	5	4	190	—	6	222	25	6	254	20	8	286	15	9	318	10	8
4	215	13	8	259	16	4	301	19	2	344	22	—	387	24	7	430	27	6
5	273	12	6	328	3	2	382	23	6	437	14	—	492	4	5	546	25	2
6	333	3	6	390	22	4	466	11	2	532	29	8	599	18	5	666	7	2
7	394	18	3	473	16	2	552	13	8	631	11	4	710	9	1	789	6	6
8	457	28	5	549	16	2	661	4	—	732	21	6	824	9	3	915	27	—
9	523	5	8	627	25	—	732	14	2	837	3	4	941	22	6	1046	11	6
10	590	11	7	708	14	—	826	16	4	944	18	8	1062	21	1	1180	23	4
11	659	18	—	791	15	6	923	13	2	1055	10	8	1187	8	4	1319	6	—
12	730	26	7	877	2	—	1023	7	4	1169	12	8	1315	18	1	1461	23	4
13	804	9	5	965	5	4	1126	1	2	1286	27	2	1447	23	1	1608	19	—
14	879	28	2	1055	28	—	1231	27	6	1407	27	2	1583	26	9	1759	26	4
15	957	25	3	1149	12	4	1340	29	4	1532	16	6	1724	3	6	1915	20	6
16	1038	2	4	1245	20	8	1453	9	4	1660	27	8	1868	16	3	2076	4	8
17	1120	21	6	1344	26	—	1569	—	2	1793	4	6	2017	8	9	2241	13	2
18	1205	25	3	1447	—	4	1688	5	4	1929	10	4	2170	15	4	2411	20	6
19	1293	15	6	1552	6	6	1810	27	8	2069	19	—	2327	10	1	2587	1	2
20	1382	24	7	1660	17	6	1937	10	6	2214	3	6	2490	26	5	2767	19	4
21	1476	25	2	1772	6	2	2067	17	2	2362	28	2	2658	9	2	2953	20	4
22	1572	19	3	1887	5	2	2201	21	—	2516	7	—	2830	22	9	3147	8	6
23	1671	9	7	2005	17	6	2339	25	6	2674	3	6	3008	11	5	3342	19	4
24	1772	28	9	2127	16	6	2482	4	4	2836	22	2	3191	10	—	3545	27	8
25	1877	19	5	2253	5	4	2628	21	4	3004	7	2	3379	23	1	3755	9	—
26	1985	14	4	2382	17	2	2779	20	2	3176	23	—	3573	25	9	3970	28	8
27	2096	16	4	2515	25	6	2935	5	—	3354	14	2	3773	23	5	4193	2	8
28	2210	28	3	2652	4	—	3095	9	6	3537	15	2	3979	20	8	4421	26	6
29	2328	23	1	2794	15	8	3260	8	4	3726	1	—	4191	23	6	4657	16	2
30	2450	4	—	2940	4	8	3430	5	6	3920	6	4	4410	7	2	4900	8	—
31	2575	4	1	3090	5	—	3605	5	8	4120	6	6	4635	7	4	5150	8	2
32	2703	26	7	3244	20	—	3785	13	4	4326	6	8	4867	—	1	5407	23	4
33	2836	15	3	3403	24	4	3971	3	4	4538	12	4	5105	21	4	5672	—	6
34	2973	3	1	3567	21	8	4162	10	4	4756	29	—	5351	17	6	5946	6	2
35	3113	23	9	3736	16	6	4359	9	4	4982	2	2	5604	25	—	6227	17	8
36	3258	21	3	3910	13	6	4562	5	8	5213	28	—	5865	20	3	6517	12	6
37	3407	29	2	4089	17	—	4771	4	8	5452	22	6	6134	10	4	6815	28	4
38	3561	21	3	4174	1	6	4986	11	8	5698	22	—	6410	2	3	7123	12	6
39	3720	1	9	4464	2	2	5208	2	6	5952	3	—	6696	3	4	7440	3	8
40	3883	5	—	4659	24	—	5436	13	—	6213	2	—	6989	21	—	7766	10	—
41	4051	4	8	4861	11	8	5671	18	8	6481	25	6	7292	2	5	8102	9	6
42	4224	5	8	5069	1	—	5913	26	2	6758	21	4	7603	16	6	8448	11	6
43	4402	12	6	5282	27	2	6163	11	6	7043	26	2	7924	10	7	8804	25	2
44	4585	29	8	5503	5	8	6420	11	6	7337	17	6	8254	23	6	9171	29	6
45	4775	2	1	5730	2	6	6685	3	—	7640	3	4	8595	3	8	9550	4	2
46	4969	24	6	5963	23	6	6957	22	6	7951	21	4	8945	20	3	9939	19	2
47	5170	12	6	6204	15	2	7238	17	6	8272	20	2	9306	22	7	10340	25	2
48	5377	—	1	6452	13	—	7527	25	2	8603	7	4	9678	19	6	10754	—	2
49	5589	25	3	6707	24	2	7825	23	4	8943	22	4	10061	21	4	11179	20	6
50	5809	1	2	6970	25	4	8132	19	6	9294	13	8	10456	8	—	11618	2	4

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48. Minden, den 13. November. **1868.**

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

841. Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. October 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

842. Das Stück Nr. 68 enthält:

Nr. 7225. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-, Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-, Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. October 1868.

Nr. 7227. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. October 1868.

Nr. 7229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung die unter der Firma St. Georgen-Actienbrauerei mit dem Sitze zu Sangershausen errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. October 1868.

Das Stück Nr. 69 enthält:

Nr. 7230. Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. October 1868.

Bekanntmachung.

843. [3] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. December d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers: Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

844. An Stelle des in Folge der Annahme eines Rufes in's Ausland ausgeschiedenen Gymnasial-Directors Dr. Wendt ist der bisherige Oberlehrer Dr. Cauer in Potsdam zum Director des Evangelischen Gymnasiums in Hamm bestellt worden.

Münster, den 30. October 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

845. Die durch Versetzung der Lehrerin Fahle erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Rheda im Kreise Wiedenbrück, haben wir der bisherigen Lehrerin zu Willebadessen, Anna Bergmann, definitiv verliehen.

Minden, den 27. October 1868.

846. Der Schulamts-Aspirantin Helene Teichmann aus Celle ist nach Maßgabe der Ministerial-

Instruction vom 31. December 1839, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke die Stelle einer Hauslehrerin zu übernehmen.

Minden, den 28. October 1868.

847. Die durch das Ableben des Lehrers rc. Beerhoff erledigte 2. Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Versmold haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Arnold Christian Gottfried Jürgensmeier zu Barkhausen definitiv verliehen.

Minden, den 29. October 1868.

848. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Isselhorst dem 2. Lehrer Ludwig Bahle zu Stift Quernheim einstweilen übertragen.

Minden, den 30. October 1868.

849. Die durch das Ableben des Lehrers Sahlmen erledigte katholische Lehrerstelle zu Upsprunge im Kreise Büren, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Atteln, Joseph Schreiber, definitiv verliehen.

Minden, den 2. November 1868.

850. Wir haben die erledigte Lehrerinnenstelle an der zweiten Klasse der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Höxter der Lehrerin Hubertine Engels (Schwester Wilhelmine) aus Hemmerden einstweilen übertragen.

Minden, den 2. November 1868.

851. Wir haben die erledigte Lehrerinnenstelle an der 1. Klasse der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Höxter der Lehrerin Dina Lohkamp (Schwester [illegible]) aus [illegible] einstweilen übertragen.

Minden, den 2. November 1868.

852. Wir haben die Wahrnehmung der Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule des Waisenhauses „Nazareth" zu Höxter, der Lehrerin Therese Blum (Schwester Emma) aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 2. November 1868.

853. Dem Auctions-Commissar Böckmann zu Halle i. W. ist die Concession zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Hermann Dauelsberg in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 29. October 1868.

854. Dem Rentmeister Isak Grünewald zu Bergholz, Kreises Warburg, ist die Concession zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft J. H. P. Schröder u. Comp. in Bremen ertheilt worden.

Minden, den 30. October 1868.

855. Der Stabsarzt, Dr. med. Ludwig Düsterberg im Füsilier-Bataillon 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Bielefeld niedergelassen.

Minden, den 30. October 1868.

856. Der verstorbene Exconventual, Friedrich Berendes zu Germete hat den Ortsarmen zu Germete und dem Krankenhause zu Warburg ein Legat von je 1252 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. October 1868.

857. Dem Steuer-Empfänger Gennert ist von uns gestattet, den Sitz der Königlichen Steuerkasse für die Aemter Dützen und Rehme-Niederbexen vom 1. Januar k. J. ab nach Oeynhausen zu verlegen.

Minden, den 4. November 1868.

858. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. September d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Canadische Regierung beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebeck fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Minden, den 6. November 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

859. Der Oeconom Heinrich Friedrich Richter zu Schwarzenmoor ist zum Schiedsmann der Gemeinde Schwarzenmoor im Kreise Herford, gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 26. October 1868 bis dahin 1871 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Falkendiek bestellt worden.

Paderborn, den 29. October 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

860. Im Kreise Minden sind: 1) für die Gemeinde Haeverstaedt der Lehrer Friedrich Busse daselbst, 2) für die Gemeinde Dützen der Taxator August Nottmeyer daselbst, 3) für die Gemeinde Friedewalde der Commerziant Gottlieb Henschel daselbst, zu Schiedsmännern gewählt und mit der Amtsdauer vom 30. October 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet worden.

Gleichzeitig sind der Lehrer Busse für die Gemeinde Dützen, der Taxator Nottmeyer für die Gemeinde Häverstädt und der Commerziant Henschel für die Gemeinden Meßlingen und Südfelde zu stellvertretenden Schiedsmännern bestellt worden.

Paderborn, den 5. November 1868.

Königl. Appellationsgericht.

861. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1868.

Ernannt sind: der Kreisgerichts-Rath Gocsen zu Minden zum Rath bei dem Appellations-Gerichte zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Schmitz zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lichtenau, die Appellationsgerichts-Referendarien Carl Iro Müller und Max Geissel zu Gerichtsassessoren, die Auskultatoren Goeke, Essing, Köhling, Welter, Klebolte und Köhne zu Appellationsgerichts-Referendarien, der invalide Sergeant Johann Friedrich Aufderheide zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Minden

und der invalide Unteroffizier Carl Ludwig Werner Wilke zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke.

Verliehen ist dem Justizrath Heidsiek zu Halle i. W. bei seinem Ausscheiden aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar der rothe Adlerorden IV. Klasse.

Paderborn, den 2. November 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

862. Das Erscheinen neuer Rechnungstafeln zum Vereins-Zolltarif und zwar zur Reduction des Brutto-Gewichts auf Nettogewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß dieselben nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden können.

Münster, den 3. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

863. Der bisherige Eisenbahnhofs-Expeditions-Vorsteher, Steuer-Inspector Seckt zu Thorn, ist zum Ober-Steuer-Inspector und Dirigenten des Königlichen Haupt-Steuer-Amts in Rheine ernannt und als solcher installirt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 6. November 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

864. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. März 1868 fällig gewesenen Schatzanweisungen.

Von den am 1. März d. Js. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinst werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. October 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

865. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Litt. C. à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Litt. E. à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. December d. Js. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. December 1866
   Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
   „ D. Nr. 19 und 541 jede über 100 Thaler,
   „ E. Nr. 39 über 50 Thaler;

2) rückzahlbar am 31. December 1867.
   Lit. A. Nr 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
   „ B. Nr. 397 über 500 Thaler,
   „ C. Nr. 222 und 255 jede über 250 Thaler,
   „ D. Nr. 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
   „ E. Nr. 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. October 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. von Moeller.

866. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Fuß in Detmold ist als Post-Expedient angestellt worden. Der Post-

Expedienten-Anwärter Köster in Corbach ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Der Post-Expedient Fleer in Herford und der Briefträger Krause in Arolsen sind gestorben.

Minden, den 4. November 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

867. Das dem Eugen Piedbœuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entfästungs-Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 252.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 258.)

Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wilh. Hollweg u. Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 261.)

Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 262.)

Minden, den 6. November 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49. Minden, den 20. November. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

868. Das Stück Nr. 70 enthält:

Nr. 7231. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautende Obligationen der Stadt Düsseldorf, IV. Serie, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. October 1868.

Nr. 7233. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Das Stück Nr. 71 enthält:

Nr. 7234. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

Nr. 7235. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

869. Der Militair-Anwärter Taube ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt.

Minden, den 11. November 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

870. Der Militair-Anwärter Reen ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 11. November 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

871. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Müller ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter ernannt.

Minden, den 11. November 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

872. Der Civil-Supernumerar Nordsiek ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 11. November 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

873. Am 18. d. M. verschied plötzlich, in Folge eines Schlagflusses, im 57. Lebensjahre der Königliche Landrentmeister, Herr Ferdinand von Stephani.

Der Verstorbene war von Allen, welche seinen biedern zuverlässigen Character und sein so gemeinnütziges Streben näher kennen gelernt, hochgeschätzt.

Er hat über 38 Jahre im Militair und Civil mit musterhafter Treue gedient. Das Collegium der hiesigen Königlichen Regierung, bei deren Haupt-Kasse er 26 Jahre hindurch, insbesondere als Vorsteher derselben, eine ebenso erfreuliche wie erfolgreiche Thätigkeit entfaltet, wird seiner stets mit Achtung und Liebe gedenken.

Minden, den 19. November 1868.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

874. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger, Rechnungs-Rath Theine zu Dützen den rothen Adlerorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Minden, den 7. November 1868.

875. Gemäß des §. 4 der Körordnung vom 20. April 1827, Amtsblatt Seite 217 und unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Amtsblatt Seite 33, werden die Resultate der durch die Commission zur Ankörung von Privatbeschälern ausgeführten Besichtigungen der in diesem Jahre zur Körung vorgeführten Hengste in den nachfolgenden speziellen Verzeichnissen, von welchen das eine die angekörten und das andere die abgekörten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die den Eigenthümern der angekörten Hengste ertheilten Beglaubigungsscheine sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Verzeichniß der angekörten Hengste.

Nr. 1. Name des Eigenthümers: Scholten, Gutspächter in Niesen, Kreis Warburg; Alter: 8 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Farbe u. Abzeichen: Schimmel; Abstammung: vom Königlichen Beschäler „Utile“.

Nr. 2. Name des Eigenthümers: Günter, Ackerwirth in Etteln, Kreis Büren; Alter: 9 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Farbe und Abzeichen: braun mit weißgefesselten Hinterfüßen; Abstammung: von einem Königlichen Beschäler.

Verzeichniß der abgekörten Hengste.

Nr. 1. Namen des Eigenthümers: Joseph Ewers, Ackerwirth in Driburg, Kreis Höxter; Alter: 5 Jahre; Größe: 5 Fuß; Farbe und Abzeichen: braun; Abstammung: Landschlag.

Minden, den 6. November 1868.

Obstbäume zum Bepflanzen öffentlicher Wege.

876. Aus der Obstbaumschule des Rittergutsbesitzers von Laer zu Oberbehme können zum Bepflanzen öffentlicher Wege geeignete Obstbaumpflänzlinge und zwar 4000 Stück gute Stämme, 100 Stück zum Preise von 25 Thlr. abgegeben werden. Etwaige Bestellungen müssen baldigst ausgeführt werden, da schon jetzt anderweitig Aufträge einlaufen.

Der um die Obstbaumzucht verdiente Lehrer Wegener zu Ottbergen im Kreise Höxter, hat etwa 700 Stück Aepfelbäume, die sich besonders zum Pflanzen an öffentlichen Wegen eignen, in seiner Baumschule zu 10 und 8 Sgr. pro Stück vorräthig, welche 1½ bis 2" stark und über 7' bis zur Krone hoch und von vorzüglicher Sorte (Reinetten, Pisongs, Borsdorfer ꝛc.) sind. Auf Verlangen kann die 2- oder 3fache Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Der Handelsgärtner Kornacker zu Wehrden im Kreise Höxter hat 3 bis 4000 Stück Obstbäume zum Bepflanzen der Wege in den passendsten ertragreichsten Sorten von Haushalts-Obst, welche überall, nur nicht auf sterilem Sand- oder zu nassem Moorboden fortkommen, da sie, auf einer Anhöhe gelegen, allen Naturereignissen ausgesetzt sind und auf Lehmboden niedriger Klasse gezogen werden. Da sie beim Verpflanzen fast durchweg besseren Boden und gewöhnlich auch eine geschütztere Lage erhalten, entwickeln sie sich um so eher und kommen um so besser fort. Der Preis ist pro 100 Stück Apfelbäume 25 Thlr., Birnbäume 33⅓ Thlr.

Minden, den 9. November 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

877. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. M. ist der Kreisrichter Galster zu Brakel vom 1. December d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Halle in Westfalen ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 13. November 1868.

Königl. Appellationsgericht.

878. Nachstehendes Verzeichniß mehrerer im Kreise Höxter für eine neue 3jährige Amtsperiode gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.	Bemerkungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.			
1	Höxter, 3. u. 4. Stadtviertel.	Krekeler.	Metzger.	Höxter.	4. November 1868/71.	Oppermann, Brauereibesitzer zu Höxter.	
2	Brakel, von Haus Nr. 1 bis 163.	Meyer, Mathias.	Kaufmann.	Brakel.	3. "	Witkop, Amtmann zu Brakel.	
3	Fürstenau.	Vogelsang.	Vorsteher.	Fürstenau.	4. "	Struck, Commerziant zu Bödexen.	
4	Ovenhausen.	Kirchhoff, Wilh.	Ackersmann.	Ovenhausen.	4. "	Spieker, Ackersmann zu Lüttmarsen.	
5	Bosseborn.	Brand.	"	Bosseborn.	4. "	Kirchhoff, Franz, Ackerwirth zu Godelheim.	
6	Himmighausen.	Merkel.	Revierförster.	Himmighausen.	7. October 1868/71.	Düchting, Bürgermeister zu Nieheim.	
7	Hohehaus.	Reineke.	Vorsteher.	Hohehaus.	10. Novbr. 1868/71.	Schormeyer, Vorsteher zu Bremerberg.	
8	Löwendorf.	Grothe.	"	Löwendorf.	10. "	Struck, Vorsteher zu Papenhöfen.	
9	Münsterbrock.	Wiethaup.	Gastwirth.	Marienmünster.	10. "	Struck, Vorsteher zu Papenhöfen.	

Von den vorbezeichneten Personen sind ferner:
1) der Metzgermeister Krekeler zu Höxter für das 1. und 2. Stadtviertel von Höxter,
2) der Kaufmann Meyer zu Brakel für die Häuser sub Nr. 164—325 und das übrige Stadtgebiet von Brakel,
3) der Vorsteher Vogelsang zu Fürstenau für die Gemeinde Bödexen und Brenkhausen,
4) der Ackerwirth Wilhelm Kirchhoff zu Ovenhausen für die Gemeinde Lüttmarsen,
5) der Ackerwirth Beineke zu Hohehaus für die Gemeinde Bremerberg,
6) der Gastwirth Wiethaup zu Marienmüster für die Gemeinde Papenhausen,
u stellvertretenden Schiedsmännern bestellt worden.

Paderborn, den 14. November 1868. Königl. Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50. Minden, den 27. November. 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

879. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem General-Secretair des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Westfalen, Wilhelm von Laer hierselbst, den Titel „Oeconomie-Rath" zu verleihen.
Münster, den 21. November 1868.
Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

880. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. October d. J. Allergnädigst geruht den Titular-Oberforstmeister von Wedelstädt hierselbst zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten zu ernennen.
Minden, den 23. November 1868.
Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

881. Der bisherige 2. Lehrer zu Hausberge August Welscher ist von dem Magistrat zu Bielefeld zum Lehrer an der evangelischen 2. Bürger- und Feldmärker-Schule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde heute provisorisch bestätigt.
Minden, den 5. November 1868.

882. Die von dem Lehrer Hermann Heinrich Niedergerke bisher provisorisch verwaltete evangelische dritte Lehrerstelle zu Borgholzhausen im Kreise Halle, haben wir demselben definitiv verliehen.
Minden, den 5. November 1868.

883. Die durch Versetzung des Lehres Jürgensmeier erledigte evangelische Lehrerstelle zu Barkhausen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Amelunxen August Heinrich Sassenberg definitiv verliehen.
Minden, den 9. November 1868.

884. Die durch das Ableben des Lehrers Potthoff erledigte evangelische dritte Lehrer-, Küster- rc. Stelle zu Werther haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer und Inspector am Rettungshause zu Schildesche, Christian Friedrich Ludwig Obermeier, vom 1. März 1869 ab definitiv verliehen.
Minden, den 21. October 1868.

885. Dem Apotheker Robert Friedrich Wilhelm Bürger aus Treptow a. d. Rega ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Uffeln'schen Apotheke zu Warburg für seine Person ertheilt worden. Minden, den 9. November 1868.

886. Dem Kaufmann C. L. Schaaf zu Dielingen, Kreises Lübbecke, ist die Concession zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Lüdering u. Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Lübbecke ertheilt worden.
Minden, den 9. November 1868.

887. Nachdem der Landrath Bessel zu Wiedenbrück die Director-Stelle der Societät für das Heerde-Ueberemser-Emsthal niedergelegt hat, ist der Amtmann Breme zu Herzebrock zum Director dieser Societät durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 28. v. M., auf Grund des §. 5 des Statuts vom 9. Februar 1863 — Gesetzsammlung Seite 67 und folgende — ernannt worden.
Minden, den 12. November 1868.

888. Der bisherige Bürgermeister Ignatz Heising zu Salzkotten ist durch Beschluß der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 22. v. M. auf eine fernere zwölfjährige Amtsdauer wieder gewählt. Diese Wahl ist von uns bestätigt worden.
Minden, den 13. November 1868.

889. [2] Nachdem der Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 22. August 1866 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Vogelsang für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. August 1869, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 11. Juli 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

890. Der Colon und Vorsteher Blecke zu Ilvese, ist zum Schiedsmann der Gemeinde Ilvese im Kreise Minden gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 10. November 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Heimsen bestellt worden.

Paderborn, den 19. November 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

891. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Gutheißung des Herrn Ober-Präsidenten beschlossen worden, die seither in Geltung gewesenen Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr unverändert aufrecht zu erhalten und zwar:

§. 1. Für Einlagen von den Sparkassen auf 14tägige Kündigung zu $3^1/_3$ proCent.

Für Einlagen von den Sparkassen auf 6monatliche Kündigung zu 4 proCent.

Für Kirchen- und Schulfonds auf 3monatliche Kündigung zu $3^1/_3$ proCent.

Für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3monatliche Kündigung zu 3 proCent.

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung sind einschließlich der Verwaltungskosten mit $4^1/_2$ proCent zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a) auf 12 Jahre zu 11 proCent,
b) „ 15 „ „ $9^1/_2$ „
c) „ 24 „ „ 7 „
d) „ 32 „ „ 6 „

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisations-Fristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir unterlassen nicht hier wiederholt zu erwähnen, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegene Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 17. November 1868.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Schlichter.

Ausloosung von Rentenbriefen.

892. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April kft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April kft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloos'ten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10563, 11471, 11493, 11505, 11650, 11651, 11979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10286, 10293, 10456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51. Minden, den 4. December. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

893. Die Nr. 32 enthält:

Nr. 185. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nr. 186. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

Nr. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

894. Das Stück Nr. 72 enthält:

Nr. 7236. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Stull der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer-Chaussee bei Stein Nr. 0,92 im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Nr. 7238. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz; b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidien für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediatkommission zur Controlirung der Banknoten.

Das Stück Nr. 73 enthält:

Nr. 7241. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. October 1868.

Nr. 7242. Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

895. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins vom 22. November an der den Zoll-Vereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

896. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Gustav Adolf Geibel aus Malstadt, zum Pfarrer an der kleinern evangelischen Gemeinde zu Camen in der Diöcese Unna ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. October 1868.

Königl. Consistorium.

897. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Enger, Diöcese Herford, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Horlohe und die zweite dortige Pfarrstelle dem bisherigen Pfarrverweser in Ahlen, Friedrich Kunsemüller, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 12. October 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

898. Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landrath des Kreises Warburg, Erblandmarschall Freiherr von Spiegel auf Helmern die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Januar k. J. ab in Gnaden zu bewilligen und demselben zugleich den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Minden, den 26. November 1868.

899. Die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen für den Scheffel:

In den Kreis-Städten.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Minden .	2	27	6	2	8	6	2	—	2	1	12	9
Lübbecke .	2	25	—	2	1	3	1	10	6	1	18	9
Herford .	2	28	9	2	8	9	2	6	3	1	10	—
Bielefeld .	2	29	8	2	9	—	2	11	4	1	9	11
Halle . .	2	25	11	2	5	5	2	2	6	1	12	—
Wiedenbrück	2	26	8	2	9	8	2	—	—	1	11	4
Paderborn	2	27	2	2	9	8	1	26	4	1	9	6
Büren . .	2	25	—	2	10	—	2	—	—	1	9	4
Warburg .	2	26	—	2	7	10	1	27	4	1	6	8
Höxter . .	2	28	6	2	7	6	1	28	6	1	12	6

Minden, den 26. November 1868.

900. Nach Ablauf der Wahlperiode für die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Paderborn sind auf dem dortigen Kreistage am 7. d. M. auf die dreijährige Dauer von 1869/71

die bisherigen Mitglieder:
- a) Rentner A. Cramer zu Paderborn,
- b) Rechtsanwalt Mantell daselbst,
- c) Freiherr von Brenken zu Wewer,
- d) Oeconom Holtgrewe zu Sande,

sowie deren Stellvertreter:
- a) Kaufmann Schröder zu Paderborn,
- b) Oeconom Joseph Jacobs daselbst,
- c) Ackerwirth Brandt zu Wewer,
- d) Vorsteher Vollmer zu Bensen,

wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden. Minden, den 17. November 1868.

Bekanntmachungen.

901. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt zu Münster am 17. November 1868.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
1) Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven von Mülheim a. Rhein,
2) Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger von Duisburg,
3) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
4) Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landesöconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden von der Direction der Rentenbank unterm 27. October c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten zur Auslosung gekommenen und von der Rentenbank-Kasse ferner eingelös'ten Rentenbriefe, als:

1)	30	Stück	Lit. A.	über je	1000	Thlr.	zus.	30,000 Thl.
2)	10	„	„ B.	„	500	„	„	5,000 „
3)	61	„	„ C.	„	100	„	„	6,100 „
4)	36	„	„ D.	„	25	„	„	900 „
5)	21	„	„ E.	„	10	„	„	210 „
im Ganzen	158	Stück	zusammen über					42,210 Thl.

„Hundert Acht und Fünfzig Stück zusammen über Zwei und Vierzig Tausend Zweihundert und Zehn Thaler“ mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Neuhundert und Acht Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Graf Nesselrode. Brüning. Theod. Böninger. Schlichter. Rasch. Filbry. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

902. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 273.)

Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 273.)

Dem Ingenier Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St-A. Nr. 273.)

Das dem Herrn Johann Badou zu Claira (in Frankreich) unter dem 1. October 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 273.) Minden, 21. November 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage.

Beschreibung der forstlichen Verhältnisse des Wiehen-Gebirges und Vorschläge zu einer Verbesserung derselben.

Beilage zum 51. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1868.

Beschreibung

der

forstlichen Verhältnisse des Wiehen-Gebirges und Vorschläge zu einer Verbesserung derselben.

Im amtlichen Auftrage aufgestellt von dem
Königlichen Oberförster **von Duecker**
im Juli 1868.

I. Einleitung.

903. Das Wiehengebirge tritt von Osten her bei dem Dorfe Kleinbremen in das preußische Territorium, den Kreis Minden des Regierungs-Bezirks Minden, ein und erstreckt sich in westlicher Richtung durch den genannten sowie durch die Kreise Herford und Lübbecke, welchen letzteren es in der Nähe von Preußisch Oldendorf an der Grenze der Provinz Hannover verläßt. Nur soweit das Wiehengebirge in den drei Kreisen Minden, Herford, Lübbecke liegt, soll es in Nachstehendem hinsichtlich der forstlichen Verhältnisse behandelt werden.

Bodenverhältnisse.

Das Wiehengebirge besteht im Wesentlichen nur aus einem scharf ausgeprägten, in rechtwinklicher Richtung zur Magnetnadel sich hinziehenden Bergrücken von etwa 400 bis 700 Fuß Erhebung über den Wasserspiegel der Nordsee, an welchen sich nur in wenigen Fällen niedrigere Vorberge und parallel mit der Hauptrichtung streichende Rücken anlegen. In der Richtung von Süden nach Norden wird das Gebirge durch den Weserstrom in der bekannten Porta Westphalica durchschnitten, auch führen mehrere Landstraßen durch die historisch denkwürdigen Pässe desselben, so z. B. bei Bergkirchen und Lübbecke. Das Gebirge gehört in seiner ganzen Ausdehnung der Juraformation an und dürfte seine Entstehung durch die bei fortschreitender Erkaltung der Erdrinde eingetretene Bildung einer Erdfalte zu erklären sein. Die Flötze des Gebirges sind in der Weise von Unten gehoben, daß sie nach Norden gleichmäßig in einem Winkel von etwa durchschnittlich 20° einfallen, dagegen auf dem Rücken des Gebirgszuges nach Süden zu, steile Abstürze zeigen. Die zu oberst liegende Schicht gehört dem Weißen Jura an (Portlandschicht f. der von Dechen'schen Karte) und ist diese wie aus der Art der Entstehung des Gebirges erklärlich wird, ausschließlich am Nordhange ausgebildet. Es folgt nach der Tiefe zu die Schicht $f.^1$ nach der von Dechen'schen Karte, Koralrag. Letztere bildet auf dem rechten Weserufer in starker Ausbildung den Kamm des Gebirges und ist durch ihren steilen Absturz nach Süden hin die so höchst eigenthümliche im Volksmunde „Mauer" genannte Felswand entstanden, welche sich meilenweit in der Höhe von 10—50' über den Kamm des Gebirges fortzieht. Auf dem linken Weserufer setzt sich die Schicht Koralrag nur noch bis zum Dorfe Dehme fort, kommt aber dann nicht weiter vor. Die unterste Schicht besteht aus dem Mittleren oder Braunen Jura, $f.^2$ der von Dechen'schen Karte. Diese tritt auf dem rechten Weserufer wo $f.^1$ den Kamm einnimt, nur am Südhange des Gebirges auf, auf dem linken Weserufer von Dehme ab weiter westlich nimmt sie dagegen den Kamm und Theile des Nordabhanges, sowie die ganze Südseite des Gebirges ein.

Die noch tiefer liegenden Flötze $f.^3$ ꝛc. der Karte, kommen hier nicht mehr in Betracht, da sie an der Bodenbildung unseres Waldgebirges keinen Antheil haben. Aus der angegebenen geognostischen Zusammensetzung des Wiehengebirges ergiebt sich schon, daß der Boden desselben für die Waldkultur günstig sein muß. Und in der That hat denn auch das Gebirge an der Nordseite durchweg, an der Südseite besonders soweit das Flötz des Koralrag ausgebildet ist, einen ganz vorzüglichen Waldboden, bestehend aus meist ziemlich viel gründigem, mildem Lehmboden, welcher sehr viele Kalktheile enthält. Wo die Schicht Koralrag nicht mehr auftritt, also von dem Dorf Dehme ab weiter westlich, ist der Boden des Südabhanges allerdings weniger gut, weil er aus der Verwitterung des Braunen Jura entstanden, nur wenig Kalktheile hat, immerhin aber gehört er auch hier noch zu den bessern Bodenarten, was allein schon daraus hervorgeht, daß hier die Buche seit 80—90 Jahren als Schlagholz behandelt, immer noch wieder ausschlägt und der Holzbestand trotz der ungünstigen südlichen Exposition und bei denkbar schlechtester Bewirthschaftung noch nicht ganz hat zerstört werden können. Wenig Gebirge dürften angetroffen werden, in welchen an den steilsten Südabhängen die edlen Laubholzarten, als Eiche, Buche, Esche, Ahorn, mit so leichter Mühe natürlich und künstlich angebaut werden können, als an dem Südabhange des Wiehengebirges, soweit die Schicht Koralrag dessen Kamm einnimmt, also von Kleinbremen anfangend bis in die Gegend von Dehme. Es erklärt sich dieß außer durch die Kalkhaltigkeit und leichte Verwitterung der bodenbildenden Gesteinschichten noch besonders durch das nördliche Einfallen derselben. Der ganzen Bodenoberfläche an der Südseite kommen die vortrefflichen kalkhaltigen Verwitterungsproducte der Schicht Koralrag zu Gute. Dabei werden sie nicht leicht ganz durch Wasser ꝛc. entführt, weil sie an den Bruchflächen der von Süden nach Norden zu gehobenen unterliegenden

Flötze überall Halt finden. Die Wurzeln der Bäume können in den Boden und in die Zwischenräume der unterliegenden Schichten eindringen. Auch der Feuchtigkeitsgrad des Bodens an dem Südabhang ist ein günstiger, weil das Regenwasser wegen der Lage der Schichten leicht tiefer eindringt und nachhaltig seine günstige Wirkung ausübt. Die aus der Lage der Flötze folgende, für die Vegetation günstige Bodenbeschaffenheit trifft auch von Dehme ab weiter westlich für den Südabhang zu und ist es wohl diesem Umstand allein zu verdanken, daß hier noch nicht der Holzwuchs einer gänzlich verödeten, nicht wieder kulturfähigen Blöße den Platz eingeräumt hat.

Flächenausdehnung der Holzbestände am Wiehengebirge.

Nach den Angaben der in vielfacher Beziehung sehr anerkennenswerthen Schrift von Vorländer „die Waldwirthschaft im Wiehen-Gebirge ꝛc. Minden 1863" beträgt die Längenausdehnung des Wiehengebirges innerhalb der genannten drei Kreise $5^3/_4$ Preußische Meilen. Die gegenwärtig zur Holzzucht benutzte Fläche desselben beträgt:

a. auf der Nordseite 15,728 Morgen,
b. auf der Südseite 8,719 "
im Ganzen 24,447 Morgen.

Von dieser Gesammtfläche wird ein verhältnißmäßig nur kleiner Theil forstwirthschaftlich gut behandelt. Es sind dies die zu den Schutzbezirken Nammen und Wittekindstein der Oberförsterei Hausberge gehörigen fiskalischen Waldungen von circa 1730 Morgen Fläche und die Forsten einiger adligen Güter z. B. von Haddenhausen, Renkhausen, Benkhausen, Obernfelde, Holzhausen, Crollage ꝛc. Diese gut behandelten und sehr ertragreichen Waldungen nehmen ein auf der Nordseite
1922 Morgen, auf der Südseite
3213 "
zusammen 5135 Morgen,
sodaß die Fläche der ohne Ausnahme in der schlechtesten Weise behandelten Holzungen der kleinen bäuerlichen Besitzer noch an der Nordseite 13,806 Morgen,
an der Südseite 5,506 "
zusammen 19,312 Morgen beträgt.

Zustand der Waldungen des Wiehengebirges vor der Theilung.

Sämmtliche Waldungen am Wiehengebirge unterlagen seit der Zeit des Sachsen-Herzogs Wittekind der Markenverfassung, welche hier in der Wiege des Sächsischen Volksstammes sich mit allen ihren Eigenthümlichkeiten besonders scharf ausbildete und sich in der Art und Weise, wie sie durch Kaiser Karl den Großen geregelt wurde, wenig verändert, bis auf die neueste Zeit erhielt. Der Nutzen, welchen diese Markenverfassung für die gesammte Entwicklung der Besitzverhältnisse im Sachsenvolke gehabt hat, ist gar nicht hoch genug anzuschlagen. Die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes in Westphalen während des Mittelalters auf der vom Vater auf den Sohn nach strengen Erbfolgegrundsätzen ungetheilt übergehenden Scholle, dürfte wesentlich dieser Markeneinrichtung zu danken sein. Man kann sagen, daß es im ganzen Sachsenlande keinen Bauernhof gab, der nicht fest geordnete Theilnahmerechte an einer gemeinsamen Mark hatte. Wenn auch der Markenherr oder Markenrichter als Eigenthümer der Mark galt, so hatte er doch zu keiner Zeit das Recht die gemeinen Markgenossen in ihrem hergebrachten Recht der Mitbenutzung der Mark zu verkürzen. Dagegen hatte er die Verpflichtung, durch die Mahlleute (Förster) die Mark schützen zu lassen, für die Bestrafung aller Frevel auf den von ihm unter freiem Himmel abzuhaltenden Gerichtstagen zu sorgen, jede Nutzung der Interessenten zu regeln resp. anweisen zu lassen, die Wiederkultur mit Holz durch die Dienste der Interessenten zu veranlassen ꝛc. Jedem Markgenossen war somit für alle Zeit der Bezug seines Bau- und Brennholzes und auch Weide für sein Vieh gesichert. Wenn man das Westphälische Markrecht studirt, wie es z. B. in dem Werke von F. G. Piper Halle 1763 beschrieben ist, kann man nur sehr bedauern, daß die neuere Gesetzgebung über Gemeindeverfassung in Westfalen jene alte Landesverfassung der Marken gar nicht beachtet und weiter entwickelt hat. Wie ganz anders würde es um die jetzt so traurigen Verhältnisse des Privatwaldbesitzers in Westphalen stehen, wenn man die politische Gemeinde aus der Bauerschaft (in den meisten Fällen identisch mit der Markgenossenschaft) entwickelt, die Mark für Gemeindeeigenthum erklärt und vielleicht nach Ablösung des Markenherrlichen Verhältnisses unter die Oberaufsicht der Regierung gestellt hätte, anstatt daß die neuere Gesetzgebung die Gemeinde aus früher nicht zusammengehörigen Bauernschaften zusammenwürfelte, die den Hauptreichthum des Landes bildenden Marken aber ohne Rücksicht, ob sie im Gebirge oder in der Ebene lagen und nur als Wald oder auch als Kulturland nutzbar zu machen waren, durch Zerschlagung in kleine Parzellen dem Eigennutz und dem Unverstand der bäuerlichen Interessenten Preis zu geben!

Am Wiehengebirge bestanden also auch die gesammten Waldungen aus Marken, in welchen der Landesherr, das Domkapitel in Minden, die Stadt Lübbecke oder die Besitzer adliger Güter Markenherr oder Richter waren, daß die Bewirthschaftung der Waldungen des Wiehengebirges bis zur Theilung unter Geltung der Markenverfassung eine ungleich bessere war, als sie es jetzt ist, darüber kann für den das Gebirge bereisenden Forstmann kein Zweifel sein. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die ganze Südseite des Gebirges, soweit sie in kleinen Parzellen in den Händen bäuerlicher Besitzer sich befindet, jene oben angegebene Fläche von 5506 Morgen, in der nächsten Zukunft ertraglos und für alle Zeit unkultivirbar werden wird, bei Fortsetzung der bisherigen Behandlung. Für die an der Nordseite gelegene Fläche von 13,806 Morgen mit gleichem Besitzverhältniß, trifft dies zwar wegen der für den Holzwuchs günstigen Exposition und wegen der vorzüglichen Beschaffenheit des Bodens nicht ganz in gleichem Maße zu, doch kann man auch diese Fläche bereits mit wenigen

Ausnahmen als devastirt bezeichnen und auch hier schwindet mit jedem Jahr die Möglichkeit der Herstellung einer ertragreichen Waldwirthschaft mehr. Hierin liegt schon der beste Beweis, daß die Behandlung der Waldungen in alter Zeit eine weit bessere war als jetzt, denn gewiß wäre der ganze Bergrücken schon kahl und verödet, wenn die jetzige Behandlung anstatt erst 80—100 Jahre schon in älterer Zeit stattgefunden hätte. Doch liefern auch die bei der Generaltheilung der Marken in die Hände des Fiskus und der größeren Grundbesitzer gelangten Holzbestände, welche in vielen älteren Orten noch aus denselben Bäumen bestehen, welche bei der Theilung schon vorhanden waren, den Beweis, daß das Gebirge zur Zeit der Marken im Allgemeinen wohl bestanden war und alte Leute erzählen noch jetzt von dem früheren großen Holzreichthum, von welchem jeder Interessent seine sichere jährliche Revenue mit bezog. Die höher gelegenen Theile des Gebirges waren mit geschlossenem Buchenhochwald, welcher der Plänterung unterlag oder auch mit Schlagholz bestanden, die unteren Theile der Bergabhänge mit tieferem Boden, trugen die schönsten Eichenwaldungen. Ausgezeichnet war dieses früher so schön bewaldete Gebirge auch durch seinen Reichthum an Wasser. Auf der Nordseite fielen zahlreiche muntere Bäche mit krystallhellem Wasser zu Thal, an deren Ufer sich am Fuße des Gebirges die einzelnen Bauerschaften ansiedelten. So bezeichnet die Lage der Dörfer Kleinbremen, Wülpke, Nammen, Lerbeck, Rothenuffeln, Eickhorst, Gehlenbeck rc. jedesmal den Lauf eines Bergbaches. An dem Südabhange traten wasserreiche Quellen zu Tage, wenn auch eigentliche Bäche wegen der geologischen Verhältnisse des Gebirges hier nicht vorhanden waren.

II. Zustand nach der Theilung.

Die Markenverfassung bestand in alter Weise bis zum Erlaß der Verordnung vom 4. Mai 1771 über „Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüssigen Hütungen, Anger rc.“

Die Kriegs- und Domainenkammer zu Minden erließ unter dem 19. Juni 1782 eine Instruction für die Markentheilungs-Commissare, in welcher es gleich zum Eingange heißt: „daß künftig ehe und bevor zur Theilung geschritten wird, von Euch gründlich untersucht werde, ob die Theilung der Gemeinheit nöthig oder nützlich.“

Trotzdem in der Verordnung vom 4. Mai 1771 von der Theilung eigentlicher Waldungen und gar von Gebirgswaldungen nicht die Rede war, trotzdem daß nach der Theilungs-Instruction vom 19. Juni 1782 in jedem Falle erst geprüft werden sollte, ob die Theilung nöthig oder nützlich sei, ist man doch zum größten Nachtheil des ganzen das Wiehengebirge umgebenden Landstriches und speziell der Markeninteressenten selbst, zur Theilung der Gebirgsmarken geschritten. Wenn man dabei stehen blieb das Verhältniß des Markenherrn zur Genossenschaft durch Generaltheilung zu lösen, so wäre hiergegen nichts einzuwenden gewesen. Nach Abfindung des Markenherrn hätte die Verwaltung des den Markgenossen verbliebenen Waldes einen gewählten Vorstand, welcher rücksichtlich der forsttechnischen Bewirthschaftung der Oberaufsicht der Regierung zu unterstellen gewesen wäre, übertragen werden können. Es konnte alsdann für den Schutz des Waldes gegen Menschen und Thiere gesorgt werden und es wäre ein ähnlich segensreiches Verhältniß entstanden, wie es die Haubergsgenossenschaften im Kreise Siegen darstellen.

Doch es begann sich damals gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Meinung der Nationalökonomen, daß alles gemeinschaftlich besessene Grundeigenthum nicht rationell ausgenutzt werde und daß unter allen Umständen der Grundeigenthümer über alle Theile seines Besitzes die alleinige freie Disposition haben müsse, in den maßgebenden Regierungskreisen Bahn zu brechen. Und ob auch der Gesetzgeber die Waldmarken der Gebirge unter den zu theilenden Gemeinheiten nicht mit namhaft machte — es paßte nicht zu dem als allein glücklich machend anerkannten Schema Genossenschaften ferner bestehen zu lassen, auch der Gebirgswald mußte getheilt werden. Leider tritt die nothwendige Reaction erst jetzt langsam ein, nachdem die großen Uebelstände welche die gleichmäßige Durchführung der Waldtheilung im Gebirge wie in der Ebene im Gefolge hat, in eklatantester Weise sich fühlbar machen und in vielen Fällen nur mit der größten Mühe oder gar nicht wieder beseitigt werden können. Man bereise die nach Quadratmeilen zu berechnenden verödeten, kahlen Gebirgsflächen im Regierungsbezirke Arnsberg (das sogenannte Sauerland) und man wird dieser Beurtheilung des Erfolges der Waldtheilung im Gebirge zustimmen müssen. Die Art und Weise, wie die Zerschlagung der Marken des Wiehengebirges in kleinen Parzellen stattfand, steht einzig in ihrer Art da. Die Gesammtfläche der den Interessenten zufallenden Markentheile von 13,806 Morgen der Nordseite und 5,506 Morgen der Südseite, im Ganzen 19,312 Morgen wurde unter 6747 Berechtigte in der Art vertheilt, daß Jeder durchschnittlich 2 Morgen 155 □Rth. Waldfläche in natura zu seiner alleinigen Disposition in Form eines schmalen Streifens überwiesen erhielt, welcher sich vom Fuße bis auf den Kamm des Gebirges erstreckt. Die neben einander am Gebirge entlang liegenden Holztheile (die sogenannten Schnedden) sind auf der Nordseite durchschnittlich 246 Ruthen, auf der Südseite durchschnittlich 136 Ruthen lang und haben eine durchschnittliche Breite an der Nordseite von 2 Ruthen, an der Südseite von 4 Ruthen. Wenn auch die Forstwissenschaft zu Ende vorigen Jahrhunderts noch in der Kindheit sich befand, hätte doch allein der Gebrauch des gesunden Menschenverstandes von einer solchen Zerstückelung eines Gebirges abhalten sollen, welches, wie hervorgehoben werden muß, ausschließlich durch Holzzucht nutzbar erhalten werden konnte. Daß Waldstreifen von 2—4 Ruthen Breite und 136—246 Ruthen Länge nicht mit Erfolg für sich bewirthschaftet werden können, hätte doch

füglich auch damals von den Behörden erkannt werden sollen. Doch leider wurde dies nicht erkannt, jene Schnedden wurden ausgewiesen und die Folgen davon drohen derartig nachtheilig zu werden, daß die Staatsregierung alle Veranlassung haben dürfte einzugreifen und nach Möglichkeit wieder einen besseren Zustand anzubahnen. Die nächste Folge der stattgehabten Theilung war natürlich, daß die Schneddenbesitzer den alten Holzbestand möglichst rasch versilberten. Die Plänterwirthschaft der alten Zeit, bei welcher man nach einer gewissen Ordnung verfuhr, nur haubare Bäume einschlug und für Nachpflanzung sorgte, eine Wirthschaft, welche verständig betrieben unter Umständen nicht immer zu verwerfen ist, änderte sich dahin, daß der Eigenthümer der Schnedde lediglich sein momentanes Bedürfniß an Holz und Geld für den Einschlag maßgebend sein ließ. So verschwand sehr bald alles ältere Holz, für die Wiederkultur geschah theils aus Mangel an Sachkenntniß, theils aus Nachlässigkeit und aus den dem Bauern eigenen Widerstreben für Holzkulturen Geld auszugeben, so gut wie gar nichts. Der Wald verjüngte sich lediglich durch den Ausschlag der Stöcke der abgehauenen Buchen und mehr unten am Abhange auch der Eichen. Doch auch diesen Stockausschlag mißhandelt der Schneddenbesitzer in einer Weise, daß er immer mehr ausbleiben wird. Von regelmäßigem Abtrieb des Schlagholzes ist keine Rede, es wird vielmehr fast allgemein in der Weise geplätert, daß durchschnittlich alle 6—8 Jahre von den Stöcken die stärksten Ausschläge abgehauen und zu Brennholz verwendet werden. Die ganz unterdrückten oft an der Erde liegenden äußeren Ausschläge der Stöcke läßt man zur Bildung eines neuen Schlagholzbestandes stehen und wenn ja irgend etwas für die Ergänzung des Bestandes geschieht, so besteht dies darin, daß einzelne der verkümmerten Ausschläge abgesenkt werden. Es läßt sich denken, in welcher Verfassung bei dieser nun etwa 80 Jahre dauernden Behandlung die Holzbestände und der Boden des Wiehengebirges sich befinden. Mit jeder Durchplänterung wird der Bestand schlechter, indem jedesmal Stöcke absterben, Blößen von 2—3 Quadratruthen liegen zwischen den Stöcken, auf welchen der Ausschlag sich noch wieder ergänzte, eine Laubdecke, welche den Boden düngen sollte, findet sich nirgends und so ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß diese Flächen in nicht sehr langer Zeit völlig ertraglos werden.

Der hier geschilderte Zustand gilt für die Fläche von 5506 Morgen an der Südseite des Gebirges in vollstem Maße mit sehr geringen Ausnahmen.

An der Nordseite ist der Zustand noch nicht ganz so schlimm. Trotzdem die Behandlung des Waldes hier ganz dieselbe wie die oben geschilderte ist, ergänzt sich der Holzbestand wegen der günstigen Exposition und wegen des für die Buche so sehr zuträglichen Bodens hier viel leichter als an der Südseite. Die bedauerlichen Folgen der Theilung, welche an der Südseite bereits in vollem Maße eingetreten sind, werden hier etwas später eintreten, doch ausbleiben thun sie gewiß nicht, wenn nicht Einhalt geschieht.

Es entgeht denn auch nicht dem Auge der Verständigen unter den Schneddenbesitzern, daß der Ertrag ihrer Waldantheile von Jahr zu Jahr abnimmt und sie räumen dies mit dem Bemerken ein, daß das Gebirge bald ganz ertraglos werden würde, wenn nicht etwas durchgreifendes zur Hebung der Waldkultur geschehe. Ueber die Maßregeln, welche eine bessere Zukunft anbahnen könnten, gehen die Ansichten freilich weit auseinander, doch wenn man sich die Uebelstände aufzählen läßt, welche jetzt einer besseren Forstkultur entgegenstehen, so leiten dieselben alle auf das eine Mittel, welches allein helfen kann von selbst hin, nämlich auf die Zusammenlegung der Schnedden zu Genossenschaften.

Zunächst ist der Schneddenbesitzer nicht im Stande seinen Waldantheil zu schützen. Eine gemeinsame Vertretung der alten Markgenossenschaft, welche für Anstellung und Controle eines Schutzbeamten sorgen könnte, besteht nicht mehr. In den günstigsten Fällen, wo eine Einigung in dieser Beziehung zu Stande kam, wird ein Mitinteressent oder ein sonstiger Anwohner des Waldes mit dem Schutz der Schnedden gegen geringes Entgelt beauftragt.

Vereidigt ist dieser Holzwärter in den seltensten Fällen und da er ohnehin nur nebenher, wenn anderweite Arbeit, auf welche er vorzugsweise angewiesen ist, ihn nicht abhält, den Wald besucht, so ist die Klage über mangelnden Schutz gegen Holzdiebstahl und namentlich auch Weidefrevel allgemein.

Ein weiterer Uebelstand liegt in der wahrhaft widersinnigen Form der Schnedden. Wollte wirklich ein Besitzer seinen Holzantheil regelmäßig abtreiben und neu kultiviren und sehr vielen der Interessenten fehlt es nicht an dem guten Willen, so wird sein 2—4 Ruthen breiter Streifen von des Nachbaren Holz zum großen Theil beschattet, die Kultur gedeiht nicht und wird noch beschädigt, wenn der Nachbar Holz haut und abfährt. Daß die fortschreitende Entwaldung des Wiehengebirges, welches von der Natur dazu bestimmt scheint, den nördlich gelegenen reichen Landstrich gegen die Stürme der herrschenden südwestlichen Windrichtung zu schützen, von den nachtheiligsten Folgen für das Klima hiesiger Gegend sein würde, dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein und wenn auch keine schiffbaren Ströme an dem Gebirge entspringen, deren Wasserstand durch die Walddevastation der Regulirung entbehrt, so ist doch der Uebelstand, daß die zahlreichen vom Nordhang herabfließenden Bäche, auf deren Wasser die am Fuße des Gebirges liegenden Mühlen und Dorfschaften angewiesen sind, immer mehr im Sommer an Wasserarmuth leiden, weil der die Quellen regulirende Waldbestand mehr und mehr schwindet, nicht gering anzuschlagen.

Zum Beweis wie sehr die in den Händen der Schneddenbesitzer befindlichen Flächen des Wiehengebirges bereits im Jahre 1830 zur Zeit der Einschätzung für das Grundsteuerkataster im Vergleich zu den in den Händen des Fiskus und größerer Gutsbesitzer befindlichen Flächen im Ertrage zurückstanden, sei hier noch angeführt, daß nach der Berechnung von Vorländer

der Ertrag der letzteren Waldungen den der ersteren im Jahre 1830 auf der Nordseite um 44 Procent, auf der Südseite um 38 Procent übertraf.

Es ist gewiß keine Uebertreibung, wenn jetzt nach Verlauf von 38 Jahren diese Sätze auf resp. 60 und 52 Procent, wegen der fortgeschrittenen Devastation der Schnedden angenommen werden.

Vorschläge zur Hebung der Waldkultur.

Eine durchgreifende Verbesserung der Holzkultur am Wiehengebirge bei dem Fortbestande der jetzigen Zerstückelung ist undenkbar, dies muß selbst dem Laien bei dem Anblick der Schnedden klar werden und bedarf es hierüber keiner weiteren Ausführungen, der einzige Weg um einen besseren Waldzustand wieder anzubahnen, besteht darin, daß der gemachte große Mißgriff ehrlich eingestanden und auf den alten Zustand insoweit wieder zurückgegangen wird, daß gemeindeweise die Schnedden zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. Man gebe jedoch von vorn herein die Hoffnung auf, zu einem solchen Ziele ohne Zwang auf dem Wege der Belehrung unter freiwilliger Zustimmung der Betheiligten zu gelangen. Die devastirten Waldungen, von welchen hier die Rede ist, befinden sich in den Händen von 6747 Interessenten und daß es möglich sei, diese gemeindeweise zur Aufgabe ihrer freien Disposition über ihre Schnedden ohne Anwendung eines gesetzlichen Zwanges zu bewegen, kann von Niemanden angenommen werden, welchem der eigensinnige, zähe Charakter des sächsischen Bauern bekannt ist. Alle verständigen Leute, welche in den einzelnen Dorfschaften bei der vorgenommenen Bereisung des Gebirges um ihre Ansicht befragt wurden, stimmten darin überein, daß irgend welche energische Maßregeln nothwendig seien, da sie sämmtlich einräumen mußten, daß bei längerer Fortdauer der jetzigen Bewirthschaftung das Gebirge ertraglos zu werden drohe, auch darin waren dieselben einverstanden, daß eine Zusammenlegung der Schnedden höchst vortheilhaft sei, allein sie verhehlten nicht, daß in jedem Dorfe sehr viele Opponenten gegen eine solche Consolidation auftreten würden. Der Eine hat seine Holzstreifen etwas mehr geschont als die Nachbaren, auch vielleicht einige Kulturkosten aufgewendet und möchte die Früchte seiner Sparsamkeit selbst erndten, er fürchtet Verluste zu erleiden, wenn seine etwas besser bestandene Schnedde mit dem total ruinirten Antheilen der Nachbaren vereinigt wird, der Andere findet es angenehmer, sich seinen Bedarf an Brennholz auf seiner Schnedde zusammen zu suchen, unbekümmert wie lange ihm dies noch gelingen wird, als sich denselben auf Holzauctionen anzukaufen und den Ertrag seiner Parzelle aus einer gemeinsamen Kasse in Geld zu beziehen; der dritte endlich, will sich überhaupt auf gar nichts einlassen und ohne Angabe von Gründen so fortwirthschaften, wie es sein Vater gethan hat.

Ein Zwang muß also eintreten, wenn nicht zur Schande der Preußischen Landeskulturverhältnisse eine Fläche von 19,300 Morgen, inmitten eines reich gesegneten Landstriches gelegen, in Zukunft gänzlich veröden und ertraglos werden soll.

Das für den Kreis Wittgenstein unter dem 1. Juni 1854 erlassene Waldkulturgesetz würde mutatis mutandis für die hiesigen Verhältnisse ganz vortrefflich passen und würde es das beste, ja vielleicht das einzige Mittel zur Wiederherstellung eines ertragreichen Waldzustandes sein, wenn ein solches Gesetz für die in den Kreisen Minden, Lübbecke und Herford gelegenen, ausschließlich der Waldungen des Forstfiskus und der Rittergüter, zur Holzzucht benutzten Theile des Wiehengebirges erlassen würde.

Es liegen verschiedene Gründe vor, welche mit Sicherheit annehmen lassen, daß einer allgemeinen Durchführung eines solchen Gesetzes hier weit weniger Widerstand entgegen treten würde, als im Kreise Wittgenstein, wo nach Verlauf von 14 Jahren seit Erlaß des Gesetzes erst drei Genossenschaften mit verhältnißmäßig geringer Fläche in's Leben getreten sind.

Zunächst ist die bäuerliche Bevölkerung, in deren Besitz sich die devastirten Schnedden befinden, mit wenigen Ausnahmen eine sehr wohlhabende zu nennen, sie ist mit Leichtigkeit im Stande, die mit Errichtung der Genossenschaften, mit der Cultivirung des Waldes, mit dessen Schutz und Verwaltung verknüpften Geldausgaben aufzubringen.

Eine Störung des Wirthschaftsbetriebes der Interessenten tritt in keiner Weise ein, wenn sich dieselben der freien Disposition über ihre Schnedden begeben. Ueberall bietet sich den wohlhabenden Bauern Gelegenheit, seinen Brennbedarf durch Ankauf von Holz, sei es aus dem gebildeten Genossenschaftswald selbst, oder aus benachbarten Königlichen oder Gutswaldungen, oder endlich durch die immer mehr Eingang findende Steinkohle zu befriedigen. Von größter Wichtigkeit ist in dieser Beziehung auch, daß die Schneddenbesitzer bei der guten Beschaffenheit ihrer Ackerländereien und Wiesen nicht auf die Waldweide angewiesen sind. Sie üben diese nur in seltenen Fällen aus und entnehmen auch in der Regel keine Streu aus ihren Holzungen. Dagegen ging die Klage aller Befragten übereinstimmend dahin, daß sie ihre Schnedden gegen den Weidefrevel und den Streudiebstahl, welcher durch das ländliche Proletariat ausgeübt wird, nicht zu schützen vermöchten.

Der Umstand, daß die Besitzer anderer Gebirgswaldungen z. B. im Kreise Wittgenstein ohne Waldweide und Plaggenhieb nicht zu existiren vermögen, verhindert oft allein die Herbeiführung einer besseren Holzkultur, er fällt hier glücklicher Weise ganz fort und wird dadurch hier die Errichtung von Genossenschaften wesentlich erleichtert.

Endlich kommt auch die große Gleichmäßigkeit der Standortsverhältnisse, nämlich des Klimas, des Bodens, der Lage an der Nordseite und resp. an der Südseite des Gebirges, als Erleichterung der Consolidirung sehr in Betracht und da auch der Holzbestand der Schnedden in den einzelnen Gemeinden ziemlich überall von gleich schlechter Beschaffenheit ist, so wird die Ausgleichung der Werthe, mit welchen der Einzelne der Genossenschaft beitritt, nur geringe Schwierigkeiten machen.

Hiernach dürfte anzunehmen sein, daß ein zu erlassendes Waldkulturgesetz hier von den segensreichsten Folgen sein würde. Die einzige Aenderung, welche der Verfasser an dem Gesetz vom 1. Juni 1854 wünschen möchte, besteht darin, daß die Functionen, welche dort z. B. im §. 19 der General-Commission übertragen sind, von der Königlichen Regierung zu Minden wahrzunehmen wären.

III. Technische Bewirthschaftung der Genossenschaftswaldungen.

Es erübrigt zum Schluß Einiges über die Art und Weise zu sagen, wie die Waldflächen der zu bildenden Genossenschaften nach Ansicht des Verfassers in bessere Kultur und zu dem relativ höchsten Ertrage zu bringen sein würden.

Dem in dem Werk von Vorländer gemachten Vorschlage, den überwiegenden Theil der Waldfläche mit einem Schlage in Eichenschälwald umzuwandeln, kann aus verschiedenen Gründen schon wegen der bedeutenden Kulturkosten und der in vielen Fällen gewiß großen Unsicherheit des Gedeihens der Eichelsaaten, nicht beigestimmt werden. Es ist überhaupt sehr gewagt, für eine Fläche von p. p. 19300 Morgen Wald, welche solche Verschiedenheiten der Standortsverhältnisse umfaßt, wie sie beim Wiehengebirge schon durch die nördliche oder südliche Abdachung bedingt werden, allgemein gültige Regeln für die Holzkultur aufstellen zu wollen.

Nach Ansicht des Verfassers würde bei Bildung einer Genossenschaft in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige zu untersuchen sein, welche Art des Hiebes und der Kultur angewendet werden muß. Ein einfacher Betriebsplan, basirt auf eine rationelle Waldeintheilung, müßte aufgestellt werden, welcher die leitenden Prinzipien bei Bewirthschaftung der betreffenden Genossenschaft ertheilte und in Uebereinstimmung damit wäre der jährliche Hauungs- und Kulturplan festzustellen.

Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß in vielen Fällen die Anlage von Schälwald hohe Erträge verspricht und würde hier auch damit vorzugehen sein. Auf dem bei Weitem größten Theil der Flächen wird jedoch aus dem jetzigen Schlagholzbetriebe in Buchen, zur Hochwaldwirthschaft übergegangen werden müssen. Auf der Nordseite des Gebirges, wo die Bestockung des Buchenschlagholzbestandes, Dank der guten Lage und dem guten Boden, meist noch ziemlich geschlossen ist, würden in vielen Fällen durch Durchforstungen noch Hochwaldbestände aus dem Schlagholz erzogen werden können, welche den Boden ziemlich decken, ihn durch ihren Laubabfall wieder verbessern würden und in welchen etwa in 40jährigem Alter natürlich verjüngt werden könnte. Wo der Schlagholzbestand hier zu lückig und unwüchsig ist, um jene einfachste und vortheilhafteste Manipulation durchführen zu können, da wäre die Fläche noch einmal kahl abzutreiben, die Lücken zwischen den Stöcken wären mit geeigneten Holzarten, als welche in besseren Lagen die Eiche, in schlechteren Lagen vorzugsweise die Lerche anzuführen ist, auszupflanzen und ein solcher Bestand wäre später ebenfalls durch Durchforstungen der Buchenstockausschläge, welche jetzt im Schluß wieder besser wachsen werden, bis dahin als Hochwald zu behandeln, daß das eingesprengte Nadel- und Eichenholz verwerthbar ist. Reine Blößen würden zunächst mit Nadelholz und vorzugsweise mit der Fichte unter Einsprengung von Lerchen zu kultiviren sein, doch sind gewiß in vielen Fällen auch Eichelsaaten ausführbar. An der Südseite des Gebirges ist das durchweg vorherrschende Buchenschlagholz bereits so lückig und von so krüppelhaftem Wuchs, daß hier meistens nichts übrig bleibt als kahler Abtrieb und Auspflanzung der Lücken zwischen den Stöcken mit Nadelholz. Auch hier wird die Lerche in den meisten Fällen sich am Besten zu dieser Auspflanzung eignen. Sie wächst, wie im Schutzbezirk Wittekindstein zu ersehen, eingesprengt zwischen Buchen, vortrefflich bis zu einem Alter, wo sie zu Bauholz gut verwerthbar ist, sie bringt wieder Schluß in den Schlagholzbestand, der Boden wird wieder verbessert und sollte später in solchen mehrmals zu durchforstenden Beständen nicht natürlich verjüngt werden können, so wird man wenigstens beim Abtriebe etwa im 40. Jahre eine von Stockausschlägen freie Schlagfläche haben, auf welcher sich Fichten oder sonst geeignete Holzarten ohne große Kosten mit Sicherheit anbauen lassen.

Es läßt sich annehmen, daß wenn in dieser Weise verfahren wird, d. h. wenn in jedem einzelnen Falle nach sorgfältiger sachverständiger Erwägung die Hiebs- und Kulturmaßregeln den Standortsverhältnissen angepaßt werden, wenn ferner ein wirksamer Forstschutz eintritt, in nicht zu langer Zeit die Material- und Gelderträge in den zu bildenden Genossenschaften wieder steigen und endlich wieder eine solche Höhe erreichen werden, wie sie am Wiehengebirge überhaupt erreichbar ist. Wie schon angedeutet, würde der erste Umtrieb in den als Hochwald zu behandelnden Beständen ein sehr kurzer sein. Auch später würde derselbe keineswegs 120—180 Jahre (wie ꝛc. Vorländer annimmt) betragen. Die Grundsätze der Forstleute haben sich in dieser Beziehung wesentlich geändert. Während in älterer Zeit die Eiche nur als Starkholz gut absetzbar war, ist sie jetzt am Wiehengebirge überall schon mit 50 Jahren zu Nutzholz (z. B. zu Grubenbauholz) in unbegrenzten Quantitäten gut verkäuflich. Die Buche kann mit 60 Jahren natürlich verjüngt werden und nichts stände im Wege, eine allgemeine 60jährige Umtriebszeit, bei welcher die in reichlichstem Maße einzusprengenden Eichen, Eschen und Nadelhölzer werthvolles Nutzholz liefern, für die Buchenbestände anzunehmen. Die vielfach rein anzubauenden Nadelhölzer würden keinesfalls in höherem Umtriebe zu bewirthschaften sein.

Welche Erträge von dem Walde am Wiehengebirge geliefert werden können, dafür mag ein Beispiel von dem an der Südseite des Gebirges gelegenen Königlichen Schutzbezirk Wittekindstein entlehnt werden. Derselbe wird als Buchenhochwald im 100jährigem Umtriebe nachhaltig bewirthschaftet und hat bei einer Größe von rund 430 Morgen incl. der Nebennutzungen, in den letzten

10 Jahren 1859/68 durchschnittlich jährlich brutto an Geld aufgebracht: 1834 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., oder abgerundet 1835 Thlr., der Bruttoertrag pro Morgen beträgt also jährlich 4 Thlr. 8 Sgr., der Reinertrag beträgt, wenn 25% für Verwaltungskosten zc. in Abzug kommen, noch jährlich pro Morgen 3 Thlr. 6 Sgr., abgerundet 3 Thlr.

Die Standortsverhältnisse der in den Händen der bäuerlichen Interessenten befindlichen Waldfläche von rund 19,300 Morgen, sind mit Ausnahme des Südabhanges des Gebirges von Dehme ab weiter westlich, wo der Boden weniger kalkhaltig ist, mindestens ebensogut als im Schutzbezirk Wittekindstein. Diese Fläche von weniger guter Beschaffenheit des Bodens wird gutachtlich auf 3000 Morgen veranschlagt und verbleiben 16,300 Morgen von mindestens derselben Qualität wie der Boden des Schutzbezirks Wittekindstein. Bei einem Reinertrag von 3 Thlr. pro Morgen würden diese

16,300 Morgen jährlich einbringen	48,900 Thlr.,
und nimmt man den erreichbaren Reinertrag jener 3000 Morgen auf nur $1^1/_2$ Thlr. pro Morgen jährlich an, so würde dieser betragen	4,500 Thlr.,
Es würden also im Ganzen	53,400 Thlr.

jährlich von der Gesammtfläche der Schnebden aufkommen können, wenn die Bewirthschaftung eine ähnlich gute wie im Königlichen Walde wäre, selbst bei Annahme eines 100jährigen Umtriebes. Gegenwärtig bringen diese Holzflächen nach der Annahme von Vorländer, welcher nach genauer Untersuchung der Bestandesverhältnisse nur vollständig beigestimmt werden kann, pro Morgen jährlich nur 20, 22—24 Sgr. Reinertrag, was bei 19,300 Morgen jährlich 14,153 Thlr. 10 Sgr. ausmacht. Bei guter Bewirthschaftung würde aufkommen 53,400 Thlr., mithin beträgt der jährliche Verlust 39,246 Thlr. 20 Sgr.

Von den 26 Gemeinden, welche Waldtheile am Gebirge besitzen, würde jede einzelne eine Mehreinnahme von etwa 1500 Thaler aus ihrem Walde beziehen, wenn wieder eine rationelle Waldwirthschaft auf dem oben erörterten Wege herbeigeführt würde.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52. Minden, den 11. December. 1868.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

904. Das Stück 33 enthält:

Nr. 196. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

Nr. 197. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

905. Das Stück Nr. 74 enthält:

Nr. 7243. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868, zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nr. 7244. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. October 1868.

Nr. 7245. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nr. 7246. Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Das Stück Nr. 75 enthält:

Nr. 7247. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt im Kreise Gladbach über Wickrath und Wanlo im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf und weiter über Kehenberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz.

Nr. 7248. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. October 1868.

Nr. 7249. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860 und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Nr. 7250. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Nr. 7251. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Actien-Verein Borussia für Braunkohlenverwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 25. November 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

906. An dem evangelischen Progymnasium zu Höxter ist der Schulamts-Candidat Ernst Büchel als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 2. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

907. An das Kaiserlich Russische Finanz-Ministerium werden theils direct von den betreffenden deutschen Kaufleuten, theils durch Vermittelung der Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes in St. Petersburg zahlreiche Bittschriften mit dem Antrag gerichtet, Zollstrafen und Confiscationen niederzuschlagen, welche meist durch Unregelmäßigkeiten der Declarationen oder andere Versehen veranlaßt worden.

Nach einer dem Bundesgesandten gemachten Eröffnung können diese Bittschriften der Absender der Kaiserlichen Regierung, wie sehr dieselbe auch geneigt wäre, den Reclamationen Rechnung zu tragen, doch nur als Material bei den etwaigen Untersuchungen dienen, während das Kaiserliche Gouvernement sich nur an die dortseitigen Empfänger der resp. Waaren halten könne, von diesen

also auch die bezüglichen Anträge ausgehen müßten. Es wird deshalb empfohlen, daß die Absender in Zukunft eintretenden Falles die dortseitigen Empfänger der Waaren zur Stellung der etwaigen Anträge auf Straferlassung ꝛc. veranlassen mögen.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Der betheiligte Handelsstand wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 2. December 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

908. Wir haben die einstweilige Verwaltung der neu gegründeten zweiten evangelischen Schulstelle zu Barl im Kreise Lübbecke, der Schulamts-Aspirantin Emma Brandes aus Barl commissarisch übertragen.

Minden, den 18. November 1868.

909. Der verstorbene Kaufmann Anschel Levison zu Bünde hat den israelitischen und christlichen Armen daselbst ein Legat von 250 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. November 1868.

910. Der bisherige Kaufmann C. F. Jungcurt zu Petershagen ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für das Amt Petershagen von uns ernannt worden.

Minden, den 27. November 1868.

911. Von den Ständen des Kreises Minden sind für die Wahlperiode 1869/71 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zu Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:
   a) Kaufmann Ed. Nolting hierselbst,
   b) Gutsbesitzer Meyer zur Poggenmühle b. Minden,
   c) Colon Bokemeyer in Rothenuffeln,
   d) Colon Werckmeister in Kleinenbremen;
2) als Stellvertreter:
   a) Kaufmann von Spreckelsen hierselbst,
   b) Kaufmann Krutemeyer in Oeynhausen,
   c) Colon von Behren Nr. 2 in Hartum,
   d) Colon Nottmeyer in Schlüsselburg.

Minden, den 28. November 1868.

912. Die von den Ständen des Kreises Minden bewirkte Wahl:

1) des Regierungs-Raths Pietsch dahier zum Director,
2) des Steuerraths Vorlaender und des Commerzienraths Clemen hierselbst zu Beisitzern,
3) des Justiz-Raths Denso und der Kaufleute Th. Kiel und Ed. Nolting dahier zu Stellvertretern des Directors und der Beisitzer,

des Curatiums der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse für das Jahr 1869 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 1. December 1868.

913. Dem Apotheker Franz Friedrich Wilhelm Andreas Becker zu Lahde ist die Concession zur Fortführung der von ihm durch Wiederkauf erworbenen Apotheke daselbst für seine Person ertheilt worden.

Minden, den 3. December 1868.

914. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung erlassen wir folgende Polizei-Vorschrift:

§. 1. Die Polizei-Vorschrift vom 16. April 1853, Amtsblatt pag. 174, betr. die polizeilichen An- und Abmeldungen, wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Polizei-Vorschriften vom 1. August 1857, Amtsblatt pag. 340 und 9. Mai 1866, Amtsblatt pag. 148, betreffend die polizeilichen Anmeldungen bei Niederlassungen und Wohnsitz-Veränderungen bleiben unverändert in Kraft.

Die darin vorgeschriebenen Meldungen müssen bei Vermeidung der im §. 4 der Polizei-Vorschrift vom 1. August 1857 angedrohten Strafe binnen 4 Wochen nach dem Einzuge in den neuen Wohnsitz geschehen.

Minden, den 4. December 1868.

Das ländliche Fortbildungswesen betreffend.

915. Der Wanderlehrer Feuser hielt im Monat October im Kreise Paderborn 6 Vorträge und im Kreise Höxter 7 Vorträge, darunter für die Landwirthe 5 und für die Lehrer 8 Doppelvorträge von je 4 Stunden. Im Allgemeinen war der Besuch und die Aufmerksamkeit Seitens der Lehrer befriedigend, besonders vom Kreise Paderborn, wo die Zahl der regelmäßigen Zuhörer 28 betrug. An den Vorträgen für die Lehrer im Kreise Paderborn über die Elemente der Agriculturchemie nehmen nach dem landräthlichen Berichte die Lehrer in erfreulicher Weise mit Aufmerksamkeit und Interesse Theil. Der am 4. October zu Lippspringe stattgehabte Vortrag über den Sandboden, seine Bearbeitung und Melioritung, war nach dem Berichte des dortigen Amtes von mehr als 150 Personen, darunter 15 bis 20 aus Neuenbeken, besucht, welche sämmtlich mit sichtlichem Interesse dem Vortrage des Herrn Feuser folgten und wurden die eintretenden Discussionen lebhaft und unter ziemlicher Betheiligung geführt. — Der Vortrag in Nordborchen über Bodenbearbeitung speziell des Kalkbodens, Tiefkultur und den Werth der Jauche, war von etwa 40 Personen besucht. Die Vorlesungen für die Lehrer in Paderborn und Brakel betrafen: die Grundbedingungen eines jeden Lebens (Luft, Licht, Wärme, Wasser), Ernährung und Zusammensetzung der Pflanzen und Bildung und Beschaffenheit der verschiedenen Bodenarten nach Anleitung des Feuser'schen Grundrisses der Landwirthschaft und einer Düngertafel, welche bildlich den Bedarf der einzelnen Pflanzen an Mineralnährstoffen darthut. Es wurde umfassender Gebrauch von Interpellationen, gegenseitigen Fragen und Antworten gemacht. Daß das Ziel, den Lehrern die naturwissenschaftlichen Grundlagen beizubringen und sie zu qualifiziren, ihren Fortbildungsschülern diese gewonnene Grundlage selbst beizubringen, auch in Westfalen zu erreichen ist, haben die von der Landeskultur-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg am 2. October d. J. zu Iserlohn veranstalteten öffentlichen Prüfungen von 5 landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bewiesen. — Die Vorträge für das bäuerliche Publikum im Kreise Höxter zu Ottbergen und Nieheim über Bodenbearbeitung, Tiefkultur und Dünger-

wesen, waren recht zahlreich besucht und steht die Gründung von landwirthschaftlichen Casino's zu Ottbergen und zu Nieheim zu erwarten. Die von landwirthschaftlichen Casino's und Privaten an den Wanderlehrer gestellten Fragen werden in populäre Aufsätze zusammengefaßt und an die amtlichen Kreisblätter der Provinz versendet. — Am 1. October wurde in Brakel für die Oeconomen ein Vortrag über Flachskultur und eine damit zu verbindende Anstalt für Flachsbereitung auf dem Genossenschaftswege gehalten. Auch wurde der Vorschlag eines Inhabers mehrerer Flachsbereitungs-Anstalten wegen Gründung einer solchen Anstalt, wenn der Anbau von 2 bis 300 Morgen mit Flachs Seitens der Oeconomen des Kreises Höxter und ihm entweder der Ankauf der grünen Crescenz oder des gerötteten Flachses oder das Schwingen des letzteren zu bestimmten Preisen garantirt werde, ausführlicher erörtert. Es wird gewünscht, daß die dortigen Landwirthe einstweilen 2—300 Morgen Flachs bauen, welche Fläche voraussichtlich bald vervielfältigt werden dürfte, wenn der Flachs grün oder in roh getrockneten Zustande von den Fabrikanten übernommen würde. Es sind seitdem auch Verhandlungen mit Bielefelder Industriellen wegen Errichtung von Flachsbereitungs-Anstalten angeknüpft, welche günstigen Erfolg versprechen.

Minden, den 24. November 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

916. **Tarif**

nach welchen die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen bei Minden zu entrichten sind:

	Es wird entrichtet	A. Hafenschutzgeld Thlr.	A. Hafenschutzgeld Sgr.	B. Hafengeld in dem Hafen am rechten Ufer Thlr.	B. Hafengeld in dem Hafen am rechten Ufer Sgr.	B. Hafengeld in dem Hafen an der Schlacht Thlr.	B. Hafengeld in dem Hafen an der Schlacht Sgr.
	I. Für ein Fahrzeug von						
1	weniger als 5 Lasten Tragfähigkeit	—	15	—	5	—	—
2	5—20 (ausschließlich) "	1	—	—	10	—	5
3	20—30 " "	2	—	—	20	—	10
4	30—50 " "	4	—	1	—	—	15
5	50 oder mehr Lasten "	5	—	1	15	—	20
	II. für ein Dampfschiff . .	6	—	1	15	—	20
	III. für eine Schiffsmühle, Fähre, ein Ladeschiff, Ponton und ähnliches Gefäß . . .	5	—	1	15	—	20
	IV. für ein Floß von Balken oder Dielen	5	—	1	15	—	20

Zusätzliche Bestimmungen zu A. und B.

1) Das Hafenschutzgeld (A.) wird für ein einmaliges Ueberwintern in dem rechtsseitigen Hafen, sowie von jedem Fahrzeuge u. s. w. entrichtet, welches während der Monate November bis einschließlich März zum Schutz gegen Eis- und Hochwassergefahr in dem rechtsseitigen Hafen einlegt; und zwar; nur einmal für jeden Winter, auch wenn das Fahrzeug u. s. w. während des Winters den Hafen ein oder mehrere Male verlassen und in denselben zum Schutze wieder einlegen sollte.

2) Das volle Hafengeld (B.) wird von den Fahrzeugen oder Gefäßen entrichtet, welche Fracht gebracht haben und ausladen oder Fracht einladen, sowie von Holzflößen, welche den Hafen benutzen, mögen dieselben über das Ufer ein oder ausgebracht werden, oder nicht.

3) Das Hafengeld (B.) wird nur zur Hälfte entrichtet:

a) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche nur bis zu zehn Centnern befrachtet oder entfrachtet werden;
b) von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schiffahrt leer ein- und auslaufen und länger als 14 Tage in dem Hafen verweilen, sowie
c) von beladenen Fahrzeugen und Gefäßen, welche bei offener Schifffahrt ohne aus- oder beizuladen, länger als 14 Tage in dem Hafen sich aufhalten.

4) Dampfschiffe, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an der Schlacht nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem rechtsseitigen Ufer einnehmen müssen, entrichten nur das Hafengeld (B.) für die Schlacht.

5) Unbrauchbare Fahrzeuge oder Gefäße werden zum Winterlager in den Hafen nur zugelassen, wenn dadurch der Raum für andere Fahrzeuge und Gefäße nicht beschränkt wird und müssen, im Falle eine solche Beschränkung sonst eintreten würde, den Hafen ohne Vergütung des Hafenschutzgeldes (A.) wieder verlassen.

C. Lagergeld

für Benutzung einer Quadratruthe:

1) des Lagerplatzes an der Bahnhofsseite
a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit für eine Woche 10 Sgr.,
b) auf eine nach Tagen bestimmte Zeit, für einen Tag 2 Sgr.;

2) des den Hafen linksseitig begrenzenden Lagerplatzes (Schlacht):
a) auf eine nach Wochen bestimmte Zeit, für eine Woche 5 Sgr.,
b) auf eine nach Tagen bestimmte Zeit, für einen Tag 1 Sgr.

Anmerkung. 1) Für Benutzung eines Lagerplatzes von einer geringeren Fläche als eine Quadratruthe wird Lagergeld nicht entrichtet. Ebenso bleiben bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießende Theile einer Quadratruthe außer Ansatz.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu 3 Tagen einschließlich, wird nichts entrichtet, bei längerer Benutzung ist die Abgabe für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an zu entrichten.

In den Fällen zu 1a. und 2a. wird die angefangene Woche voll berechnet.

D. Werftgeld.

1) Von einem neu zu erbauenden Fahrzeuge oder

Gefäße von dem Beginn des Baues an für den Monat 2 Thlr. 15 Sgr.

2) Von jedem auszubessernden Fahrzeuge oder Gefäße von dem Aufbringen auf das Werft an für den Monat 2 Thlr.

Anmerkung. 1) Bei Berechnung des Werftgeldes wird der Monat von Monatstag zu Monatstag gerechnet. Die über volle Monate hinausgehenden Tage bis einschließlich 15., gelten für einen halben Monat, 16 Tage und mehr für einen ganzen Monat.

2) Hinsichtlich derjenigen neu erbauten oder ausgebesserten Fahrzeuge oder Gefäße, welche nach dem Abbringen von dem Werfte, sowie hinsichtlich der auszubessernden Fahrzeuge und Gefäße, welche vor dem Aufbringen auf das Werft noch längere Zeit in dem Hafen bleiben, finden die zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. Anwendung.

E. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens, so wird an Krahnengeld entrichtet:

1) von jedem Frachtstück unter 1 Centner 1 Pfg.,
2) von schwereren Gütern, für jedem Centner 1 Pfg.

F. Kohlentrichtergebühr.

Für Benutzung der Kohlentrichter bei dem Beladen von Eisenbahn-Waggons mit Kohlen wird entrichtet:

a) bei der Beladung eines Waggons von weniger als 100 Centner 1 Sgr.,
b) bei der Beladung eines Waggons von 100 Ctr. und mehr 2 Sgr.

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, Gefäße und Güter, welche dem Staate eigenthümlich gehören.

2) Fahrzeuge und Gefäße, welche mit Königlichen Effecten oder sonst mit Staatseigenthum beladen oder vom Staate gemiethet sind.

3) Die zum Betriebe der Fahrzeuge und Gefäße gehörigen Nachen.

Gegeben Berlin, den 9. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe bezüglich des Hafenschutzgeldes den mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. Juni 1852 genehmigten Tarif (Gesetz-Sammlung Seite 425 und Regierungs-Amtsblatt Seite 248/49) zu ersetzen bestimmt ist, sowie daß die Hebung der Gebühren für Benutzung der Hafenanlagen an dem rechten Weserufer durch die Zollabfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe bei Minden, dagegen für Benutzung des Hafens an der Schlacht durch das Haupt-Steuer-Amt in der Stadt Minden erfolgt.

Münster, den 5. December 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

917. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung die Grafschaft Schaumburg, welche jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und innern indirecten Steuern zum Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel gehört, von diesem Bezirke mit dem 1. Januar 1869 abgetrennt und mit dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen verbunden, sowie, daß das bisherige Haupt-Steueramt in Rinteln zu dem gedachten Zeitpunkte in ein Unter-Steueramt mit bedingtem Niederlagerechte umgewandelt und dessen Bezirk dem Haupt-Steueramte in Minden zugetheilt wird.

Münster, den 7. December 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

918. In Gemäßheit der §§. 22, 25, 26 der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem in der am 28. November d. J. stattgehabten Generalversammlung der Rechtsanwalte und Notarien des Departements an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anderweit fünf Mitglieder des Ehrenraths und zwei Stellvertreter, sowie ein Vorsitzender gewählt worden, der Ehrenrath nunmehr aus folgenden Personen besteht:

1) dem Justizrath Kligge zu Paderborn als Vorsitzender,
2) dem Justizrath Beckhaus zu Bielefeld,
3) dem Justizrath Offenberg zu Höxter,
4) dem Rechtsanwalt Mantell zu Paderborn,
5) dem Rechtsanwalt Schultze zu Paderborn,
6) dem Justizrath May zu Paderborn,
7) dem Justizrath Krönig zu Paderborn,
8) dem Justizrath Denso zu Minden.

Stellvertreter sind:

1) der Geheime Justizrath Müller zu Paderborn,
2) der Rechtsanwalt Kindermann zu Warburg,
3) der Rechtsanwalt Disse zu Brakel.

Paderborn, den 2. December 1868.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
Meyer.

919. In der in Nr. 49 des Amtsblatts unter Nr. 878 abgedruckten Veröffentlichung mehrerer im Kreise Höxter gewählten Schiedsmänner vom 14. d. Mts. ist als Schiedsmann für die Gemeinde Hohehaus der Vorsteher Reineke als Schiedsmann genannt worden. Es beruht diese Angabe lediglich auf einem Druckfehler, indem der Schiedsmann der Gemeinde Hohehaus vielmehr den Namen Beineke führt.

Paderborn, den 24. November 1868.

Königl. Appellationsgericht.

920. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1868.

Ernannt sind: der Kreisrichter Galster zu Brakel zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle

und der Gerichts-Assessor Schwenger zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Höxter mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Steinheim.

Versetzt sind: der Kreisrichter Fetkoeter zu Rietberg an das Kreisgerichts-Collegium zu Minden und der Kreisrichter Melies zu Steinheim an die Gerichts-Commission zu Brakel.

Zugelassen sind: die Rechtscandidaten Franz Kellerhoff von hier und Florenz Meyer aus Höxter als Auskultatoren.

Pensionirt ist der Bote, Executor und Gefangenwärter Käuling zu Nahden.

Paderborn, den 1. December 1868.
Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

921. Zu Mitgliedern der Kreisvermittellungs-Behörde des Kreises Paderborn, sind:
a. der Freiherr von Brenken zu Wewer
und
b. der Oeconom Friedrich Schröder zu Paderborn
gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 14. November 1868.
Königl. General-Commission. Rasch.

Bekanntmachungen.

922. Amtliche Nachrichten.

Von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover sind ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten der Güter-Expedient Rügge zu Minden; zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten der Expeditions-Assistent Kotzau zu Minden; zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer der Zugführer Schöttler in Minden.

Hannover, den 1. December 1868.
Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

923. [3] Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons der Serie IX nebst Talons zur Serie X zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse betreffend.

Da mit dem 31. December d. J. der letzte Zins-Coupon der Serie VIII zu den Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse fällig wird, so findet nunmehr die Ausreichung der Coupons Serie IX über die Zinsen pro 1. Januar 1869 bis 31. December 1872, sowie der Talons zur künftigen Abhebung der Zins-Coupons Serie X statt, zu welchem Ende Nachstehendes zu beachten ist:

1) Da nach der Bestimmung im §. 7 des Reglements für die Paderborner Tilgungs-Kasse vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836, S. 237), die Ausreichung der neuen Coupons-Serie jedesmal an den Inhaber des letzten Coupons der vorhergehenden Serie erfolgen soll, so ist für dieses Mal noch der Coupon Serie VIII, Nr. 4, mit den Original-Schuld-Verschreibungen und einer nach dem untenstehenden Schema beizufügenden Nachweisung, wozu Formulare in unserer Secretarie zu haben sind, einzureichen.

2) Diese Einreichung kann geschehen
a. direct bei der unterzeichneten Rentenbank, oder
b. bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen zu Arnsberg und Minden.

3) Die directe Einreichung bei der Rentenbank geschieht entweder
a. in Münster selbst in unserem Geschäfts-Locale an den Wochentagen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wo dann dem Präsentanten die vorgelegten Dokumente mit den neuen Coupons sowie Talons am selbigen Tage zurückgegeben werden, oder
b. von auswärts mit der Post unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank mit der Deklaration.

„Hierin . . . . Thlr. in Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse zur Beifügung neuer Zins-Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheiten".

4) Die Portofreiheit für diese Sendungen gilt übrigens nur für diejenigen, welche vom 1. October d. J. bis Ende März 1869 hier eingehen, wogegen die später einzusendenden dem gesetzlichen Porto für die Ein- und Rücksendung unterworfen sind.

5) Bei allen Einsendungen mit der Post hat der Absender unter der begleitenden Nachweisung (oben Nr. 1) am Fuße derselben eine Quittung in nachstehender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Schuldverschreibungen im Gesammt-Betrage von . . . . . Thlrn. mit dem Coupon Serie VIII, Nr. 4, sowie den neuen Coupons der Serie IX und dem Talon zur Serie X wird bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb 14 Tagen entweder die Rücksendung derselben erfolgen, oder dem Einsender von den etwaigen Hinderungs-Gründen Kenntniß gegeben wird. Ist keins von beiden in der angegebenen Frist geschehen, so ist uns mittelst eines recommandirten Briefes sofort davon Anzeige zu machen.

6) Wird die Beziehung der Coupons und Talons durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg oder Minden gewünscht, so müssen die oben sub 1 bemerkten Dokumente mit der vorgeschriebenen Nachweisung und zwar letztere in doppelter Ausfertigung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse abgegeben werden, welche das Duplicat mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender zurückgeben und späterhin gegen dessen Wiederabgabe die Schuld-Verschreibungen mit Coupons und Talon aushändigen wird.

7) Werden gegenwärtige Bestimmungen von den Präsentanten nicht genau beachtet, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen die eingereichten Documente zur Berichtigung der Mängel auf ihre Kosten portopflichtig zurückgesandt werden.

Münster, den 4. September 1868.
Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Schema zu der begleitenden Nachweisung!

Nachweisung

über . . . . Stück Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse Behufs Beifügung der Zins-Coupons Serie IX, sowie der Talons für die Serie X, eingereicht mit den zu jenen gehörigen Coupons Serie VIII, Nr. 4, von dem . . . . . . (Namen, Stand und Wohnort).

Nro. dieses.	Der Schuld-Verschreibungen Nr.	Valuta Thlr.	zusammen für jede Klasse Thlr.	
1	480	500		
2	736	500	1000	
3	98	400	400	
4	290	100		
5	548	100		
6	830	100	300	
7	490	50	50	
		Summa	1750	

Der Rückempfang der vorbezeichneten Sieben Stück Schuldverschreibungen zusammen über Tausend siebenhundert fünfzig Thaler mit den mit denselben eingereichten Coupons Serie VIII/ Nr. 4, sowie den neuen Coupons Serie IX, Nr. 1 bis 4 und Talons zu Serie X wird bescheinigt.

(Ort und Datum).

(Namens-Unterschrift.)

Ausloosung von Rentenbriefen.

924. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April kft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April kft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloos'ten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10563, 11471, 11493, 11505, 11650, 11651, 11979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10286, 10293, 10456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

925. [1] In der am 17. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 12, 802, 893, 1287, 1283, 1345, 1656, 3115, 3331, 3377, 5241, 5964, 6153, 6293, 7555 und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 860, 1491, 1758, 1925, 2464, 2687, 2950, 3184, 3957, 4176, 5467, 6387, 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1906, 2066, 2296, 3592, 6039, 6238, 6741, 6831, 6833, 7561, 7562 und 8983.

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 251, 2119, 2237, 2968, 4093, 4385, 4659, 5599, 6113, 7807, 8956 und 9083.

V. Ein und zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 144, 1899, 2398, 2868, 2873, 2875, 3845,

4485, 4520, 4906, 5025, 5084, 5085, 5210, 5471, 5701, 6444, 7113, 8300, 8356 und 8466.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vermittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigen Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Ser. IX, Nr. 1—4 zurückgegeben werden.

Die Zinsen pro 1. Semester 1869 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 28. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

926. Bekanntmachung

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. December 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler

vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote".

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke.
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,

darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

927. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Post-Secretair Ohlwein ist von Minden nach Herford versetzt worden.

Minden, den 3. December 1868.

Der Ober-Post-Director Lenz.

928. Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 278.)

Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Lodovico Brunetti zu Padua unter dem 11. October 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 280.)

Minden, den 28. November 1868.

929. Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. October ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 283.)

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. October 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem specifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 283.)

Minden, den 5. December 1868.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53. Minden, den 18. December. 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

930. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 5. d. M. zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 (G.-S. S. 605), 7. December 1864 (G.-S. S. 709) und 20. September 1866 (G.-S. S. 566), das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegsdenkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber evangelischer Confession entweder in der Pfarrkirche oder in der Sakristei der Pfarrkirche, in deren Bezirk die Letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der verstorbenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenen Verzeichnisses sich finden.

Mit Beziehung hierauf ergeht hierdurch die öffentliche Aufforderung, daß die resp. hinterbliebenen Angehörigen von verstorbenen Inhabern der vorbezeichneten Denkmünzen 2c. letztere an die zuständigen evangelischen Pfarrer zum Zwecke der angeordneten Aufbewahrung abliefern.

Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß in ihren Bezirken demgemäß verfahren werde.

Münster, den 12. December 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

931. In Stelle des bisherigen Garnison-Predigers Ehrlich in Wesel, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Pfarrer in Heeren, Heinrich Wilhelm Pötter, zum Garnison-Prediger in Wesel berufen und als solcher am 25. October c. eingeführt worden.

Münster, den 18. November 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

932. Der bisherige Beigeordnete Kerkfieck in Blankenhagen ist definitiv zum Amtmann und der Meier Theodor Ebeler daselbst zum Beigeordneten für das Amt Gütersloh ernannt.

Minden, den 9. December 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

933. Der Oeconom Lange zu Petershagen ist von mir zum Beigeordneten für das Amt Petershagen ernannt.

Minden, den 14. December 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

934. [2] Nachdem der Kaufmann Theodor Riedel aus Warburg sich heimlich von dort entfernt hat und sich auf der Reise nach Amerika befinden soll und nachdem die demselben unterm 22. Januar c. ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern, für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. Pokrantz u. Comp. in Bremen demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem 2c. Riedel für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von dem Auswanderer-Beförderungs-Geschäfte Carl Pokrantz u. Comp. in Bremen für denselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **1. September 1869,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 14. August 1868.

935. Die wiederholten Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit durch Sprengöl (Nitroglycerin) verursacht sind, veranlaßte uns, über die Eigenschaften dieses sehr leicht und mit furchtbarer Gewalt explodirenden Stoffs Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Das Sprengöl explodirt bei einer Erwärmung auf 180° C., verbrennt aber ruhig, wenn dasselbe an der Luft unter jener Temperatur entzündet wird. Bei 160° C. entwickelt es rothe Dämpfe.

2) Die Explosion kann durch alle, Wärme erregenden Ursachen herbeigeführt werden, z. B. durch plötz-

lichen starken Druck, durch einen Hammerschlag, durch Reibung, sowie auch durch einen elektrischen Funken.

3) Es wird schon bei einer Temperatur von + 6 bis 8° C. fest und in diesem Zustande scheint sich seine Explosionsfähigkeit zu vergrößern. Die feste Masse darf deshalb nicht in kleine Stücke gespalten, geschlagen oder gebrochen werden. Bei + 11° C. tritt wieder eine Schmelzung derselben ein.

4) Das Sprengöl kann, was mit seiner Fabrikationsweise zusammen zu hängen scheint, eine freiwillige mit Explosion verbundene Zersetzung erleiden, wenn man nicht für den ungehinderten Abzug der dabei entstehenden Gase Sorge trägt. Es müssen deshalb die Stöpsel der Gefäße, in denen sich das Material befindet, nöthigenfalls dem Gasdruck nachgeben können. Eine eintretende Zersetzung wird durch die Entwickelung braunrother Dämpfe (salpetrige Säure) und eine Umwandlung der ursprünglichen hellgelben Farbe in eine grüne oder rothe angedeutet.

5) Das Sprengöl ist giftig und muß schon jede Berührung desselben mit der Haut vermieden werden. Wenn trotzdem die Hände damit benetzt sind, so muß es vor dem Waschen möglichst durch Abreiben mit trockener Erde, Löschpapier und dergl. entfernt werden.

6) Durch eine Auflösung in Methylalkohol, (Holzgeist) verliert das Sprengöl seine Explosionsfähigkeit, erlangt dieselbe jedoch wieder, wenn die Lösung mit Wasser in Berührung kommt, so daß durch einen Schlag mit einem nassen Hammer methylisirtes Sprengöl zur Explosion gebracht wird. Die Verwandlung des methylisirten Präparates in explosives darf wegen der Leichtentzündlichkeit des Methylalkohols und seiner Dämpfe nicht bei offenem Feuer geschehen und ist womöglich im Freien vorzunehmen.

7) Dynamit mit Sprengöl getränkte Infusorienerde (Kieselguhr) verhält sich ganz ähnlich, wie Nitroglycerin.

Minden, den 5. December 1868.

936. Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens 1/4 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl, Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerk müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können.

In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, so wie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §§. 345, Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 12. Unsere wegen Aufbewahrung und Transport von Nitroglycerin oder Sprengöl erlassenen Polizei-Vorschriften vom 3. Mai 1866 (pag. 149 des Amtsblatts ejusd. a.) und vom 4. Juni 1866 (pag. 193 des Amtsblatts ejusd. a.) werden hiermit aufgehoben.

Minden, den 5. December 1868.

937. Durch Beschluß der Stände des Kreises Bielefeld vom 27. v. M. sind gemäß §. 68, ad 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März c. für die Periode 1869/71 gewählt und von uns bestätigt:

1) Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:
   a. Kaufmann J. Poggenpohl in Bielefeld,
   b. Oeconom H. Bökenkamp daselbst,
   c. Oeconom Reiersloh zu Großdornberg,
   d. Oeconom Steinböhmer gnt. Voltmann zu Gellershagen;
2) zu deren Stellvertreter:
   a. Kaufmann Liekfeld in Bielefeld,
   b. Kaufmann Ed. Coesfeld daselbst,
   c. Oeconom Meier Heepen zu Heepen,
   d. Oeconom Scherpel zu Senne I.

Minden, den 7. December 1868.

938. Die katholische Pfarrei Calenberg im Kreise Warburg, hat seit Aufhebung des Dominikaner Klosters zu Warburg, welchem Calenberg nebst Filiale Dalheim als Pfarre incorporirt war, kein eigenes Pfarrhaus, es hat sich aber die nunmehrige Beschaffung eines solchen als unbedingt nothwendig herausgestellt.

Der dieserhalb aufgestellte Kostenanschlag beläuft sich auf 2600 Thlr. — Hierzu hat der Staat 2000 Thlr. bewilligt und bleiben demnach von der katholischen Kirchengemeinde Calenberg-Dalheim noch 600 Thlr. zu decken.

Die genannte Kirchengemeinde ist aber notorisch so arm und verschuldet, daß sie nicht den geringsten Theil der noch zu beschaffenden Gelder aufzubringen im Stande ist. Die Gemeinde Calenberg hat 309 Seelen, einen geringen mit vielen Schulden und gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundbesitz. Als Erwerbsquelle nur dürftigen Ackerbau und Tagelohn. Die Filialgemeinde Dalheim zählt 169 Seelen, die Einwohner sind ohne Ausnahme Tagelöhner.

Hierzu treten noch die in den angrenzenden Ortschaften zerstreut wohnenden armen Dienstboten.

In Anbetracht der dürftigen Verhältnisse der Parochianen und da die Gemeinden auch nicht das mindeste Vermögen besitzen, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen zur Aufbringung des noch fehlenden Theils der Kosten zum Pfarrhausbau in Calenberg die

Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Kreise Warburg, Höxter, Paderborn und Büren im diesseitigen Regierungsbezirke während eines zweimonatlichen Zeitraums bewilligt und haben wir zu diesem Zwecke die Zeit vom 1. Februar bis letzten März 1869 zum Collectiren festgesetzt.

Die Deputirten, welche die Collecte abhalten, werden mit von uns ausgefertigten Legitimationskarten versehen werden und haben sich dieselben aller Orten vor Beginn der Sammlung zunächst bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe sowie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten innerhalb der vorbemerkten Zeit nicht eingetroffen sein sollten, ist durch die Ortsbehörde die Abhaltung der Collecte und die Abführung der aufkommenden Beträge in bekannter Art zu bewirken.

Minden, den 8. December 1868.

939. Die Gemeinde Engar, Amtsbezirk Peckelsheim, welche bisher dem Steuer-Empfangsbezirke Warburg zugetheilt gewesen, wird vom 1. Januar k. Js. ab dem Steuer-Empfangsbezirk Peckelsheim zugelegt.

Minden, den 8. December 1868.

940. Die von dem Kreistage des Kreises Bielefeld vorgenommene Wahl des Posthalters E. Wessel zu Bielefeld zum Mitgliede der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Commission, in Stelle des verstorbenen Kaufmann Rempel zu Bielefeld, wird in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. August 1865 (Stück 34, S. 254 und folg.), hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Minden, den 11. December 1868.

941. Die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1864 (A. B. 1865, S. 5) namhaft gemachten seitherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse in Bielefeld, sind von den Kreisständen als solche auch für das Jahr 1869 wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 12. December 1868.

942. Die in unserer Bekanntmachung vom 23. Januar 1865 (A. B. S. 39) namhaft gemachten seitherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg, sind als solche auch für das Jahr 1869 von den Kreisständen wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 12. December 1868.

943. Die am 7. October c. verstorbene Wittwe Jacob Flechtheim zu Warburg hat in ihrem Testamente dem Krankenhause daselbst ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

Minden, den 14. December 1868.

944. Der bisher zu Nieheim am 29. December abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist auf den 21. December mit höherer Genehmigung verlegt.

Minden, den 15. December 1868.

945. Wir haben die erledigte 2. katholische Schulstelle zu Mehrhof im Kreise Büren, dem Schulamts-Candidaten Theodor Banneier aus Essentho einstweilen übertragen.

Minden, den 5. December 1868.

946. Die durch Emeritirung des Lehrers Kunsemüller erledigte 2. Lehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Oldendorf im Kreise Lübbecke, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen 3. Lehrer Hermann Ludwig Pohlmann daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 16. December 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

947. Nach §. 33 der Verordnung vom 11. Februar 1859 und §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Schering Handbuch Seite 54, 55,) sind die Schiedsmänner verpflichtet, in der ersten Woche des neuen Jahres summarische Nachweisungen der in dem abgelaufenen Jahre vor ihnen verhandelten Sachen einzureichen und zwar die Schiedsmänner in den Landbezirken an die Kreislandräthe, in den Städten an die Magistrate. Sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, dieser Verpflichtung pünktlich zu genügen und die Einreichung der das Jahr 1868 betreffenden Nachweisungen spätestens bis zum 8. Januar 1869 zu bewirken.

Paderborn, den 10. December 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

948. In Gemäßheit des §. 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 5. December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
dem Justiz-Rath Dorn,
dem Justiz-Rath Ißmer,
dem Justiz-Rath Wagner,
dem Justiz-Rath Simson und
dem Justiz-Rath Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. December 1868.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

949. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Den in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1848 geborenen Militairpflichtigen ist jedoch mit Rücksicht auf den bisherigen Beginn der Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre noch gestattet, bis zum 1. Februar 1869 sich anzumelden.

Mit diesen Ausnahmen muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens „1 Jahr der Klasse angehört haben müssen," machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 15. März k. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. Februar k. J.,** bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche wird denjenigen Bewerbern, welche ein genügendes Schulzeugniß vorgelegt haben, ohne persönliche Gestellung, der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt und zugefertigt werden, während die übrigen eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach

Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 8. December 1868.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

950. Die am 2. Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

951. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind von gedachtem Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 3. December 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

952. Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst u. Bohn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. December c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 288.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. October 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 289.)

Das dem Mechanikus J. C. F. Lüdake zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete retirende Pumpe, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 289.)

Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. December 1868 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St-A. Nr. 291.)

Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. October 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additionsmaschine, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 292.)

Minden, den 12. December 1868.

Druckfehler Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 899, Stück 51 des Amtsblattes muß es bei Lübbecke heißen: Gerste 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Hafer 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54. Minden, den 25. December. 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

933. Das Stück Nr. 76 enthält:

Nr. 7252. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thlrn. Vom 28. October 1868.

Nr. 7253. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. II. Emission. Vom 9. November 1868.

Das Stück Nr. 77 enthält:

Nr. 7254. Allerhöchster Erlaß vom 12. October 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe im Regierungsbezirke Magdeburg auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nr. 7255. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calbe'schen Kreises, im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. October 1868.

Nr. 7256. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden an der Weser.

Nr. 7257. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahngesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft eventuell durch Locomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nr. 7258. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu §. 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843.

Nr. 7259. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft“ gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

934. In Verfolg der Amtsblattbekanntmachungen vom 20. Juli 1863 und 24. März 1864, betreffend die Convention, welche wegen Erbauung einer festen Brücke über den Leck bei Kuilenburg unter den Regierungen der Rheinufer-Staaten am 20. April 1863 abgeschlossen ist, wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers für Handel 2c. Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Art. 7 der bezeichneten Convention ist bestimmt, daß die entschädigungsberechtigten Schiffseigenthümer nach Feststellung des Entschädigungsbetrages die zum Senken und Heben der Maste nöthigen Vorrichtungen anfertigen bez. abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren haben, ferner, daß Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 und 6 der Convention zugesagt ist, innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen sind und daß der Nachweis zu liefern ist, es habe eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden, endlich daß nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen, der Betrag der Entschädigung den Schiffseigenthümern auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse werde ausgezahlt werden.

Nachdem nunmehr zufolge Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung die Brücke bei Kuilenburg am 1. October d. J. vollendet worden ist, hat von letzterem Zeitpunkte anfänglich die vorerwähnte einjährige Frist für die Durchfahrt der Schiffe resp. die Gestellung im Hafen zu Kuilenburg zu laufen begonnen.

Münster, den 15. December 1868.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
J. V.: von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

935. [1] Nachdem das Amt des außergerichtlichen Auctions-Commissars Behrmann zu Petershagen durch seine Ernennung zum commissarischen Steuer-Empfänger daselbst erloschen ist, werden diejenigen, welche an die von dem 2c. Behrmann in der erstgedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **9. Februar 1869**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls

sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1868.

956. Im Verlage der Regierungs-Amtsblatts-Redaction zu Cöslin ist eine, von dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer daselbst bearbeitete und in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin, in gr. 8° gedruckte, 247 Seiten enthaltene Territorial-Geschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungsbezirks, zu dem Preise von Einem Thaler zu haben, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Minden, den 11. December 1868.

957. Die katholische Pfarrkirche zu Assinghausen im Kreise Brilon ist nicht allein für die Einwohner der Pfarrei zu klein, sondern befindet sich auch in einem sehr schlechten baulichen Zustande. Der Thurm mußte schon vor längeren Jahren wegen Baufälligkeit abgetragen und die Glocken in einem offenen Gerüste auf dem Kirchhofe aufgehängt werden. Der Neubau einer Kirche mit Thurm ist daher ein dringendes und nicht länger hinaus zu schiebendes Bedürfniß. Die veranschlagte Bausumme beträgt 13,700 Thlr., der vorhandene Baufonds 3800 Thlr., es fehlen mithin noch 9900 Thlr., ohne die Kosten für die innere Einrichtung der Kirche, welche nicht mit veranschlagt ist.

Die Pfarre Assinghausen, bestehend aus den Gemeinden Assinghausen, Bruchhausen und Wullmeringhausen, zählt 1808 Einwohner in 377 Haushaltungen. Dieselben zahlen 1604 Thlr. directe Staatssteuern, 2535 Thlr. Communal-Steuern und haben bereits eine Schuldenlast von 9000 Thlr. zu verzinsen, wobei noch das Grundvermögen sehr stark mit Hypothekenschulden belastet ist. Auch ist noch in Erwägung zu ziehen, daß der Grund und Boden in der dortigen rauhen Gegend — durchschnittlich 1600 Fuß über dem Meere — nur wenig ergiebig ist und selbst größere Ackerwirthe nicht im Stande sind, den für ihre Haushaltungen erforderlichen Bedarf zu erzielen, daß ein großer Theil der Bewohner seine Existenzmittel durch Hausirhandel erwerben muß und der übrige Theil der Bevölkerung fast nur aus Nagelschmieden, Bergleuten und Tagelöhnern besteht. Die bereits so schwer belastete Gemeinde ist daher nicht im Stande, die zu dem Kirchenbau noch erforderlichen 9900 Thlr. ohne fremde Beihülfe aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der gedachten Kirchengemeinde eine Hauscollekte in der Provinz Westfalen bewilligt, welche in der Zeit vom 15. December c. bis 15. Juni 1869 abgehalten werden wird.

Minden, den 12. December 1868.

958. In der katholischen, 320 Einwohner zählenden Gemeinde Jacobsberg im Kreise Höxter ist das Bedürfniß zur umfangreichen Reparatur der Kirche, des Pfarrhauses und des Schulhauses hervorgetreten. Die Reparaturkosten betragen circa 2030 Thlr. Zur Aufbringung dieser Summa ist die gedachte Gemeinde, welche zu den ärmsten unseres Verwaltungsbezirks gehört, nicht im Stande, es kann von derselben nur ein geringer Betrag durch Aufnahme eines Amortisations-Capitals (etwa 4 bis 500 Thlr. beigebracht werden, so daß immerhin noch circa 1530 Thlr. zur Bestreitung der Reparaturkosten fehlen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Kreise Paderborn, Höxter, Büren und Warburg während der ersten drei Monate des nächsten Jahres genehmigt. Wir sehen uns veranlaßt, diese Collecte den katholischen Eingesessenen der genannten Kreise, deren Wohlthätigkeitssinn und Opferwilligkeit sich so oft bewährt hat, ganz besonders zu empfehlen.

Minden, den 14. December 1868.

959. Die Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben genehmigt, daß die den berechtigten Wittwen und Waisen-Familien aus der Elementarlehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungskasse unseres Verwaltungs-Bezirks zustehende Pension vom 1. Januar d. J. ab zunächst auf die Dauer von 5 Jahren in Höhe von „Dreißig Thalern" jährlich gezahlt werde.

Die Verwaltungs-Commission der qu. Anstalt ist angewiesen worden, diesen Pensionssatz von jener Zeit ab zahlen zu lassen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. December 1868.

960. Die durch die Pensionirung des Unterförsters Meffert zur Erledigung kommende Forstschutz-Beamten-Stelle zu Riehe in der Oberförsterei Haste, haben wir dem Waldwärter Humbracht zu Engern vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Minden, den 14. December 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

961. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten September, Oktober und November 1868 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Staas, Dorothea Wilhelmine, unverehelicht, aus Lübbeke, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 2) Lohmeier, Ehefrau Henriette Dorothea Wilhelmine, geb. Stich, aus Gestringen wegen Meineid zu zwei Jahren; 3) Saarmann, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter aus Schildesche, wegen eines schweren und 3 einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu acht Jahren und acht Jahren Polizeiaufsicht; 4) Niclöhner, Hermann Heinrich, Kleinhändler aus Bergholzhausen, wegen Meineid zu 1 Jahr Zusatzstrafe; 5) Selig, Charlotte, unverehelicht, aus Bockhorst, wegen Meineid zu zwei Jahren; 6) Peppmüller, Christian, Handarbeiter aus Hepen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und sechs Jahren

Polizeiaufsicht; 7) Bockermann, Johann Friedrich, Handarbeiter aus Herford, wegen schwerer Hehlerei zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 8) Bockermann, Louise, geb. Meinecke, aus Herford, wegen schwerer Hehlerei zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht; 9) Brackmann, Sophie, geb. Wülfling, Ehefrau aus Herford, wegen einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht; 10) Feller, Friederike, geb. Seher, Ehefrau aus Herford, wegen Meineid und einfacher Hehlerei zu zwei Jahren; 11) Goeke, Heinrich, Kaufmann aus Blotho, wegen Meineid in 3 Fällen zu sechs Jahren; 12) Bier, Friedrich, Maurergeselle aus Bauterheide, Amts Schöttmar, wegen schweren Diebstahls zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 13) Saarmann, Johann Heinrich Adolph Hermann, Handarbeiter aus Herford, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 14) Stoppelkamp, Maria, aus Rösebeck, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei und ein halbes Jahr und drei Jahren Polizeiaufsicht; 15) Altenberg, Franz, Tagelöhner aus Kühlsen, wegen zwei einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu sechs Monaten und ein Jahr Polizeiaufsicht; 16) Sauerwein, Andreas, Drechslergeselle aus Wippersheim, Provinz Hessen, wegen zwei Diebstählen im wiederholten Rückfalle und wegen Vermögens-Beschädigung zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 17) Selle, Friedrich, Gürtler aus Iserlohn, wegen Meuterei in 2 Fällen zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht; 18) Kohaupt, Joseph, Tagelöhner aus Bonenburg, wegen Meuterei in 2 Fällen zu vier Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht; 19) Tilly, Richard (auch Anton genannt), Tagelöhner aus Erpentrup, wegen Meuterei zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht; 20) Steinhagen, Ludwig, Tagelöhner aus Godelheim, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 21) Naujodts, Christoph, Schneider aus Jesseln, wegen Diebstahls in mehr als dritten Rückfalle zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht; 22) Sprenger, Joseph, Tagelöhner aus Atteln, wegen zwei Diebstählen im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht; 23) Horstmann, Louis, Metzgerlehrling aus Lügde, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren; 24) Münstermann, Johann, Kuhhirt aus Frohnhausen, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu sechs Jahren; 25) Klostermann, Hermann, aus Retzin, wegen Angriff und Widerstandes gegen Beamte, sowie wegen Körperbeschädigung in 2 Fällen zu acht Jahren. Paderborn, den 14. Dezember 1868.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

962. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8, 132, 320, 389, 511, 534, 584, 672, 799, 881, 1131, 1146, 1325, 1468, 1479, 1495, 1562, 1754, 1755, 2219, 2435, 2623, 2867, 3085, 3100, 3272, 3281, 3531, 3561, 3607, 3625, 3639, 3813, 3897, 3974, 4273, 4332, 4436, 4523, 4550, 4718, 4745, 4917, 5319, 5415, 5457, 5552, 5860, 6021, 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. December 1868.

Königl. Regierungs-Präsidium. von Hardenberg.

Auslosung von Rentenbriefen.

963. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April lft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April lft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgeloos'ten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219,

6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10563, 11471, 11493, 11505, 11650, 11651, 11979.

72 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10286, 10293, 10456.

2 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

964. [2] Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

965. Bekanntmachung,
betr. die 12. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. III, Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. Js. stattgehabten der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. Js. ausgelooften und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. December 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

966. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind von gedachtem Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 3. December 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.